

Maximilian Musial

Das polnische Restrukturierungsgesetz

Dissertation
2018



Das polnische Restrukturierungsgesetz

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vorgelegt von Maximilian Musial aus Flensburg

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Dr. h.c. Alexander Trunk
Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Stefan Smid
Datum der mündlichen Prüfung: 2. 11. 2018

© Copyright 2018 – Maximilian Musial

Alle Inhalte dieses Werks, insbesondere Texte und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt bei Maximilian Musial. Bitte fragen Sie mich, falls Sie die Inhalte dieses Werks verwenden möchten. E-Mail: musial@ok.de

Diese Dissertation wurde online über den Multimedialen Archiv- und Publikationsserver der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (MACAU) veröffentlicht.

“The greatest danger in times of turbulence is not the turbulence – it is to act with yesterday’s logic.”

Peter Drucker (1909–2005), Ökonom

Kontakt zum Autor:

Maximilian Musial, LL.M. (Kraków)

E-Mail: musial@ok.de

LinkedIn: [linkedin.com/in/Maximilian-Musial](https://www.linkedin.com/in/Maximilian-Musial)

Vorwort und Danksagung

Knapp drei Jahre nach Inkrafttreten des polnischen Restrukturierungsgesetzes zeichnet sich ab, dass das polnische Restrukturierungsgesetz eine Erfolgsgeschichte werden kann. Aus den jüngst veröffentlichten statistischen Erhebungen ergibt sich, dass es dem polnischen Gesetzgeber wohl gelungen ist, in Polen eine Restrukturierungskultur zu schaffen. Die Instrumentarien zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens und zum Erhalt des Unternehmensträgers werden angenommen. Immer mehr Restrukturierungen werden erfolgreich durchgeführt. Das polnische Restrukturierungsgesetz passt damit zum europäischen Trend, Alternativen zu den auf Liquidation ausgerichteten Insolvenzverfahren anzubieten. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es das polnische Restrukturierungsgesetz schon gab, bevor die Europäische Kommission ihren Richtlinienvorschlag zur Schaffung eines präventiven Restrukturierungsrahmens veröffentlicht hat. Das im polnischen Restrukturierungsgesetz Geregelte kommt den Vorstellungen der Europäischen Kommission sehr nahe. Insoweit hat Polen eine Vorreiterrolle.

Mit dieser Arbeit möchte ich den Zugang zum polnischen Restrukturierungsgesetz in Deutschland erleichtern, indem ich die im polnischen Restrukturierungsgesetz enthaltenen Verfahren dargestellt und analysiert habe. Bei der Analyse wurden vergleichende Bezüge zu den Regelungen der InsO hergestellt, um so vor allem Parallelen sowie Unterschiede aufzudecken.

Ich wünsche viel Spaß bei der Lektüre, möchte mich an dieser Stelle aber noch bei allen bedanken, die mich auf meinem Weg unterstützt haben und zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Einige Personen, die mich ganz besonders unterstützt haben, möchte ich namentlich aufführen. So danke ich zunächst einmal meinen Eltern, dass sie mich zweisprachig großgezogen haben. Andernfalls hätte ich diese Arbeit nicht anfertigen können. Ferner möchte ich mich bei meiner Freundin, Isabel, bedanken, die trotz ihres eigenen Dissertationsvorhabens immer für mich da war und mir den Rücken gestärkt hat. Auch in turbulenteren Zeiten konnte ich immer auf dich zählen und mich auf dich verlassen, vielen lieben Dank! Auch danke ich dr Marek Porzycki von der Jagiellonen-Universität Krakau, der an der Schaffung des polnischen Restrukturierungsgesetzes maßgeblich beteiligt war und mich in seiner Vorlesung zum polnischen Insolvenzrecht aufgrund seiner Begeisterung für das polnische Restrukturierungsgesetz darauf gebracht hat, diese Arbeit anzufertigen. Er stand mir während der Anfertigung dieser Arbeit immer mit Rat und Tat zur Seite. Sodann danke ich Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Alexander Trunk dafür, dass er sich dazu bereit erklärt hat, diese Arbeit zu betreuen und das Erstvotum erstellt hat. Darüber hinaus danke ich der Studienstiftung IUS VIVUM sowie Herrn Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M. (Berkeley) für die großzügige Förderung in Form der Zahlung von Büchergeld. Dank dieser Unterstützung konnte ich sofort mit dieser Arbeit beginnen und die dringend benötigte Literatur kaufen, die in keiner deutschen Bibliothek verfügbar war. Sodann danke ich Sarah Grigo und Carsten Dau, LL.M. (Tulane) von Osborne Clarke. Begleitend zur Promotion konnte ich bei euch die Welt einer internationalen Wirtschaftskanzlei kennenlernen und habe Arbeitstechniken erlernt, die ich beim Anfertigen dieser Arbeit erfolgreich einsetzen konnte. Auch danke ich Sebastian Philipp, MBA (Cambridge) von Andersch für das entgegengebrachte Vertrauen und die stetige Unterstützung. Bei Andersch wurde ich in spannende Mandate eingebunden und konnte mich fachlich weiterbilden, wobei mir gleichzeitig genug Raum gegeben wurde, um meine Dissertation voranzubringen. Schließlich danke ich Herrn Prof. Dr. Stefan Smid für die sehr zügige Erstellung des Zweitvotums.

Hamburg, im November 2018

Maximilian Musial

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis	XVII
A. Einleitung	1
I. Gegenstand der Untersuchung	1
II. Gang der Untersuchung	1
B. Grundlagen	3
I. Begrifflichkeiten	3
1. Unternehmen und Unternehmer	3
2. Krise und Insolvenz	3
3. Restrukturierung und Sanierung.....	4
II. Charakteristika unternehmerischer Krisen	4
1. Abgrenzung	4
2. Der Fortschritt von Krisen und der Umgang mit ihnen.....	5
III. Die Bewältigung von Krisen und die Rolle des Staats dabei.....	5
1. Polens Wirtschafts- und Sozialordnung.....	5
2. Die widerstreitenden Interessen	6
a) Das schuldnerische Unternehmen	6
b) Die Gläubiger.....	6
c) Das Problem des gerechten Ausgleichs	7
IV. Die Geschichte des PrRest	7
1. Die Konkurs- und Vergleichsverordnungen von 1934	7
a) Das Konkursverfahren nach dem PrUpad1934	7
b) Das Vergleichsverfahren nach dem PrUkt	8
2. Das Insolvenz- und Sanierungsgesetz aus dem Jahr 2003	9
a) Das Insolvenzverfahren nach dem PrUpN	9
b) Das Sanierungsverfahren nach dem PrUpN	10
c) Der Misserfolg des PrUpN	10
d) Reformzweck.....	12
V. Aufbau, Systematik und Begrifflichkeiten des PrRest	12
VI. Grundsätze und Ziele des PrRest	13
1. Überblick über die vier verschiedenen Verfahren	14
2. Besonderheiten hinsichtlich der Art und Weise des Verfahrensablaufs	14
a) Formalisierung.....	15
b) Schnelligkeit und effizientes Voranschreiten	15
c) Transparenz (Offenkundigkeit), insbesondere Errichtung eines staatlichen Restrukturierungs- und Insolvenzregisters.....	15
d) Gleichbehandlung von Schuldner und seinen Gläubigern	16
e) Pflicht zur Zusammenarbeit	16

VII. Zusammenfassende Betrachtung mit vergleichenden Bezügen zum deutschen Recht	16
C. Verfahrensbeteiligte und -organe	18
I. Das Restrukturierungsgericht.....	18
1. Internationale Zuständigkeit.....	18
2. Örtliche Zuständigkeit.....	18
3. Sachliche Zuständigkeit	20
4. Funktionale Zuständigkeit	21
5. Einbindung in die Verfahren	22
6. Rechtsmittel und Rechtsmittelzuständigkeit	22
II. Der Schuldner	23
1. Verweis auf das KC.....	24
2. Die Ausnahmen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2–4 PrRest.....	25
3. Ausgeschlossene Subjekte	25
III. Die Gläubiger.....	26
1. Vergleichende Bezüge zur Kategorisierung der Gläubiger in der InsO: Insolvenzgläubiger, Massegläubiger, zur Aussonderung/Absonderung berechnigte Gläubiger.....	27
2. Unterscheidung zwischen unstreitigen und streitigen Forderungen	28
3. Forderungstabelle.....	28
a) Keine Forderungsanmeldung nach dem PrRest	29
b) Person des Anfertigen und Anfertigungsdauer	30
c) Einwände bezüglich der Aufnahme in die Forderungstabelle und deren Folgen sowie die Bestätigung der Forderungstabellen	30
aa) Vergleichsbestätigungsverfahren	30
bb) Beschleunigtes Planverfahren	31
cc) Reguläres Plan- sowie das Sanierungsverfahren	31
dd) Gerichtliche Geltendmachung bei Nichtberücksichtigung	32
d) Der Grundsatz der Forderungsanmeldung in der InsO	32
4. Gläubigerversammlung.....	33
a) Einberufung und Leitung	33
b) Teilnahme und Stimmberechtigung.....	34
c) Bestätigung und Überprüfung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung.....	35
5. Gläubigerausschuss	36
a) Einberufung, Zusammensetzung, Ausschluss und Änderung der Zusammensetzung	36
b) Kompetenzen	38
aa) Hilfeleistung und Erteilung von Stellungnahmen.....	38
bb) Kontrollrechte.....	38
cc) Zustimmungsvorbehalt.....	38
dd) Weitere Kompetenzen.....	39
c) Beschlussfassung, Vorsitz und Geschäftsordnung.....	39
IV. Der Restrukturierungsberater als Vergleichs- oder Gerichtsaufseher oder Sachwalter.....	39

1. Restrukturierungsberaterlizenz	40
a) Voraussetzungen für den Erhalt einer Restrukturierungsberaterlizenz	40
b) Zurücknahme und Aussetzung	41
2. Beauftragung, Bestellung, Entlassung, Aufgaben und Vergütung	41
a) Vergleichsaufseher	41
b) Gerichtsaufseher	42
c) Sachwalter	42
d) Vorläufiger Gerichtsaufseher und vorläufiger Sachwalter	43
e) Restrukturierungsberaterliste	43
3. Ausschluss	44
4. Haftung	44
a) Rechtsgrundlage und Anspruchsberechtigte	44
b) Anzuwendender Maßstab für das Verschulden mit vergleichenden Bezügen zum deutschen Recht	45
c) Einstehen für Hilfskräfte	46
5. Der Fall Mennica Metale-Szlachetne	46
6. Novellierung	47
a) Aufsicht	47
b) Vorgabe von Auswahlkriterien	48
aa) Besonders qualifizierte Restrukturierungsberater	49
bb) Liste mit Schlüsselunternehmen	49
c) Kritik in Anbetracht der derzeitigen politischen Lage in Polen	50
7. Auswahl und Bestellung von Sach- und Insolvenzverwaltern nach der InsO	50
a) Bestellung von juristischen Personen	51
b) Vorauswahl und Berufsordnung	52
8. Unterstützungspflicht vonseiten des Schuldners	53
V. Zusammenfassung	53
D. Gemeinsame charakteristische Merkmale der Restrukturierungsverfahren	55
I. Restrukturierungsplan	55
1. Erfordernis und Anfertigung des vorläufigen Restrukturierungsplans	55
2. Erfordernis und Anfertigung des (gewöhnlichen) Restrukturierungsplans	55
3. Inhalt des vorläufigen Restrukturierungsplans	56
4. Inhalt des (gewöhnlichen) Restrukturierungsplans	57
5. Bestätigung, Ausführung und Änderungen	58
6. Erforderlichkeit der Vorbereitung der Sanierung in Polen und in Deutschland	59
7. Konkretisierung der Sanierungsmaßnahmen	60
II. Abschluss eines Vergleichs	61
1. Gegenstand des Vergleichs	61
a) Vom Vergleich umfasste Forderungen	61
b) Vom Vergleich nicht umfasste Forderungen	62

c) Teilvergleich.....	63
aa) Auswahl der Gläubiger	64
bb) Prüfungsrecht des Gerichts	65
cc) Sanierung in Etappen und Verfahrensmix.....	65
dd) Nur teilweise Beteiligung von Gläubigern im Insolvenzplan	65
d) Grundsatz: kein Wahlrecht bei gegenseitigen, nicht erfüllten Verträgen.....	65
aa) Beispiel	66
bb) Ausnahme: Wahlrecht nach Art. 298 PrRest im Rahmen des Sanierungsverfahrens.....	66
cc) Kein Wahlrecht wie in § 103 InsO.....	68
2. Vergleichsvorschlag	69
a) Vorlageberechtigung nach der InsO	69
b) Ausarbeitungszeitpunkt	70
3. Vergleichsinhalt	70
a) Gläubigergleichbehandlung	71
b) Liquidation statt Restrukturierung	71
c) Inbezugnahme des Unternehmensgewinns	71
d) Kreditgeber: Privilegierung und die Änderung dinglicher Sicherheiten	71
e) Möglichkeit der Bildung von Gläubigergruppen	72
aa) Gesetzliche Vorgaben an die Eingruppierung	72
bb) Gläubigergruppenbildung nach der InsO.....	73
4. Abstimmung über den Vergleich	74
a) Abstimmung im regulären Planverfahren, im beschleunigten Planverfahren und im Sanierungsverfahren	74
b) Abstimmung im Vergleichsbestätigungsverfahren	74
c) Abstimmungszeitpunkt.....	75
d) Ausschluss von der Abstimmung.....	76
e) Unterschiede beim Zustimmungserfordernis von dinglich gesicherten Gläubigern in Polen und in Deutschland.....	76
f) Unterschiedliche Erfordernisse an die Stimmverhältnisse zur Annahme eines Vergleichs und das Obstruktionsverbot in Polen und in Deutschland	77
g) Prüfungskompetenz des Gerichts.....	78
aa) Offensichtlichkeit der Nichtausführung und Gesetzeskonformität	78
bb) Besonders unangemessene Benachteiligung der gegen den Vergleich stimmenden Gläubiger	78
cc) Überschreiten der 15%-Grenze	79
dd) Folgen der Nichterteilung der Bestätigung.....	79
5. Die Folgen der Annahme des Vergleichs	79
a) Auswirkung auf die Zwangsvollstreckung	80
b) Ausführung des Vergleichs.....	80
6. Änderung des Vergleichs	81
7. Aufhebung und Erlöschen des Vergleichs.....	82

8. Gemeinsamkeiten von Restrukturierungsplan und Vergleichsvorschlag mit dem Insolvenzplan und die Erforderlichkeit der Anfertigung einer Vergleichsrechnung	82
9. Verhältnis des Restrukturierungsplans zum Vergleich	83
III. Die Sanierungsmöglichkeiten des PrUpad	83
IV. Gewährung öffentlicher Beihilfen und das EU-Beihilfenrecht	83
1. Eingang in das PrRest	84
2. Einfluss des EU-Beihilfenrechts auf die InsO	84
V. Zusammenfassung	85
E. Eröffnung eines Verfahrens	87
I. Beschränkung der Wahl zwischen den vier Verfahren durch die relative Höhe der streitigen Forderungen	87
1. Bestimmung der 15%-Grenze	87
2. Auswahl des Verfahrens in der Praxis	88
II. Eröffnungsgründe	88
1. Zahlungsunfähigkeit	88
a) Schuldnerische Liquidität	89
aa) Kriterien zur Bestimmung der Dauerhaftigkeit in der Praxis	90
bb) Die Vermutungsregelung des Art. 11 Abs. 1a PrRest – zeitliches Moment	91
b) Stand des schuldnerischen Vermögens – Überschuldung	91
aa) Bewertung und Darstellung des schuldnerischen Vermögens	92
bb) Vermutungsregelung des Art. 11 Abs. 5 PrUpad	92
cc) Abweisungsmöglichkeit, sofern die in nächster Zeit fälligen Verbindlichkeiten bedient werden können	93
2. Drohende Zahlungsunfähigkeit	93
3. Vergleich mit den Eröffnungsgründen der InsO	95
a) Zahlungsstockung	96
b) Keine Bugwelle	98
c) Die Vermutungsregelung des § 17 Abs. 2 S. 2 InsO	99
d) Rückblick versus Fortbestehensprognose beim Tatbestand der Überschuldung	100
aa) Vom Tatbestand der Überschuldung ausgenommene Subjekte	100
bb) Unterschiede in der Betrachtungsweise und der Systematik	101
cc) Erforderlichkeit nur des Fortbestehens	102
e) Feststellung der drohenden Zahlungsunfähigkeit	102
aa) Art und Weise der Feststellung und Prognosezeitraum	102
bb) Eröffnungsgründe für die Durchführung einer Sanierung	103
III. Antrag	103
1. Antragsberechtigte	104
2. Inhalt	104
3. Verpflichtung zur Antragstellung	105
4. Entscheidung über den Antrag	106
a) Vorgehensweise bei Stellung von Restrukturierungs- und Insolvenzantrag	107

b) Abweisung.....	107
aa) Nachteile für die Gläubiger	108
(1) Vergleich mit der Befriedigungsquote im Wege der Einzelvollstreckung	108
(2) Vergleich mit der Befriedigungsquote im Wege der Durchführung eines Insolvenzverfahrens.....	108
(aa) Gegenüberstellung mit der Wahrung der Gläubigerinteressen nach § 270 InsO ...	109
(bb) Kritik am Vergleich mit dem Ausgang eines Insolvenzverfahrens	109
(3) Vermittelnde Lösung	110
bb) Glaubhaftmachung der Fähigkeit zur Entrichtung der Verfahrenskosten und der Fähigkeit zur Erfüllung der nach Eröffnung entstandenen Verbindlichkeiten	111
5. Vereinfachter Antrag auf Eröffnung des Sanierungs- oder des Insolvenzverfahrens.....	111
IV. Zusammenfassung	112
F. Folgen der Verfahrenseröffnung	113
I. Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis.....	113
II. Verfahrensmasse.....	114
III. Unwirksamkeit bestimmter Rechtshandlungen.....	115
1. Krasses Missverhältnis	116
2. Bestellung von Sicherheiten	117
3. Unangemessene Vergütung von Führungskräften	118
4. Rechtsfolgen einer Unwirksamkeit	119
IV. Einfluss auf bestehende Schuldverhältnisse, insbesondere Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten und die Folgen der Begründung neuer Schuldverhältnisse	120
V. Einfluss auf die Zwangsvollstreckung.....	121
1. Beschleunigtes Planverfahren und Vergleichsbestätigungsverfahren	121
2. Reguläres Planverfahren.....	121
3. Sanierungsverfahren.....	122
4. Vergleich mit dem Moratorium des Schutzschirmverfahrens nach der InsO	122
VI. Einfluss auf Rechtsstreitigkeiten	123
VII. Kennzeichnung.....	125
VIII. Zusammenfassung	125
G. Verfahrensbeendigung und Verfahrenskosten	126
I. Gewöhnliche Verfahrensbeendigung.....	126
II. Verfahrenseinstellung	126
III. Kostenbegriff.....	126
1. Gerichtskosten	127
2. Vergütung des Vergleichsaufsehers	127
3. Vergütung von Gerichtsaufseher oder Sachwalter	127
4. Vergleich mit der massebezogenen Vergütungsregelung für Insolvenzverwalter und (vorläufige) Sachwalter in Deutschland	129
IV. Zusammenfassung	130
H. Abschließende Gesamtbetrachtung.....	131

I. Sanierungen finden weiterhin überwiegend ohne Zuhilfenahme der Verfahren statt	131
1. Risikomanagement	131
a) Anforderungen an die Banken in Polen.....	132
b) Anforderungen an die Banken in Deutschland	132
c) Vorverlagerung ernsthafter Sanierungsbemühungen.....	132
2. Anhaltende Stigmatisierung	133
II. Gegenüberstellung des Ablaufs der Sanierung anhand des deutschen Insolvenzplanverfahrens und anhand der polnischen Restrukturierungsverfahren	133
1. Darstellung bis zur Verfahrenseröffnung.....	133
2. Darstellung ab Verfahrenseröffnung	135
3. Besonderheiten in Polen: mehr Wege zur Sanierung, 15%-Grenze und unterschiedliche Gerichtsbeteiligung.....	136
4. Kritik.....	137
III. Eingriff in die Rechte der Gläubiger	138
IV. Sanierungsbegriff des PrRest	139
V. Übersicht über die Verfahrensbesonderheiten der Restrukturierungsverfahren in Polen und Schlussbemerkung	141
VI. Generalbewertung des PrRest unter Berücksichtigung des Richtlinienvorschlags zum präventiven Restrukturierungsrahmen.....	142

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen, die verwendet wurden und nicht bei

Duden, Die deutsche Rechtschreibung, 26. Auflage, Berlin 2013

und nicht bei

Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Auflage, Berlin 2015

enthalten sind, sind nachfolgend aufgeführt:

BankiHipU	Polnisches Pfandbriefs- und Hypothekendarbankengesetz (auf Polnisch: <i>ustawa o listach zastawnych i bankach hipotecznych</i>)
KC	Polnisches Zivilgesetzbuch (auf Polnisch: <i>kodeks cywilny</i>)
KH	Polnisches Handelsgesetzbuch (auf Polnisch: <i>kodeks handlowy</i>) – <u>außer Kraft</u>
KP	Polnisches Arbeitsgesetzbuch (auf Polnisch: <i>kodeks pracy</i>)
KPC	Polnische Zivilprozessordnung (auf Polnisch: <i>kodeks postępowania cywilnego</i>)
KRO	Polnisches Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch (auf Polnisch: <i>kodeks rodzinny i opiekuńczy</i>)
KRP	Verfassung der Republik Polen (auf Polnisch: <i>Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej</i>)
KSCU	Polnisches Zivilgerichtskostenengesetz (auf Polnisch: <i>ustawa o kosztach sądowych w sprawach cywilnych</i>)
KSH	Polnisches Handelsgesellschaftengesetzbuch (auf Polnisch: <i>kodeks spółek handlowych</i>)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement (Rundschreiben 09/2017 [BA] der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)
PrB	Polnisches Bankengesetz (auf Polnisch: <i>prawo bankowe</i>)
PrRest	Polnisches Restrukturierungsgesetz (auf Polnisch: <i>prawo restrukturyzacyjne</i>)
PrUkl	Polnische Vergleichsverordnung (auf Polnisch: <i>Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej – prawo o postępowaniu układowym</i>) – <u>außer Kraft</u>
PrUpad	Polnisches Insolvenzgesetz (auf Polnisch: <i>prawo upadłościowe</i>)
PrUpad1934	Polnische Konkursverordnung (auf Polnisch: <i>Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej – prawo upadłościowe</i>) – <u>außer Kraft</u>
PrUpN	Polnisches Insolvenz- und Sanierungsgesetz (auf Polnisch: <i>prawo upadłościowe i naprawcze</i>) – <u>außer Kraft</u>
uKRS	Polnisches Landesgerichtsregistergesetz (auf Polnisch: <i>ustawa o krajowym rejestrze sądowym</i>)
UOL	Polnisches Restrukturierungsberaterlizenzenengesetz (auf Polnisch: <i>ustawa o licencji doradcy restrukturyzacyjnego</i>)

Literaturverzeichnis

Adamus, Rafał	Prawo restrukturyzacyjne – komentarz, 1. Auflage, Warschau 2015 (zitiert: <i>Adamus-PrRest</i>).
Ders.	Wybrane problemy prawne dotyczące umów wzajemnych w postępowaniu restrukturyzacyjnym, in: <i>Doradca Restrukturyzacyjny</i> Nr. 1 (2015), S. 57–63.
Allerhand, Maurycy	Prawo o postępowaniu układowym – komentarz, 1. Auflage, Bielitz-Biała 1991 (zitiert: <i>Allerhand-PrUkl</i>).
Andersch, Tammo/ Philipp, Sebastian	Sanierungskonzepte und Sanierungsgutachten, 1. Auflage, Frankfurt am Main 2017 (zitiert: <i>Andersch/Philipp, Sanierung</i>).
Andersen, Uwe/ Wichard, Woyke	Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 7. Auflage, Heidelberg 2013 (zitiert: <i>Andersen/Wichard, Handwörterbuch politisches System</i>).
Beck'scher Online- Kommentar InsO	Beck'scher Online-Kommentar InsO mit InsVV, herausgegeben von <i>Alexander Fridgen</i> u. a., 6. Edition, Stand; 30. 4. 2017 (zitiert: <i>BeckOK-InsO/Bearbeiter</i>).
Bork, Reinhard	Einführung in das Insolvenzrecht, 7. Auflage, Tübingen 2014 (zitiert: <i>Bork, Einführung Insolvenzrecht</i>).
Ders.	Grundfragen des Restrukturierungsrechts, in: <i>ZIP</i> 2010, S. 397–413.
Ders.	Grundfragen der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), in: <i>KTS</i> 2005, S. 1–13.
Ders.	Präventive Restrukturierungsmaßnahmen: „Komödie der Irrungen“ oder „Ende gut, alles gut“?, in: <i>ZIP</i> 2017, S. 1441–1450.
Ders.	Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsstockung und Passiva II, in: <i>ZIP</i> 2008, S. 1749–1753.
Braun, Eberhard	Insolvenzordnung Kommentar, 7. Auflage, München 2017 (zitiert: <i>Braun-InsO/Bearbeiter</i>).
Buława, Piotr	Restrukturyzacja zobowiązań podatkowych w świetle nowego Prawa restrukturyzacyjnego – zmiany systemowe, in: <i>Monitor Prawniczy</i> 2016, Nr. 9 (dodatek [Beilage]), S. 20–23.
Buth, Andrea Katharina/ Hermanns, Michael	Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz – Handbuch, 4. Auflage, München 2014 (zitiert: <i>Buth/Hermanns-RSI/Bearbeiter</i>).
Cierpiał-Magnor, Romana/Katarzyna Domańska-Mołodawa	Ausgewählte Fragen des Sanierungs- und Reorganisationsverfahrens in Polen im Lichte des EU-Richtlinienvorschlags über präventive Restrukturierungsrahmen, in: <i>Winner/Cierpiał-Magnor (Hrsg.), Sanierung, Reorganisation, Insolvenz, internationale Beiträge zu aktuellen Fragen: Sechstes Jahrbuch des Krakauer Forums der Rechtswissenschaften, Wien 2018, S. 55–81.</i>
Chrapoński, Dariusz	Wpływ postępowań restrukturyzacyjnych na postępowania cywilne dotyczące masy restrukturyzacyjnej i masy sanacyjnej, in: <i>Doradca Restrukturyzacyjny</i> Nr. 4 (2016), S. 48–50.
Ders.	Wpływ postępowań restrukturyzacyjnych na postępowania egzekucyjne i zabezpieczające przeciwko dłużnikowi, in: <i>Doradca Restrukturyzacyjny</i> Nr. 6 (2016), S. 48–50.
Cybulska, Agnieszka/ Biel, Tomasz	Metoda wyceny majątku przedsiębiorcy w kontekście nowego brzmienia przesłanki niewypłacalności wynikającej z nadmiernego zadłużenia, in: <i>Doradca Restrukturyzacyjny</i> Nr. 2 (2015), S. 71–87.

Czornik, Anna/ Tkaczuk, Ewa	Ochrona przed odpowiedzialnością z tytułu niezłożenia lub nieterminowego złożenia wniosku o ogłoszenia upadłości w świetle nowelizacji, in: Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 4 (2016), S. 88–95.
Duden, Konrad	Die deutsche Rechtschreibung, 26. Auflage, Berlin 2013 (zitiert: <i>Duden</i> , Dt. Rechtschreibung).
Ders.	Duden Wirtschaft von A bis Z: Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag, 6. Auflage, Berlin/Mannheim/Zürich 2016 (zitiert: <i>Duden</i> , Wirtschaftslexikon).
Fischer, Gero	Zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit – Folgerungen aus der Rechtsprechung des IX. Zivilsenats, in: Festschrift für Hans Gerhard Ganter zum 65. Geburtstag, München 2010, S. 153–168.
Ganter, Hans Gerhard	Die Bedeutung der „Bugwelle“ für die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit, in: ZInsO 2011, S. 2297–2302.
Gąsior, Andrzej	Wejście w życie ustawy prawo restrukturyzacyjne a odpowiedzialność karna za niezłożenie wniosku o ogłoszenie upadłości w terminie, in: Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 6 (2016), S. 104–114.
Geromin, Maciej	Pomoc publiczna w ustawie z 15 maja 2015 r. – Prawo restrukturyzacyjne. Zagadnienia wstępne, in: Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 5 (2016), S. 100–107.
Głowacki, Andrzej/ Zalewski, Cezary	Postępowanie restrukturyzacyjne – komentarz praktyczny, wzory pism i przykłady postępowań restrukturyzacyjnych, 1. Auflage, Warschau 2016 (zitiert: <i>Głowacki/Zalewski-PrRest</i>).
Gniewek, Edward/ Machnikowski, Piotr	Kodeks cywilny – komentarz, 8. Auflage, Warschau 2017 (zitiert: <i>Gniewek/Machnikowski-KC/Bearbeiter</i>).
Grenda, Łukasz	Wniosek restrukturyzacyjne, in: Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 2 (2015), S. 11–21.
Groele, Bartosz/ Koczwarą, Paulina	Regulamin rady wierzycieli w postępowaniu restrukturyzacyjnym, in: Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 3 (2016), S. 71–81.
Gurgul, Stanisław	Prawo upadłościowe, Prawo restrukturyzacyjne – komentarz, 10. Auflage, Warschau 2016 (zitiert: <i>Gurgul-PrUpad/PrRest</i>).
Hrycaj, Anna	Cztery postępowania restrukturyzacyjne, in: Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 1 (2015), S. 4–15.
Hrycaj, Anna/ Filipiak, Patryk	Prawo restrukturyzacyjne – komentarz, 1. Auflage, Warschau 2017 (zitiert: <i>Hrycaj/Filipiak-PrRest/Bearbeiter</i>).
Dies.	Wzory pism procesowych i sądowych w postępowaniu restrukturyzacyjnym, 1. Auflage, Warschau 2016 (zitiert: <i>Hrycaj/Filipiak-Wzory</i>).
Hrycaj, Anna/ Jakubecki, Andrzej/ Witosz, Antoni	Prawo restrukturyzacyjne i upadłościowe – komentarz, 1. Auflage, Warschau 2016 (zitiert: <i>Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Bearbeiter</i>).
Jakowlew, Aleksander	Prawo restrukturyzacyjne – komentarz, 1. Auflage, Warschau 2016 (zitiert: <i>Jakowlew-PrRest</i>).
Kubiczek, Marcin/ Sokół, Bartosz	Przesłanki prowadzenia postępowania restrukturyzacyjnego w świetle jego celu, in: Doradca Restrukturyzacyjne Nr. 2 (2015), S. 22–31.
Kübler, Bruno/ Prütting, Hannes/ Bork, Reinhard	Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 1, Stand: 74. Ergänzungslieferung 2017. (zitiert: <i>Kübler/Prütting/Bork-InsO/Bearbeiter</i>).

Kudła, Jacek	Właściwość sądu i jurysdykcja krajowa w sprawach restrukturyzacyjnych na podstawie ustawy z 15. 5. 2015 r. – prawo restrukturyzacyjne, in: Monitor Prawniczy 2016, Nr. 9 (dodatek [Beilage]), S. 9–14.
Lewandowski, Robert/ Wołowski, Przemysław	„Politik der zweiten Chance“ als Hauptziel der Reform des Insolvenzrechts in Polen, in: WiRO 2016, S. 233–239.
Machowska, Aleksandra	Prawo restrukturyzacyjne i upadłościowe – zagadnienie praktyczne, 1. Auflage, Warschau 2016 (zitiert: <i>Machowska-PrRest</i>).
Müller-Armack, Alfred	Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik: Studien und Konzepte zur Sozialen Marktwirtschaft und zur europäischen Integration, 2. Auflage, Bern 1976 (zitiert: <i>Müller-Armack</i> , Wirtschaftsordnung/-politik).
Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, herausgegeben von <i>Hans-Peter Kirchhof</i> u. a., Band 1, 3. Auflage, München 2013, Band 3, 3. Auflage, München 2014 (zitiert: <i>MüKo-InsO/Bearbeiter</i>).
Musial, Maximilian	Das polnische Verbraucherinsolvenzverfahren mit vergleichenden Bezügen zum deutschen Recht, in: ZVI 2017, S. 134–141.
Ders.	Kritik am Richtlinienvorschlag zum präventiven Restrukturierungsrahmen aus deutscher Sicht und Vorschläge für die Umsetzung der Richtlinie in Deutschland, in: <i>Winner/Cierpial-Magnor</i> (Hrsg.), Sanierung, Reorganisation, Insolvenz, internationale Beiträge zu aktuellen Fragen: Sechstes Jahrbuch des Krakauer Forums der Rechtswissenschaften, Wien 2018, S. 155–169.
Nerlich, Jörg/ Römermann, Volker	Insolvenzordnung Kommentar, Stand: Juli 2016, 30. Ergänzungslieferung (zitiert: <i>Nerlich/Römermann-InsO/Bearbeiter</i>).
Pabis, Robert	Pisma, pisma sądowe i umowy, 1. Auflage, Warschau 2016 (zitiert: <i>Pabis</i> , Pisma [sądowe] i umowy).
Radwański, Zbigniew/ Olejniczak, Adam	Zobowiązania – część ogólna, 11. Auflage, Warschau 2014 (zitiert: <i>Radwański/Olejniczak</i> , Zobowiązania).
Sierakowski, Bartosz/ Danielak, Wiktor	Gdy dojdzie do kolizji dwóch różnych wniosków, in: <i>Gazeta Prawna</i> 2016 Nr. 38 (43), C21–C27.
Thierhoff, Michael/ Müller, Renate	Unternehmenssanierung, 2. Auflage, Heidelberg 2016 (zitiert: <i>Thierhoff/Müller-Sanierung/Bearbeiter</i>).
Torbus, Andrzej/ Witosz, Antoni/ Witosz, Aleksander Jerzy	Prawo restrukturyzacyjne, 1. Auflage, Warschau 2016 (zitiert: <i>Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/Bearbeiter</i>).
Uhlenbruck, Wilhelm/ Hirte, Heribert/ Vallender, Heinz	Insolvenzordnung Kommentar, 14. Auflage, Köln 2015 (zitiert: <i>Uhlenbruck/Hirte/Vallender-InsO/Bearbeiter</i>).
Vahs, Dietmar/ Schäfer-Kunz, Jan	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 12. Auflage, Stuttgart 2015 (zitiert: <i>Vahs/Schäfer-Kunz</i> , Einführung BWL).
de Vries, Tina	Polen: Restrukturierungs- und Insolvenzrecht – Teil 1: Verfahrensbeteiligte, in: WiRO 2016, S. 144–148.
Dies.	Polen: Restrukturierungs- und Insolvenzrecht – Teil 2: Verfahrensbeteiligte, in: WiRO 2016, S. 175–180.
Dies.	Polen: Restrukturierungs- und Insolvenzrecht – Teil 3: Forderungsaufstellung, in: WiRO 2016, S. 208–212.

Dies.	Polen: Restrukturierungs- und Insolvenzrecht – Teil 4: Insolvenzrecht, in: WiRO 2016, S. 242–247.
Dies.	Polen: Restrukturierungs- und Insolvenzrecht – Teil 5, in: WiRO 2016, S. 272–278.
Dies.	Polen: Restrukturierungs- und Insolvenzrecht – Teil 6: Sanierungsverfahren, in: WiRO 2016, S. 304–310.
Wołowski, Przemysław	Charakterystyka uproszczonych postępowań restrukturyzacyjnych, in: Monitor Prawniczy 2016, S. 400–406.
Zabel, Karsten/ Pütz, Torsten	Beurteilung der Insolvenzeröffnungsgründe nach IDW S 11, in: ZIP 2015, S. 912–919.
Zalewski, Cezary	Układ częściowy, in: Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 10 (2017), S. 45–53.
Zimmerman, Piotr	Prawo upadłościowe, Prawo restrukturyzacyjne – komentarz, 4. Auflage, Warschau 2016 (zitiert: <i>Zimmerman-PrUpad/PrRest</i>).

A. Einleitung

I. Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung ist das am 1. 1. 2016 in Kraft getretene polnische Restrukturierungsgesetz (im Folgenden „PrRest“)¹. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk darauf, wie der polnische Gesetzgeber mit dem PrRest Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten Alternativen zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens eröffnet, um das Unternehmen sowie auch den Unternehmensträger zu erhalten. Dabei wird der Ablauf eines jeden Verfahrens von Anfang bis Ende aufgezeigt sowie insbesondere dargestellt, unter welchen Voraussetzungen eines der Verfahren überhaupt durchgeführt werden kann, welche Folgen die Verfahrensdurchführung für die Gläubiger hat und welchen Einfluss die Gläubiger auf das jeweilige Verfahren nehmen können.

II. Gang der Untersuchung

Diese Arbeit gliedert sich in mehrere Hauptabschnitte. Zunächst werden die Grundlagen dieser Arbeit und des PrRest vermittelt. Insbesondere wird darin klargestellt, welche Begrifflichkeiten in dieser Arbeit verwendet werden, und es werden der geschichtliche Hintergrund sowie die Ziele des PrRest herausgearbeitet. Sodann erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Verfahrensbeteiligten und -organen samt einer Darstellung von deren Rechten und Pflichten. Hiernach werden die gemeinsamen charakteristischen Merkmale der jeweiligen Restrukturierungsverfahren des PrRest und im Anschluss daran die Voraussetzungen für die Eröffnung eines der Restrukturierungsverfahren behandelt. Daran schließt sich eine Auseinandersetzung mit der Verfahrensbeendigung und den Verfahrenskosten an. Am Ende eines jeden Hauptabschnitts wird eine Zusammenfassung des jeweiligen Hauptabschnitts vorgenommen. Am Ende erfolgt eine wertende Gesamtbetrachtung der Verfahren.

Die Hauptabschnitte sind überwiegend dadurch gekennzeichnet, dass die wesentlichen Regelungen und der Verfahrensablauf des PrRest dargestellt werden. Sodann werden die polnischen Regelungen bewertet, wobei dies zum Teil durch eine vergleichende Betrachtung mit den deutschen Regelungen erfolgt. Diese Vorgehensweise hat zum Vorteil, dass der Fokus so auf den polnischen Regelungen liegt und dort, wo eine rechtsvergleichende wertende Betrachtung erfolgt, eine intensivere kritische Auseinandersetzung sowohl mit den polnischen als auch mit den deutschen Regelungen ermöglicht wird als bei einer strikten Gegenüberstellung und Vergleichung mit allen deutschen Regelungen.

Das PrRest ist ein noch relativ junges Gesetz. In der Literatur werden einzelne Probleme des PrRest selten herausgearbeitet bzw. behandelt. Bisher erfolgt in der Literatur überwiegend nur eine intensive Auseinandersetzung mit dem Ablauf der jeweiligen Restrukturierungsverfahren. Es gibt eine Fachzeitschrift, *Doradca Restrukturyzacyjny*², in der sich Beiträge finden, die ausschließlich das polnische Restrukturierungs- und Insolvenzrecht behandeln. Diese Zeitschrift erscheint nur in polnischer Sprache, ist nur in Polen lieferbar und leider nicht online verfügbar.

¹ Auf Polnisch: *prawo restrukturyzacyjne*; am 1. 1. 2016 in Kraft getreten, in der Fassung mit den Änderungen, die am 25. 11. 2018 in Kraft treten werden. Zum Teil wurde das PrRest von *de Vries* auf Deutsch übersetzt. Die Veröffentlichung der Übersetzung erfolgte in sechs Teilen: *de Vries*, WiRO 2016, 144–148; *dies.*, WiRO 2016, 175–180; *dies.*, WiRO 2016, 208–212; *dies.*, WiRO 2016, 242–247; *dies.*, WiRO 2016, 272–278; *dies.*, WiRO 2016, 304–310.

² Weitergehende Hinweise und Bezugsmöglichkeiten finden sich hier: <http://www.kidr.pl/kwartalnik-doradca-restrukturyzacyjny> (zuletzt abgerufen am 6. 11. 2018).

A. Einleitung

In Bezug auf Rechtsprechung, die bei der vorliegenden Arbeit hätte ausgewertet werden können, ist anzumerken, dass über gängige Medien zugängliche Gerichtsentscheidungen, die sich mit einzelnen Problemen des PrRest auseinandersetzen und für diese Arbeit einschlägig wären,³ nicht vorhanden sind.⁴

³ Diese Arbeit soll die Grundlagen der im PrRest geregelten Verfahren vermitteln.

⁴ Vgl. nur die in Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 1 (2015) bis Nr. 6 (2016), enthaltene Rechtsprechungsübersichten, die für die vorliegende Arbeit ausgewertet wurden.

B. Grundlagen

I. Begrifflichkeiten

An dieser Stelle werden die der Arbeit zugrundeliegenden Begrifflichkeiten erläutert und voneinander abgegrenzt. Es handelt sich dabei um solche Begrifflichkeiten, die im Nachfolgenden häufiger verwendet werden. Wird eine in diesem Abschnitt genannte Begrifflichkeit ohne eine weitergehende Erklärung verwendet, so liegt das nachfolgend aufgeführte Verständnis zugrunde.

1. Unternehmen und Unternehmer

Ein Unternehmen ist im betriebswirtschaftlichen Sinne als eine wirtschaftlich selbstständige Organisationseinheit zu verstehen, die unter Zuhilfenahme von Planungs- und Entscheidungsinstrumenten Markt- sowie Kapitalrisiken eingeht und sich mehrheitlich in privatem Eigentum befindet. Zur Verfolgung des Unternehmenszwecks sowie der Unternehmensziele bedient sich ein Unternehmen eines oder sogar mehrerer Betriebe.⁵ Betriebe sind Wirtschaftssubjekte, in denen Güter produziert und abgesetzt werden, um fremde Bedürfnisse zu decken.⁶ Das Unternehmen umfasst die gesamte im eigenen Namen ausgeübte wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Diese Definition überschneidet sich weitestgehend mit der Definition des polnischen Gesetzgebers. Nach Art. 43¹ des polnischen Zivilgesetzbuchs (im Folgenden „KC“)⁷ sind dies natürliche sowie juristische Personen und Organisationseinheiten gem. Art. 33¹ § 1 KC,⁸ die im eigenen Namen selbstständig eine wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit ausüben. Eine wirtschaftliche Tätigkeit kennzeichnet sich durch folgende Merkmale: die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr, die Unterwerfung unter die marktwirtschaftlichen Beschränkungen und die Regelungen zum Zweck der Gewinnerzielung, die Professionalität der Ausführung und die immer wiederkehrende Ausführung.⁹ Eine berufliche Tätigkeit übt aus, wer einen Beruf in organisierter Art und Weise ständig ausübt.¹⁰

Unter einem Unternehmer ist immer eine natürliche Person zu verstehen, die eine Unternehmung in Form eines Unternehmens plant, mit Erfolg gründet bzw. selbstständig und verantwortlich mit Initiative leitet, wobei der Unternehmer das persönliche Risiko oder zumindest das Kapitalrisiko übernimmt.¹¹

2. Krise und Insolvenz

Als Krise wird die kritische Entwicklung bzw. Zuspitzung eines Zeitabschnitts während des Bestehens eines Unternehmens verstanden, in der das Unternehmen droht, zahlungsunfähig zu werden und schlussendlich derart zusammenzubrechen, dass die Insolvenz eintritt.¹²

Eine Insolvenz zeichnet sich dadurch aus, dass das Vermögen eines Unternehmens nicht mehr dazu ausreicht, um alle seine Gläubiger zu befriedigen.¹³

⁵ *Bahs/Schäfer-Kunz*, Einführung BWL, S. 4; *Duden*, Dt. Rechtschreibung, Stichwort: Unternehmen.

⁶ *Bahs/Schäfer-Kunz*, Einführung BWL, S. 3.

⁷ Auf Polnisch: *kodeks cywilny*; am 1. 1. 1965 in Kraft getreten, in der Fassung mit den Änderungen, die am 25. 11. 2018 in Kraft treten werden.

⁸ Zu diesen zählen vor allem Personengesellschaften, die im KSH aufgeführt werden, wie die polnische OHG und die KG.

⁹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 4, Rdnr. 13.

¹⁰ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 4, Rdnr. 14.

¹¹ Siehe *Gabler Wirtschaftslexikon Online*, Stichwort: Unternehmer: <http://www.wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/unternehmer.html> (zuletzt abgerufen am 26. 12. 2017).

¹² *Buth/Hermanns-RSI/Wilden*, § 2, Rdnr. 2.

¹³ *Bork*, Einführung Insolvenzrecht, Rdnr. 1.

Eine Krise kann zur Insolvenz führen, sofern sie nicht bewältigt wird, zwingend ist dies allerdings nicht.¹⁴

3. Restrukturierung und Sanierung

Als Restrukturierung ist die Durchführung grundlegender Änderungen im Unternehmen zu verstehen, mit denen insbesondere die Arbeitsweise bzw. die Struktur des Unternehmens derart umgestaltet wird, dass das Unternehmen nach der Restrukturierung wirtschaftlicher agiert.¹⁵

Unter Sanierung sind organisatorische und finanztechnische Maßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Unternehmen zu verstehen, die sich in einer Krise befinden oder bereits insolvent sind.¹⁶

Restrukturierung und Sanierung unterscheiden sich derart voneinander, dass nur die Sanierung zumindest eine Krise voraussetzt.¹⁷ Der Begriff der Restrukturierung ist also weiter gefasst als der Begriff der Sanierung.

II. Charakteristika unternehmerischer Krisen

Um einschätzen zu können, ob das PrRest mit erfolgversprechenden Alternativen zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufwartet, muss zunächst herausgestellt werden, welche Arten von unternehmerischen Krisen es gibt, wodurch diese gekennzeichnet sind und wie gewöhnlich damit umgegangen wird.

1. Abgrenzung

Unternehmerische Krisen lassen sich wie folgt voneinander abgrenzen, wobei die Grenzen fließend sind und es sich um keine starre Unterteilung handelt. Insbesondere wird das nachfolgend Aufgeführte mit dem Fortschritt der Krise meist kumulativ vorliegen:¹⁸

- Krisen, die auf die Unternehmensstrategie zurückzuführen und die dadurch gekennzeichnet sind, dass Marktanteile verloren gehen, die tatsächlichen Produktionsmöglichkeiten nur zu einem Teil ausgeschöpft werden, die Umsätze sowie Gewinne rückläufig sind und Investitionen nur noch zurückhaltend getätigt werden;
- Krisen, die einen Bezug zum operativen Geschäft haben und sich dadurch äußern, dass Verluste gemacht werden, Mitarbeiter kündigen bzw. gekündigt werden, Kurzarbeit durchgeführt wird und die Kreditwürdigkeit des Unternehmens sinkt;
- Zahlungskrisen, in denen andere Zahlungsmethoden verwendet werden als gewöhnlich, Zahlungsrückstände entstehen, Sicherheiten von Gläubigern verwertet werden, Vermögensbestandteile des Unternehmens verkauft werden und Verhandlungen mit Banken geführt werden, um z. B. Kreditlinien aufrechtzuerhalten;
- endgültige Illiquidität in der Form, dass liquide Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen, Zahlungen eingestellt wurden und somit weitere fällig werdende Verbindlichkeiten nicht bedient werden, Insolvenzantrag gestellt wird bzw. das Unternehmen seine Tätigkeit einstellt.

¹⁴ Vgl. *Buth/Hermanns-RSI/Wilden*, § 2, Rdnr. 2.

¹⁵ *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 10; *Duden*, Dt. Rechtschreibung, Stichwort: Restrukturierung.

¹⁶ *Thierhoff/Müller-Sanierung/Jung/Brinkmann*, 3. Kapitel, Rdnr. 11.

¹⁷ *Thierhoff/Müller-Sanierung/Jung/Brinkmann*, 3. Kapitel, Rdnr. 11, 14.

¹⁸ Vgl. zum Folgenden auch *Andersch/Philipp*, Sanierung, Rdnr. 1–7; *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 4 f.

2. Der Fortschritt von Krisen und der Umgang mit ihnen

Mit dem Fortschritt einer unternehmerischen Krise wird es immer unwahrscheinlicher, dass das Unternehmen diese bewältigen können. Unternehmerische Krisen laufen typischerweise in vier Phasen ab:¹⁹

- Erste Phase:
Es zeigen sich erste Anzeichen einer Krise, die aufgrund der Zufriedenheit des Unternehmensträgers meist nicht wahrgenommen werden wollen.
- Zweite Phase:
Die Anzeichen der Krise werden immer deutlicher, sodass auch der Unternehmensträger diese wahrnimmt, aber davon ausgeht, dass ein Einschreiten nicht notwendig ist, da davon ausgegangen wird, dass die aufkeimenden Probleme sich von selbst wieder lösen werden.
- Dritte Phase:
Daraufhin wird die unternehmerische Krise immer ernster und bedrohlicher für das Unternehmen, weshalb nun Maßnahmen ergriffen werden, die meist nicht effektiv bzw. radikal genug sind und damit nicht zu einer Bewältigung der Krise führen.
- Vierte Phase:
In der letzten Phase ist die Krise so weit fortgeschritten, dass das Unternehmen derart zusammenbricht, dass es nicht mehr handlungsfähig ist.

III. Die Bewältigung von Krisen und die Rolle des Staats dabei

Verschwindet ein Unternehmen beispielsweise aufgrund seines finanziellen Zusammenbruchs vom Markt, so hat dies Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft. Gläubigern dieses Unternehmens drohen Verluste, da ihre Forderungen ausfallen können. Es gibt aber auch Auswirkungen auf die Allgemeinheit: Dem Staat entgehen Steuereinnahmen und zumindest ein großer Teil der Arbeitnehmer des Unternehmens verliert seine Anstellung, weshalb diese auf staatliche Unterstützung angewiesen sein können.

1. Polens Wirtschafts- und Sozialordnung

In der freien Marktwirtschaft hält sich der Staat vollends zurück und nimmt gar keinen Einfluss auf die Wirtschaft. Die Steuerung der Wirtschaft wird allein dem Markt überlassen, wobei der Markt sich nach Angebot und Nachfrage richtet.²⁰ Verschwinden Marktakteure, weil diese sich nicht auf dem Markt behaupten konnten, treffen die Wirtschaft und die Allgemeinheit die bereits beschriebenen Folgen.

Grundlage der Wirtschaftsordnung in Polen ist, wie auch in Deutschland, die soziale Marktwirtschaft. Dies ergibt sich in Polen aus Art. 20 der Verfassung der Republik Polen (im Folgenden „KRP“)²¹. In der sozialen Marktwirtschaft besteht ein vielschichtiges System sozialen Schutzes.²² Die Eigenverantwortung und die freie Initiative der Bürger werden gefördert.²³ Der Staat greift jedoch in die Wirtschaft sowie das Marktgeschehen korrigierend und ergänzend ein, wobei der Wettbewerb möglichst nicht eingeschränkt werden und somit erhalten bleiben soll. Die Vergrößerung des Wettbewerbes wird beispielsweise dadurch erreicht, dass

¹⁹ Zum Folgenden siehe *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 8 f.

²⁰ *Duden*, Wirtschaftslexikon, Stichwort: Freie Marktwirtschaft.

²¹ Auf Polnisch: *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej*; am 17. 10. 1997 in Kraft getreten, letzte Änderungen am 21. 10. 2009 in Kraft getreten.

²² *Müller-Armack*, Wirtschaftsordnung/-politik, S. 245.

²³ *Andersen/Wichard*, Handwörterbuch politisches System, Stichwort: Soziale Marktwirtschaft/Wirtschaftspolitik.

eine Kontrolle von Monopolen, Oligopolen und Kartellen erfolgt und diese teilweise durch den Eingriff des Staats aufgehoben werden.²⁴

Auch ist Polen ein Sozialstaat, wie es Art. 2 KRP statuiert. Sozialstaat bezeichnet „[...] einen Komplex von Rechten und Institutionen, die auf Armutsvermeidung, soziale Gerechtigkeit, soziale Sicherheit und Verringerung sozialer Ungleichheit gerichtet sind. Als generelle Sozialbindung öffentlichen Handelns erfordert der Sozialstaat die politische Überformung der ökonomischen Marktprozesse nach Maßstäben sozialer Gerechtigkeit.“²⁵ Als Beispiel für die Erreichung sozialer Gerechtigkeit können die polnischen Beschäftigungsschutzbestimmungen genannt werden, die sich im polnischen Arbeitsgesetzbuch („KP“)²⁶ sowie in dessen Nebengesetzen finden.

Aus dem Prinzip der sozialen Marktwirtschaft und daraus, dass Polen ein Sozialstaat ist, folgt, dass der polnische Staat es zur Aufgabe hat, die Folgen des Verlusts eines Marktakteurs in einen gerechten (sozialen) Ausgleich für alle Beteiligten zu bringen, wobei die Reichweite der Folgen auf unterschiedliche Art und Weise abgefedert bzw. verringert werden kann.²⁷ In Betracht kommen vor allem sozial-, konjunktur- oder arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.²⁸ Vor allem aus volkswirtschaftlichen Gründen sollte der Verlust eines Marktakteurs nach Möglichkeit vermieden werden.

2. Die widerstreitenden Interessen

Möchte der Staat tätig werden und Unternehmen, die sich in einer Krise befinden, einen Ausweg eröffnen, damit diese nicht vom Markt verschwinden, sind die dabei aufeinandertreffenden widerstreitenden Interessen zu berücksichtigen und in einen Ausgleich zu bringen.²⁹

a) Das schuldnerische Unternehmen

Das Unternehmen soll als solches möglichst erhalten bleiben und weiterhin oder wieder am Markt agieren können. In Abhängigkeit davon, wie weit die Krise fortgeschritten ist, muss in die Rechte des Unternehmens eingegriffen werden.³⁰ Je weiter fortgeschritten die Krise ist, desto intensiver müssen meist etwaige Eingriffe ausfallen, um das Unternehmen noch retten zu können.

b) Die Gläubiger

Die Gläubiger sollen möglichst davor geschützt werden, dass ihre Forderungen ausfallen.³¹ Zu den Gläubigern zählen, wie bereits oben erwähnt, auch die Arbeitnehmer sowie der Staat. Dabei gibt es auch eine verfassungsrechtliche Dimension zu beachten. Schuldrechtliche Forderungen zählen grundsätzlich zum Kreis der verfassungsrechtlichen Eigentumsrechte.³² Auch in der polnischen Verfassung wird das Eigentum besonders durch Artt. 21 und 64 KRP geschützt.³³ Sofern die Gläubiger einen Teil ihrer Forderungen einbüßen, stellt dies grundsätzlich einen Eingriff in das Eigentum dar. Gleichwohl wird eine Rettung des

²⁴ Müller-Armack, Wirtschaftsordnung/-politik, S. 245.

²⁵ Andersen/Wichard, Handwörterbuch politisches System, Stichwort: Sozialstaat.

²⁶ Auf Polnisch: *kodeks pracy*; am 1. 1. 1975 in Kraft getreten, in der Fassung mit den Änderungen, die am 25. 11. 2018 in Kraft treten werden.

²⁷ Hrycaj, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 1 (2015), 4, 6.

²⁸ Andersen/Wichard, Handwörterbuch politisches System, Stichwort: Soziale Marktwirtschaft/Wirtschaftspolitik.

²⁹ Hrycaj, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 1 (2015), 4, 4.

³⁰ Hrycaj, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 1 (2015), 4, 4.

³¹ Hrycaj, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 1 (2015), 4, 4.

³² BVerfG, ZVI 2006, 125, 127.

³³ So darf beispielsweise nach Art. 64 Abs. 3 KRP das Eigentum nur im Gesetzeswege und nur soweit eingeschränkt werden, dass das Wesen des Eigentumsrechts nicht verletzt wird.

Unternehmens mit dem Fortschreiten der Krise nur gelingen können, sofern die Gläubiger Einschränkungen in der Art und Weise hinnehmen, dass sie auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten.³⁴ Sofern solche Eingriffe nicht nur auf Kosten der Gläubiger stattfinden und die Gläubiger bei Durchführung einer Sanierung besser stehen als bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens, werden gegen einen Eingriff in die Rechte der Gläubiger keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben werden können.

c) Das Problem des gerechten Ausgleichs

Dabei stellt es ein probates Mittel dar, als Staat gesetzgeberisch tätig zu werden, um Unternehmen eine Chance aus der Krise zu ermöglichen. Durch ein Gesetz kann ein Rahmen zur Seite gestellt werden, mit dem die widerstreitenden Interessen in einen gerechten Ausgleich gebracht werden.³⁵ Allerdings ist dabei eine Grenze einzuhalten: Es würde keinen gerechten Ausgleich darstellen, sofern Unternehmen, die nicht mehr zu retten sind, auf Kosten der Gläubiger zu Maßnahmen eingeladen werden, die ohnehin nicht erfolgversprechend sind. Es stellte den polnischen Gesetzgeber bei der Schaffung des PrRest vor eine besondere Herausforderung, einen solchen Ausgleich vorzunehmen.³⁶

IV. Die Geschichte des PrRest

1. Die Konkurs- und Vergleichsverordnungen von 1934

Als die ersten vereinheitlichten Regelwerke hinsichtlich eines Vergleichs- und Insolvenzrechts in Polen gelten die Präsidialverordnungen vom 24. 10. 1934, darunter die Verordnung über das Konkursrecht (polnische Konkursverordnung, im Folgenden „PrUpad1934“)³⁷ sowie die Verordnung über das Vergleichsrecht (polnische Vergleichsverordnung, im Folgenden „PrUkł“)³⁸, die unter der Federführung von *Maurycy Allerhand* entstanden sind.³⁹ Diese waren eine Reaktion des polnischen Gesetzgebers auf die Weltwirtschaftskrise zum Ende der 1920er- und im Verlauf der 1930er-Jahre. Sowohl das PrUpad1934 als auch das PrUkł waren vom 1. 1. 1935 bis 30. 9. 2003 in Kraft, wobei beide Verordnungen im Laufe dieser Zeit mehrfach modifiziert und damit den sich verändernden Bedürfnissen der Wirtschaft angepasst wurden.⁴⁰ Die darin enthaltenen Verfahren blieben allerdings im Grundsatz unberührt.

a) Das Konkursverfahren nach dem PrUpad1934

Das Konkursverfahren war als ein Verteilungsverfahren konzipiert und somit auf die Verwertung und Liquidation des schuldnerischen Vermögens ausgerichtet. Geregelt war, wie das Vermögen des Konkursschuldners auf die Gläubiger aufgeteilt wurde. Das Konkursverfahren ging einher mit dem Verlust der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis. Bereits vorgesehen war aber auch die Möglichkeit, mit den Gläubigern einen Vergleich in Form eines Insolvenzplans abzuschließen.⁴¹

³⁴ Bork, ZIP 2010, 397, 403.

³⁵ Hrycaj, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 1 (2015), 4, 4.

³⁶ Siehe hierzu die Motive zum Beginn des Gesetzgebungsverfahrens bezüglich der Schaffung des PrRest vom 24. 6. 2013, S. 1 f. (abrufbar unter: <https://www.legislacja.rcl.gov.pl/docs//1/171400/171401/171402/dokument80625.pdf> – zuletzt abgerufen am 10. 3. 2017), sowie Hrycaj, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 1 (2015), 4, 4.

³⁷ Auf Polnisch: *Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej – prawo upadłościowe*; am 1. 1. 1935 in Kraft getreten, letzte Änderungen am 1. 1. 2001 in Kraft getreten und seit 1. 10. 2003 nicht mehr in Kraft.

³⁸ Auf Polnisch: *Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej – prawo o postępowaniu układowym*; am 1. 1. 1935 in Kraft getreten, letzte Änderungen am 1. 1. 1998 in Kraft getreten und seit 1. 10. 2003 nicht mehr in Kraft.

³⁹ Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Geromin, rozdział [Kapitel] 1, Rdnr. 28.

⁴⁰ Zu den Hintergründen der Änderungen Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Geromin, rozdział [Kapitel] 1, Rdnr. 29 f.

⁴¹ Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Geromin, rozdział [Kapitel] 1, Rdnr. 28.

Gemäß Art. 1 § 1 PrUpad1934 konnte, entsprechend der französischen Rechtsordnung, nur über das Vermögen eines Rechtssubjekts, das die Kaufmannseigenschaft innehatte, das Konkursverfahren eröffnet werden, sofern dieses seine Zahlungen eingestellt hatte. In diesem Fall galt es als „in den Konkurs geraten“. Zu den Rechtssubjekten, die die Kaufmannseigenschaft innehatten, zählten natürliche Personen, die unternehmerisch tätig waren (Art. 2 § 1 des polnischen Handelsgesetzbuchs von 1934 [im Folgenden „KH“]⁴²) und gem. Art. 5 KH Handelsgesellschaften (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften sowie Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften). Gemäß Art. 1 § 2 PrUpad1934 konnte ferner über das Vermögen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und juristischen Personen, die die Kaufmannseigenschaft innehatten, sowie auch über das Vermögen von Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die sich in der Auseinandersetzung befunden haben, das Konkursverfahren durchgeführt werden, sofern die vorgenannten Rechtssubjekte überschuldet waren.

b) Das Vergleichsverfahren nach dem PrUkł

Darüber hinaus stand noch ein weiteres Verfahren zur Verfügung. Alle diejenigen Rechtssubjekte, die die Kaufmannseigenschaft innehatten, konnten ein Vergleichsverfahren beantragen, sofern diese aufgrund „außergewöhnlicher und von diesen nicht verschuldeten Umständen“ ihre Schulden nicht mehr begleichen konnten oder vorhersehen konnten, dass sie ihre Schulden in nächster Zeit nicht mehr werden begleichen können, Art. 1 PrUkł. Das Vergleichsverfahren war somit ein Verfahren, das, vor dem Hintergrund des bereits aufgezeigten Verlaufs finanzieller Krisen, zeitlich betrachtet noch vor einer Insolvenz beantragt werden konnte und mit dem ein Konkursverfahren vermieden werden sollte.⁴³

Grundlage des Vergleichsverfahrens war der Abschluss eines Vergleichs mit den Gläubigern. Bis es so weit war, konnte das Gericht gem. Art. 22 § 1 PrUkł bestehende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Schuldners aussetzen. Weiter war die Beantragung einer Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nach Verfahrenseröffnung nicht zulässig, Art. 29 § 2 PrUkł. Bis zur Abstimmung über den Vergleich musste der Schuldner auch keine Zahlungen an seine Gläubiger leisten, Art. 29 § 1 PrUkł. Dem Gläubiger ermöglichte dies, in Ruhe einen Vergleichsvorschlag sowie ein Sanierungskonzept auszuarbeiten.

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, die im Rahmen der gewöhnlichen Verwaltung lagen, konnte der Schuldner zwischen Eröffnung und Beendigung des Vergleichsverfahrens selbst wirksam tätigen. Darüber hinaus bedurfte es der Zustimmung des vom Gericht bestellten Sachwalters, Art. 28 § 1 PrUkł. Die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens bewirkte somit gerade nicht den vollständigen Verlust der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis wie im Konkursverfahren.

Zur Annahme eines Vergleichs war die Mehrheit der stimmberechtigten Gläubiger notwendig, wobei auf diese zwei Drittel der gesamten Forderungen entfallen mussten, Art. 57 § 1 PrUkł. Sollten die Verbindlichkeiten des Schuldners um mehr als 40% erlassen werden, war ebenfalls die Mehrheit der Gläubiger notwendig, wobei auf diese in diesen Fällen vier Fünftel der gesamten Forderungen entfallen mussten, Art. 57 § 2 PrUkł.

Wie lange das Vergleichsverfahren gedauert hat, war vor allem davon abhängig, wie zügig die Prüfung der angemeldeten Forderungen (die in Artt. 37–49 PrUkł normiert war) durch das Gericht erfolgte. Die Abstimmung musste allerdings nach Vorstellung des Gesetzgebers innerhalb eines Monats nach der Prüfung

⁴² Polnisches Handelsgesetzbuch von 1934 (auf Polnisch: *kodeks handlowy*); am 1. 7. 1934 in Kraft getreten, letzte Änderungen am 22. 10. 1997 in Kraft getreten. Das KH ist seit 1. 1. 2001 nicht mehr in Kraft.

⁴³ *Allerhand-PrUkł, zasady postępowania układowego* [Verfahrensvoraussetzungen], S. 7.

durch das Gericht erfolgen, Art. 50 § 1 PrUkl. Wurde der Vergleichsvorschlag nicht angenommen, so konnte innerhalb von zwei Wochen ein weiteres Mal darüber abgestimmt werden, Art. 59 § 1 PrUkl. Sofern bei der zweiten Abstimmung der Vergleich ebenfalls nicht angenommen wurde, wurde das Vergleichsverfahren eingestellt, Art. 60 PrUkl.

2. Das Insolvenz- und Sanierungsgesetz aus dem Jahr 2003

Die politischen sowie die wirtschaftlichen Veränderungen in Polen zum Jahrtausendwechsel sowie der zur damaligen Zeit noch bevorstehende Beitritt Polens zur Europäischen Union machten es erforderlich, die Präsidialverordnungen von 1934, die auch in der sozialistischen Zeit nicht aufgehoben wurden, zu ersetzen.⁴⁴ Polnischen Unternehmen sollte es aber weiterhin möglich bleiben, eine Sanierung zum Zweck der Verhinderung einer Insolvenz durchzuführen. Der gesetzliche Rahmen hierfür war im polnischen Insolvenz- und Sanierungsgesetz (im Folgenden „PrUpN“)⁴⁵ zu finden, das aus dem Jahr 2003 stammte und die Präsidialverordnungen von 1934 ersetzte. Im PrUpN war auch gleichzeitig geregelt, wie Insolvenzverfahren durchzuführen waren. Das PrUpN war vom 1. 10. 2003 bis 31. 12. 2015 in Kraft. In dieser Zeit hatte das Gesetz zwei Änderungen erfahren, die vor allem auf die Einführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zurückgingen.⁴⁶

a) Das Insolvenzverfahren nach dem PrUpN

Im Rahmen des Insolvenzverfahrens wurde entweder die Verwertung der Vermögensmasse des Insolvenzschuldners (sog. Liquidationsverfahren⁴⁷) durchgeführt oder mit den Gläubigern ein Vergleich in Form eines Insolvenzplans abgeschlossen. Eröffnungsvoraussetzung war die Zahlungsunfähigkeit, Art. 10 PrUpN, sowie die Überschuldung, Art. 11 Abs. 2 PrUpN. Grundsätzlich war zahlungsunfähig, wer seine fälligen Verbindlichkeiten nicht erfüllte, Art. 11 Abs. 1 PrUpN.

Insolvenzfähig waren in der zuletzt gültigen Fassung des PrUpN jede natürliche und juristische Person, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Gesellschafter von Personengesellschaften, die persönlich hafteten, sowie Gesellschafter von Partnerschaftsgesellschaften, Art. 5 PrUpN.

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ging grundsätzlich der Verlust der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis einher, Art. 75 Abs. 1 PrUpN. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, ein Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen durchzuführen, die keiner unternehmerischen Tätigkeit nachgingen, siehe Art. 491¹ PrUpN.

⁴⁴ *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Geromin*, rozdział [Kapitel] 1, Rdnr. 30.

⁴⁵ Auf Polnisch: *prawo upadłościowe i naprawcze*; am 1. 10. 2003 in Kraft getreten, letzte Änderungen am 13. 9. 2015 in Kraft getreten und seit 1. 1. 2016 nicht mehr in Kraft. Das Wort *upadłość* ist eigentlich mit „Konkurs“ zu übersetzen. Um das PrUpN von den Präsidialverordnungen abzugrenzen, wurde der Begriff „Insolvenz“ gewählt. Das Wort *naprawcze* ist das Adjektiv von *naprawa*, was wörtlich übersetzt „Instandsetzung“, „Reparatur“ bedeutet. Es wurde hierfür vorliegend der Begriff „Sanierung“ verwendet, da die Durchführung des Verfahrens immer eine finanzielle Krise des Unternehmens voraussetzte. Auch in der deutschen Übersetzung des PrUpN, die in der Online-Datenbank LexPolonica abrufbar ist, wird der Begriff „Sanierung“ verwendet.

⁴⁶ *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Geromin*, rozdział [Kapitel] 1, Rdnr. 31. Ausführlich zur Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und den damit einhergehenden Änderungen: *Musiał*, ZVI 2017, 134–141.

⁴⁷ Auf Polnisch: *likwidacja*.

b) Das Sanierungsverfahren nach dem PrUpN

Darüber hinaus gab es gem. Artt. 494, 12 Abs. 3 PrUpN die Möglichkeit, die Durchführung eines sog. Sanierungsverfahrens⁴⁸ zu beantragen. Bei dem Sanierungsverfahren handelte es sich um ein vorinsolvenzliches Vergleichsverfahren.⁴⁹ Ziel dieses Verfahrens war nämlich der Abschluss eines Vergleichs⁵⁰ mit den Gläubigern. Das Verfahren konnte allerdings nur in den Fällen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden, Art. 494 Abs. 1 PrUpN. Ferner musste der Schuldner mit Antragstellung einen Sanierungsplan⁵¹ einreichen. Dem Sanierungsplan musste entnommen werden können, welche Maßnahmen der Schuldner zu ergreifen gedenkt, um die Insolvenz zu vermeiden (vgl. Art. 503 PrUpN) und wieder wettbewerbsfähig zu werden, Art. 502 PrUpN.

Das Sanierungsverfahren konnte nur bei Unternehmen durchgeführt werden. Sog. Kleinstunternehmen und sog. mittlere Unternehmen hatten drei Monate Zeit, um mit ihren Gläubigern einen Vergleich abzuschließen, Art. 519 S. 1 PrUpN. Größere Unternehmen hingegen haben vier Monate Zeit erhalten, Art. 519 Satz 2 PrUpN. Zur Annahme des Vergleichs war die Mehrheit der stimmberechtigten Gläubiger notwendig, wobei auf diese zwei Drittel der gesamten Forderungen entfallen mussten, Art. 510 Abs. 1 PrUpN.

Mit Eröffnung des Sanierungsverfahrens durften gegen den Schuldner keine Vollstreckungsmaßnahmen mehr durchgeführt werden, Art. 498 Abs. 2 Nr. 4 PrUpN. Bis zur Abstimmung über den Vergleich musste der Schuldner auch keine Zahlungen mehr an seine Gläubiger leisten, Art. 498 Abs. 2 Nr. 1 PrUpN. Dem Schuldner wurde ein Sachwalter zur Seite gestellt, Art. 497 Abs. 1 PrUpN. Geschäfte im Rahmen der gewöhnlichen Verwaltung durfte der Schuldner selbst vornehmen und bei Geschäften darüber hinaus bedurfte es zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Sachwalters, Art. 497 Abs. 2 PrUpN i. V. m. Art. 76 Abs. 3 PrUpN. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis verblieb somit grundsätzlich beim Schuldner. War allerdings zu befürchten, dass bis zur Abstimmung über den Vergleich der Schuldner zum Nachteil der Gläubiger über sein Vermögen verfügen würde, konnte ihm vom Gericht gänzlich die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis entzogen werden, Art. 493 PrUpN i. V. m. Art. 40 PrUpN.

c) Der Misserfolg des PrUpN

Im Jahr 2014 brachte die damalige Regierung Polens einen ersten Gesetzesentwurf zur Reform des Insolvenz- und Sanierungsrechts im Sejm ein.⁵² Darin wurde das PrUpN als optimierungsbedürftig bewertet.⁵³ Dies kann anhand der Verfahrensstatistiken des polnischen Justizministeriums⁵⁴ aus dem Jahr 2013⁵⁵ veranschaulicht werden: Im Jahr 2013 sind insgesamt 4532 Insolvenzanträge⁵⁶ bei den Gerichten eingegangen. Von diesen wurden 2491 bereits durch die Gerichte abgewiesen, wobei darin 1106 Abweisungen enthalten sind, die auf mangelnde Masse zurückzuführen sind, was somit einen beträchtlichen Teil ausmacht.⁵⁷ Insgesamt wurden von den beantragten Verfahren nur 798 Verfahren durchgeführt, wobei im Gegensatz zur Anzahl der Insolvenzverfahren, die mit einem Insolvenzplan endeten (insgesamt 178), weit überwiegend

⁴⁸ Auf Polnisch: *postępowanie naprawcze*.

⁴⁹ *Machowska-PrRest*, S. 38.

⁵⁰ Auf Polnisch: *układ*.

⁵¹ Auf Polnisch: *plan naprawcze*. Wörtlich ist dies mit „Reparaturplan“ zu übersetzen.

⁵² Drucksache des Sejms Nr. 2824.

⁵³ Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 277 (S. 7 der Begründung).

⁵⁴ Auf Polnisch: *Ministerstwo Sprawiedliwości*.

⁵⁵ Die nachfolgenden Zahlen sind alle der Statistik des polnischen Justizministeriums zu den Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren in den Jahren 2010–2016 entnommen, abrufbar unter: <https://www.isws.ms.gov.pl/pl/baza-statystyczna/opracowania-wieloletnie/download,2853,57.html> (zuletzt abgerufen am 2. 8. 2017).

⁵⁶ Hiervon ausgenommen sind Anträge von natürlichen Personen, die nicht die Unternehmenseigenschaft haben.

⁵⁷ Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 277 (S. 7 der Begründung).

Liquidationsverfahren (insgesamt 720) durchgeführt wurden. Darüber hinaus war die Zahl der Insolvenzanträge seit Einführung des PrUpN stetig steigend. Kam es also erst einmal so weit, dass ein Insolvenzverfahren eröffnet und durchgeführt wurde, so endete dies in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle in der Zerschlagung des schuldnerischen Vermögens.⁵⁸

Beim Ranking der Weltbank in der Kategorie *Resolving Insolvency* landete Polen im Bericht für 2014 auf dem 37. Rang.⁵⁹ Darin wurde Polen bescheinigt, dass die Insolvenzverfahren im Verhältnis zu anderen Ländern zu langwierig, die Kosten hierfür zu hoch sowie die Befriedigungsquoten der Gläubiger nur Mittelmaß waren.⁶⁰

Ein noch wesentlich dramatischeres Bild zeigte sich bei den Sanierungsverfahren. Nur 29 Sanierungsverfahren wurden im Jahr 2013 beantragt, von denen 21 erst gar nicht eröffnet wurden. Bei den verbliebenen acht eröffneten Verfahren wurde in nur drei Fällen ein Vergleichsvorschlag angenommen. In einem Fall wurde der Vergleich abgelehnt. In weiteren zwei Fällen musste das Sanierungsverfahren von Gesetzes wegen wiedereingestellt werden und die verbliebenen zwei Verfahren haben sich laut Statistik auf „andere Art und Weise erledigt“⁶¹.

In der Begründung zum ersten Gesetzesentwurf für die Reform des PrUpN heißt es zu den Gründen für den Misserfolg des Sanierungsverfahrens, dass nach Einschätzung der Regierung seitens der Unternehmen zwar das Interesse bestand, im Wege einer Sanierung den Ausweg aus einer finanziellen Krise zu meistern, die Unternehmen aber gar nicht wussten, welche Möglichkeiten der Sanierung das PrUpN bereithielt.⁶² Zudem konnte das Sanierungsverfahren nur durchgeführt werden, sofern sich der Schuldner noch im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit befand. Schritt die finanzielle Krise weiter fort, war der Weg einer Sanierung über das Sanierungsverfahren versperrt. Sofern Unternehmen die Ernsthaftigkeit ihrer finanziellen Krise nicht oder zu spät erkannt haben, war es für ein Sanierungsverfahren meist zu spät. Darüber hinaus waren die Gläubiger in Anbetracht der Statistik in den meist überwiegenden Fällen nicht dazu bereit, einem Schuldenschnitt zuzustimmen – es fehlte offensichtlich an der Bereitschaft der Gläubiger, eine Sanierung des Schuldners mitzutragen. Das wäre auch eine plausible Erklärung dafür, warum derart verhältnismäßig wenig Sanierungsverfahren beantragt wurden. Trotz der im PrUpN bereitgestellten Alternativen zur Zerschlagung des Vermögens des Schuldners wurden diese also beinahe nie ausgeschöpft.⁶³ Daher war das damalige System insbesondere für die polnische Wirtschaft nicht als zufriedenstellend zu bewerten, weshalb es dringend notwendig war, eine Verbesserung herbeizuführen, so die Gesetzesbegründung für das reformierte Gesetz.⁶⁴

⁵⁸ Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 277 (S. 7 der Begründung).

⁵⁹ Siehe den Bericht der Weltbank, *Doing Business 2014 – Understanding Regulations for Small and Medium-Size Enterprises* vom 29. 10. 2013, S. 218 (abrufbar unter: <http://www.doingbusiness.org/reports/global-reports/doing-business-2014> – zuletzt abgerufen am 17. 3. 2017).

⁶⁰ Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 277 (S. 7 der Begründung).

⁶¹ Wörtlich übersetzt ist in der Statistik nur von einer „anderen Erledigung“ die Rede.

⁶² Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 277 (S. 7 der Begründung). Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Untersuchung der staatlichen Agentur für Unternehmensentwicklung (auf Polnisch: *Polska Agencja Rozwoju Przedsiębiorczości – PARP*) zu den Verbesserungsmöglichkeiten der im PrUpN bereitgestellten Verfahren, S. 38–40. Der Bericht ist abrufbar unter: <http://www.badania.parp.gov.pl/files/74/75/76/479/12616.pdf> (zuletzt abgerufen am 17. 3. 2017).

⁶³ *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Geromin*, rozdział [Kapitel] 1, Rdnr. 32.

⁶⁴ Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 277 (S. 7 der Begründung).

d) Reformzweck

Mit der Reform sollte ein funktionierendes System geschaffen werden, das es ermöglichen sollte, das Unternehmen zu sanieren und so bereits dessen Insolvenz, insbesondere aber dessen Zerschlagung im Wege des Insolvenzverfahrens zu vermeiden.⁶⁵ Dies sollte auch unabhängig von der Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens möglich sein, dessen Voraussetzung die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens war. Die damit einhergehenden negativen Folgen wie die Stigmatisierung des Schuldners in der Insolvenz sollten so vermieden werden.⁶⁶ Daher sollten nach dem Vorbild der Präsidentialverordnungen von 1934 Sanierungs- und Insolvenzverfahren in verschiedenen Gesetzen geregelt werden. Dabei sollten die bewährten Regelungen der Präsidentialverordnungen und des PrUpN Eingang in das neue Gesetz finden.⁶⁷

V. Aufbau, Systematik und Begrifflichkeiten des PrRest

Tatsächlich wurden die sog. Restrukturierungsverfahren nunmehr in einem separaten, neu geschaffenen Gesetz, dem PrRest, geregelt. Das PrUpN wurde in „Insolvenzgesetz“ (im Folgenden „PrUpad“)⁶⁸ umbenannt und enthält nun nur Regelungen das Insolvenzverfahren betreffend.

Im PrRest wird als Oberbegriff für alle Verfahren der Begriff *postępowania restrukturyzacyjne* verwendet, der wörtlich mit „Restrukturierungsverfahren“ zu übersetzen ist. Nach der oben erarbeiteten Bedeutung der Begriffe Restrukturierung und Sanierung könnte auch der Begriff „Sanierung“ verwendet werden, da die Verfahren, die das PrRest bereithält, immer nur beim Vorliegen einer finanziellen Krise des Unternehmens durchgeführt werden können. Wie sich oben gezeigt hat, ist der Begriff der Restrukturierungen weiter gefasst als der der Sanierung und beinhaltet damit auch diese. Um den Inhalt des PrRest unverfälscht wiederzugeben und Missverständnissen vorzubeugen, wird nachfolgend die wortwörtlich übersetzte Terminologie verwendet, vor allem auch, weil es mehrere Restrukturierungsverfahren gibt, von denen eines als Sanierungsverfahren⁶⁹ bezeichnet wird.

Das PrRest beinhaltet insgesamt sechs Titel⁷⁰. Zu Beginn, in Titel I, finden sich die allgemeinen Vorschriften zu den sog. Restrukturierungsverfahren⁷¹ sowie den Protagonisten der jeweiligen Verfahren. Diese Vorschriften gelten für alle Verfahren. In Titel II finden sich die besonderen Vorschriften im Hinblick auf die jeweiligen Verfahren. In Titel III finden sich Normen, die insbesondere die internationale Zuständigkeit für Restrukturierungsverfahren zum Gegenstand haben und in Titel IV Vorschriften über Verfahren besonderer Schuldnerkategorien. In Titel V sind Strafvorschriften geregelt und in Titel VI finden sich insbesondere Übergangsvorschriften. Das PrRest besteht aus insgesamt 456 Artikeln.

Im PrRest finden sich Verweise auf das PrUpad. Die Regelungen im PrRest und im PrUpad ergänzen einander, sodass diese Gesetze nicht als völlig eigenständige separate Regelungen zu verstehen sind, sondern ein System sich ergänzender Sanierungsmöglichkeiten sowie ein Insolvenzverfahren im Sinne eines Verfahrens zur Liquidation des schuldnerischen Vermögens bereithalten. Daraus folgt, dass bei der Auslegung

⁶⁵ Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 278 (S. 8 der Begründung).

⁶⁶ Siehe auch die Empfehlungen des polnischen Justizministeriums zur Änderung des PrUpN vom 10. 12. 2012, S. 27 (abrufbar unter: <https://www.ms.gov.pl/pl/restrukturyzacja-i-upadlosc/download,2585,0.html> – zuletzt abgerufen am 24. 3. 2017).

⁶⁷ Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 278 (S. 8 der Begründung).

⁶⁸ Auf Polnisch: *prawo upadłościowe*, am 1. 1. 2016 in Kraft getreten, in der Fassung mit den Änderungen, die am 25. 11. 2018 in Kraft treten werden. Das Wort *upadłość* ist eigentlich mit „Konkurs“ zu übersetzen. Um das PrUpad von den Präsidentialverordnungen abzugrenzen, wurde der Begriff „Insolvenz“ gewählt.

⁶⁹ Auf Polnisch: *postępowanie sanacyjne*.

⁷⁰ Auf Polnisch: *tytuły*.

⁷¹ Auf Polnisch: *postępowania restrukturyzacyjne*.

der Normen aus dem PrRest auch die Regelungen des PrUpad zu berücksichtigen sind.⁷² Darüber hinaus finden in unregelmäßigen Fällen grundsätzlich die Regelungen der polnischen Zivilprozessordnung (im Folgenden „KPC“)⁷³ entsprechend Anwendung, Art. 209 PrRest.

Bei den Restrukturierungsverfahren handelt es sich gerade nicht um ein kontradiktorisches Zivilverfahren, bei denen sich zwei Parteien gegenüberstehen und ein Urteil gefällt wird.⁷⁴ Die zuwiderlaufenden Interessen der Verfahrensbeteiligten Gläubiger und Schuldner sollen innerhalb eines prozeduralen Rahmens in einen gerechten Ausgleich gebracht werden.⁷⁵

VI. Grundsätze und Ziele des PrRest

Das PrRest soll dem mit der Insolvenz bedrohten oder sogar insolventen Schuldner den rechtlichen Rahmen an die Hand geben, seine finanzielle Krise zu bewältigen und einen in diesem Zusammenhang entstehenden etwaigen Konflikt mit den Gläubigern sachgerecht zu lösen.⁷⁶ Es ist auch von der Einräumung einer „zweiten Chance“ die Rede.⁷⁷ Auf welche Art und Weise die finanzielle Krise hauptsächlich zu bewältigen ist, ist Artt. 1 und 3 Abs. 1 PrRest zu entnehmen, wonach die Vermeidung der Insolvenz des Schuldners im Wege des Abschlusses eines Vergleichs mit seinen Gläubigern erfolgt und ggf. die sog. (weitergehenden) Sanierungsmaßnahmen⁷⁸ des Sanierungsverfahrens ergriffen werden können.⁷⁹ Unter Sanierungsmaßnahmen sind gem. Art. 3 Abs. 6 PrRest alle Maßnahmen zu verstehen, die der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners unter Aussetzung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners dienen und mit denen erreicht werden soll, dass der Schuldner in Zukunft wieder seine Verbindlichkeiten bedienen kann. Unter den weitergehenden Sanierungsmaßnahmen ist zu verstehen, dass der Sachwalter berechtigt und, wo geboten, auch dazu verpflichtet sein kann, sich von Verträgen zu lösen (Wahlrechte, Art. 298 PrRest), die Mitarbeiterzahl zu reduzieren (wobei hierbei immer die arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden müssen und das PrRest selbst kein Sonderkündigungsrecht statuiert, wie sich aus Art. 300 PrRest ergibt, wo auf die Regelungen des PrUpad verwiesen wird, in denen wiederum ein Verweis auf die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen erfolgt), die Unwirksamkeit bestimmter Rechtshandlungen zu prüfen (geregelt in Art. 304 PrRest), die Höhe der Vergütung von Führungskräften zu prüfen (nach Art. 305 PrRest gelten Beschränkungen hinsichtlich der Vergütungshöhe) und ggf. die Sanierungsmasse zu verwerten (Art. 323 PrRest).⁸⁰

Anders als es nach Art. 2 Abs. 1 PrUpad der Fall ist, steht in den Verfahren nach dem PrRest nicht die größtmögliche Gläubigerbefriedigung an erster und der Erhalt des Schuldners an zweiter Stelle. Aus den unterschiedlichen Verfahrenszielen lässt sich darauf schließen, dass im PrRest der Erhalt des schuldnerischen Unternehmens grundsätzlich Vorrang vor den Interessen der Gläubiger hat. Auf die Interessen der

⁷² *Hrycaj*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 1 (2015), 4, 5.

⁷³ Auf Polnisch: *kodeks postępowania cywilnego*; am 1. 1. 1965 in Kraft getreten, letzte Änderungen am 19. 9. 2018 in Kraft getreten.

⁷⁴ *Adamus-PrRest*, Art. 14, Rdnr. 3.

⁷⁵ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 14, Rdnr. 1.

⁷⁶ *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Hrycaj*, rozdział [Kapitel] 1, Rdnr. 41.

⁷⁷ Empfehlungen des polnischen Justizministeriums zur Änderung des PrUpN vom 10. 12. 2012, S. 27 (abrufbar unter: <https://www.ms.gov.pl/pl/restrukturyzacja-i-upadlosc/download,2585,0.html> – zuletzt abgerufen am 24. 3. 2017); *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Hrycaj*, rozdział [Kapitel] 1, Rdnr. 43; *Grenda*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 2 (2015), 11, 12; *Lewandowski/Wolowski*, WiRO 2016, 233, 234 f.; *Wolowski*, Monitor Prawniczy 2016, 400, 400.

⁷⁸ Auf Polnisch: *działania sanacyjne*.

⁷⁹ *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 3 PrRest, Rdnr. 1 f.; *Kubiczek/Sokół*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 2 (2015), 22, 22 f.; *Lewandowski/Wolowski*, WiRO 2016, 233, 234 f.

⁸⁰ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 52, Rdnr. 6.

Gläubiger wird zwar im Rahmen der Restrukturierungsverfahren Rücksicht genommen, allerdings hat sich das PrRest gerade nicht die größtmögliche Befriedigung der Gläubiger als primäres Verfahrensziel auf die Fahne geschrieben.⁸¹

1. Überblick über die vier verschiedenen Verfahren

Das PrRest stellt dem Schuldner die vier in Art. 2 PrRest aufgezählten Verfahren zur Seite, die gem. Art. 7 PrRest nur auf Antrag eröffnet werden und unter denen der Schuldner grundsätzlich wählen kann:⁸²

1. das Vergleichsbestätigungsverfahren⁸³, geregelt in den Artt. 210–226 PrRest, wobei dieses nur durchgeführt werden kann, wenn die Gesamtsumme der stimmberechtigten streitigen Forderungen nicht 15% der Summe der stimmberechtigten unstreitigen Forderungen überschreitet;
2. das beschleunigte Planverfahren⁸⁴, geregelt in den Artt. 227–264 PrRest, wobei auch dieses nur unter der Einhaltung der oben beim Vergleichsbestätigungsverfahren genannten 15%-Hürde durchgeführt werden kann;
3. das reguläre Planverfahren⁸⁵, geregelt in den Artt. 265–282 PrRest, das nur durchgeführt werden kann, wenn die Gesamtsumme der stimmberechtigten streitigen Forderungen 15% der Summe der stimmberechtigten unstreitigen Forderungen überschreitet;
4. das Sanierungsverfahren⁸⁶, geregelt in den Artt. 283–323 PrRest, bei dem es nicht darauf ankommt, in welchem prozentualen Verhältnis die stimmberechtigten streitigen Forderungen zu den stimmberechtigten unstreitigen Forderungen stehen.

Allen Verfahren ist gemeinsam, dass der Schuldner einen sog. Restrukturierungsplan⁸⁷ vorlegen muss (Artt. 9 f. PrRest) und mit den Gläubigern ein Vergleich⁸⁸ geschlossen werden soll (Artt. 150–179 PrRest). In ablaufender Folge vom Vergleichsbestätigungsverfahren bis hin zum Sanierungsverfahren sind mit der Eröffnung des jeweiligen Verfahrens immer weitreichendere Eingriffe in die Rechte der Gläubiger und des Schuldners verbunden.⁸⁹

Es ist möglich, von einem beschleunigten und einem regulären Planverfahren unter vereinfachten formalen Voraussetzungen in ein Sanierungsverfahren zu wechseln. Auch ist es möglich, ein gescheitertes Restrukturierungsverfahren unter vereinfachten Voraussetzungen in ein Insolvenzverfahren zu überführen.⁹⁰

2. Besonderheiten hinsichtlich der Art und Weise des Verfahrensablaufs

Die Restrukturierungsverfahren des PrRest sind formalisierte Verfahren. Diese sollen insbesondere schnell sowie effizient voranschreiten, transparent sein und die am Verfahren Beteiligten Schuldner und Gläubiger sollen gleichbehandelt werden sowie zusammenarbeiten.⁹¹

⁸¹ *Jakowlew-PrRest*, S. 18.

⁸² *Adamus-PrRest*, Art. 2, Rdnr. 2.

⁸³ Auf Polnisch: *postępowanie o zatwierdzenie układu*.

⁸⁴ Auf Polnisch: *przyspieszone postępowanie układowe*.

⁸⁵ Auf Polnisch: *postępowanie układowe*.

⁸⁶ Auf Polnisch: *postępowanie sanacyjne*.

⁸⁷ Auf Polnisch: *plan restrukturyzacyjny*.

⁸⁸ Auf Polnisch: *układ*.

⁸⁹ *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 166, 175.

⁹⁰ An späterer Stelle wird im Rahmen der Verfahrenseröffnung noch genauer behandelt, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um in ein anderes Verfahren zu wechseln.

⁹¹ *Grenda*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 2 (2015), 11, 11.

a) Formalisierung

Ein Sanierungsverfahren sollte möglichst einfach und fehlerunempfindlich konzipiert sein. Die Verfahren nach dem PrRest sind streng formalisiert. So ist beispielsweise dem Gesetz zu entnehmen, welchen Inhalt die jeweiligen Verfahrensanträge haben müssen und unter welchen genauen Voraussetzungen ein Verfahren wie durchzuführen ist sowie welche Folgen eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben hat.⁹² Als Beispiele hierfür können die Regelungen der Artt. 10 (Anforderungen an den Restrukturierungsplan) und 219 PrRest (Anforderungen an den Antrag auf Vergleichsbestätigung durch das Gericht) genannt werden.

b) Schnelligkeit und effizientes Voranschreiten

Vor allem bei einem sich in einer finanziellen Krise befindlichen Unternehmen besteht hoher Zeitdruck. Soll eine Sanierung glücken, muss schnell gehandelt werden, weshalb die Rahmenbedingungen für eine Sanierung derart ausgestaltet sein müssen, dass insbesondere rasche, verbindliche Entscheidungen möglich sind.⁹³ Die jeweiligen Abläufe der Verfahren nach dem PrRest sind derart gestaltet, dass möglichst wenig Zeit verstreicht. Im PrRest sind für die verschiedensten Beteiligten der jeweiligen Verfahren Entscheidungszeiten vorgegeben, so insbesondere, in welcher Zeit über die Verfahrensanträge zu entscheiden ist, was Artt. 232 Abs. 2, 261, 270, 280 und 320 PrRest zu entnehmen ist.⁹⁴ Weiter gilt, dass gerichtliche Entscheidungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen werden können, sofern nichts anderes bestimmt ist, Art. 194 Abs. 1 PrRest.⁹⁵ Beispielsweise erfolgt die Prüfung eines Widerspruchs gegen eine Forderungsanmeldung gem. Art. 95 Abs. 1 PrRest nicht öffentlich. Ebenso ist für einen schnellen und effizienten Ablauf der Verfahren förderlich, dass die Kommunikation der gerichtlichen bzw. staatlichen und außergerichtlichen Organe untereinander (beispielsweise zwecks eines Auskunftersuchens) nach Artt. 19 Abs. 2, 235 Abs. 8, 345 PrRest ausdrücklich per Fernkommunikationsmitteln, wie Telefon, Fax und E-Mail zu erfolgen hat.⁹⁶

c) Transparenz (Offenkundigkeit), insbesondere Errichtung eines staatlichen Restrukturierungs- und Insolvenzregisters

Ab dem 1. 1. 2018 sollte es ein zentrales Restrukturierungs- und Insolvenzregister⁹⁷ geben. Darin sollten nur den Verfahrensbeteiligten alle Entscheidungen, Verfügungen, Dokumente und Informationen, die das Verfahren betreffen, den Anforderungen des Art. 197 Abs. 4 PrRest entsprechend, zugänglich gemacht werden. Auch sollten in diesem Register gem. Art. 199 Abs. 4 PrRest die öffentlichen Bekanntmachungen publiziert und für jedermann zugänglich gemacht werden. Bisher ist das Restrukturierungs- und Insolvenzregister allerdings nicht eingerichtet worden.⁹⁸ Bis zur Einführung dieses Registers werden die nur für die Verfahrensbeteiligten bestimmten Inhalte gem. der Übergangsvorschrift Art. 455 Abs. 2 PrRest im Gerichtssekretariat hinterlegt. Die öffentlichen Bekanntmachungen werden im Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger veröffentlicht.⁹⁹

⁹² *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 1, Rdnr. 18.

⁹³ *Bork*, ZIP 2010, 397, 401.

⁹⁴ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 1, Rdnr. 18.

⁹⁵ *Adamus-PrRest*, Art. 194, Rdnr. 2.

⁹⁶ *Hrycaj*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 1 (2015), 4, 7 f.

⁹⁷ Auf Polnisch: *Centralny Rejestr Restrukturyzacji i Upadłości (CRRU)*.

⁹⁸ Ausführlich hierzu *Kornatowski*: <http://www.codozasady.pl/co-dalej-z-centralnym-rejestrem-restrukturyzacji-i-upadlosci/> (zuletzt abgerufen am 5. 1. 2018).

⁹⁹ Auf Polnisch: *Monitor Sądowy i Gospodarczy (MSiG)*. Online zugänglich unter: <http://www.imsig.pl> (zuletzt abgerufen am 29. 3. 2017).

d) Gleichbehandlung von Schuldner und seinen Gläubigern

Auf eine Sanierung wird sich nur einlassen, wer auch auf das Verfahren Einfluss nehmen kann und nicht entmündigt wird. Sowohl der Schuldner als auch seine am Verfahren beteiligten Gläubiger nehmen gleichberechtigt an den jeweiligen Verfahren teil. Sie haben die gleichen Möglichkeiten, ihre Rechte geltend zu machen und diese zu verteidigen. Keiner der Beteiligten soll diesbezüglich bevorzugt werden.¹⁰⁰

e) Pflicht zur Zusammenarbeit

Über das PrRest verteilt finden sich verschiedene Normen, nach denen die verschiedenen am Verfahren Beteiligten zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.¹⁰¹ Beispielhaft hierfür können die Regelungen in den Artt. 26 (die Verpflichtung des Verfahrensaufsehers, dem Schuldner alternative Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen), 37 Abs. 2 Nr. 4 (hiernach muss der Vergleichsaufseher¹⁰² im Vergleichsbestätigungsverfahren mit dem Schuldner bei der Abstimmung über den Vergleich zusammenarbeiten und dabei auch die Rechte der Gläubiger wahren), 128 Abs. 1 PrRest (die dort näher ausgestaltete Verpflichtung des Gläubigerausschusses, den Gerichtsaufseher¹⁰³ oder Sachwalter¹⁰⁴ bei seiner Arbeit zu unterstützen und ihm behilflich zu sein) aufgezählt werden.

VII. Zusammenfassende Betrachtung mit vergleichenden Bezügen zum deutschen Recht

Wie sich gezeigt hat, gibt es vielfältige Gründe für unternehmerische Krisen, die nicht immer gleich verlaufen. Trotzdem lässt sich eine Gemeinsamkeit erkennen: Rettende Maßnahmen werden meist erst so spät ergriffen, dass es für den Erhalt des Unternehmens vor allem unter Erhalt des Unternehmensträgers bereits zu spät sein kann.¹⁰⁵ Zum Wohle der Wirtschaft und damit auch im Interesse seiner Bürger sollte der Staat Unternehmen aus finanziellen Krisen heraushelfen und dazu ermutigen, rechtzeitig rettende Maßnahmen zu ergreifen. Diese Aufgabe ist dadurch zu meistern, dass der Staat als Gesetzgeber tätig wird und entsprechende gesetzliche Regelungen schafft. Diese Regelungen müssen allerdings derart beschaffen sein, dass solche Unternehmen nicht künstlich am Leben erhalten werden, die nicht mehr rettungswürdig sind.¹⁰⁶ Hinzu kommt, dass damit nicht zu stark nur in die Rechte der Gläubiger eingegriffen werden darf. Ohne einen solchen Eingriff wird der Erhalt des Unternehmens im Rahmen einer Sanierung allerdings nicht glücken.¹⁰⁷

In Polen gibt es nunmehr wieder separate Gesetze, in denen jeweils die Restrukturierungs- und das Insolvenzverfahren geregelt sind. Das hat vor allem einen psychologischen Effekt: Wer eine Restrukturierung nach dem PrRest durchführt, über dessen Vermögen wird gerade kein Insolvenzverfahren durchgeführt. Das täuscht aber nicht darüber hinweg, dass das Unternehmen sich in schwerwiegenden finanziellen Schwierigkeiten befindet, was auch die Gläubiger des Unternehmens wahrnehmen werden. Dafür, dass die polnischen Restrukturierungsverfahren nach dem PrRest trotzdem angenommen werden und der polnische Gesetzgeber mit seinem System Erfolg hat, sprechen bereits die Statistiken. Im Jahr 2013 wurden nur acht

¹⁰⁰ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 1, Rdnr. 18.

¹⁰¹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 1, Rdnr. 18.

¹⁰² Auf Polnisch: *nadzorca układu*.

¹⁰³ Auf Polnisch: *nadzorca sądowny*.

¹⁰⁴ Auf Polnisch: *zarządca*.

¹⁰⁵ Vgl. *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 8 f.

¹⁰⁶ Vgl. hierzu auch *Bork*, ZIP 2010, 397, 400, der davor warnt, dass bei der Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für Sanierungen immer zu beachten ist, dass zahlungsunwillige Schuldner diese Regelungen missbrauchen können, um Preisnachlässe zu erzwingen oder aber die Insolvenz zu verschleppen.

¹⁰⁷ Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 278 (S. 8 der Begründung).

Sanierungsverfahren nach dem PrUpN eröffnet. ¹⁰⁸ Im Jahr 2016, also in dem ersten Jahr, in dem das PrRest in Kraft getreten ist, wurden bereits 212 Restrukturierungsverfahren eröffnet, mit stark steigender Tendenz. ¹⁰⁹

Auch in Deutschland sollte früher mithilfe der in der VerglO¹¹⁰ geregelten Möglichkeiten ein Konkurs, der separat in der KO¹¹¹ geregelt war, vermieden werden, vgl. § 1 VerglO. Nunmehr ist das Insolvenzverfahren in der InsO¹¹² geregelt, in der sich gleichzeitig Möglichkeiten zum Erhalt eines Unternehmens finden, das sich in einer finanziellen Krise befindet. Dafür stehen heutzutage das sog. Schutzschirmverfahren, die Eigenverwaltung, der Insolvenzplan und die übertragende Sanierung zur Verfügung. Voraussetzung für die Ausschöpfung der Möglichkeiten ist allerdings stets die Insolvenzantragstellung und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. ¹¹³ Daran hat auch das am 7. 12. 2011 erlassene Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)¹¹⁴ nichts geändert. Ein eigenes Sanierungsgesetz besteht in Deutschland nicht. Es führen somit nur zwei Wege zu einer Sanierung: Zum einen der privatautonome Weg über eine außergerichtliche Einigung des Schuldners mit seinen Gläubigern oder aber das förmliche Verfahren, das ein gerichtliches Insolvenzverfahren sein muss. ¹¹⁵

In Polen hingegen soll die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit den vorgeschalteten Verfahren nach dem PrRest verhindert werden, siehe Art. 3 Abs. 1 PrRest. Das polnische System unterscheidet sich vom deutschen derart, dass zur Sanierung im Wege eines förmlichen Verfahrens nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens notwendig ist, in dem grundsätzlich die Zerschlagung und Liquidation des schuldnerischen Vermögens geregelt ist. *Grenda* formuliert es treffend und spricht von der Subsidiarität des PrUpad. ¹¹⁶ In Deutschland stehen alle Möglichkeiten, die die InsO eröffnet, die Sanierungsmöglichkeiten eingeschlossen, grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. ¹¹⁷

¹⁰⁸ Siehe die Statistik des polnischen Justizministeriums zu den Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren in den Jahren 2010 bis 2016, die abrufbar ist unter: <https://www.isws.ms.gov.pl/pl/baza-statystyczna/opracowania-wieloletnie/download,2853,57.html> (zuletzt abgerufen am 17. 3. 2017).

¹⁰⁹ Siehe hierzu die Statistik des zentralen Wirtschaftsinformationsdienstes *Centralny Ośrodek Informacji Gospodarczej*, abrufbar unter: <http://www.coig.com.pl/2016-restrukturyzacje-firm.php> (zuletzt abgerufen am 29. 3. 2017).

¹¹⁰ Vergleichsordnung.

¹¹¹ Konkursordnung.

¹¹² Insolvenzordnung.

¹¹³ *Bork*, Einführung Insolvenzrecht, Rdnr. 5.

¹¹⁴ Am 1. 3. 2012 sowie am 1. 1. 2013 in Kraft getreten.

¹¹⁵ *Bork*, ZIP 2010, 397, 440.

¹¹⁶ *Grenda*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 2 (2015), 11, 17.

¹¹⁷ *Bork*, Einführung Insolvenzrecht, Rdnr. 5.

C. Verfahrensbeteiligte und -organe

I. Das Restrukturierungsgericht

Gem. Art. 14 Abs. 1 S. 1 PrRest hat über alle sog. Restrukturierungssachen¹¹⁸ das Restrukturierungsgericht zu entscheiden. Dabei sind Restrukturierungssachen alle Angelegenheiten in Bezug auf die Restrukturierungsverfahren des PrRest.¹¹⁹ Daraus folgt insbesondere, dass nur das zuständige Restrukturierungsgericht ein Restrukturierungsverfahren wirksam eröffnen kann.¹²⁰ Außerdem muss der Vergleich gerichtlich bestätigt werden, da der Vergleich zu seiner Wirksamkeit der gerichtlichen Bestätigung bedarf. Die prozedurale Leitung eines Restrukturierungsverfahrens wird vonseiten des Gerichts vom sog. Richter-Kommissar¹²¹ wahrgenommen. Der Richter-Kommissar überwacht insbesondere die Tätigkeit von Gerichtsaufseher sowie Sachwalter und beruft die Gläubigerversammlung.¹²²

1. Internationale Zuständigkeit

Die polnische internationale Zuständigkeit bestimmt, ob ein polnisches Gericht zur Eröffnung eines Verfahrens befugt ist. Die internationale Zuständigkeit für Restrukturierungsverfahren richtet sich in Polen nach der EuInsVO¹²³ nur, sofern die direkte Zuständigkeit im Rahmen des sachlichen und anderweitigen Anwendungsbereichs der EuInsVO gegeben ist, vgl. Art. 338 PrRest.¹²⁴ Nach Art. 1 Abs. 2 EuInsVO gilt die EuInsVO insbesondere nicht in Bezug auf Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute. Mit der jüngst in Kraft getretenen Reform der EuInsVO wurde der Anwendungsbereich der EuInsVO erweitert, sodass diese auch für vorinsolvenzliche Verfahren (wie es die polnischen Restrukturierungsverfahren sind) gilt, vgl. Art. 1 Abs. 1 EuInsVO.

2. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt, welches Gericht an welchem Ort zur Eröffnung eines Verfahrens befugt ist. Die internationale Zuständigkeit ist somit vor der örtlichen Zuständigkeit zu klären. Ist die internationale Zuständigkeit der polnischen Gerichte nicht gegeben, kann schon kein polnisches Gericht örtlich für die Eröffnung und Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens zuständig sein.

Der polnische Gesetzgeber orientiert sich bei der Zuordnung der örtlichen Zuständigkeit an den Definitionen und Formulierungen, die auch Art. 3 Abs. 1 EuInsVO¹²⁵ für die internationale Zuständigkeit zu entnehmen sind. Diese Parallelen zur EuInsVO sind ausdrücklich gewollt.¹²⁶ Dies ist darin begründet, dass es unter Geltung des PrUpN möglich war, dass die polnischen Gerichte nach der EuInsVO international zuständig waren, jedoch nach dem PrUpN keines der polnischen Gerichte örtlich zuständig war.¹²⁷ Gemäß Art. 15 Abs. 1 PrRest richtet sich die örtliche Zuständigkeit nun nach dem Mittelpunkt der hauptsächlichen

¹¹⁸ Auf Polnisch: *sprawy w postępowaniu restrukturyzacyjnym*.

¹¹⁹ *Adamus-PrRest*, Art. 14, Rdnr. 2.

¹²⁰ Vgl. *Adamus-PrRest*, Art. 14, Rdnr. 1; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 14, Rdnr. 4; *Kudła*, *Monitor Prawniczy* 2016, Nr. 9 (dodatek [Beilage]), 9, 9.

¹²¹ Auf Polnisch: *sędzia-komisarz*.

¹²² An späterer Stelle werden die Befugnisse, Rechte und Pflichten des Gerichts und des Richter-Kommissars noch näher beleuchtet.

¹²³ Europäische Insolvenzverordnung. Die internationale Zuständigkeit richtet sich auch in Polen nach der EuInsVO.

¹²⁴ Das Gleiche ergibt sich für Insolvenzverfahren aus Art. 378 PrUpad.

¹²⁵ Europäische Insolvenzverordnung. Die internationale Zuständigkeit richtet sich auch in Polen nach der EuInsVO.

¹²⁶ Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 291 f. (S. 21 f. der Begründung); *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 15 PrRest, Rdnr. 1; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 15, Rdnr. 5.

¹²⁷ Vgl. hierzu ausführlich *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 15, Rdnr. 5.

Interessen des Schuldners¹²⁸. Nach Art. 15 Abs. 2 PrRest ist darunter der Ort zu verstehen, an dem der Schuldner für gewöhnlich seine wirtschaftliche oder berufliche selbstständige Tätigkeit derart verwaltet, dass dort die wirtschaftlichen Entscheidungen getroffen und umgesetzt werden, nachfolgend als Wirtschaftsverwaltungssitz bezeichnet. Dazu zählt gerade nicht der Ort, an dem beispielsweise nur entschieden wird, welche Marketingmaßnahmen ergriffen werden.¹²⁹ Damit ist es zur Begründung des Wirtschaftsverwaltungssitzes notwendig, dass an dem maßgeblichen Ort die für den Schuldner grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung getroffen werden.

Die Ermittlung des Wirtschaftsverwaltungssitzes wird durch eine widerlegliche Vermutungsregelung vereinfacht.¹³⁰ Bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Organisationseinheiten, denen kraft Gesetzes die Rechtsfähigkeit gewährt wird,¹³¹ wird vermutet, dass der Wirtschaftsverwaltungssitz dem Sitz des jeweiligen Subjekts folgt, Art. 15 Abs. 3 PrRest. Vorrangig ist auf den satzungsmäßigen Sitz oder den Sitz abzustellen, der der Eintragung im Landesgerichtsregister¹³² zu entnehmen ist.¹³³ Bei natürlichen Personen, die selbstständig einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit nachgehen, wird vermutet, dass deren Wirtschaftsverwaltungssitz der Ort ist, an dem hauptsächlich die wirtschaftliche oder berufliche selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird, Art. 15 Abs. 4 PrRest. Fällt der Ort, an dem hauptsächlich die wirtschaftliche oder berufliche selbstständige Tätigkeit stattfindet, und der Ort, an dem die Verwaltung der jeweiligen Tätigkeit stattfindet, auseinander, ist auf den Ort der Verwaltung abzustellen.¹³⁴

Bei allen weiteren natürlichen Personen wird vermutet, dass sich deren Wirtschaftsverwaltungssitz an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort befindet, vgl. Art. 15 Abs. 5 PrRest. Zur Klarstellung: Verbraucher können nicht Schuldner eines Restrukturierungsverfahrens sein. Als Beispiel für Schuldner, die unter diese Kategorie fallen, führt *Zimmerman* die Gesellschafter einer Personengesellschaft, denen von Gesetzes wegen keine Rechtspersönlichkeit gewährt wird, auf. Dies ist bei der polnischen Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Fall, die nicht zu den Personenhandelsgesellschaften nach Art. 8 des polnischen Handelsgesellschaftengesetzbuchs (im Folgenden „KSH“)¹³⁵ zählt. Es kann aber jeder der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein Restrukturierungsverfahren in Bezug auf seine Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Gesellschaft durchführen lassen.¹³⁶

Hat der Schuldner seinen Wirtschaftsverwaltungssitz hingegen nicht in der Republik Polen, so ist gem. Art. 15 Abs. 6 PrRest, sofern denn die polnischen Gerichte international für die Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens zuständig sind,¹³⁷ das Gericht an dem Ort zuständig, an dem der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder aber seinen Sitz hat. Befinden sich diese ebenfalls außerhalb der Republik Polen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit danach, wo sich das Vermögen des Schuldners befindet. Mit diesen Regelungen ist sichergestellt, dass ohne größeren Aufwand die örtliche Zuständigkeit mittels bestimmter Bezugspunkte festgestellt werden kann.

¹²⁸ Auf Polnisch: *główny ośrodek podstawowej działalności dłużnika*.

¹²⁹ *Adamus*-PrRest, Art. 14, Rdnr. 2.

¹³⁰ *Gurgul*-PrUpad/PrRest, Art. 15 PrRest, Rdnr. 1; *Zimmerman*-PrUpad/PrRest, Art. 15 PrRest, Rdnr. 3.

¹³¹ Zu den nicht rechtsfähigen Organisationseinheiten, denen kraft Gesetzes die Rechtsfähigkeit gewährt wird, zählen vor allem die Personengesellschaften, die im KSH aufgeführt werden, wie die polnische OHG und die KG.

¹³² Auf Polnisch: *Krajowy Rejestr Sądowy (KRS)*.

¹³³ *Zimmerman*-PrUpad/PrRest, Art. 15 PrRest, Rdnr. 3.

¹³⁴ *Zimmerman*-PrUpad/PrRest, Art. 15 PrRest, Rdnr. 4.

¹³⁵ Polnisches Handelsgesellschaftengesetzbuch (auf Polnisch: *kodeks spółek handlowych*); am 1. 1. 2000 in Kraft getreten, letzte Änderungen am 11. 9. 2018 in Kraft getreten.

¹³⁶ *Zimmerman*-PrUpad/PrRest, Art. 15 PrRest, Rdnr. 5.

¹³⁷ Vgl. *Hrycaj/Filipiak*-PrRest/*Hrycaj*, Art. 15, Rdnr. 5.

Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob es örtlich zuständig ist.¹³⁸ Ist dies nicht der Fall, so kann es das Verfahren bindend an das örtlich zuständige Gericht verweisen, Art. 16 Abs. 1 PrRest. Diese Möglichkeit besteht aber nicht mehr nach Verfahrenseröffnung, Art. 16 Abs. 2 PrRest. Diese Regelungen tragen dazu bei, dass die Eröffnung des Verfahrens nicht unnötig hinausgezögert wird und die Durchführung des Verfahrens nach Eröffnung durch eine Verweisung nicht behindert werden kann.¹³⁹

Art. 17 PrRest stellt klar, dass sofern ein Restrukturierungsverfahren von mehreren Gerichten eröffnet wurde, das Verfahren bei dem Gericht zu führen ist, bei dem das Verfahren zuerst eröffnet wurde.

3. Sachliche Zuständigkeit

Nach Art. 14 Abs. 1 PrRest ist das Rayonsgericht¹⁴⁰, namentlich dessen Wirtschaftsabteilung, sachlich zuständig. Allerdings können nur die Rayonsgerichte sachlich zuständig sein, die sich auch mit Insolvenz- und Restrukturierungssachen befassen, was nicht bei jedem der Rayonsgerichte Fall ist.¹⁴¹ Daher kann es zu der Situation kommen, dass ein Restrukturierungsverfahren nicht beim nächstgelegenen Rayonsgericht geführt wird.¹⁴² Damit möchte der polnische Gesetzgeber eine höchstmögliche Spezialisierung der Gerichte erreichen.¹⁴³ Derzeit gibt es 320 Rayonsgerichte in Polen, von denen sich 29 mit Insolvenz- und Restrukturierungssachen befassen.¹⁴⁴

Adamus und *Kudla* geben zu bedenken, dass die sachliche Zuständigkeit im Zuge der Reformen besser den Bezirksgerichten¹⁴⁵ hätte zugewiesen werden sollen, da es in Restrukturierungsverfahren stets um hohe Geldbeträge gehen würde und die generell-abstrakten Regelungen des PrRest einer „lebensnahen“ Auslegung bedürfen würden, was nur durch die, gemessen am Dienstalder, erfahreneren Richter der Bezirksgerichte sichergestellt sei.¹⁴⁶ Dem ist zu entgegnen, dass die vom Gesetzgeber gewollte Spezialisierung sich vor allem durch eine hohe Zahl an bearbeiteten Fällen in einem bestimmten Bereich einstellt. Die Spezialisierung kann somit unabhängig davon erreicht werden, ob nun das Rayons- oder aber das Bezirksgericht sachlich zuständig ist, da eine Verfahrenskonzentration bei beiden Gerichten erfolgen kann.

Zudem wurde die jetzige Zuständigkeitsregelung aus dem PrUpN entnommen.¹⁴⁷ Eine Verlagerung der Restrukturierungsverfahren auf die Ebene der Bezirksgerichte hätte nur zu einem größeren Aufwand bei der Umsetzung der Regelungen des PrRest geführt, da auf der Ebene der Bezirksgerichte erst noch die notwendigen Strukturen hätten geschaffen werden müssen.

Die thematische Reichweite der sachlichen Zuständigkeit des Restrukturierungsgerichts ist insoweit begrenzt, dass das Restrukturierungsgericht nur in Angelegenheiten in Bezug auf die Restrukturierungsverfahren entscheidungsbefugt ist (siehe hierzu bereits oben). Darunter sind nur die Kernentscheidungen in Bezug auf die Verfahren zu verstehen. Beispielhaft lassen sich die Verfahrenseröffnung, die Bestätigung

¹³⁸ *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 15 PrRest, Rdnr. 4; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 15, Rdnr. 1.

¹³⁹ Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 292 (S. 22 der Begründung); *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 121.

¹⁴⁰ Auf Polnisch: *sąd rejonowy*. Im Hinblick auf den Gerichtsaufbau entspricht dies dem deutschen Amtsgericht.

¹⁴¹ *Adamus-PrRest*, Art. 14, Rdnr. 4; *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 121.

¹⁴² *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 121.

¹⁴³ *Adamus-PrRest*, Art. 14, Rdnr. 4; *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 121.

¹⁴⁴ Vgl. hierzu das mit dem polnischen Restrukturierungsberater *Piotr Zimmerman* geführte Interview, das am 29. 12. 2017 veröffentlicht wurde, abrufbar unter: <https://www.biznes.newseria.pl/news/restrukturyzacja-coraz.p1547667689> (zuletzt abgerufen am 11. 1. 2018).

¹⁴⁵ Auf Polnisch: *sąd okręgowy*. Im Hinblick auf den Gerichtsaufbau entspricht dies dem deutschen Landgericht und kann, wie auch in Deutschland, sowohl Eingangs- als auch Berufungsinstanz in streitigen Zivilverfahren sein, vgl. Art. 17 Abs. 4 KPC.

¹⁴⁶ *Adamus-PrRest*, Art. 14, Rdnr. 4; *Kudla*, *Monitor Prawniczy* 2016, Nr. 9 (dodatek [Beilage]), 9, 10.

¹⁴⁷ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 14, Rdnr. 5.

des Vergleichs sowie die Entscheidung über Beschwerden im Verfahren aufzuführen. Das polnische Recht kennt somit nicht das Prinzip der *vis attractiva concursus*.¹⁴⁸ Insbesondere über insolvenzrechtliche Anfechtungsklagen und die gerichtliche Geltendmachung dinglicher Sicherheiten oder dinglicher Ansprüche in einer Restrukturierung nach dem PrRest entscheiden somit die ordentlichen Gerichte.

4. Funktionale Zuständigkeit

Das Restrukturierungsgericht entscheidet gem. Art. 14 Abs. 2 S. 1 PrRest besetzt mit einem Richter¹⁴⁹. Nur ausnahmsweise, und zwar über Beschwerden gegen den Beschluss eines Richter-Kommissars¹⁵⁰ oder aber über Beschwerden gegen die Vergütung des Gerichtsaufsehers oder des Sachwalters eines Restrukturierungsverfahrens entscheidet das Gericht in der Besetzung von drei Richtern, Art. 14 Abs. 2 S. 2 PrRest.

Für die Zeit von der Eröffnung bis zur Einstellung oder Beendigung eines Restrukturierungsverfahrens wird vom Gericht ein Richter als sog. Richter-Kommissar ernannt, Art. 18 Abs. 1 PrRest. In dieser Zeit nimmt ausschließlich der Richter-Kommissar alle Gerichtshandlungen vor, es sei denn, dass das Gesetz etwas anderes bestimmt.¹⁵¹ Der Richter-Kommissar ist für diese Zeit für das Verfahren verantwortlich. Nach Art. 19 Abs. 1 PrRest leitet er das Verfahren und hat den Gerichtsaufseher sowie den Sachwalter zu beaufsichtigen.¹⁵² Im Zuge dessen hat der Richter-Kommissar zu bestimmen, welche Handlungen des Gerichtsaufsehers sowie des Sachwalters seiner Zustimmung oder der Zustimmung des Gläubigerausschusses bedürfen und die Beteiligten auf Verstöße von Gerichtsaufseher oder Sachwalter hinzuweisen. Der Richter-Kommissar kann sogar disziplinarische Maßnahmen ergreifen, wie sich aus Art. 30 Abs. 1 und 2 PrRest ergibt, und ist somit eine Art Vorgesetzter von Gerichtsaufseher oder Sachwalter.¹⁵³

Unter den Voraussetzungen des Art. 139 PrRest hat der Richter-Kommissar anstelle des Gläubigerausschusses Handlungen vorzunehmen.¹⁵⁴ Dies sind Fälle, in denen nach dem Gesetz die Handlung eines Gläubigerausschusses vorzunehmen ist, ein solcher aber nicht gebildet wurde (Art. 139 Abs. 1 PrRest) oder aber der Gläubigerausschuss seine Handlung nicht innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist vorgenommen hat (Art. 139 Abs. 2 PrRest).

Ferner ist es zulässig, dass jemand aus dem Spruchkörper des Gerichts zum Richter-Kommissar ernannt wird.¹⁵⁵ Wer zum Richter-Kommissar ernannt wurde, darf allerdings nicht mehr Mitglied des Spruchkörpers sein, Art. 14 Abs. 1 PrRest. Damit ist sichergestellt, dass an einer gegen eine Entscheidung des Richter-Kommissars gerichteten Beschwerde, über die das Gericht zu entscheiden hat (siehe Art. 14 Abs. 2 S. 2 und 200 Abs. 1 PrRest), der Richter-Kommissar selbst nicht mitwirkt.¹⁵⁶

¹⁴⁸ Vgl. *Adamus-PrRest*, Art. 14, Rdnr. 1 und *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 14, Rdnr. 4.

¹⁴⁹ Auf Polnisch: *sędzia*.

¹⁵⁰ Nochmals die polnische Bezeichnung: *sędzia-komisarz*.

¹⁵¹ *Adamus-PrRest*, Art. 18, Rdnr. 2.

Soll nach dem PrRest eine Handlung vom Richter-Kommissar vorgenommen werden und ist das Verfahren bereits eingestellt oder aber beendet worden, so ist ab diesem Zeitpunkt der Richter-Kommissar nicht mehr handlungsberechtigt. Das Gesetz löst dieses Problem in Art. 18 Abs. 4 PrRest derart, dass in solchen Situationen das Gericht anstelle des Richter-Kommissars handeln darf, *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 18, Rdnr. 4. Diese Regelung wurde rein vorsorglich in das Gesetz eingefügt, da es unter Geltung des PrUpN zu den soeben geschilderten Situationen kommen konnte, *Adamus-PrRest*, Art. 18, Rdnr. 5.

¹⁵² *Hrycaj*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 1 (2015), 4, 7.

¹⁵³ *Adamus-PrRest*, Art. 19, Rdnr. 1 f.

¹⁵⁴ *Adamus-PrRest*, Art. 18, Rdnr. 2.

¹⁵⁵ Vgl. *Adamus-PrRest*, Art. 14, Rdnr. 7.

¹⁵⁶ Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 292 (S. 22 der Begründung).

Darüber hinaus ist in Art. 21 PrRest die Möglichkeit vorgesehen, in begründeten Fällen einen oder sogar mehrere Vertreter des Richter-Kommissars zu ernennen.¹⁵⁷ Begründete Fälle sind solche, in denen der Richter-Kommissar für längere Zeit – beispielsweise wegen Krankheit oder Urlaub – abwesend sein sollte oder aber aufgrund des größeren Umfangs des Verfahrens Unterstützung benötigt. Die Vertreter haben die gleichen Befugnisse wie der Richter-Kommissar selbst, wobei der Richter-Kommissar an die Entscheidungen der Vertreter gebunden ist. Diese Regelung dient wiederum dazu, das Verfahren möglichst zügig abwickeln zu können.

5. Einbindung in die Verfahren

In welcher Form das Gericht an den Restrukturierungsverfahren beteiligt ist, ist unterschiedlich.¹⁵⁸ Allen Verfahren des PrRest, mit Ausnahme des Vergleichsbestätigungsverfahrens, bei dem es keine gerichtliche Verfahrenseröffnung gibt, ist gemeinsam, dass das Gericht über die Eröffnung des jeweiligen Verfahrens entscheidet und dieses danach unter die Aufsicht des Richter-Kommissars stellt. Zu den Aufgaben des Richter-Kommissars gehört insbesondere die Bestimmung eines Termins zur Abstimmung der Gläubiger über den Vergleichsvorschlag, siehe Artt. 263 Abs. 1, 280 Abs. 1 und 321 Abs. 1 PrRest. Da beim Vergleichsbestätigungsverfahren der Schuldner die Abstimmung über den Vergleich hingegen selbst durchführt (dieses Verfahren ist geregelt in Artt. 213–217 PrRest), muss eine etwaige Annahme des Vergleichs vom Gericht nur geprüft und bestätigt werden, Artt. 219, 223 PrRest. Das Vergleichsbestätigungsverfahren ermöglicht somit den Abschluss eines Vergleichs unter möglichst geringer Beteiligung des Gerichts.¹⁵⁹ Das PrRest beinhaltet also Verfahren unter verschieden starker Einbindung des Gerichts.

6. Rechtsmittel und Rechtsmittelzuständigkeit

Das einzige Rechtsmittel im PrRest stellt die Beschwerde¹⁶⁰ dar, vgl. Art. 202 PrRest.¹⁶¹ Die Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts (hierzu zählen auch die des Richter-Kommissars) können in Form der Einlegung einer solchen überprüft werden, wenn das Gericht oder der Richter-Kommissar durch Beschluss entschieden hat und nach dem Gesetz eine Beschwerde gegen die Entscheidung ausdrücklich zulässig ist, Art. 200 Abs. 1 S. 1 PrRest. Es können also im Rahmen des Verfahrens auch Beschlüsse ergehen, gegen die die Beschwerde nicht statthaft ist.¹⁶² Dies ist vor dem Hintergrund sachgerecht, dass die Beschwerde Suspensiveffekt hat.¹⁶³ Könnte gegen jeden Beschluss Beschwerde eingereicht werden, könnte so das Verfahren gelähmt werden.

Über die Beschwerden hat das zweitinstanzliche Gericht zu entscheiden, das das Bezirksgericht ist,¹⁶⁴ womit die Beschwerde grundsätzlich auch Devolutiveffekt hat. Allerdings erklärt Art. 200 Abs. 1 S. 2 PrRest ebenfalls das Restrukturierungsgericht und somit das Rayonsgericht zur zweiten Instanz, sofern eine Beschwerde gegen den Beschluss des Richter-Kommissars eingelegt wird. Über solche Beschwerden entscheidet das Gericht, wie bereits oben erwähnt, nach Art. 14 Abs. 2 S. 2 PrRest in der Besetzung von drei Richtern. Art. 201 PrRest regelt, innerhalb welcher Fristen (nach Art. 201 Abs. 1 PrRest grundsätzlich

¹⁵⁷ Zum Folgenden vgl. *Adamus-PrRest*, Art. 21, Rdnr. 1–6.

¹⁵⁸ Zum Folgenden vgl. auch *Hrycaj*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 1 (2015), 4, 7 f.

¹⁵⁹ *Wolowski*, *Monitor Prawniczy* 2016, 400, 402.

¹⁶⁰ Auf Polnisch: *zazalenie*.

¹⁶¹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 200, Rdnr. 1; *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Groele*, rozdział [Kapitel] 11, Rdnr. 71. Nach Art. 202 PrRest können Rechtsmittel, die für gewöhnlich in Zivilverfahren eingelegt werden können, bis auf die Beschwerde, nicht eingelegt werden.

¹⁶² *Adamus-PrRest*, Art. 200, Rdnr. 2.

¹⁶³ *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Groele*, rozdział [Kapitel] 11, Rdnr. 72.

¹⁶⁴ *Adamus-PrRest*, Art. 200, Rdnr. 5.

innerhalb einer Woche) die Beschwerde einzureichen ist und wann die Frist zu laufen beginnt. Ab Eingang der Beschwerde beim zuständigen Gericht ist innerhalb von dreißig Tagen über die Beschwerde zu entscheiden, Art. 200 Abs. 6 PrRest.

Von Gesetzes wegen sind teilweise auch nicht am Verfahren Beteiligte berechtigt, Beschwerde einzulegen. Wer genau hierzu berechtigt ist, ist ebenfalls immer der jeweiligen Regelung zu entnehmen, die die Beschwerde gegen den jeweiligen Beschluss für statthaft erklärt, vgl. Art. 200 Abs. 4 PrRest. Da einige Regelungen des KPC und damit insbesondere Art. 394 § 1 KPC über Art. 209 PrRest Anwendung finden, können auch Beschwerden in den darin geregelten Fällen in den Verfahren nach dem PrRest statthaft sein. Dazu zählt insbesondere, dass gegen eine Verwerfung der Beschwerde als unzulässig die Beschwerde statthaft ist, über die dann das Bezirksgericht zu entscheiden hat.¹⁶⁵

Das PrRest enthält also ein System, nach dem die Entscheidungen von Gericht und Richter-Kommissar nochmals überprüft werden können. Allerdings nur in den ausdrücklich benannten Fällen und somit in einem schlankeren Gewand, als es im Rahmen zivilrechtlicher Verfahren typischerweise der Fall ist.¹⁶⁶ Die Beschränkungen im Hinblick auf die Statthaftigkeit einer Beschwerde fördern jedenfalls einen schnellen Ablauf des Verfahrens.¹⁶⁷ Im Nachfolgenden werden die einzelnen Möglichkeiten zur Einlegung einer Beschwerde während der Vorstellung des Ablaufs der jeweiligen Verfahren noch aufgezeigt und näher beleuchtet.

II. Der Schuldner

Als Schuldner kann an einem Restrukturierungsverfahren nur teilnehmen, wer die sog. Restrukturierungsfähigkeit¹⁶⁸ besitzt.¹⁶⁹ Die Restrukturierungsfähigkeit erfüllt den gleichen Zweck wie die für Zivilprozesse in Art. 64 KPC geregelte Parteifähigkeit, sodass die Restrukturierungsfähigkeit dafür da ist, abzugrenzen, wer sich einem Restrukturierungsverfahren unterziehen kann. Ist die Restrukturierungsfähigkeit nicht gegeben, was von Amts wegen zu prüfen ist, ist der Antrag auf Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens nach Art. 199 § 1 Nr. 3 KPC i. V. m. Art. 209 PrRest vom Gericht zurückzuweisen.

Die Restrukturierungsfähigkeit setzt stets die Rechtsfähigkeit voraus.¹⁷⁰ Welche Subjekte die Restrukturierungsfähigkeit besitzen, ist in Art. 4 PrRest geregelt, in dessen Abs. 1 die Rede davon ist, auf wen das PrRest überhaupt Anwendung findet.¹⁷¹

Im Vergleichsbestätigungsverfahren verbleibt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis vollständig beim Schuldner. Im beschleunigten und im regulären Planverfahren darf der Schuldner nur solche Geschäfte

¹⁶⁵ *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Groele*, rozdział [Kapitel] 11, Rdnr. 73.

¹⁶⁶ *Adamus-PrRest*, Art. 202, Rdnr. 1.

¹⁶⁷ Darüber hinaus gibt es noch weitere Möglichkeiten, vor allem solche Handlungen im Verfahren überprüfen zu lassen, die nicht vom Gericht selbst vorgenommen wurden. So ist beispielsweise die Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs (auf Polnisch: *sprzeciw*) gegen die in die Forderungstabelle aufgenommene Forderung (Art. 91 Abs. 1 PrRest) zu nennen. Die jeweiligen Überprüfungsmöglichkeiten werden im Nachfolgenden noch angesprochen.

¹⁶⁸ Auf Polnisch: *zdolność restrukturyzacyjna*.

¹⁶⁹ *Adamus-PrRest*, Art. 4, Rdnr. 2; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 4, Rdnr. 1; *Grenda*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 2 (2015), 11, 17; *Wolowski*, *Monitor Prawniczy* 2016, 400, 400.

¹⁷⁰ *Wolowski*, *Monitor Prawniczy* 2016, 400, 400.

¹⁷¹ So ist in Art. 4 Abs. 1 PrRest die Rede von „*Przepisy ustawy stosuje się do [...]*“, auf Deutsch: „*Diese Vorschriften finden Anwendung auf [...]*“.

vornehmen, die nicht über das „Gewöhnliche“ hinausgehen. Im Sanierungsverfahren geht in Bezug auf die Sanierungsmasse die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Sachwalter über.¹⁷²

1. Verweis auf das KC

Nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 PrRest ist restrukturierungsfähig, wer als Unternehmen nach dem Art. 43¹ KC gilt. Das sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie auch Organisationseinheiten gem. Art. 33¹ § 1 KC, die im eigenen Namen selbstständig eine wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit ausüben.¹⁷³ Dazu zählen polnische Einzelunternehmer sowie auch Freiberufler, als Kapitalgesellschaften die polnische Gesellschaft mit beschränkter Haftung¹⁷⁴ sowie die polnische Aktiengesellschaft¹⁷⁵ und als Personenhandelsgesellschaften die polnische Offene Handelsgesellschaft¹⁷⁶, die polnische Partnerschaftsgesellschaft¹⁷⁷, die polnische Kommanditgesellschaft¹⁷⁸ und die polnische Kommanditgesellschaft auf Aktien¹⁷⁹.¹⁸⁰ Nicht dazu zählt die polnische Gesellschaft bürgerlichen Rechts¹⁸¹, der in Polen anders als in Deutschland keine Rechtsfähigkeit zuerkannt wird. Allerdings gelten die Gesellschafter einer polnischen Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Unternehmen nach Art. 43¹ KC und somit kann bezüglich eines jeden Gesellschafters ein Restrukturierungsverfahren durchgeführt werden.¹⁸² Wird betreffend mehrerer oder aller Gesellschafter einer polnischen Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein Restrukturierungsverfahren eröffnet, so können diese Verfahren nach Art. 190 Abs. 1 PrRest miteinander verbunden werden. Es können aber auch Personen- oder Handelsgesellschaften ausländischen Rechts als Unternehmen nach dem Art. 43¹ KC gelten und somit restrukturierungsfähig sein. Es kommt einzig darauf an, dass diese im eigenen Namen selbstständig eine wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit ausüben.¹⁸³

In Art. 4 Abs. 1 PrRest wird allen Subjekten spiegelbildlich die Restrukturierungsfähigkeit zugesprochen, über deren Vermögen nach Art. 5 PrUpad auch das Insolvenzverfahren eröffnet werden kann.¹⁸⁴

¹⁷² An späterer Stelle werden die Befugnisse, Rechte und Pflichten des Schuldners noch näher beleuchtet.

¹⁷³ Siehe hierzu auch schon oben.

¹⁷⁴ Auf Polnisch: *spółka z ograniczoną odpowiedzialnością – sp. z o.o.*

¹⁷⁵ Auf Polnisch: *spółka akcyjna – S.A.*

¹⁷⁶ Auf Polnisch: *spółka jawna – sp.j.*

¹⁷⁷ Auf Polnisch: *spółka partnerska – sp.p.*

¹⁷⁸ Auf Polnisch: *spółka komandytowa – sp.k.*

¹⁷⁹ Auf Polnisch: *spółka komandytowo-akcyjna – S.K.A.*

¹⁸⁰ Gurgul-PrUpad/PrRest, Art. 4 PrRest, Rdnr. 3.

¹⁸¹ Auf Polnisch: *spółka cywilna*. Wörtlich ist dieser Begriff mit Zivilgesellschaft zu übersetzen. Da diese im Grundsatz der deutschen Gesellschaft bürgerlichen Rechts entspricht, wird der letztere Begriff verwendet.

¹⁸² Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz, Art. 4, Rdnr. 13. Siehe hierzu auch schon oben.

¹⁸³ Vgl. Gniewek/Machnikowski-KC/Gniewek, Art. 43¹, Rdnr. 6.

¹⁸⁴ Vgl. Grenda, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 2 (2015), 11, 17.

Beiden Normen ist gemeinsam, dass vollständig in privater Hand stehende Unternehmen sowie grundsätzlich auch solche Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist, sowohl die Restrukturierungs- als auch die Insolvenzfähigkeit besitzen.

2. Die Ausnahmen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2–4 PrRest

Ferner ist das Gesetz auch auf die folgenden Subjekte anwendbar und spricht solchen die Restrukturierungsfähigkeit zu:

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Aktiengesellschaften (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 PrRest), die keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
- Gesellschaftern von Personenhandelsgesellschaften, die mit ihrem gesamten Vermögen haften (Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 PrRest); sowie
- Gesellschaftern von Partnerschaftsgesellschaften (Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 PrRest).

Der Gesetzgeber hat Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Aktiengesellschaften, die keiner wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen, explizit aufgenommen, da es nach Artt. 151 und 301 KSH nicht erforderlich ist, dass diese einer solchen nachgehen. Im Umkehrschluss wäre diesen Kapitalgesellschaften ansonsten die Möglichkeit zur Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens verwehrt. Insbesondere dann, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit tatsächlich eingestellt wurde, weil diese Gesellschaften dann nicht mehr als Unternehmen nach dem Art. 43¹ KC gelten.¹⁸⁵

Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 PrRest haben folgenden Hintergrund: Zum einen sollen die Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften, die unbegrenzt mit ihrem Vermögen haften, und die Gesellschafter einer Partnerschaftsgesellschaft stets auch selbst ein Restrukturierungsverfahren durchlaufen können, und dies unabhängig von dem Verfahren hinsichtlich der Gesellschaft, dessen Gesellschafter sie sind.¹⁸⁶ Diese Verfahren können, wie es auch bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Fall ist, nach Art. 190 Abs. 5 PrRest miteinander verbunden werden. Mit der Eröffnung dieser Möglichkeiten haben die Gesellschafter die Aussicht, ihre Verbindlichkeiten, die aus ihrer Gesellschafterstellung herrühren und damit Auswirkungen auf ihr Privatvermögen haben können, ganzheitlich einvernehmlich zu regulieren. Zum anderen hat diese Regelung einen klarstellenden Charakter: Ohnehin erfüllen bereits die Gesellschafter selbst die Voraussetzungen des Art. 43¹ KC (Unternehmenseigenschaft). Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 PrRest sollen über Zweifel hinsichtlich der Unternehmenseigenschaft hinweghelfen und erklären die darin aufgeführten Gesellschafter ausdrücklich für restrukturierungsfähig.¹⁸⁷

3. Ausgeschlossene Subjekte

Verbraucher, also natürliche Personen, die keine wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausüben, sind nicht restrukturierungsfähig, sodass diese sich nicht einem Restrukturierungsverfahren unterziehen können. Dies ist auch sachgerecht, da Verbraucher auf das gegenüber dem Restrukturierungs- und auch Insolvenzverfahren für Unternehmen einfacher gestaltete Verbraucherinsolvenzverfahren nach den Artt. 491¹ ff. PrUpad zurückgreifen können.¹⁸⁸ In Polen stehen im Rahmen der Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens auch die Möglichkeiten des Abschlusses eines Vergleichs mit den

¹⁸⁵ *Adamus-PrRest*, Art. 4, Rdnr. 21 f.; *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 4, Rdnr. 4.

¹⁸⁶ *Adamus-PrRest*, Art. 4, Rdnr. 29.

Zu den Gesellschaftern von Personenhandelsgesellschaften, die grundsätzlich mit ihrem persönlichen Vermögen haften, gehören Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (subsidiäre Haftung), die einer Partnerschaftsgesellschaft (je nachdem, wie der Gesellschaftsvertrag ausgestaltet ist) und bei einer Kommanditgesellschaft wie auch einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Komplementäre (*Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 4 PrRest, Rdnr. 3).

¹⁸⁷ Vgl. *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 4 PrRest, Rdnr. 3.

¹⁸⁸ Vgl. *Musial*, ZVI 2017, 134. 135.

Gläubigern sowie die Erteilung der Restschuldbefreiung nach der Durchführung eines Zahlungsplans zur Verfügung.

Darüber hinaus ist nach Art. 4 Abs. 2 PrRest die Anwendung des PrRest ausgeschlossen in Bezug auf den Fiskus sowie die Einheiten der territorialen Selbstverwaltung (Nr. 1), in Bezug auf die staatlichen Banken sowie die staatlichen Hypothekenbanken¹⁸⁹ (Nr. 2), in Bezug auf Versicherungsunternehmen sowie Rückversicherungsunternehmen (Nr. 3) und Investitionsfonds (Nr. 4).¹⁹⁰ Weder der Staat selbst noch die selbstständigen Teile seines Unterbaus wie die Gemeinden, Kreise und Wojewodschaften sind restrukturierungsfähig. Das gilt nicht im Hinblick darauf, dass der Staat privatwirtschaftlich tätig wird und beispielsweise eine GmbH gründet oder sich an solch einer beteiligt. In einem solchen Fall wären die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 PrRest erfüllt.

In Titel IV des PrRest sind besondere Verfahren für besondere Schuldnerkategorien geregelt. Diese werden vorliegend nicht behandelt. Es wird einzig darauf hingewiesen, dass es eigene Restrukturierungsverfahren für Bauentwickler/Developer¹⁹¹ (geregelt in Artt. 349–361 PrRest), für Emittenten von Obligationen¹⁹² (geregelt in Artt. 362–367 PrRest) sowie privatwirtschaftliche Banken, Genossenschaftsbanken und Sparkassen¹⁹³ (geregelt in Artt. 368–398 PrRest) gibt.

III. Die Gläubiger

Gem. Art. 65 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 PrRest gehören die Gläubiger des Schuldners zu den an den Restrukturierungsverfahren Beteiligten und dies grundsätzlich unabhängig davon, ob es sich bei der Forderung eines Gläubigers um eine streitige Forderung handelt oder nicht. Gläubiger ist, wer berechtigt ist, vom Schuldner eine Leistung zu fordern. Diese muss nicht zwingend auf Zahlung in Geld gerichtet sein. Sie muss sich aber wertmäßig in Geld umrechnen lassen, Art. 78 PrRest. Wie sich aus Art. 65 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 PrRest ergibt, muss es sich aber um einen persönlichen Gläubiger, also nicht um einen dinglichen Gläubiger, handeln.¹⁹⁴ Die Gläubiger mit dinglichen Ansprüchen (z. B. Vindikation) sind somit keine Gläubiger i. S. v. Art. 65 Abs. 1 PrRest und nehmen damit nicht am Restrukturierungsverfahren teil. Ferner unterscheidet das PrRest hinsichtlich der Reichweite der Rechte und Pflichten nicht danach, ob der Gläubiger eine Privatperson ist oder die öffentliche Hand, vgl. Art. 65 Abs. 3 PrRest.¹⁹⁵

Bis auf beim Vergleichsbestätigungsverfahren sind die Gläubiger in der Gläubigerversammlung und, nicht zwingend, im Gläubigerausschuss organisiert. Bestimmte Rechtshandlungen des Schuldners bedürfen der Zustimmung des Gläubigerausschusses. Die wohl wichtigste Aufgabe der Gläubiger ist, über die Annahme des Vergleichs abzustimmen.¹⁹⁶

¹⁸⁹ Welche Banken nach dem polnischen Recht zu den Hypothekenbanken gehören, ist Art. 11a des polnischen Pfandbriefs- und Hypothekenbankengesetzes (auch „BankiHipU“ abgekürzt, auf Polnisch: *ustawa o listach zastawych i bankach hipotecznych*; am 1. 1. 1998 in Kraft getreten, letzte Änderungen am 9. 10. 2016 in Kraft getreten) zu entnehmen.

¹⁹⁰ Zum Folgenden vgl. *Adamus-PrRest*, Art. 4, Rdnr. 32–39.

¹⁹¹ Auf Polnisch: *deweloperzy*.

¹⁹² Auf Polnisch: *emitenci obligacji*.

¹⁹³ Auf Polnisch: *banki i spółdzielcze kasy oszczędnościowo-kredytowe*.

¹⁹⁴ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 65, Rdnr. 3.

¹⁹⁵ Hiervon abzugrenzen ist noch die Frage, welche Forderungen am Vergleich teilnehmen. Das ist in Art. 150 PrRest geregelt und wird noch an späterer Stelle umfassend beleuchtet.

¹⁹⁶ An späterer Stelle werden die Befugnisse, Rechte und Pflichten der Gläubiger noch näher beleuchtet.

1. Vergleichende Bezüge zur Kategorisierung der Gläubiger in der InsO: Insolvenzgläubiger, Massegläubiger, zur Aussonderung/Absonderung berechnigte Gläubiger

Als ein auf die Durchführung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens mit anschließender Liquidation und Erlösverteilung ausgelegtes Regelwerk unterscheidet die InsO die Gläubiger nach Kategorien.¹⁹⁷ Namentlich sind dies

- Insolvenzgläubiger,¹⁹⁸ die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (§ 38 InsO),
- Massegläubiger, also Gläubiger, dessen Anspruch erst nach Verfahrenseröffnung begründet und durch das Verfahren und nicht den Schuldner veranlasst wurde, wobei die Massegläubiger aus der Insolvenzmasse vor den Insolvenzgläubigern berücksichtigt werden,
- zur Aussonderung berechnigte Gläubiger, diese können geltend machen, dass ein bestimmter Gegenstand zu ihrem und nicht zum Vermögen des Schuldners gehört (§ 47 InsO),
- zur Absonderung berechnigte Gläubiger, die nur ein Recht auf (vorrangige) Befriedung aus einem zum Schuldner gehörenden Gegenstand haben.

Zur Erinnerung: Die Restrukturierungsverfahren nach dem PrRest sind gerade keine Gesamtvollstreckungsverfahren, die auf die Liquidation und Erlösverteilung ausgerichtet sind. Aus diesem Grund ist die von der InsO gewählte Terminologie dem PrRest fremd.

Persönliche Gläubiger, denen bei Eröffnung eines der Verfahren nach dem PrRest oder zum Tag des Vergleichs im Vergleichsbestätigungsverfahren ein Vermögensanspruch gegen den Schuldner zusteht, sind grundsätzlich an den Verfahren beteiligt. Diesbezüglich kann es noch darauf ankommen, ob die Forderung streitig ist oder nicht.¹⁹⁹ Nach der deutschen Terminologie sind diese Gläubiger mit den Insolvenzgläubigern vergleichbar.

Verbindlichkeiten, die nach Verfahrenseröffnung begründet werden, sind vom Schuldner vollständig zu bedienen. Die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten sind somit mit den Massegläubigern vergleichbar.

Insbesondere dingliche Gläubiger, denen beispielsweise ein Herausgabeanspruch aus ihrer alleinigen Eigentümerposition zusteht, werden nicht an den Restrukturierungsverfahren beteiligt. Sie ähneln somit den zur Aussonderung berechnigten Gläubigern.

Gläubiger, denen beispielsweise eine dingliche Sicherheit zusteht, werden am Verfahren nur beteiligt, soweit ihre Forderung den Wert der dinglichen Sicherheit übersteigt. Soweit die Forderungen dinglich gesichert sind, nehmen diese Gläubiger auch nicht am Vergleich teil. In der Folge können Sie ihre Sicherheit in Anspruch nehmen, sofern nicht eine Vollstreckungsbeschränkung besteht.²⁰⁰ Die Gläubiger dürfen ihre dinglichen Sicherheiten damit selbst in Anspruch nehmen. Es kann, bis auf beim Sanierungsverfahren, keine Verwertung des dinglich besicherten Vermögens ohne Zustimmung des dinglich gesicherten Gläubigers erfolgen. Wird im Sanierungsverfahren eine Verwertung eines Gegenstands, der zur Sanierungsmasse gehört, gem. Art. 323 Abs. 1 PrRest vorgenommen und ist dieser Gegenstand mit einer dinglichen

¹⁹⁷ Zum Folgenden vgl. auch *Bork*, Einführung Insolvenzrecht, Rdnr. 70 ff.

¹⁹⁸ Wobei es auch die Kategorie der sog. nachrangigen Insolvenzgläubiger (§ 39 Ins) gibt, die gegenüber den „einfachen“ Insolvenzgläubigern nachrangig berücksichtigt werden.

¹⁹⁹ Siehe hierzu sogleich.

²⁰⁰ Siehe hierzu ausführlich später.

Sicherheit belastet, so ist eine Erlösverteilung vorzunehmen, bei der der Gläubiger, dem die dingliche Sicherheit zustand, vorrangig zu befriedigen ist. Das ergibt sich aus Art. 342 Abs. 1 PrUpad. Die Erlösverteilung hat nämlich nach den Regeln des PrUpad, wie es Art. 323 Abs. 3 PrRest zu entnehmen ist, zu erfolgen. Damit ähneln dinglich gesicherte Gläubiger in dem Fall der Verwertung dinglich belasteten Vermögens im Sanierungsverfahren den zur Absonderung berechtigten Gläubigern.

2. Unterscheidung zwischen unstreitigen und streitigen Forderungen

Zu den unstreitigen Forderungen zählen gem. Art. 65 Abs. 4 PrRest persönliche Forderungen, die vom Schuldner im Wege seines Restrukturierungsantrags bereits in das von diesem mit Antragstellung anzufertigende Forderungsverzeichnis²⁰¹ aufgenommen und in die Forderungstabelle aufgenommen wurden. Unabhängig von der Aufnahme in das Forderungsverzeichnis und in die Forderungstabelle zählen zu den unstreitigen Forderungen solche Forderungen, die bereits titulierte sind.

Welche Forderungen als streitige Forderungen gelten, ist in Art. 65 Abs. 5 PrRest definiert: Der Gläubiger muss vom Schuldner eine Leistung konkret verlangt haben, der Schuldner dieser Aufforderung nicht nachgekommen sein und das Begehren des (vermeintlichen) Gläubigers nicht anerkennen.²⁰² Dabei genügen für ein konkretes Verlangen insbesondere das bloße (außergerichtliche) Einfordern wie auch die Unterbreitung eines Vergleichsvorschlags und auch die Erhebung einer Klage.²⁰³

Gläubiger mit streitigen Forderungen sind nur dann Verfahrensbeteiligte nach Art. 65 Abs. 1 Nr. 3 PrRest, wenn sie ihre Forderung glaubhaft gemacht haben und vom Richter-Kommissar als Beteiligte zugelassen wurden. Hierfür bedarf es nicht unbedingt eines hierauf gerichteten Antrags des Gläubigers. Der Richter-Kommissar darf diesbezüglich auch von Amts wegen tätig werden.²⁰⁴ Die Zulassung eines Gläubigers mit einer streitigen Forderung als Verfahrensbeteiligter hat nicht automatisch zur Folge, dass der Gläubiger auch hinsichtlich des Vergleichsabschlusses stimmberechtigt wird. Ob dies der Fall ist, richtet sich allein nach Art. 107 PrRest.²⁰⁵ Allerdings wird es dem Gläubiger ermöglicht, in den Fällen, in denen das Gesetz die Gläubiger hierzu berechtigt, die Überprüfungsmöglichkeiten von Handlungen, die im Verfahren vorgenommen wurden, wahrzunehmen und insbesondere Beschwerde einzulegen.²⁰⁶

Ferner zählen zu den streitigen Forderungen solche, die nach Art. 90 Abs. 2 PrRest vom Schuldner im beschleunigten Planverfahren bestritten wurden.

3. Forderungstabelle

Nach Art. 84 Abs. 1 PrRest stellen Vergleichs- oder Gerichtsaufseher oder aber der Sachwalter die Forderungstabellen²⁰⁷ auf. Die Aufnahme einer Forderung in solch eine Tabelle bedeutet nicht, dass über den zugrundeliegenden Anspruch endgültig derart entschieden wurde, dass festgestellt ist, dass die

²⁰¹ Auf Polnisch: *spis wierzycieli załączony do wniosku restrukturyzacyjnego*.

²⁰² Adamus-PrRest, Art. 65, Rdnr. 19.

²⁰³ Adamus-PrRest, Art. 65, Rdnr. 19.

²⁰⁴ Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj, Art. 65, Rdnr. 14.

²⁰⁵ Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj, Art. 65, Rdnr. 16 f.

²⁰⁶ Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj, Art. 65, Rdnr. 16.

²⁰⁷ Auf Polnisch: *spis wierzytelności*. Welchen Inhalt die Forderungstabellen haben müssen, ist Art. 86 PrRest zu entnehmen. Nach Art. 88 PrRest hat der polnische Justizminister (auf Polnisch: *Minister Sprawiedliwości*) im Wege einer Verordnung ein Muster für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Forderungstabelle zu erlassen. Dieses Muster ist abrufbar auf der Internetseite des polnischen Justizministeriums: <https://www.ms.gov.pl/pl/restrukturyzacja-i-upadlosc/wzory-stosowane-w-postepowaniu-restrukturyzacyjnym/> (zuletzt abgerufen am 19. 4. 2017).

aufgenommene Forderung in der jeweils aufgenommenen Höhe²⁰⁸ besteht oder auch nicht. Die Forderungstabelle soll grundsätzlich nur dazu dienen, den Kreis der am Verfahren beteiligten Gläubiger auszumachen und dessen Stimmrechtsanteile bei der Abstimmung über den Vergleich festsetzen zu können.²⁰⁹ Erforderlich hierfür ist, dass entsprechend Art. 76 Abs. 2 PrRest mit der Aufnahme einer Forderung in die Forderungstabelle festgesetzt wird, mit welchem Betrag der jeweilige Schuldner am Verfahren teilnimmt, da dies grundsätzlich das maßgebliche Kriterium zur Bestimmung des Stimmrechts ist.²¹⁰ In die Forderungstabellen sind nach Art. 76 Abs. 1 PrRest grundsätzlich nur Forderungen aufzunehmen, die bereits vor der Eröffnung des jeweiligen Restrukturierungsverfahrens entstanden sind. Die Forderungstabellen teilen sich auf in eine Forderungstabelle unstreitiger Forderungen und eine Forderungstabelle streitiger Forderungen, vgl. Art. 87 PrRest. Diese Aufteilung dient dazu, dass das Gericht beurteilen kann, wie hoch der Anteil an streitigen Forderungen ist, da dies das maßgebliche Kriterium hierfür ist, welches der Restrukturierungsverfahren überhaupt durchgeführt werden darf.²¹¹

Nach ihrer Aufstellung sind die Forderungstabellen auf elektronischem Weg an den Richter-Kommissar weiterzuleiten und im zentralen Restrukturierungs- und Insolvenzregister bekannt zu machen, Art. 89 Abs. 1 PrRest. Die Forderungstabelle unstreitiger Forderungen ist vom Richter-Kommissar zu bestätigen, Art. 97, 98 PrRest.²¹² Beim Scheitern des Vergleichsabschlusses, der Einstellung des Verfahrens oder aber dem Abschluss eines Vergleichs sowie bei dessen Aufhebung dient ein Auszug aus der bestätigten Forderungstabelle nach Art. 102 Abs. 1 und 2 PrRest als Vollstreckungstitel.

a) Keine Forderungsanmeldung nach dem PrRest

Um das jeweilige Restrukturierungsverfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen, hat sich der polnische Gesetzgeber dazu entschieden, dass die Gläubiger ihre Forderungen nicht anmelden.²¹³ Die Forderungstabelle ist allein auf Grundlage der Buchhaltungsunterlagen und der sonstigen Dokumente des Schuldners sowie der Grundbücher- und Registerauszüge anzufertigen, siehe Art. 84 Abs. 1 PrRest.

Art. 100 Abs. 1 PrRest ermöglicht allerdings eine nachträgliche Änderung an der Forderungstabelle, sollte sich nach Anfertigung der Forderungstabelle herausstellen, dass eine Forderung eines Gläubigers nicht darin aufgeführt worden ist. In diesem Fall kann der Gläubiger denjenigen, der die Tabelle zu erstellen hat, hierauf hinweisen. Gegebenenfalls ist die Forderung dann nachträglich in die Tabelle aufzunehmen.²¹⁴ Damit ist sichergestellt, dass den Gläubigern aufgrund des Verzichts auf den Grundsatz der Forderungsanmeldung nicht droht, dass eine ihrer Forderungen nicht berücksichtigt wird, weil in den Aufzeichnungen des Schuldners, den Grundbüchern und Registern diesbezüglich nichts zu finden war.²¹⁵ Dies ist auch wichtig, da es nicht selbstverständlich ist, dass der Schuldner stets einen Überblick über seine Gläubiger hat und hierzu eine Dokumentation vorweisen kann.

²⁰⁸ Wie und damit insbesondere in welcher Höhe bestimmte Forderungen wie beispielsweise solche, die aus Dauer-schuldverhältnissen resultieren, in der Forderungstabelle zu berücksichtigen sind, ist im Gesetz in den Art. 76 ff. PrRest geregelt.

²⁰⁹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Lipowicz*, Art. 76, Rdnr. 6.

²¹⁰ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Lipowicz*, Art. 76, Rdnr. 6.

²¹¹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Lipowicz*, Art. 87, Rdnr. 11.

²¹² Vgl. *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Lipowicz*, Art. 87, Rdnr. 11 und Art. 97, Rdnr. 1.

²¹³ Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 301 (S. 31 der Begründung).

²¹⁴ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Lipowicz*, Art. 100, Rdnr. 2.

²¹⁵ *Adamus-PrRest*, Art. 100, Rdnr. 1.

Die zeitliche Grenze für die nachträgliche Berücksichtigung von Forderungen seitens des Vergleichs- oder des Gerichtsaufsehers oder des Sachwalters bildet die Abgabe der Forderungstabelle an den Richter-Kommissar.²¹⁶

b) Person des Anfertigenden und Anfertigungsdauer

Im Vergleichsbestätigungsverfahren ist nicht ausdrücklich vorgegeben, wie viel Zeit der Gerichtsaufseher hat, der in diesem Verfahren die Forderungstabellen aufzustellen hat, um die Forderungstabellen anzufertigen. Er wird dafür aber mindestens drei Monate Zeit haben. Erst nach erfolgreicher Abstimmung über den Vergleich kann der Antrag auf Bestätigung des Vergleichs beim Gericht erfolgen. Erst mit dem Antrag auf Vergleichsbestätigung müssen beim Gericht zwingend die vom Vergleichsaufseher angefertigten Forderungstabellen mit eingereicht werden, siehe auch Artt. 219 Abs. 2 Nr. 3 PrRest und 220 Nr. 8 sowie Nr. 9 PrRest.²¹⁷ Wurde der Vergleich angenommen, muss der Antrag auf Bestätigung des Vergleichs spätestens drei Monate danach beim Gericht gestellt werden, da andernfalls die Annahme des Vergleichs durch die Gläubiger ihre Gültigkeit verliert, vgl. Art. 215 PrRest.²¹⁸

Beim beschleunigten Planverfahren hat der Gerichtsaufseher nach Art. 261 PrRest innerhalb von zwei Wochen von der Verfahrenseröffnung an die Forderungstabellen aufzustellen und dem Richter-Kommissar vorzulegen.

Im regulären Plan- sowie im Sanierungsverfahren haben Gerichtsaufseher und Sachwalter hingegen dreißig Tage Zeit, Artt. 280 Nr. 2 PrRest und 320 Abs. 1 PrRest.

Wie viel Zeit die Anfertigung in Anspruch nehmen darf und wer die Forderungstabellen anfertigt, ist also von Verfahren zu Verfahren unterschiedlich.

c) Einwände bezüglich der Aufnahme in die Forderungstabelle und deren Folgen sowie die Bestätigung der Forderungstabellen

Ob und wie Einwände in Bezug auf die Forderungstabelle erhoben werden können, ist von Verfahren zu Verfahren unterschiedlich. Grundsätzlich sind Einwände beim Richter-Kommissar zu erheben, der in der überwiegenden Zahl der Verfahren die Forderungstabelle der unstreitigen Forderungen zu bestätigen hat.

aa) Vergleichsbestätigungsverfahren

Es gibt im Vergleichsbestätigungsverfahren keine Möglichkeit, Einwände gegen die Aufnahme einer Forderung in die Forderungstabellen zu erheben.²¹⁹ Im Gegensatz zu den anderen Verfahren erfolgt beim Vergleichsbestätigungsverfahren keine Bestätigung der Forderungstabellen als solche durch den Richter-Kommissar.

²¹⁶ *Adamus-PrRest*, Art. 100, Rdnr. 3.

²¹⁷ *Adamus-PrRest*, Art. 220, Rdnr. 1. Der Vergleichsaufseher wird sich aber bereits vorher einen Überblick über die Gläubiger verschaffen müssen, da er sich vor der Abstimmung über den Vergleich über die Höhe der streitigen Forderungen vergewissern muss, Art. 218 Abs. 1 PrRest.

²¹⁸ *Adamus-PrRest*, Art. 220, Rdnr. 1; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 219, Rdnr. 2.; *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 219 PrRest, Rdnr. 1.

²¹⁹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Lipowicz*, Art. 90, Rdnr. 1.

bb) Beschleunigtes Planverfahren

Nach Art. 90 Abs. 1 PrRest kann im Rahmen eines beschleunigten Planverfahrens nur der Schuldner hinsichtlich der Aufnahme von Forderungen in die Forderungstabelle unstreitiger Forderungen Vorbehalte²²⁰ erheben. Erhebt der Schuldner solche, gelten die entsprechenden Forderungen als streitig und sind vom Richter-Kommissar in die Forderungstabelle der streitigen Forderungen umzutragen, Art. 90 Abs. 2 PrRest. Bis zur Entscheidung seitens des Richter-Kommissars auf der Gläubigerversammlung ist die Erhebung von Vorbehalten möglich.²²¹ Der Richter-Kommissar entscheidet über die Bestätigung der Forderungstabelle per Beschluss, der nicht überprüfbar ist. Insbesondere eine Beschwerde hiergegen ist nicht statthaft.²²²

Der Richterkommissar hat die Forderungstabelle der unstreitigen Forderungen gem. Art. 97 Abs. 1 PrRest auf der Gläubigerversammlung zu bestätigen. Die Gläubigerversammlung ist sofort anzuberaumen, wenn dem Richter-Kommissar alle für diese erforderlichen Dokumente vorliegen, Art. 263 Abs. 1 PrRest. Sie findet allerdings frühestens zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt statt.²²³ Zu einer Bestätigung der Forderungstabelle kommt es allerdings nicht, sofern der Anteil an streitigen Forderungen so hoch ist, dass das beschleunigte Planverfahren nicht mehr durchgeführt werden darf, da in diesem Fall das Verfahren einzustellen ist, vgl. auch Art. 326 Abs. 1 PrRest.

Es wird also im beschleunigten Planverfahren ca. einen Monat in Anspruch nehmen, bis die Forderungstabelle aufgestellt und bestätigt ist.

cc) Reguläres Plan- sowie das Sanierungsverfahren

Nach Art. 91 Abs. 1 PrRest haben sowohl der Schuldner als auch die am Verfahren beteiligten Gläubiger nur in einem regulären Plan- oder aber in einem Sanierungsverfahren die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Forderungstabelle Widerspruch²²⁴ gegen die Aufnahme einer Forderung in die Forderungstabelle der unstreitigen Forderungen zu erheben.²²⁵ Dem Schuldner wird diese Möglichkeit grundsätzlich nur in dem Fall eröffnet, dass in der Forderungstabelle unstreitiger Forderungen eine Forderung aufgenommen wurde, zu der der Schuldner vorher erklärt hat, dass er diese nicht anerkennt, vgl. Art. 91 Abs. 1 PrRest. Womit eine Beschwer des Schuldners vorausgesetzt wird. Auch der Gläubiger muss stets beschwert sein, um einen Widerspruch einlegen zu können. Dies ist allerdings eine im PrRest ungeschriebene Voraussetzung.²²⁶

Art. 91 Abs. 2 PrRest stellt klar, dass sowohl der Schuldner als auch die Gläubiger ebenfalls einen Widerspruch gegen die Nichtaufnahme einer Forderung in die Forderungstabelle unstreitiger Forderungen erheben können. Dem Gläubiger dient dies als verlängerter Arm zu Art. 100 Abs. 1 PrRest, sollte derjenige, der diese Forderungstabelle anzufertigen hat, sich weigern, den Gläubiger mit seiner Forderung darin zu berücksichtigen.

Art. 92 PrRest enthält Anforderungen an die Form des Widerspruchs und Art. 93 PrRest ist zu entnehmen, dass und wie der Widerspruch begründet werden muss.

²²⁰ Auf Polnisch: *zastrzeżenia*.

²²¹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Lipowicz*, Art. 97, Rdnr. 1.

²²² *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Lipowicz*, Art. 97, Rdnr. 1.

²²³ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/Chrapoński*, Art. 263, Rdnr. 1. Allerdings weist *Chrapoński* darauf hin, dass dieser Zeitraum bei umfangreicheren Verfahren wesentlich länger bemessen sein kann.

²²⁴ Auf Polnisch: *sprzeciw*.

²²⁵ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Lipowicz*, Art. 91, Rdnr. 4 und 11.

²²⁶ Vgl. *Adamus-PrRest*, Art. 92, Rdnr. 3.

Über den Widerspruch entscheidet gem. Art. 95 Abs. 1 PrRest der Richter-Kommissar innerhalb von zwei Monaten ab Einreichung des Widerspruchs per Beschluss unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Sollte der Richter-Kommissar es für notwendig erachten, wird eine Verhandlung und in deren Rahmen ggf. auch ein Beweisverfahren durchgeführt, Art. 95 Abs. 2 PrRest. Die Durchführung einer Verhandlung soll nur ausnahmsweise erfolgen und ist insbesondere nur dann durchzuführen, wenn eine Entscheidung auf Grundlage der vorliegenden Akten nicht möglich ist.²²⁷ Anders als es somit beim beschleunigten Planverfahren der Fall ist, kann beim regulären Plan- sowie beim Sanierungsverfahren eine weitergehende Forderungsprüfung in Gang gesetzt werden.²²⁸ Gegen den Beschluss des Richter-Kommissars ist gem. Art. 95 Abs. 5 PrRest die Beschwerde statthaft.

Der Richter-Kommissar bestätigt die Forderungstabelle gem. Art. 98 Abs. 1 PrRest nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Widerspruchs gegen die Aufnahme einer Forderung in die Forderungstabelle der unstreitigen Forderungen und im Fall der Erhebung eines Widerspruchs erst nach rechtskräftiger Entscheidung hierüber.

Bis zur endgültigen Bestätigung können, sofern noch ein Beschwerdeverfahren durchgeführt wird, letztendlich etwa sieben bis neun Monate vergehen.²²⁹

dd) Gerichtliche Geltendmachung bei Nichtberücksichtigung

Sofern eine Forderung nicht oder der Höhe nach falsch in die (bestätigte) Forderungstabelle aufgenommen wurde, kann der Gläubiger außerhalb des jeweiligen Restrukturierungsverfahrens seine Forderung gerichtlich geltend machen, vgl. Art. 101 Abs. 1 PrRest. Ergibt eine den Gläubiger begünstigende rechtskräftige Entscheidung, hat der Richter-Kommissar nach Art. 101 Abs. 2 PrRest die Forderungstabelle zu ändern und die Forderung entsprechend dem Urteil lautend darin aufzunehmen. Dies gilt freilich nur, wenn eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt wird, solange das Verfahren noch nicht beendet wurde.²³⁰ Diese Möglichkeit besteht nicht im Vergleichsbestätigungsverfahren, da dort eine Bestätigung der Forderungstabelle durch den Richter-Kommissar (wie bereits oben dargelegt) nicht erfolgt.

d) Der Grundsatz der Forderungsanmeldung in der InsO

In Deutschland hingegen sind nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, unabhängig davon, ob dieses in Eigenverwaltung durchgeführt wird bzw. ein Schutzschirmverfahren vorgeschaltet war, die Forderungen nach Maßgabe von §§ 28 Abs. 1, 174 InsO schriftlich beim Sachwalter oder Insolvenzverwalter anzumelden.²³¹ Insbesondere erfolgt keine Anmeldung von Amts wegen.²³² In welcher Frist die Anmeldung zu erfolgen hat, wird vom Gericht in seinem Eröffnungsbeschluss bestimmt, § 28 Abs. 1 S. 1 InsO. Diese beträgt zwischen zwei Wochen und drei Monaten. Ebenfalls hat das Gericht zu bestimmen, wann der Prüfungstermin stattfindet. Dieser hat immer nach Ablauf der Anmeldefrist zu erfolgen und darf frühestens eine Woche danach, spätestens jedoch zwei Monate danach stattfinden, § 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Bestenfalls vergehen in Deutschland somit bis zum Prüfungstermin und somit zur Feststellung der Insolvenztabelle insgesamt drei Wochen und schlimmstenfalls sechs Monate (vorausgesetzt, dass keine Forderung streitig ist).

²²⁷ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/Chrapoński*, Art. 4, Rdnr. 13.

²²⁸ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Lipowicz*, Art. 97, Rdnr. 1.

²²⁹ *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 128.

²³⁰ *Adamus-PrRest*, Art. 101, Rdnr. 3.

²³¹ *Nerlich/Römermann-InsO/Becker*, § 17, Rdnr. 3; *Uhlenbruck/Hirte/Vallender-InsO/Sinz*, § 17 InsO, Rdnr. 15.

²³² *Nerlich/Römermann-InsO/Schweizer*, § 28, Rdnr. 10.

In Polen verstreichen hingegen beim beschleunigten Planverfahren insgesamt etwa vier Wochen und im regulären Plan- sowie im Sanierungsverfahren etwa dreißig Tage, bis die Forderungstabelle aufgestellt und bestätigt wurde (vorausgesetzt, es werden keine Widersprüche erhoben).²³³

Es zeigt sich, dass die Entscheidung des polnischen Gesetzgebers, auf die Notwendigkeit einer Forderungsanmeldung zu verzichten, nicht unbedingt zu einem zeitlichen Vorteil im Gegensatz zum Erfordernis einer Forderungsanmeldung führt. Vielmehr hat es der jeweilige Gesetzgeber in der Hand, die Fristen vorzugeben, innerhalb derer (in Deutschland) Forderungen angemeldet werden müssen oder aber (in Polen) die Forderungstabellen angefertigt sein müssen. Diese Fristen müssen aber stets derart bemessen werden, dass die Anmeldung oder aber Aufstellung auch tatsächlich in dieser Zeit zu bewerkstelligen ist, denn dieser Umstand gibt die absolute zeitliche Untergrenze vor. Vor allem bei aufwendigeren Verfahren, bei denen der Schuldner eine größere Anzahl an Gläubigern vorweisen kann, wird mehr Zeit veranschlagt werden müssen, als wenn der Schuldner nur einige wenige Gläubiger hat.

4. Gläubigerversammlung

Die Gläubiger koordinieren sich in der Gläubigerversammlung²³⁴, die der Willensbildung der Gläubiger dient und ein kollegiales Verfahrensorgan der Gläubiger darstellt. Die der Gläubigerversammlung eingeräumten Rechte kann nur diese selbst wahrnehmen und die Gläubigerversammlung kann diese nicht auf andere übertragen.²³⁵ Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann die Gläubigerversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen, Art. 111 PrRest. Einzig in dem vereinfachten Vergleichsbestätigungsverfahren gibt es dieses Organ nicht.²³⁶

a) Einberufung und Leitung

Gem. Art. 104 PrRest beruft der Richter-Kommissar die Gläubigerversammlung zum Zweck der Abstimmung über den Vergleich (Nr. 1),²³⁷ im Fall eines darauf gerichteten Beschlusses des Gläubigerausschusses (Nr. 2) und wenn der Richter-Kommissar dies für notwendig erachtet (Nr. 3) ein. Insbesondere aus Art. 104 Nr. 3 PrRest wird gefolgert, dass es keine Begrenzung hinsichtlich der Einberufung der Gläubigerversammlung und der Themen gibt, über die die Gläubigerversammlung Beschlüsse fasst. Allerdings binden die Beschlüsse nur im Rahmen dessen, in dem das Gesetz der Gläubigerversammlung auch das Recht einräumt, mitzubestimmen. Die Gläubigerversammlung kann somit ihr von Gesetzes wegen nicht zustehende Entscheidungen nicht per Beschluss an sich ziehen.²³⁸ Jeder der Verfahrensbeteiligten kann die Einberufung der Gläubigerversammlung begehren. Liegt allerdings keiner der Fälle des Art. 104 Nr. 1–2 PrRest vor, hat der Richter-Kommissar die letztendliche Entscheidungskompetenz.²³⁹ Über das PrRest finden sich Regelungen, die der Gläubigerversammlung über bestimmte Angelegenheiten die Entscheidungskompetenz zusprechen. Sollten die Voraussetzungen einer dieser Regelungen gegeben sein und einer der

²³³ Beim Vergleichsbestätigungsverfahren erfolgt keine Bestätigung der Forderungstabelle wie bei den anderen Verfahren, s. o.

²³⁴ Auf Polnisch: *zgromadzenie wierzycieli*.

²³⁵ *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Gil*, rozdział [Kapitel] 8, Rdnr. 1.

²³⁶ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Geromin*, Art. 104, Rdnr. 4.

²³⁷ Beim Vergleichsbestätigungsverfahren erfolgt die Annahme des Vergleichs nicht im Rahmen der Gläubigerversammlung (*Adamus-PrRest*, Art. 217, Rdnr. 1). Die Abstimmung wird durch den Schuldner organisiert, der Stimmkarten für die Stimmabgabe auszugeben hat, Art. 213 PrRest.

²³⁸ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Geromin*, Art. 104, Rdnr. 6.

²³⁹ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 104, Rdnr. 4.

Verfahrensbeteiligten die Einberufung der Gläubigerversammlung verlangen, hat der Richter-Kommissar die Einberufung für notwendig zu erachten, sodass diese zwingend einzuberufen ist.²⁴⁰

Dem Richter-Kommissar obliegt die Leitung der Sitzung der Gläubigerversammlung gem. Art. 106 Abs. 1, über die gem. Art. 106 Abs. 2 PrRest Protokoll zu führen ist.

b) Teilnahme und Stimmberechtigung

Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, steht nur solchen Gläubigern gem. Art. 107 Abs. 1 PrRest ein Stimmrecht in der Gläubigerversammlung zu, deren Forderungen in der Forderungstabelle (der unstreitigen Forderungen) bestätigt wurden.²⁴¹

Ferner kann ein Gläubiger, dessen Forderung von einer Bedingung abhängt oder aber streitig ist, unter den Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 3 PrRest ausnahmsweise vom Richter-Kommissar zur Stimmabgabe zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings ein darauf gerichteter Antrag des Gläubigers und stets die Glaubhaftmachung der Forderung und die vorherige Anhörung des Schuldners hierzu. Ausschlaggebendes Kriterium für das Gewicht der Stimme ist die Höhe der Forderung, vgl. Art. 107 Abs. 2 PrRest.

Kein Stimmrecht steht nach Art. 109 Abs. 1 PrRest dem Gläubiger zu, der erst nach Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens insbesondere durch Abtretung Gläubiger des Schuldners geworden ist.²⁴² Sinn und Zweck dieser Regelung ist es zu verhindern, dass ein Gläubiger beispielsweise durch den Aufkauf anderer gegen den Schuldner gerichteter Forderungen sich mehr Stimmrecht verschafft.²⁴³

Nach Art. 109 Abs. 2 HS. 1 PrRest steht ausdrücklich dem Gläubiger ein Stimmrecht zu, der bereits vor Eröffnung des Verfahrens gemeinsam mit dem Restrukturierungsschuldner Schuldner einer Forderung war (also im Fall einer Gesamtschuldnerschaft) und aufgrund der Begleichung der Forderung nach Verfahrenseröffnung nun Gläubiger des Schuldners geworden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Gläubiger zu einem Gläubiger geworden ist, weil er aus seinem Vermögen wegen der maßgeblichen Forderung eine Sicherheit gestellt hat. Es handelt sich also um Fälle eines gesetzlichen Forderungsübergangs. Beispielsweise zählt hierzu die vollständige Erfüllung der Bürgschaftsschuld durch den Bürgen oder aber die vollständige Erfüllung einer Forderung durch einen Grundstückseigentümer, die mit einer Hypothek an seiner Immobilie gesichert war, die Forderung als solche jedoch nur gegen den Restrukturierungsschuldner gerichtet war.²⁴⁴ Es wird also ausdrücklich klargestellt, dass Fälle eines gesetzlichen Forderungsübergangs nach Verfahrenseröffnung nicht mit einem Verlust des Stimmrechts einhergehen.²⁴⁵

²⁴⁰ Vgl. *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 4, Rdnr. 2.

²⁴¹ Es können auch solche Gläubiger ein Stimmrecht erhalten, die nicht in der Forderungstabelle berücksichtigt wurden, jedoch über einen Vollstreckungstitel gegen den Schuldner verfügen. Nur wenn der Richter-Kommissar begründete Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Vollstreckungstitels hat, kann er einen solchen Schuldner von der Gläubigerversammlung ausschließen, vgl. Art. 65 Abs. 4 PrRest (*Adamus-PrRest*, Art. 107, Rdnr. 2; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Geromin*, Art. 107, Rdnr. 3).

²⁴² Die Regelung bezieht sich auch nur auf das Stimmrecht als solches und nicht auf andere Regelungen, als Gläubiger am Verfahren teilzunehmen (*Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Geromin*, Art. 109, Rdnr. 3).

²⁴³ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Geromin*, Art. 109, Rdnr. 1. Obwohl im Vergleichsbestätigungsverfahren die Abstimmung über den Vergleich nicht auf der Gläubigerversammlung stattfindet, gelten die Regelungen hinsichtlich des Ausschlusses des Stimmrechts auch im Vergleichsbestätigungsverfahren (*Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 217, Rdnr. 7). Andernfalls würde deren Sinn und Zweck in diesem Verfahren unterlaufen.

²⁴⁴ Hierzu zählt allerdings nicht die Erfüllung der vollständigen Forderung durch einen Gesamtschuldner. Dem Gesamtschuldner, der die Forderung vollständig erfüllt hat, steht ein gesetzlicher Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis gegen die anderen Schuldner zu, Art. 376 § 1 KC. Dies stellt jedoch gerade keinen Fall eines Forderungsübergangs i. S. v. Art. 109 PrRest dar (*Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 109 PrRest, Rdnr. 2).

²⁴⁵ *Adamus-PrRest*, Art. 109, Rdnr. 7; *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 109 PrRest, Rdnr. 2.

Nach Art. 109 Abs. 2 HS. 2 PrRest steht dem Gläubiger ein Stimmrecht zu, der als Höchstbietender beim Verkauf einer Forderung im Rahmen eines öffentlich bekannt gemachten Verkaufs einer Forderung gegen den Restrukturierungsschuldner nach Bekanntgabe der Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens Forderungsinhaber dieser Forderung geworden ist.²⁴⁶ Diese Regelung verwundert zunächst, da hierdurch nicht verhindert wird, dass sich bereits am Verfahren beteiligte Gläubiger mehr Stimmrechte durch den Aufkauf anderer Forderungen verschaffen. Gäbe es diese Regelung jedoch nicht, wäre eine Forderung gegen den Restrukturierungsschuldner, wenn überhaupt, dann wohl nur zu verhältnismäßig sehr schlechten Konditionen nach Verfahrenseröffnung verkäuflich, da dem Käufer der Forderung ansonsten droht, in Ermangelung eines Stimmrechts nicht wirklich auf das Verfahren Einfluss nehmen zu können.

Art. 109 Abs. 3 PrRest erklärt Abs. 1 im Vergleichsbestätigungsverfahren für nicht anwendbar. Das dient ebenfalls der Klarstellung, da es beim Vergleichsbestätigungsverfahren ohnehin nicht zu einer Verfahrenseröffnung kommt, wie es bei den anderen Verfahren der Fall ist.²⁴⁷

Ferner steht nach Art. 80 Abs. 3 PrRest einem Gläubiger als Mitschuldner, Bürgen, Garantiegeber oder aber einer Bank, bei der ein Akkreditiv eröffnet wurde, kein Stimmrecht zu.

c) Bestätigung und Überprüfung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung als solche sind nicht anfechtbar. Allerdings sieht das Gesetz in Art. 112 Abs. 1 PrRest vor, dass ein von der Gläubigerversammlung gefasster Beschluss vom Richter-Kommissar stets zu bestätigen ist und nach Art. 112 Abs. 2 PrRest darauf zu prüfen ist, ob dieser rechtmäßig gefasst wurde.²⁴⁸ Gegen diese Entscheidung des Richter-Kommissars, die in Form eines Beschlusses erfolgt, ist nach Art. 112 Abs. 3 PrRest die Beschwerde statthaft, allerdings nur in den Fällen, in denen die Gläubigerversammlung keinen Beschluss hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des Vergleichs gefasst hat.²⁴⁹

Ist ein Beschluss unrechtmäßig gefasst worden, sittenwidrig oder werden hierdurch die Interessen eines Gläubigers, der sich gegen einen etwaigen Beschluss ausgesprochen hat, erheblich beeinträchtigt, so kann der Richter-Kommissar den Beschluss der Gläubigerversammlung nach Art. 112 Abs. 2 PrRest aufheben. Gegen eine solche Aufhebung seitens des Richter-Kommissars ist wiederum die Beschwerde statthaft, Art. 112 Abs. 3 PrRest. Die Aufhebung eines Beschlusses in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung eines Vergleichs kann der Richter-Kommissar hingegen nicht vornehmen, wie sich aus Art. 120 Abs. 3 PrRest ergibt.²⁵⁰ Ein Beschluss ist insbesondere dann unrechtmäßig gefasst worden, sofern Verfahrensfehler bei der Einberufung der Gläubigerversammlung gemacht wurden oder aber nicht die erforderliche Mehrheit der Gläubiger dafür gestimmt hat.²⁵¹

²⁴⁶ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Geromin*, Art. 109, Rdnr. 7.

²⁴⁷ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Geromin*, Art. 109, Rdnr. 2.

²⁴⁸ *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 120 PrRest, Rdnr. 1.

²⁴⁹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Geromin*, Art. 112, Rdnr. 1. In diesem Fall bestätigt der Richter-Kommissar die Annahme oder aber die Ablehnung des Vergleichs und hat keine Möglichkeit, den in diesem Zusammenhang gefassten Beschluss der Gläubigerversammlung aufzuheben (*Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Geromin*, Art. 112, Rdnr. 2).

²⁵⁰ Ob ein solcher Beschluss aufgehoben werden kann, ist in Artt. 164 f. PrRest geregelt.

²⁵¹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Geromin*, Art. 112, Rdnr. 4.

Die Frage nach der Sittenwidrigkeit ist eine Wertungsfrage.²⁵² Ein Verstoß gegen die guten Sitten soll nach *Aleksander Jerzy Witosz* jedenfalls dann gegeben sein, wenn durch den Beschluss übergeordnete, d. h. gemeinsame Interessen der Gläubiger (vor allem aus einem ökonomischen Blickwinkel betrachtet) verletzt werden.²⁵³ Es ist aber nur schwer denkbar, dass ein solcher Beschluss die Mehrheit der Gläubiger hinter sich vereinen können wird. Obwohl auch die erhebliche Beeinträchtigung der Interessen eines einzelnen Gläubigers die Aufhebung eines Beschlusses ermöglicht, sind bei der Beurteilung, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten gegeben ist, nur die gemeinschaftlichen Interessen zu berücksichtigen.²⁵⁴ Damit können solche Entscheidungen der Gläubigerversammlung verhindert werden, in deren Zusammenhang den Gläubigern insgesamt erhebliche wirtschaftliche Nachteile widerfahren würden.

An die Bejahung einer Beeinträchtigung des Interesses eines einzelnen Gläubigers sind hohe Anforderungen zu stellen, da diesen im Zuge einer Aufhebung des Gläubigerbeschlusses Vorrang gewährt wird. Wiederum handelt es sich um eine Wertungsfrage, bei der die Erheblichkeit der Beeinträchtigung insbesondere aus ökonomischen Gesichtspunkten die entscheidende Rolle spielen sollte.²⁵⁵ Für die Bejahung dieser Voraussetzung ist also erforderlich, dass der Gläubiger durch den Beschluss der Gläubigerversammlung wirtschaftlich betrachtet als Einziger wesentlich schlechter steht als alle anderen Gläubiger.

5. Gläubigerausschuss

Wie es auch im Zuge der Durchführung eines Insolvenzverfahrens das PrUpad ermöglicht, kann bei einem Restrukturierungsverfahren ein Gläubigerausschuss²⁵⁶ gebildet werden.²⁵⁷ Beim Gläubigerausschuss handelt es sich um ein Verfahrensorgan, das neben der Gläubigerversammlung besteht und nur im gemeinsamen Interesse der Gläubiger zu handeln hat (Art. 128 Abs. 1 a. E. PrRest).

Durch die Möglichkeit der Bildung eines Gläubigerausschusses soll den Gläubigern eine weitere Möglichkeit gegeben werden, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen.²⁵⁸ Die Bildung eines Gläubigerausschusses ist allerdings nicht zwingend.²⁵⁹ Ist ein solcher nicht vorhanden, so werden die Handlungen, die nach dem PrRest der Gläubigerausschuss vorzunehmen hat, vom Richter-Kommissar vorgenommen, siehe Art. 139 Abs. 1 PrRest. Das gilt nach Art. 139 Abs. 2 PrRest auch für den Fall, dass der Gläubigerausschuss eine Handlung nicht innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Frist vornimmt.

a) Einberufung, Zusammensetzung, Ausschluss und Änderung der Zusammensetzung

Der Gläubigerausschuss kann nur durch den Richter-Kommissar berufen oder abberufen werden, Art. 121 Abs. 1 PrRest. Der Richter-Kommissar kann den Gläubigerausschuss von Amts wegen berufen, sofern er dies für erforderlich hält, oder aber aufgrund eines Antrags des Schuldners oder der Gläubiger

²⁵² Im KC wird der Begriff der guten Sitten generalklauselartig verwendet, womit das PrRest mit der Aufstellung einer ähnlichen Generalklausel an Bekanntes anknüpft, *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Geromin*, Art. 112, Rdnr. 6; *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 112, Rdnr. 3.

²⁵³ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 112, Rdnr. 3.

²⁵⁴ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 112, Rdnr. 3.

²⁵⁵ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 112, Rdnr. 3.

²⁵⁶ Auf Polnisch: *rada wierzycieli*.

²⁵⁷ *Groele/Koczwarra*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 3 (2016), 71, 71.

Beim Vergleichsbestätigungsverfahren kann kein Gläubigerausschuss gebildet werden. In diesem Verfahren wird auch nicht die Gläubigerversammlung einberufen.

²⁵⁸ *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 121 PrRest, Rdnr. 1; *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Gil*, rozdział [Kapitel] 8, Rdnr. 128.

²⁵⁹ *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 121 PrRest, Rdnr. 2; *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Gil*, rozdział [Kapitel] 8, Rdnr. 128; *Machowska-PrRest*, S. 109.

dazu verpflichtet sein.²⁶⁰ Das Ermessen des Richter-Kommissars, einen Gläubigerausschuss zu berufen, kann vor allem unter der Berücksichtigung dessen, wie viele Gläubiger insgesamt am Verfahren teilnehmen, und des Werts des schuldnerischen Vermögens derart reduziert sein, dass dieser zwingend einen Gläubigerausschuss berufen muss.²⁶¹

Ein Antrag seitens der Gläubiger muss von der überwiegenden Zahl der Gläubiger (einfache Kopfmehrheit) getragen werden, wobei die Untergrenze drei Gläubiger bilden.²⁶² Darüber hinaus steht ein Antrag auf Berufung eines Gläubigerausschusses denjenigen Gläubigern zu, denen mindestens ein Fünftel der gesamten Forderungen gegen den Schuldner zusteht, wobei der Antrag bei Vorliegen dieser Voraussetzung auch nur bei einem Gläubiger mit Erfolg gestellt werden kann.²⁶³ Nach der bestätigten Forderungstabelle richtet sich, wer Gläubiger in diesem Sinne ist und ob die Mindestgrenze von einem Fünftel erreicht wurde. Ist die Forderungstabelle allerdings noch nicht bestätigt worden, so ist nach Art. 121 Abs. 3 PrRest insbesondere auf das Forderungsverzeichnis abzustellen, das der Schuldner mit Verfahrenseröffnung einzureichen hat.²⁶⁴ Von Gesetzes wegen sind allerdings bestimmte Gläubiger ausdrücklich ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere solche, die Inhaber einer Forderung durch eine Abtretung erst nach Verfahrenseröffnung geworden sind (Art. 109 Abs. 1 PrRest) oder aber solche Gläubiger, deren Forderungen nicht nach Art. 166 PrRest vom Vergleich umfasst sind.

Für gewöhnlich besteht der Gläubigerausschuss aus fünf Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern aus den Reihen der Gläubiger, die am Verfahren teilnehmen, Art. 122 Abs. 1 PrRest. Ausnahmsweise kann der Gläubigerausschuss aus nur drei Mitgliedern bestehen, sofern die Zahl der Gläubiger, die am Verfahren teilnehmen, geringer ist als sieben, Art. 122 Abs. 2 PrRest. Die Auswahl der Mitglieder obliegt grundsätzlich dem Richter-Kommissar. Allerdings können ein oder mehrere Gläubiger,²⁶⁵ die mindestens ein Fünftel der Forderungen gegen den Schuldner hinter sich vereinen können, jeweils ein Mitglied für den Richter-Kommissar verbindlich benennen, Art. 123 Abs. 1 PrRest.²⁶⁶ Ferner kann für jedes weitere Fünftel an Forderungen ein Mitglied des Gläubigerausschusses verbindlich benannt werden, siehe Art. 123 Abs. 2 PrRest. Einem Gläubiger steht es nach Art. 124 PrRest frei, seine Berufung zum Mitglied des Gläubigerausschusses abzulehnen.

Der Richter-Kommissar kann ein Mitglied des Gläubigerausschusses abberufen, wenn dieses nicht den damit einhergehenden Pflichten nachkommt (Art. 125 Abs. 1 PrRest) oder dies wünscht (Art. 125 Abs. 2 PrRest). Unter den gleichen Bedingungen wie für die Benennung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses kann von einem oder von mehreren Gläubiger verlangt werden, dass ein Mitglied des Gläubigerausschusses gegen ein anderes ausgewechselt wird, das aber gleichzeitig mit dem Verlangen benannt werden muss, siehe hierzu Art. 126 PrRest.

²⁶⁰ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Groele*, Art. 121, Rdnr. 5.

²⁶¹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Groele*, Art. 121, Rdnr. 6.

²⁶² *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Groele*, Art. 121, Rdnr. 9; *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Gil*, rozdział [Kapitel] 8, Rdnr. 129. Einem solchen Antrag ist also unabhängig davon zu folgen, wie hoch die Forderungen dieser Gläubiger sind.

²⁶³ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Groele*, Art. 121, Rdnr. 9; *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Gil*, rozdział [Kapitel] 8, Rdnr. 129.

²⁶⁴ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Groele*, Art. 121, Rdnr. 9.

²⁶⁵ Das Nachfolgende gilt wiederum auch für einen einzelnen Gläubiger.

²⁶⁶ Wie sich aus Art. 123 Abs. 1 PrRest ergibt, ist die Ernennung bereits dann nicht möglich, wenn vorher bereits sicher ist, dass der Auserwählte die Aufgabe nicht übernehmen möchte. Somit kann keiner der Gläubiger hierzu gezwungen werden.

b) Kompetenzen

Insbesondere in Art. 128 Abs. 1 PrRest findet sich eine Auflistung der Aufgaben des Gläubigerausschusses. Dieser soll dem Gerichtsaufseher oder Sachwalter helfend zur Seite stehen, die Tätigkeit von Gerichtsaufseher oder Sachwalter kontrollieren und den Bestand der Vergleichs- und Sanierungsmasse mit überwachen. Darüber hinaus können bestimmte Handlungen im Rahmen eines Restrukturierungsverfahrens nur mit Zustimmung des Gläubigerausschusses vorgenommen werden und der Gläubigerausschuss soll auf Verlangen von Richter-Kommissar, Gerichtsaufseher oder aber des Sachwalters Stellungnahmen auch zu solchen Angelegenheiten abgeben, bei denen eine Stellungnahme des Gläubigerausschusses von Gesetzes wegen nicht vorgesehen ist.

Wie weit der Gläubigerausschuss auf das Verfahren Einfluss nehmen darf, ist allein durch das Gesetz vorgegeben. Der Gläubigerausschuss kann seine Kompetenzen nicht einseitig erweitern.²⁶⁷

aa) Hilfeleistung und Erteilung von Stellungnahmen

Mit der nicht weiter konkretisierten Verpflichtung zur Hilfeleistung ist gemeint, dass der Gläubigerausschuss auf Verlangen des Gerichtsaufsehers oder aber Sachwalters diesem beratend zur Seite stehen muss. Allerdings haben weder Gerichtsaufseher noch Sachwalter eine Verpflichtung dazu, vom Gläubigerausschuss Hilfe in Anspruch zu nehmen.²⁶⁸

Verlangen Richter-Kommissar, Gerichtsaufseher oder Sachwalter Stellungnahmen des Gläubigerausschusses, obwohl das Gesetz dies nicht vorschreibt, sind die in diesem Zuge erteilte Stellungnahme für denjenigen, der diese verlangt hat, nicht bindend.²⁶⁹

bb) Kontrollrechte

Dem Gläubigerausschuss steht das Recht zu, die Tätigkeit von Gerichtsaufseher und Sachwalter zu kontrollieren. Diese müssen dem Gläubigerausschuss ihre Tätigkeit offenlegen und sich diesem gegenüber rechtfertigen.²⁷⁰

Die Überwachung der Vergleichs- und Sanierungsmasse erfolgt dadurch, dass der Gläubigerausschuss sich einen Überblick über die Finanzen des Schuldners verschaffen darf. Dies beinhaltet auch, einen Überblick über die Einnahmen sowie Ausgaben des Schuldners zu erhalten, um diese nachvollziehen zu können.²⁷¹

cc) Zustimmungsvorbehalt

Wann die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen ist, findet sich in Art. 129 PrRest. Beispielhaft aufzuzählen sind die Belastung eines Vermögensgegenstandes, der zur Vergleichsmasse gehört, mit einer Hypothek oder einem Pfandrecht (Abs. 1 Nr. 1), die Aufnahme eines Kredits oder Darlehens (Abs. 1 Nr. 4) sowie insbesondere der Verkauf einer Immobilie des Schuldners, sofern diese mehr als PLN 500.000 (etwa

²⁶⁷ *Groele/Koczwarra*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 3 (2016), 71, 75.

²⁶⁸ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Groele*, Art. 128, Rdnr. 6; *Torbis/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 128, Rdnr. 2.

²⁶⁹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Groele*, Art. 128, Rdnr. 6.

²⁷⁰ *Adamus-PrRest*, Art. 128, Rdnr. 5; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Groele*, Art. 128, Rdnr. 3.

Die eigentliche Aufsicht über Gerichtsaufseher und Sachwalter übt gem. Art. 19 Abs. 1 PrRest der Richter-Kommissar aus. Seine Befugnisse reichen dabei weiter als die, die dem Gläubigerausschuss im Rahmen der Kontrolle über Gerichtsaufseher und Sachwalter zustehen.

²⁷¹ *Adamus-PrRest*, Art. 128, Rdnr. 6; *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 128 PrRest, Rdnr. 3; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Groele*, Art. 128, Rdnr. 4; *Adamus-PrRest*, Art. 128, Rdnr. 6.

EUR 116.279)²⁷² wert ist (Abs. 2). Die fehlende Zustimmung des Gläubigerausschusses führt zur Unwirksamkeit des jeweiligen Rechtsgeschäfts.

Ferner kann der Richter-Kommissar nach Art. 19 Abs. 1 PrRest bestimmen, dass und welche bestimmten Handlungen, die von Gerichtsaufseher und Sachwalter vorgenommen werden, neben der Zustimmung des Richter-Kommissars auch der Zustimmung des Gläubigerausschusses bedürfen.

dd) Weitere Kompetenzen

Über das PrRest finden sich noch weitere Regelungen, die die Beteiligung des Gläubigerausschusses vorsehen. Insbesondere kann der Gläubigerausschuss einen Vergleichsvorschlag unterbreiten (Art. 155 Abs. 2 PrRest) und nach Art. 315 Abs. 1 PrRest darf der Restrukturierungsplan im Sanierungsverfahren vom Richter-Kommissar nur bestätigt werden, wenn der Gläubigerausschuss hierzu vorher Stellung genommen hat.

c) Beschlussfassung, Vorsitz und Geschäftsordnung

Für den Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf es der einfachen Kopfmehrheit, es sei denn, das Gesetz sieht eine andere Regelung vor (Art. 132 Abs. 2 PrRest). In ihrer ersten Sitzung hat der Gläubigerausschuss einen Vorsitzenden zu ernennen und kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die genaue Verfahrensweise der Sitzungen sowie die Art und Weise der Zusammenarbeit mit dem Gerichtsaufseher und dem Sachwalter geregelt werden kann (Art. 130 Abs. 1 und Abs. 2 PrRest). Von den gesetzlich vorgesehenen Mehrheitsbestimmungen, die für einen Beschluss der Gläubigerversammlung notwendig sind, kann allerdings nicht durch die Geschäftsordnung abgewichen werden.²⁷³

IV. Der Restrukturierungsberater als Vergleichs- oder Gerichtsaufseher oder Sachwalter

Die Restrukturierungsverfahren werden immer unter Beteiligung eines Vergleichs- oder Gerichtsaufsehers oder Sachwalters durchgeführt, Art. 23 PrRest. Diese Funktionen können nach Art. 24 Abs. 1 PrRest grundsätzlich natürliche Personen übernehmen, die zum einen voll geschäftsfähig sind und zum anderen Restrukturierungsberater²⁷⁴ sind, d. h. über eine Restrukturierungsberaterlizenz²⁷⁵ verfügen. Das Gesetz führt weiter auf, dass die Aufgaben des Verfahrensaufsehers²⁷⁶ oder des Sachwalters auch einer Handelsgesellschaft übertragen werden können, sofern die unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer solchen oder aber alle Mitglieder des die Gesellschaft vertretenden Vorstands über eine

²⁷² Es wird bei jeder Umrechnung ein Wechselkurs von EUR 1 = PLN 4,30 verwendet.

²⁷³ *Adamus-PrRest*, Art. 132, Rdnr. 1.

²⁷⁴ Auf Polnisch: *doradca restrukturyzacyjny*.

²⁷⁵ Auf Polnisch: *licencja doradcy restrukturyzacyjnego*.

²⁷⁶ Der Begriff Verfahrensaufseher dient im Folgenden als Oberbegriff für Vergleichs- und Gerichtsaufseher.

Restrukturierungsberaterlizenz verfügen. Daraus folgt, dass diese Funktion sowohl von einer Personenhandels- als auch von einer Kapitalgesellschaft übernommen werden kann.²⁷⁷

Im Vergleichsbestätigungsverfahren verpflichtet der Schuldner den Vergleichsaufseher. In den übrigen Verfahren erfolgt eine Bestellung des Gerichtsaufsehers oder des Sachwalters durch das Gericht. Vergleichs-, Gerichtsaufsehers und Sachwalter erstellen vor allem den Restrukturierungsplan und tragen somit maßgeblich zur Sanierung des Schuldners bei, da der Restrukturierungsplan die Maßnahmen beinhaltet, mit denen die Sanierung des Schuldners glücken soll. Ferner verschaffen sie sich einen Überblick über das Vermögen des Schuldners und erstellen die Forderungstabellen, aus denen sich die am Vergleich teilnehmenden Gläubiger bestimmen lassen.²⁷⁸

1. Restrukturierungsberaterlizenz

Das Erfordernis der Notwendigkeit der Erlangung einer Restrukturierungsberaterlizenz dient vor allem dazu, sicherstellen zu können, dass Verfahrensaufseher und Sachwalter über die notwendige Qualifikation und Professionalität verfügen.²⁷⁹ Welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um eine Restrukturierungsberaterlizenz zu erhalten, ist außerhalb des PrRest im polnischen Restrukturierungsberaterlizenzgesetz (im Folgenden „UOL“)²⁸⁰ gesetzlich geregelt, wobei das UOL auch eine Berufsordnung ist.²⁸¹ Auch wer in Polen als Insolvenzverwalter tätig werden möchte, benötigt eine solche Lizenz, was sich aus Artt. 157 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 UOL ergibt. Die Erteilung einer Lizenz muss beantragt werden, Art. 10 Abs. 1 UOL. Die Lizenzen werden unter Angabe einer fortlaufenden Nummer (Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 UOL) auf unbegrenzte Zeit ausgegeben (Art. 14 UOL).

a) Voraussetzungen für den Erhalt einer Restrukturierungsberaterlizenz

Nach Art. 3 Abs. 1 UOL kann eine Restrukturierungsberaterlizenz nur eine natürliche Person erhalten, die vor allem Staatsbürger eines Staats der Europäischen Union sein muss (Nr. 1), der polnischen Sprache für die Tätigkeit als Verfahrensaufseher oder Sachwalter im Restrukturierungsverfahren ausreichend mächtig sein muss (Nr. 2), voll geschäftsfähig sein muss (Nr. 3), einen Studienabschluss vorweisen kann (Nr. 4), innerhalb eines Zeitraums von fünfzehn Jahren vor Antragstellung mindestens drei Jahre lang für die Finanzen eines Unternehmens auf dem Gebiet der Europäischen Union verantwortlich war (Nr. 6),

²⁷⁷ *Adamus-PrRest*, Art. 24, Rdnr. 2.

So geschehen bei einer der ersten Restrukturierungen einer börsennotierten polnischen Aktiengesellschaft, Action S.A. aus Warschau, bei der als Sachwalter PMR Restrukturyzacje S.A. (eine polnische Aktiengesellschaft) tätig wurde (wie es auch dem Internetauftritt von PMR Restrukturyzacje S.A. zu entnehmen ist: <http://www.pmr-restrukturyzacje.pl/czytaj/postepowania/action-spolka-akcyjna-z-siedziba-w-warszawie/98> – zuletzt abgerufen am 28. 4. 2017).

Bei der polnischen GbR handelt es sich allerdings um keine rechtsfähige Personenhandelsgesellschaft, daher können nur die Gesellschafter selbst als Verfahrensaufseher oder aber Sachwalter am Verfahren teilnehmen (*Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, 24, Rdnr. 7). Die Partnerschaftsgesellschaft kann als solche bestellt werden, wenn entweder im Gesellschaftervertrag Art. 95 § 2 KSH entsprechend die Gesellschafter derart haften, wie es bei der OHG der Fall ist (die Gesellschafter einer OHG haften unbeschränkt) oder alle Vorstandsmitglieder über eine Restrukturierungsberaterlizenz verfügen (*Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 24, Rdnr. 8).

²⁷⁸ An späterer Stelle werden die Befugnisse, Rechte und Pflichten des Vergleichs-, Gerichtsaufsehers und Sachwalters noch näher beleuchtet.

²⁷⁹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 65, Rdnr. 1; *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Gil*, rozdział [Kapitel] 8, Rdnr. 44.

²⁸⁰ Auf Polnisch: *ustawa o licencji doradcy restrukturyzacyjnego*; am 10. 10. 2007 in Kraft getreten, letzte Änderungen am 1. 1. 2016 in Kraft getreten.

²⁸¹ *Adamus-PrRest*, Art. 24, Rdnr. 3.

strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist (Nr. 7), nicht in das Gerichtsregister zahlungsunfähiger Schuldner²⁸² eingetragen ist (Nr. 9) und erfolgreich die Restrukturierungsberaterprüfung abgelegt hat (Nr. 10).

Die Restrukturierungsberaterprüfung erfolgt schriftlich in polnischer Sprache (Art. 8 Abs. 1 UOL). Geprüft wird auf den Gebieten Recht, Ökonomie und Finanzen (Art. 8 Abs. 2 UOL). Der Test besteht zum einen aus 100 Fragen, bei denen unter jeweils drei vorgegebenen Antwortmöglichkeiten die richtige Antwort abgegeben werden muss, und zum anderen aus kleinen Fällen, die selbstständig gelöst werden sowie Fragen hierzu, die beantwortet werden müssen (Art. 8 Abs. 3 UOL).²⁸³

b) Zurücknahme und Aussetzung

In Art. 18 UOL ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Lizenz zurückgenommen werden kann. Die ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhaber der Restrukturierungsberaterlizenz die Staatsbürgerschaft eines Staats der Europäischen Union verliert, seine Geschäftsfähigkeit wegfällt oder eingeschränkt wird, er in das Gerichtsregister zahlungsunfähiger Schuldner eingetragen wird (Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 UOL i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 9 UOL) oder aber, wenn der Lizenzinhaber dies beantragt (Art. 18 Abs. 1 Nr. 4 UOL).

Ferner kann das Ruhen der Restrukturierungsberaterlizenz angeordnet werden, sofern eine der in Art. 20 UOL genannten Voraussetzungen eingetreten ist. Beispielhaft aufführen lässt sich hierfür die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens seitens der Strafverfolgungsbehörden gegen den Restrukturierungsberater (Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 UOL).

2. Beauftragung, Bestellung, Entlassung, Aufgaben und Vergütung

In welcher Form der Restrukturierungsberater an den Verfahren beteiligt wird und welche Aufgaben er dabei zu erfüllen hat, ist in jedem der Verfahren unterschiedlich ausgestaltet. Dies liegt daran, dass in den jeweiligen Verfahren verschieden tiefgreifende Eingriffe in die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse des Schuldners erfolgen.

a) Vergleichsaufseher

Im Vergleichsbestätigungsverfahren wird der Restrukturierungsberater als Vergleichsaufseher²⁸⁴ tätig, Art. 35 PrRest. Nach Art. 210 Abs. 2 PrRest besteht seine Aufgabe vor allem darin, durch seine Aufsicht auf eine ordnungsgemäße Durchführung des Vergleichsbestätigungsverfahrens durch den Schuldner hinzuwirken und dem Gericht mit Antrag des Schuldners auf Bestätigung der Vergleichsannahme einen Art. 220 PrRest entsprechenden Bericht abzugeben, siehe Art. 37 Abs. 2 Nr. 5 PrRest. Der Schuldner muss sich den Vergleichsaufseher selbst auswählen und mit diesem einen hierauf gerichteten zivilrechtlichen Vertrag schließen, in dem auch die Vergütung des Vergleichsaufsehers geregelt sein muss (Art. 35 Abs. 1 und 2

²⁸² Auf Polnisch: *Krajowy Rejestr Dłużników Niewypłacalnych (RDN)*. Dabei handelt es sich um ein Register, in dem von Amts wegen Schuldner eingetragen werden, die ihre Schulden nicht mehr begleichen. Darunter insbesondere Schuldner, die die Vermögensauskunft im Rahmen der Zwangsvollstreckung in ihr Vermögen abgegeben haben (Art. 55 Nr. 3 polnisches Landesgerichtsregistergesetz [im Folgenden „uKRS“ – auf Polnisch: *ustawa o krajowym rejestrze sądowym*]; am 1. 1. 2000 in Kraft getreten, letzte Änderungen am 11. 9. 2018 in Kraft getreten), sowie Unternehmen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde (Art. 55 Nr. 1 uKRS).

²⁸³ Auf der Internetseite des polnischen Justizministeriums sind die vergangenen Prüfungsaufgaben samt der zugehörigen Lösungen veröffentlicht, siehe: <https://www.ms.gov.pl/pl/egzaminy-prawnicze/egzaminy-na-licencje-doradcy-restrukturyzacyjnego/> (zuletzt abgerufen am 18. 4. 2017) unter *Testy i zadania egzaminacyjne*.

²⁸⁴ Nochmals die Bezeichnung auf Polnisch: *nadzorca układu*.

PrRest). Die Tätigkeit des Vergleichsaufsehers endet, sofern es im Vergleichsbestätigungsverfahren nicht zum Vergleichsabschluss kommt oder aber, wenn es zu einem Vergleichsabschluss gekommen ist und dieser durch das Gericht bestätigt wurde.

b) Gerichtsaufseher

Als Gerichtsaufseher²⁸⁵ wird der Restrukturierungsberater sowohl im beschleunigten als auch im regulären Planverfahren tätig. Gem. Art. 38 Abs. 1 PrRest wird der Gerichtsaufseher, wie es auch bereits die Bezeichnung suggeriert, durch das Gericht mit Eröffnung eines der jeweiligen Verfahren bestellt. Unter den Voraussetzungen des Art. 38 Abs. 2 PrRest kann der Schuldner dem Gericht einen Restrukturierungsberater benennen, den das Gericht dann grundsätzlich zum Gerichtsaufseher zu bestellen hat. Dies ist allerdings nur in dem Fall möglich, in dem die Gläubiger damit auch einverstanden sind.

Nach Art. 40 PrRest hat der Gerichtsaufseher in seinem Amt vor allem zur Aufgabe, die Gläubiger über die Verfahrenseröffnung zu informieren (Nr. 1), die Forderungstabelle(n) aufzustellen (Nr. 2 und Nr. 3) sowie eine Bewertung abzugeben, ob der vorgeschlagene Vergleich eingehalten werden können (Nr. 4). Darüber hinaus bedürfen solche Rechtsgeschäfte, die nicht zu den gewöhnlichen Geschäften des Schuldners gehören, nach Art. 39 Abs. 1 PrRest der Zustimmung des Gerichtsaufsehers.

In Art. 42 PrRest ist die Vergütung des Gerichtsaufsehers geregelt, die vor allem an die Anzahl der Gläubiger und der Höhe der Forderungen anknüpft.

Der Gerichtsaufseher übt sein Amt so lange aus, bis das Verfahren beendet ist oder aber eingestellt wird (Art. 27 Abs. 1 PrRest). Der Gerichtsaufseher ist unter den Voraussetzungen des Art. 28 PrRest auszuwechseln. So beispielsweise auf Antrag des Gerichtsaufsehers selbst (Abs. 1 Nr. 1) oder aber auf Antrag der Gläubigerversammlung (Abs. 1 Nr. 3) oder des Schuldners, wenn die Gläubiger dem zustimmen (Abs. 1 Nr. 4).

Wird im Rahmen des beschleunigten oder aber auch des regulären Planverfahrens dem Schuldner ausnahmsweise die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis entzogen, so wird der Restrukturierungsberater in diesen Verfahren zum Sachwalter, vgl. auch Art. 51 Abs. 3 PrRest.²⁸⁶

c) Sachwalter

Im Sanierungsverfahren, in dem der Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis verliert, wird ein Sachwalter²⁸⁷ tätig. Wie auch der Gerichtsaufseher wird dieser vom Gericht bestellt, wobei der Schuldner wiederum – die Zustimmung der Gläubiger vorausgesetzt – einen für das Gericht grundsätzlich bindenden Vorschlag machen kann, vgl. Art. 51 PrRest.

Nach Art. 52 Abs. 1 PrRest ist es vor allem Aufgabe des Sachwalters, in seinem Amt die Sanierungsmasse zu verwalten, ein Inventarverzeichnis des Schuldners aufzustellen und den Restrukturierungsplan aufzustellen. Rechtshandlungen, die die Sanierungsmasse betreffen, kann grundsätzlich nur der Sachwalter wirksam vornehmen (Art. 53 Abs. 1 PrRest). Darüber hinaus hat der Sachwalter dem Schuldner über seine Tätigkeit zu berichten und diesen auf dem Laufenden zu halten, siehe Art. 54 Abs. 1 PrRest.²⁸⁸

²⁸⁵ Nochmals die Bezeichnung auf Polnisch: *nadzorca sądowy*.

²⁸⁶ *Adamus-PrRest*, Art. 23, Rdnr. 2.

²⁸⁷ Nochmals die Bezeichnung auf Polnisch: *zarządcą*.

²⁸⁸ Vgl. *Adamus-PrRest*, Art. 53, Rdnr. 1.

Das oben beim Gerichtsaufseher hinsichtlich der Möglichkeit der Auswechslung und den Zeitraum der Tätigkeit Gesagte gilt auch für den Sachwalter.

Die Vergütung des Sachwalters richtet sich, wie auch beim Gerichtsaufseher, grundsätzlich nach der Anzahl der Gläubiger und der Höhe der Forderungen, vgl. Art. 55 PrRest.

d) Vorläufiger Gerichtsaufseher und vorläufiger Sachwalter

Nach Art. 286 Abs. 1 PrRest kann das Gericht im Eröffnungsverfahren des regulären Planverfahrens einen vorläufigen Gerichtsaufseher²⁸⁹ bestellen. Zwingend ist dies allerdings nicht.²⁹⁰

Der vorläufige Gerichtsaufseher ist dafür da, das Vermögen des Schuldners bis zur Verfahrenseröffnung zu sichern. So kann das Gericht nach Art. 268 Abs. 2 PrRest von Amts wegen oder auf Antrag eines bereits bestellten vorläufigen Gerichtsaufsehers gegen den Schuldner gerichtete Zwangsvollstreckungsverfahren und insbesondere die Pfändung des Kontos des Schuldners aussetzen, sofern Grundlage der Pfändung eine Forderung ist, die in einem späteren eröffneten Verfahren vom Vergleich umfasst wäre.²⁹¹ Nach Art. 286 Abs. 5 PrRest finden die Vorschriften über den Gerichtsaufseher auf den vorläufigen Gerichtsaufseher mit Ausnahme von Art. 42 PrRest, in der die Vergütung geregelt ist, entsprechend Anwendung. Insoweit ist der vorläufige Gerichtsaufseher mit den gleichen Rechten ausgestattet wie der (gewöhnliche) Gerichtsaufseher. Auch gelten im Hinblick auf die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners die gleichen Beschränkungen wie im eröffneten Verfahren.

Die Vergütung des vorläufigen Gerichtsaufsehers ist in Art. 286 Abs. 6–9 PrRest geregelt und beträgt ein Viertel bis zum Zweifachen des im Wirtschaftssektor des schuldnerischen Unternehmens im dritten Quartal des vergangenen Jahres durchschnittlich ausgezahlten Monatsgehalts (Boni und Gewinnausschüttungen ausgenommen). Dieser Durchschnittslohn ist der Statistik des statistischen Hauptamts²⁹² zu entnehmen. Die genaue Höhe der Vergütung orientiert sich an dem Aufwand der Arbeit des vorläufigen Gerichtsaufsehers. In Einzelfällen kann die Vergütung den Maximalsatz des Zweifachen überschreiten, wenn die Arbeit des vorläufigen Gerichtsaufsehers besonders aufwendig bzw. kompliziert war.

Die gleiche Möglichkeit zur Bestellung eines vorläufigen Gerichtsaufsehers ist in Art. 286 PrRest für das Sanierungsverfahren vorgesehen. Darüber hinaus kann hiernach auch noch ein mit mehr Rechten als der vorläufige Gerichtsaufseher ausgestatteter vorläufiger Sachwalter bestellt werden, der mit den gleichen Rechten ausgestattet wird wie ein (gewöhnlicher) Sachwalter. Auch gelten im Hinblick auf die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners die gleichen Beschränkungen wie im eröffneten Verfahren.

Die Vergütungsregelung für den vorläufigen Sachwalter ist gleichlautend wie die für den vorläufigen Gerichtsaufseher.

e) Restrukturierungsberaterliste

Bisher ist offengeblieben, wie die Gerichte auf einen potenziellen Gerichtsaufseher oder Sachwalter aufmerksam werden. Dabei hilft das Justizministerium, das eine Liste mit sämtlichen lizenzierten

²⁸⁹ Auf Polnisch: *tymczasowy nadzorca sądowy*.

²⁹⁰ *Adamus*-PrRest, Art. 268, Rdnr. 1.

²⁹¹ Sofern das Gericht die Pfändung des Kontos von Amts wegen aussetzt, ist spätestens mit dessen Aussetzung ein vorläufiger Sachwalter zu bestellen. Ist eine Kontopfändung aufgehoben worden, darf der Schuldner ab dem Zeitpunkt der Aufhebung der Pfändung und der Bestellung eines vorläufigen Gerichtsaufsehers nach Art. 286 Abs. 3 PrRest Banküberweisungen nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Gerichtsaufsehers vornehmen.

²⁹² Auf Polnisch: *Główny Urząd Statystyczny – GUS*.

Restrukturierungsberatern führt, in der deren Kontaktdaten aufgeführt sind, Art. 17 Abs. 1 UOL. Diese Liste und Änderungen an dieser sind den Gerichten zugänglich zu machen, Art. 17 Abs. 4 UOL.

Gleichwohl bewerben sich die Inhaber von Restrukturierungsberaterlizenzen auch direkt bei den Gerichten, um in Verfahren bestellt zu werden. In der Praxis kommt es häufig vor, dass die Gerichte regelmäßig mit denselben Restrukturierungsberatern zusammenarbeiten.

3. Ausschluss

In Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 PrRest finden sich Ausschlussgründe für die Bestellung eines potenziellen Verfahrensaufsehers oder Sachwalters. Hierdurch wird sichergestellt, dass zum einen nicht solche Personen zum Verfahrensaufseher oder Sachwalter bestellt werden, die eine enge Verbindung zum Schuldner aufweisen, weil sie selbst ein Gläubiger von diesem sind oder mit ihm verheiratet sind (Abs. 2 Nr. 1–6), oder aber bereits als Verfahrensaufseher oder Sachwalter in einem Verfahren des Schuldners tätig waren (Abs. 3). Die Ausschlusskriterien sind notwendig, um sicherzustellen, dass potenziellen Mauseleien zum Nachteil der Gläubiger des Schuldners vorgebeugt wird und Verfahrensaufseher als auch Sachwalter die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß sowie unvoreingenommen erfüllen können.

4. Haftung

Verfahrensaufseher und Sachwalter haften nach Art. 25 Abs. 1 PrRest grundsätzlich unbegrenzt für Schäden, die aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Pflichten²⁹³ entstehen,²⁹⁴ wobei dieses Risiko auf eigene Kosten zu versichern und ein Nachweis über die Versicherung zu erbringen ist (Art. 25 Abs. 2 PrRest). Mit der Pflicht zum Nachweis der Versicherung wird zum einen sichergestellt, dass ein angerichteter Schaden beglichen werden kann, auch wenn Verfahrensaufseher oder Sachwalter nicht über genügend Vermögen verfügen, oder aber eine Kapitalgesellschaft tätig wurde, bei der die Haftung begrenzt ist.²⁹⁵ Außerdem hat dies den Vorteil, dass die Versicherung dann bereits beim Schadensfall bekannt ist, sodass die jeweilige Versicherung zügiger in Anspruch genommen werden kann.²⁹⁶

a) Rechtsgrundlage und Anspruchsberechtigte

Als Rechtsgrundlage für eine Haftung dient allerdings nicht Art. 25 Abs. 1 PrRest selbst, sondern nur die deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen des KC, sofern Gerichtsaufseher oder Sachwalter bestellt werden. Wird ein Vergleichsaufseher tätig, der auf Grundlage eines mit dem Schuldner geschlossenen

²⁹³ Als Pflichtverletzung lassen sich nach *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 25 PrRest, Rdnr. 4 beispielhaft auführen:

- Die Weigerung, als Sachwalter die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis zu übernehmen;
- eine falsche Bewertung der Zusammensetzung der Sanierungsmasse;
- die offensichtlich aussichtslose Anstrengung eines Gerichtsprozesses auf Kosten der Sanierungsmasse;
- die nicht rechtzeitige Geltendmachung einer zur Sanierungsmasse gehörenden Forderung;
- die Nichtvornahme einer aussichtsreichen Anfechtung nach dem PrRest.

²⁹⁴ *Adamus-PrRest*, Art. 25, Rdnr. 4.

Die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die vom Verfahrensaufseher oder Sachwalter vorgenommene schädigende Handlung vonseiten des Richter-Kommissars oder der Gläubigerversammlung gebilligt wurde (*Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 25 PrRest, Rdnr. 3). Ein Verfahrensaufseher oder ein Sachwalter kann sich somit gerade nicht unter Beteiligung beispielsweise der Gläubigerversammlung von Schadensersatzansprüchen freizeichnen lassen.

²⁹⁵ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 25, Rdnr. 10.

²⁹⁶ *Adamus-PrRest*, Art. 25, Rdnr. 7; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 25, Rdnr. 11; *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 25 PrRest, Rdnr. 7.

zivilrechtlichen Vertrags tätig wird, so können dem Schuldner neben deliktischen auch vertragliche Schadensersatzansprüche zustehen.²⁹⁷

Als Anspruchsberechtigte kommen alle in Betracht, die nach diesen Regelungen Schadensersatz verlangen können, potenziell also auch Dritte und damit am Verfahren Unbeteiligte.²⁹⁸ Allerdings wird sich der Kreis der in Betracht kommenden Anspruchsberechtigten auf die Verfahrensbeteiligten, insbesondere auf die Schuldner und die Gläubiger bzw. deren Nachfolger beschränken, da die Einhaltung der dem Verfahrensaufseher oder Sachwalter auferlegten Pflichten vor allem den Interessen dieser Beteiligten dient.²⁹⁹ Der Schaden muss adäquat kausal auf der Verletzung einer der Pflichten in Form eines Tuns oder Unterlassens beruhen. Es handelt sich stets um eine verschuldensabhängige Haftung, wobei bereits einfache Fahrlässigkeit für ein Verschulden genügt.³⁰⁰ Ersatzfähig sind sowohl das positive als auch das negative Interesse.³⁰¹

b) Anzuwendender Maßstab für das Verschulden mit vergleichenden Bezügen zum deutschen Recht

Fraglich ist allerdings, welcher Sorgfaltsmaßstab für das Verschulden anzuwenden ist. Das PrRest selbst gibt, anders als es bei der InsO in § 60 Abs. 1 S. 2 InsO der Fall ist, keinen Maßstab vor. Maßgeblich sind somit ausschließlich die allgemeinen Regeln des KC.

Das KC selbst sieht in Art. 355 KC zwei Möglichkeiten vor. Zum einen die allgemein erforderliche Sorgfalt (§ 1), die mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in § 276 Abs. 2 BGB zu vergleichen ist. Zum anderen die Sorgfalt eines unternehmerisch Tätigen³⁰² im Bereich der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit unter Berücksichtigung der Eigenart der unternehmerischen Tätigkeit (§ 2), die im Gegensatz zur allgemein erforderlichen Sorgfalt einen gesteigerten, an die unternehmerische Welt angepassten Sorgfaltsmaßstab darstellt.³⁰³ Dieser Maßstab erinnert wiederum an den Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Kaufmanns aus § 347 HGB.

Filipiak knüpft daran an und unterscheidet, ob einer der Verfahrensaufseher oder der Sachwalter im Rahmen seiner Tätigkeit in Bezug auf das schuldnerische Unternehmen nur Entscheidungen der Unternehmensführung trifft und damit nur wirtschaftliche, von Verpflichtungen nach dem PrRest losgelöste Entscheidungen trifft (dann soll die allgemein erforderliche Sorgfalt einschlägig sein) oder aber solche, die aufgrund der unmittelbar aus den dem PrRest resultierenden Aufgaben getroffen werden (dann soll der gesteigerter Sorgfaltsmaßstab einschlägig sein, also der eines unternehmerisch Tätigen). *Filipiak* begründet seine Auffassung damit, dass sich die erstgenannten Entscheidungen im Bereich des unternehmerischen Risikos abspielen und den Marktmechanismen unterliegen würden.³⁰⁴ Das bedeutet, dass nur in dem Fall, in dem hinsichtlich der Unternehmensleitung Entscheidungen im Rahmen der speziellen Aufgaben des Verfahrensaufsehers oder des Sachwalters getroffen werden, bei einem solchen ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab

²⁹⁷ *Adamus-PrRest*, Art. 25, Rdnr. 3; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 25, Rdnr. 1.

²⁹⁸ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/Gewald*, Art. 25, Rdnr. 2.

²⁹⁹ *Adamus-PrRest*, Art. 25, Rdnr. 4; vgl. *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/Gewald*, Art. 25, Rdnr. 2.

³⁰⁰ *Adamus-PrRest*, Art. 25, Rdnr. 3; *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 25 PrRest, Rdnr. 1; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 25, Rdnr. 2.

³⁰¹ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/Gewald*, Art. 25, Rdnr. 10.

³⁰² Wörtlich übersetzt ist die Rede von einem Profi, auf Polnisch: *profesjonalista* (Sg.), *profesjonalisci* (Pl.).

³⁰³ Vgl. *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 25, Rdnr. 4 und *Radwański/Olejniczak*, *Zobowiązania*, Rdnr. 734.

³⁰⁴ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 25, Rdnr. 4.

anzusetzen ist. Dies sei bei allen Entscheidungen des Sachwalters und teilweise bei den Entscheidungen eines Gerichtsaufsehers der Fall.³⁰⁵

Filipiak verkennt jedoch, dass sowohl der Verfahrensaufseher (in Funktion als Vergleichsaufseher oder Gerichtsaufseher) als auch der Sachwalter stets mit einer Restrukturierungsberaterlizenz ausgestattet selbst unternehmerisch tätig sind und damit Art. 355 § 2 KC entsprechend bei jeder Entscheidung im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit handeln. Anknüpfungspunkt ist dem ausdrücklichen Wortlaut nach die unternehmerische Tätigkeit des Schuldners selbst (Schuldner i. S. v. Art. 355 § 2 KC ist der Schuldner des Schadensersatzanspruches, also Verfahrensaufseher oder Sachwalter) und gerade nicht die Tätigkeit für ein anderes Unternehmen. Sofern Verfahrensaufseher oder Sachwalter als Experten, die in Polen auch als Profis bezeichnet werden,³⁰⁶ über ihre im PrRest geregelten Aufgaben hinausgehen und insbesondere auf die Unternehmensführung dort Einfluss nehmen, wo es nach dem PrRest nicht vorgesehen ist, muss auch dann der gesteigerte Sorgfaltsmaßstab Anwendung finden, wenn bei in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen eine Pflichtverletzung begangen wurde.³⁰⁷

Im Zusammenhang mit der genauen Formulierung des Sorgfaltsmaßstabs im Rahmen der Tätigkeit eines Verfahrensaufsehers oder Sachwalters im Restrukturierungsverfahren ist ein Blick auf die deutsche Regelung nützlich. Der in § 60 Abs. 1 S. 2 InsO ausformulierte Sorgfaltsmaßstab für das Verschulden des Insolvenzverwalters kann nämlich als Vorbild genommen werden, den abstrakten Inhalt des Art. 355 § 2 KC auf die Tätigkeit als Verfahrensaufseher oder Sachwalter im Restrukturierungsverfahren anzupassen. Zu empfehlen wäre die Einfügung folgender Formulierung: „Der anzuwendende Verschuldensmaßstab ist stets die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vergleichs- oder Gerichtsaufsehers oder aber Sachwalters“.

Es zeigt sich, dass es nicht zu den vorliegend dargestellten Unklarheiten gekommen wäre, wenn der polnische Gesetzgeber von vornherein eine § 60 Abs. 1 S. 2 InsO entsprechende Regelung in das PrRest aufgenommen hätte.

c) Entstehen für Hilfskräfte

Für eigene Hilfskräfte haben Verfahrensaufseher und Sachwalter nach den allgemeinen Regelungen nach dem KC einzustehen. Verursacht eine solche Hilfskraft einen Schaden, hat der Verfahrensaufseher oder Sachwalter hierfür einzustehen, Art. 430 KC (Haftung für den Erfüllungsgehilfen).³⁰⁸

5. Der Fall Mennica Metale-Szlachetne

In der ersten Hälfte des Jahres 2017 sorgte der Fall Mennica Metale-Szlachetne (MMS) für Aufsehen.³⁰⁹ MMS ist eine Aktiengesellschaft polnischen Rechts, die Edelmetalle für den industriellen Einsatz verarbeitet. Daneben werden Altmetalle veredelt und Katalysatoren, Laborgeräte, Glasfaserformanlagen und edelmetallhaltige Salzlösungen produziert. Am 10. 1. 2017 wurde für MMS das Sanierungsverfahren eröffnet. Der vom Gericht bestellte Sachwalter erkannte eine Finanzierungslücke, die eine Fortführung des

³⁰⁵ Nur der Sachwalter erhält anstelle des Schuldners die Verwaltungs- und Verfügungsberechtigung, bekommt also auch die umfassende Kontrolle über das schuldnerische Unternehmen. Diese ist bei der Bestellung eines Gerichtsaufsehers hingegen derart begrenzt, dass nur solche Rechtsgeschäfte, die nicht zu den gewöhnlichen Geschäften des Schuldners gehören, der Zustimmung des Gerichtsaufsehers bedürfen.

³⁰⁶ Siehe Fn. 302.

³⁰⁷ So wohl auch *Adamus-PrRest*, Art. 25, Rdnr. 2.

³⁰⁸ *Adamus-PrRest*, Art. 25, Rdnr. 60.

³⁰⁹ *Sylwia Wedziuk* hat den Sachverhalt in polnischer Sprache beschrieben und kommentiert. Dieser Beitrag ist abrufbar auf der Internetseite des Wirtschaftsnachrichtenportals *Puls Biznesu* unter: <https://www.pb.pl/zarzadca-ratuje-firme-przed-upadloscia-863888> (zuletzt abgerufen am 30. 11. 2017).

Unternehmens bis zum Vergleichsabschluss unmöglich gemacht hätte und konnte niemanden finden, der dazu bereit war, MMS mit einem Kredit zu unterstützen. Kurzerhand gewährte der Sachwalter selbst MMS den für die Fortführung dringend benötigten Kredit. Das Verhalten des Sachwalters führte in Polen zu einer Diskussion darüber, ob der Sachwalter eines Schuldners diesem derart unter die Arme greifen darf.

Vorwegzunehmen ist, dass die Gewährung des Kredits nichts daran geändert hat, dass derselbe Sachwalter weiterhin als Sachwalter für MMS tätig war. Ein Sachwalter, der sich selbst zum Gläubiger des Unternehmens macht, das er bei der Sanierung begleiten soll, unterliegt einem Interessenkonflikt, sodass vor allem nicht mehr von einem unvoreingenommenen, unabhängigen Sachwalter, wie es Art. 24 PrRest auch für die Verfahrensaufseher verlangt, die Rede sein kann. Die Unabhängigkeit muss im Interesse der Gläubiger nicht nur bei der Bestellung von Verfahrensaufseher oder Sachwalter, sondern auch nach der Verfahrenseröffnung gewahrt werden. In einem Fall wie dem vorliegenden besteht nämlich die Gefahr, dass der Sachwalter sich von seinen eigenen Interessen leiten lässt, die darin bestehen, den Kredit möglichst zurückzuhalten. Der Sachwalter könnte somit alles daran setzen, an dem Erhalt des Unternehmens festzuhalten, auch wenn dies objektiv betrachtet bereits aussichtslos und wirtschaftlich nicht vernünftig ist. Vor diesem Hintergrund hätte der Sachwalter nur als Finanzier auftreten dürfen, wenn er sein Amt niedergelegt hätte. Doch wäre ein solches Verhalten wohl nicht im Interesse der MMS gewesen, die in diesem Fall einen neuen Sachwalter benötigt hätte, wodurch höchstwahrscheinlich kostbare Zeit im Restrukturierungsprozess verloren gegangen wäre.

Anscheinend hat der Sachwalter für sich entschieden, dass eine Investition in MMS lohnend ist (sei es, weil das Verfahren weitergeht oder er sich eine bestimmte Rendite erhofft), konnte aber offensichtlich einen Dritten nicht davon überzeugen. Das wäre aber seine eigentliche Aufgabe gewesen.

Es bleibt aber festzuhalten, dass der Sachwalter nicht mehr als Sachwalter für die MMS hätte tätig sein dürfen.

6. Novellierung

Seit 8. 11. 2016 ist ein Gesetzgebungsverfahren in Gang, das insbesondere die Änderung des UOL und die Regelungen des PrRest im Hinblick auf die Restrukturierungsberater zum Gegenstand hat.³¹⁰ Beweggrund für die Novellierung ist vor allem, dass das UOL aus einer Zeit stammt, in der es das PrRest noch nicht gab. Nun soll eine Anpassung erfolgen, die dabei helfen soll, dass die Ziele des PrRest durch die Arbeit der Restrukturierungsberater als Verfahrensaufseher oder Sachwalter bestmöglich verwirklicht werden können. Dies soll insbesondere durch die Einführung umfassender Möglichkeiten zur Kontrolle der Tätigkeit eines jeden Restrukturierungsberaters und der Einführung eines transparenten Systems der Bestellung eines Restrukturierungsberaters als Gerichtsaufseher oder Sachwalter erfolgen.³¹¹

a) Aufsicht

Nach Art. 1 Nr. 6 des Änderungsgesetzes zum UOL sollen hinter Art. 20 UOL drei weitere Artikel eingeführt werden (Artt. 20a–20c), nach denen das Justizministerium die oberste Aufsicht über die

³¹⁰ *Projekt ustawy o zmianie ustawy o licencji doradcy restrukturyzacyjnego oraz niektórych innych ustaw* [Projekt bezüglich eines Gesetzes zur Änderung des Restrukturierungsberaterlitzengesetzes und anderer Gesetze], der aktuelle Stand ist einsehbar unter: <https://www.legislacja.rcl.gov.pl/projekt/12291860/katalog/12388503#12388503> (zuletzt abgerufen am 4. 5. 2017).

³¹¹ Siehe hierzu den am 7. 11. 2016 vom polnischen Justizministerium aufgestellten Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Restrukturierungsberaterlitzengesetzes und anderer Gesetze (nachfolgend „Änderungsgesetz zum UOL“ genannt), S. 11 f. (S. 1 f. der Begründung), abrufbar unter: <https://www.legislacja.rcl.gov.pl/docs//2/12291860/12388503/12388504/dokument257605.pdf> (zuletzt abgerufen am 4. 5. 2017).

Restrukturierungsberater ausüben soll. Die Restrukturierungsberater haben danach die Pflicht, auf Verlangen des Justizministeriums umfassend über ihre Tätigkeit im Rahmen der Verfahren zu berichten und diesbezügliche Unterlagen sowie Dokumente herauszugeben. Hierdurch soll sich das Justizministerium, im Gegensatz zu den Gerichten, denen weiterhin die Kontrollbefugnisse nur in den jeweiligen Verfahren zustehen sollen, ein Gesamtbild über die Tätigkeit eines jeden Restrukturierungsberaters verschaffen können. Insbesondere soll so nachprüfbar sein, ob der Restrukturierungsberater die von ihm übernommenen Aufgaben sorgsam wahrnimmt und seine Tätigkeiten als Erfolg oder Misserfolg bewertet werden können. Nach der Auffassung des Gesetzgebers sollen die bestehenden Kontrollmechanismen so ergänzt werden.³¹²

Das Justizministerium soll im Zuge seiner Aufsicht über die Restrukturierungsberater sogar die Befugnis erhalten, gegen Restrukturierungsberater Maßnahmen zu ergreifen, die bis zum Entzug der Restrukturierungsberaterlizenz reichen können.

Mit der Einführung einer solchen Regelung wäre sichergestellt, dass eine übergeordnete und zentralisierte Kontrolle der Überwachung der Tätigkeiten der Restrukturierungsberater erfolgt. Damit dürfte auch sichergestellt sein, dass ein Restrukturierungsberater, der seine Aufgaben nachlässig wahrnimmt, nicht von Gericht zu Gericht ziehen kann, ohne dass die Nachlässigkeit bemerkt wird und dies keine Konsequenzen für die zukünftige Bestellung des entsprechenden Restrukturierungsberaters hat. Das frühzeitige Aus-dem-Verkehr-ziehen eines solchen Restrukturierungsberaters ist in jedem Fall im Sinne des Schuldners sowie seiner Gläubiger. Gleichzeitig erhöht es den Druck auf jeden Restrukturierungsberater, die übernommenen Aufgaben bestmöglich zu bewältigen und sich für den größtmöglichen Erfolg eines jeden Verfahrens einzusetzen.

b) Vorgabe von Auswahlkriterien

Für das Gericht sollen verbindliche Vorgaben eingeführt werden, nach denen das Gericht den Gerichtsaufseher oder aber Sachwalter aussuchen soll. Diese Vorgaben sollen gem. Art. 3 Nr. 3 und Nr. 4 des Änderungsgesetzes zum UOL nach Art. 38 Abs. 1 PrRest und nach Art. 51 Abs. 1 PrRest jeweils als Abs. 1a–1d eingeführt werden. Das Gericht soll danach zum einen die Anzahl der Verfahren berücksichtigen, die vom Gerichtsaufseher oder Sachwalter aktuell betreut werden, damit es zu keiner Arbeitsüberlastung kommt, und zum anderen bei der Wahl des passenden Kandidaten Eigenschaften wie die Erfahrung, Spezialisierung sowie Qualifikationen berücksichtigen.³¹³ Flankiert wird diese Regelung dadurch, dass die Restrukturierungsberater die entsprechenden Informationen zu ihren Eigenschaften werden offenlegen müssen.

Die Einführung solcher Vorgaben wäre ausdrücklich zu begrüßen, da sowohl Art. 38 Abs. 1 PrRest als auch Art. 51 Abs. 1 PrRest ausschließlich dem Gericht die Entscheidung übertragen, wer zum Gerichtsaufseher oder Sachwalter bestellt wird. Auch wenn die Gerichte derzeit zum Gerichtsaufseher oder Sachwalter bestellen sollen, der ihrer Meinung nach alles dafür tun wird, den Erhalt des Unternehmens zu meistern, würden die vorgeschlagenen Änderungen als einheitlicher Standard dazu führen, dass von den Gerichten klare Kriterien bei der Auswahl zu beachten wären. Die Auswahl wäre so nachvollziehbarer und transparenter gestaltet.

³¹² Änderungsgesetz zum UOL, S. 12 f. (S. 2 f. der Begründung).

³¹³ Änderungsgesetz zum UOL, S. 13 f. (S. 3 f. der Begründung).

aa) Besonders qualifizierte Restrukturierungsberater

In Artt. 38 und 51 PrRest sollen darüber hinaus dahingehend Änderungen durchgeführt werden, dass bei größeren Verfahren nur sog. Qualifizierte Restrukturierungsberater³¹⁴ als Gerichtsaufseher oder Sachwalter bestellt werden dürfen. Nach Art. 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes zum UOL sollen hinter Art. 16 UOL die Art. 16a und 16b eingefügt werden, in denen erstmals eingeführt wird, dass unter den dort näher aufgeführten Voraussetzungen ein Restrukturierungsberater auf Antrag den Titel „Qualifizierter Restrukturierungsberaters“ verliehen bekommen kann. Mit diesem Prädikat sollen nur Restrukturierungsberater ausgezeichnet werden, die besonders erfahren sind, was durch die Betreuung einer bestimmten Anzahl an Verfahren nachgewiesen werden soll. Dafür muss ein Restrukturierungsberater in den letzten sieben Jahren mindestens vier Insolvenz- und zwei Restrukturierungsverfahren oder aber sechs Restrukturierungsverfahren durchgeführt haben. Alternativ genügt es, wenn der Restrukturierungsberater über mindestens sieben Jahre zwei Restrukturierungsverfahren durchgeführt hat und Teil der Unternehmensleitung eines größeren Unternehmens war. Darüber hinaus dürfen die Restrukturierungsberater nicht dadurch aufgefallen sein, dass sie in den letzten sieben Jahren vom Gericht wieder abbestellt wurden, weil sie ihren Aufgaben nicht nachgekommen sind.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dass bei einem umfangreicheren Verfahren ein möglichst geeigneter Gerichtsaufseher oder Sachwalter bestellt wird, der mit einem solchen Verfahren nicht überfordert wird.³¹⁵ Die Vorgabe, eine bestimmte Anzahl an Verfahren bereits durchgeführt zu haben, sowie die Möglichkeit, die Erfahrung auch durch eine unternehmensleitende Tätigkeit nachzuweisen, um mit dem Prädikat ausgezeichnet zu werden, stellen in jedem Fall sicher, dass ein Restrukturierungsberater einen bestimmten Erfahrungsschatz vorweisen kann, der bei der Sanierung von größeren Unternehmen zwingend erforderlich ist.

bb) Liste mit Schlüsselunternehmen

Darüber hinaus soll nach Art. 3 Nr. 1 des Änderungsgesetzes zum UOL hinter Art. 5 PrRest der Art. 5a PrRest eingeführt werden, wonach der Justizminister in Absprache mit dem Entwicklungsminister³¹⁶ im Wege einer Rechtsverordnung festlegen kann, welche Unternehmen für die polnische Wirtschaft derart von besonderer Bedeutung sind, dass deren Insolvenz und im Zusammenhang damit deren Verschwinden vom Markt weitreichende Folgen für die Wirtschaft hätte. Beantragt eines der gelisteten Schlüsselunternehmen die Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens, können dem Gericht nach den vorgeschlagenen Änderungen in Artt. 38 und 51 PrRest vom Justizminister zwei Kandidaten zur Bestellung als Gerichtsaufseher oder Sachwalter vorgeschlagen werden, von denen das Gericht dann einen auswählen muss.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass der polnische Staat bei Unternehmen, die zu den Eckpfeilern der Volkswirtschaft gehören, darauf Einfluss nehmen können möchte, wer am Verfahren als Gerichtsaufseher oder Sachwalter bestellt wird. Zum einen sind solche Großverfahren meist dadurch gekennzeichnet, dass der Staat zu den größten Gläubigern des schuldnerischen Unternehmens gehört (beispielsweise als Gläubiger einer Steuerforderung), und zum anderen dadurch, dass meist eine nicht unerhebliche Anzahl an

³¹⁴ Auf Polnisch: *kwalfikowany doradca restrukturyzacyjny*.

³¹⁵ Änderungsgesetz zum UOL, S. 15 (S. 5 der Begründung).

³¹⁶ Auf Polnisch: *Minister Rozwoju*.

Arbeitsplätzen gefährdet wird. Massenentlassungen können den Staat finanziell belasten, wenn der Staat in der Folge Entgeltersatzleistungen zu erbringen hat.³¹⁷

Problematisch ist diese Regelung vor dem Hintergrund, dass in den Restrukturierungsverfahren nach dem PrRest alle Gläubiger gleichberechtigt sind und eine Unterscheidung der Gläubiger nach staatlichen oder privaten fremd ist. Nun soll aber nach der Vorstellung des Gesetzgebers dem Staat das Vorrecht zustehen, den Gerichtsaufseher oder Sachwalter auszusuchen. Damit besteht die Gefahr, dass der Justizminister Restrukturierungsberater vorschlägt, bei denen wahrscheinlich ist, dass sie den Staat, insbesondere in seiner Rolle als Gläubiger, bevorzugt behandeln werden. Zu beachten ist aber, dass dieses Auswahlrecht nicht vorrangig dem Interesse des Staats als Gläubiger, sondern vor allem dem übergeordneten Interesse dienen soll, mächtige Marktakteure und damit zusammenhängend Arbeitsplätze sowie das Konkurrenzgefüge möglichst zu erhalten. Darüber hinaus wird das Justizministerium als übergeordnetes Aufsichtsorgan einen besseren Überblick darüber haben, welche Restrukturierungsberater für solch ein bedeutendes Verfahren am besten geeignet sind. Bedenken hinsichtlich dieser Regelung bestehen somit nicht, wenn der Staat tatsächlich nur für die Wirtschaft bedeutende Unternehmen in die Liste aufnimmt und damit von seinem Vorschlagsrecht nur im Gemeininteresse und nicht ausschließlich zum eigenen Vorteil Gebrauch macht.

c) Kritik in Anbetracht der derzeitigen politischen Lage in Polen

Es kann nicht abgestritten werden, dass die geplante Novellierung tatsächlich zu einer höheren Qualität der Arbeit der Restrukturierungsberater und bei deren Betreuung vor allem bedeutender Verfahren führen könnte. Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage in Polen ist allerdings zu befürchten, dass die Regierung immer mehr auf die Entscheidungen der Richter Einfluss nimmt und dies auch im Bereich der Restrukturierungen und Insolvenzen ermöglicht werden soll. Denn nach der vorgestellten Novellierung hätte es das Justizministerium in der Hand, einzelne, unliebsame Restrukturierungsberater, die als Regierungskritiker bzw. Regierungsgegner gelten, von Verfahren fernzuhalten. Es hat sich gezeigt, dass die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Bestellung eines Gerichtsaufsehers oder Sachwalters bei bedeutenden Verfahren durchaus vom Staat missbraucht werden könnte.

7. Auswahl und Bestellung von Sach- und Insolvenzverwaltern nach der InsO

Auch in Deutschland entscheidet grundsätzlich das Gericht, wer zum Insolvenzverwalter bestellt wird, was sich aus § 2 Abs. 2 InsO ergibt. Hierbei steht, wie sich aus §§ 56a f. InsO ergibt, den Gläubigern ein Mitbestimmungsrecht zu. Wie die Auswahl seitens des Gerichts genau zu erfolgen hat, ist § 56 Abs. 1 InsO zu entnehmen, dessen Vorgaben nach § 274 Abs. 1 InsO auch bei der Bestellung eines Sachwalters gelten. Demnach muss es sich um eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person handeln. Diese Vorgaben gelten nach § 270 Abs. 1 a. E. und Abs. 2 InsO auch bei der Bestellung eines vorläufigen Sachwalters. Nur im Fall der Beantragung eines Schutzschirmverfahrens muss das Gericht in Deutschland allerdings grundsätzlich die vom Schuldner benannte Person zum vorläufigen Sachwalter bestellen, vgl. § 270b Abs. 2 S. 1 und S. 2 InsO. Es gilt einzig die Vorgabe, dass dies nicht auch die Person sein darf, die auch die Sanierungsbescheinigung erstellt hat.

In Deutschland ist das Mitspracherecht hinsichtlich des vorläufigen Sachwalters im Schutzschirmverfahren somit weiter ausgestaltet als im Fall der Eröffnung eines der Restrukturierungsverfahren nach dem PrRest. Nur im polnischen Vergleichsbestätigungsverfahren hingegen haben weder das Gericht noch die Gläubiger die Möglichkeit, Einfluss darauf zu nehmen, wer als Vergleichsaufseher tätig wird. Dabei kann ein

³¹⁷ Änderungsgesetz zum UOL, S. 16 (S. 6 der Begründung).

Mitspracherecht der Gläubiger zu einer gesteigerten Akzeptanz des jeweils Bestellten führen. So können die Gläubiger verhindern, dass jemand mit einem Verfahren betraut wird, dem kein Vertrauen geschenkt wird. Das Vertrauen vonseiten der Gläubiger kann wiederum für die Annahme des Insolvenz- oder Restrukturierungsplans ausschlaggebend sein. Vor diesem Hintergrund sollte die Bestellung eines vorläufigen Sachwalters im Schutzschirmverfahren auch in Deutschland in Übereinstimmung mit den Gläubigern erfolgen.

Beiden Ländern ist ferner gemeinsam, dass die polnischen Verfahrensaufseher und Sachwalter sowie die deutschen Sachwalter und Insolvenzverwalter meist an eine Rechtsanwaltspraxis angeschlossen sind und, sofern sie nicht auch selbst Rechtsanwälte sind und damit bereits über rechtliche Kenntnisse verfügen, jedenfalls Kenntnisse im Bereich der Unternehmensführung aufweisen. Dies ist für eine erfolgreiche Sanierung auch zwingend erforderlich

a) Bestellung von juristischen Personen

Anders als es in Polen der Fall ist, besteht in Deutschland nicht die Möglichkeit, juristische Personen mit dem Amt des Insolvenzverwalters zu betrauen, obwohl dies nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung für eine Insolvenzordnung vom 15. 4. 1992 zunächst möglich sein sollte.³¹⁸ Wie die Bundesregierung bereits in dem damaligen Gesetzesentwurf auch zu bedenken gab, kann eine solche Regelung ein finanzielles Ausfallrisiko mit sich bringen, sofern es zu einem Haftungsfall kommt.³¹⁹ Das gilt vor allem für den Fall, in dem beispielsweise eine GmbH bestellt wird, die nur mit dem gesetzlichen Mindestkapital ausgestattet ist.³²⁰ Deshalb sollte laut der damaligen Begründung die Bestellung im Fall einer begrenzten Haftung nur dann erfolgen, sofern zu erwarten war, dass hierdurch keine Nachteile für die Beteiligten entstehen würden.³²¹ Der Rechtsausschuss gab später zu bedenken, dass es nicht nur Probleme mit der Haftung, sondern auch mit der Aufsicht seitens der Gerichte geben könnte.³²² Ferner wurden als Bedenken vorgetragen, dass der Einsatz von Organmitgliedern und Angestellten dazu führen könne, dass die Verantwortlichkeiten unklar seien, womit eine effektive und gerichtliche Aufsicht in Gefahr sei. Darüber hinaus würde die Prüfung der Unabhängigkeit i. S. v. § 56 Abs. 1 S. 1 InsO besondere Schwierigkeiten aufwerfen.³²³ Deshalb wurde vonseiten des Rechtsausschusses der Entwurf der Bundesregierung derart geändert (wobei diese Änderung später übernommen wurde), dass nur natürliche Personen bestellt werden können.³²⁴

Das Problem mit der begrenzten Haftung ließe sich dadurch lösen, dass die Verwalter, wie es in Polen der Fall ist, zwingend eine Haftpflichtversicherung abschließen müssen. Derzeit ist es aber in Deutschland so, dass die Verwalter keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen.³²⁵

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit gilt, dass juristische Personen durch natürliche Personen vertreten werden und durch diese handeln. Diese natürlichen Personen wären damit die Ansprechpartner und die für das

³¹⁸ Der in BT-Drucks. 12/2443 vorzufindende § 65 InsO enthielt nicht den Zusatz, dass es sich um eine natürliche Person handeln muss. In der Begründung heißt es, dass der Kreis der Personen, die als Insolvenzverwalter in Betracht kommen, gerade nicht auf natürliche Personen beschränkt werden sollte und insbesondere Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften die Möglichkeit eröffnet werden sollte, bestellt zu werden, BT-Drucks. 12/2443, S. 127.

Gegen die heutige Regelung bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wie das BVerfG im Jahr 2016 entschieden hat, BVerfGE 141, 121–143.

³¹⁹ BT-Drucks. 12/2443, S. 127.

³²⁰ BVerfGE 141, 121, 126.

³²¹ BT-Drucks. 12/2443, S. 127.

³²² BT-Drucks. 12/7302, S. 161. Diese Änderung wurde später auch übernommen.

³²³ BVerfGE 141, 121, 125 f.

³²⁴ BT-Drucks. 12/7302, S. 161. Diese Änderung wurde später auch übernommen.

³²⁵ BVerfGE 141, 121, 126.

Verfahren Verantwortlichen. In Deutschland ist es zulässig und nicht ungewöhnlich, dass ein Sachwalter oder Insolvenzverwalter seine Aufgaben dadurch bewerkstelligt, dass er einen Apparat an Mitarbeitern oder Dritten hat, die ihm bei seinen Aufgaben zur Hand gehen.³²⁶ Der Verwalter allein könnte größere Verfahren nicht bewerkstelligen. Ansonsten wäre es verwunderlich, wie im Jahr 2016 der Spitzenreiter der Verwalter (gemessen an den Verfahrensbestellungen) 58-mal von Gerichten für Insolvenzverfahren bestellt wurde.³²⁷ Die Verwalter führen also selbst kleine Unternehmen, da sie erhebliche personelle Unterstützung zur Verfahrensbewältigung benötigen. Vor diesem Hintergrund wäre es sachgerecht, wenn die Verwalter sich beispielsweise in Form einer GmbH organisieren könnten. Würden solche juristischen Personen auch zum Sachwalter oder Insolvenzverwalter bestellt, würde nach außen hin nicht mehr das verfälschte Bild entstehen, dass die Verfahren von nur einer einzelnen Person durchgeführt werden.

Die Prüfung der Unabhängigkeit wäre ferner nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Das Unabhängigkeitserfordernis knüpft ohnehin stets nur an die Person des Verwalters selbst und nicht an die seiner Mitarbeiter an.³²⁸ Die Prüfung der Unabhängigkeit müsste für den Fall, dass juristische Personen als Verwalter bestellt werden, nur auf alle natürlichen Personen ausgeweitet werden, die die Geschäfte der juristischen Person führen dürfen. Die Ermittlung dieser Personen ist ohne Weiteres anhand der Eintragungen im Handelsregister möglich.

b) Vorauswahl und Berufsordnung

Unterschiede bestehen auch im Ablauf der Vorauswahl der Kandidaten. In Deutschland muss sich der potenzielle Kandidat bei einem der Insolvenzgerichte bewerben, von dem er bestellt werden möchte, wobei das Gericht eine Vorauswahl vornimmt, die die letztendliche Bestellung maßgeblich beeinflusst.³²⁹ Nur wer es auf die sog. Vorauswahlliste schafft, wird auch als Verwalter bestellt. Die Vorauswahl ist in Deutschland grundsätzlich frei und unkontrolliert.³³⁰

Vonseiten der deutschen Insolvenzverwalter ist allerdings immer wieder zu hören, dass die Insolvenzgerichte nicht bereit sind, neue Bewerber auf die Vorauswahlliste, die bei jedem Gericht separat geführt wird, aufzunehmen. In diesem Zusammenhang hat unter den deutschen Verwaltern ein Insolvenzrichter Berühmtheit erlangt, der dafür bekannt ist, dass es bei ihm nur dann eine ernsthafte Aussicht auf die Bestellung als Verwalter gibt, wenn von dem Bewerber zu einem von dem Insolvenzrichter vorgegebenen Thema ein Aufsatz veröffentlicht wird. In diesem Aufsatz ist dann eine bestimmte, von diesem Insolvenzrichter vorgegebene Meinung zu vertreten. Ein solches Vorgehen stellt hoffentlich nicht nur die Spitze des Eisbergs des praktizierten deutschen Auswahlmurses da und sollte schleunigst unterbunden werden.³³¹ Eine transparente und nachvollziehbare Gestaltung der Bestellung der Verwalter nach dem Vorbild des Änderungsgesetzes zum UOL könnte dem vorbeugen. So vorhersehbar wie es den gesetzlichen Richter im Zivilprozess gibt, sollte es auch einen vorhersehbaren Verwalter geben.

³²⁶ MüKo-InsO/Graeber, § 56 InsO, Rdnr. 150.

³²⁷ So brachte es *Christoph Schulte-Kaubrügger* laut einer Statistik der Wirtschaftswoche auf diese Anzahl. Die Statistik ist abrufbar unter: <http://www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/insolvenzverwalter-ranking-einzelwertung-verwalter/19302202-5.html> (zuletzt abgerufen am 8. 5. 2017).

³²⁸ Vgl. *Nerlich/Römermann-InsO/Delhaes*; § 56, Rdnr. 16 sowie *Uhlenbruck/Hirte/Vallender-InsO/Zipperer*, § 56 InsO, Rdnr. 25.

³²⁹ BVerfGKE 4, 1, 10.

³³⁰ BVerfGKE 4, 1, 10.

³³¹ Für Aufsehen sorgte in jüngster Vergangenheit die Umstellung des Geschäftsverteilungsplans des AG Hamburg, sodass der umstrittene Insolvenzrichter *Frank Frind* nicht mehr mit Insolvenzsachen betraut ist. Siehe hierzu die Online-Meldung der Wirtschaftswoche: <https://www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/insolvenzrecht-hamburger-insolvenzrichter-wird-entmachtet/20742080.html> (zuletzt abgerufen am 21. 2. 2018).

In Polen besteht ein zentralisiertes System, bei dem die Kandidaten zunächst die Restrukturierungsberaterprüfung ablegen müssen und nach erfolgreich bestandener Prüfung landesweit von jedem polnischen Gericht auf der Restrukturierungsberaterliste vorgefunden werden. Die Organisation der Prüfung und somit die eigentliche Vorauswahl wird von dem Justizministerium und nicht von den Gerichten übernommen. Dem polnischen und dem deutschen System ist allerdings trotzdem gemeinsam, dass der Zugang zu den jeweiligen Ämtern meist von der Bekanntheit eines Restrukturierungsberater- oder Insolvenzverwalterbüros bzw. von der Bekanntschaft zwischen den potenziellen Kandidaten und dem Gericht abhängig ist. Im Gegensatz zu Polen gibt es in Deutschland aber keine rechtlichen Maßstäbe für die Vorauswahl.³³² Auch besteht in Deutschland keine zentralisierte Aufsicht über die Verwalter, womit die deutschen Gerichte darauf angewiesen sind, dass sich erst herumspricht, dass ein Verwalter als solcher nicht taugt. Anders ist die Lage derzeit auch nicht in Polen. Sofern aber die Novellierung des UOL, wie bereits oben dargestellt, erfolgt, werden die Restrukturierungsberater unter die Aufsicht des Justizministeriums gestellt, das dann insbesondere die Möglichkeit erhalten soll, einen Restrukturierungsberater zu suspendieren.

Darüber hinaus ist dem deutschen System, anders als es in Polen mit dem UOL der Fall ist, eine Berufsordnung eigens für Verwalter fremd. Berufsgrundsätze in der Form von Berufsordnungen fördern die Professionalität der Verwalter und sind in jedem Fall zu begrüßen. Die Einführung von verbindlichen Berufsgrundsätzen würde die Realität in Deutschland besser widerspiegeln, da die Insolvenzverwaltung sich als ein eigener Berufszweig etabliert hat. Typischerweise sind Insolvenzverwalter nämlich nur als solche tätig, auch wenn sie gleichzeitig als Rechtsanwalt, Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer zugelassen sind. Schließlich würde auch das Erfordernis der Ablegung einer Zulassungsprüfung für die Verwalter in Deutschland dazu führen, dass ein einheitlicher Mindeststandard gewährleistet wäre.

8. Unterstützungspflicht vonseiten des Schuldners

Damit Verfahrensaufseher und Sachwalter ihre Aufgaben bestmöglich wahrnehmen können, hat der Schuldner diese bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Der Schuldner ist daher dazu verpflichtet, über den Bestand seines Vermögens Rechenschaft sowohl gegenüber einem Verfahrensaufseher als auch einem Sachwalter abzulegen.³³³ Die Angaben des Schuldners müssen immer wahrheitsgemäß erfolgen. Diese Verpflichtung beinhaltet auch, dass der Schuldner alle Dokumente offenlegen muss, die im Zusammenhang mit seinem Vermögen und seinem Unternehmen stehen.

V. Zusammenfassung

An den Restrukturierungsverfahren werden das Restrukturierungsgericht, der Schuldner, seine Gläubiger sowie Verfahrensaufseher oder Sachwalter teils unterschiedlich stark beteiligt.

Die Hauptaufgaben des Restrukturierungsgerichts bestehen darin, verfahrensleitend und -überwachend tätig zu sein sowie Gerichtsaufseher und Sachwalter zu bestellen. Das Gericht bestellt nicht den Vergleichsaufseher. Dieser wird vom Schuldner selbst ausgewählt. Das Vergleichsbestätigungsverfahren ist hinsichtlich der Beteiligung des Gerichts somit das am schlanksten gestaltete Restrukturierungsverfahren. Das Gericht wird erst beteiligt, wenn der Vergleich bereits von den Gläubigern angenommen wurde. Einer schnellen und effektiven Durchführung der Verfahren ist dienlich, dass Entscheidungen des

³³² BVerfGKE 4, 1, 9 f.

³³³ Im Vergleichsbestätigungsverfahren ergibt sich diese Verpflichtung aus Art. 36 Abs. 1 und Abs. 2 PrRest, im beschleunigten Planverfahren aus Art. 238 PrRest; im regulären Planverfahren aus Art. 273 PrRest i. V. m. Art. 238 PrRest und im Sanierungsverfahren aus Art. 291 PrRest.

Restrukturierungsgerichts nur dort mit einer Beschwerde angegriffen und somit überprüft werden können, wo es das PrRest vorsieht.

Wie sich gezeigt hat, ist es sachgerecht, dass nur Unternehmen i. S. d. Art. 43¹ KC Schuldner eines Restrukturierungsverfahrens sein können. Verbraucher können nur das an sie angepasste Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem PrUpad in Anspruch nehmen.

Das PrRest ermöglicht eine umfangreiche Einflussnahme der Gläubiger auf das Restrukturierungsverfahren. Das PrRest trifft hierzu ausdrückliche Regelungen. Vor allem aber dazu, wie genau die Gläubiger an den Restrukturierungsverfahren beteiligt sind.³³⁴ In diesem Zusammenhang sind das Organ der Gläubigerversammlung, das einem etwaigen Vergleich zustimmen muss, und die Möglichkeit zur Bildung eines Gläubigerausschusses zu nennen.

Wie sich gezeigt hat, sollte Deutschland sich ein Vorbild daran nehmen, dass wer als Verfahrensaufseher oder Sachwalter in Polen tätig werden möchte, seine Qualifikation unter Beweis stellen muss. Es wäre begrüßenswert, wenn auch in Deutschland juristische Personen als Verwalter bestellt werden könnten, wie es bereits in Polen der Fall ist.

³³⁴ *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Gil*, rozdział [Kapitel] 8, Rdnr. 120; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 65, Rdnr. 4; *Zimmerman*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 4 (2016), 26, 26.

D. Gemeinsame charakteristische Merkmale der Restrukturierungsverfahren

I. Restrukturierungsplan

Allen polnischen Restrukturierungsverfahren ist die verpflichtende Erstellung eines Restrukturierungsplans gemeinsam, in dem dargestellt werden muss, wie der Schuldner seine finanzielle Krise bewältigen möchte.³³⁵ Das PrRest unterscheidet zwischen dem vorläufigen Restrukturierungsplan³³⁶ nach Art. 9 PrRest sowie dem (gewöhnlichen) Restrukturierungsplan³³⁷ nach Art. 10 PrRest. Der vorläufige Restrukturierungsplan bildet die Grundlage für den späteren (gewöhnlichen) Restrukturierungsplan und zeigt auch einen Abriss davon, wie weiter mit dem schuldnerischen Unternehmen verfahren werden soll.³³⁸

1. Erfordernis und Anfertigung des vorläufigen Restrukturierungsplans

Der vorläufige Restrukturierungsplan ist in allen Verfahren mit Ausnahme des Vergleichsbestätigungsverfahrens aufzustellen. Bereits bei Beantragung eines der entsprechenden Verfahren ist der vorläufige Restrukturierungsplan mit beizufügen. Dieses Erfordernis ergibt sich aus Artt. 227 Abs. 1 Nr. 2, 265 und 284 Abs. 1 Nr. 3 PrRest. Daraus geht hervor, dass grundsätzlich vor Antragstellung ein vorläufiger Restrukturierungsplan erstellt worden sein muss. Sofern ein solcher bei Antragstellung nicht vorliegt, kann der Antrag nach Art. 130 KPC i. V. m. Art. 209 PrRest in einer vom Gericht festgesetzten Frist nachgereicht werden. Andernfalls ist der Antrag unvollständig und somit zurückzuweisen.³³⁹

Zu beachten ist, dass im Sanierungsverfahren auch ein Fremdantrag durch die Gläubiger gestellt werden kann. In einem solchen Fall kann das Gericht dem Schuldner nach Art. 284 Abs. 4 S. 3 PrRest auferlegen, innerhalb von zwei Wochen einen vorläufigen Restrukturierungsplan vorzulegen.

Der vorläufige Restrukturierungsplan ist vom Schuldner anzufertigen. Adressat des vorläufigen Restrukturierungsplans ist der spätere Gerichtsaufseher oder der Sachwalter. Hierdurch soll die Arbeit des Gerichtsaufsehers oder des Sachwalters dahingehend erleichtert werden, dass bereits die wichtigsten Angaben beisammen sind, die die Grundlage für die Ausarbeitung und den Abschluss eines Vergleichs bilden.³⁴⁰

2. Erfordernis und Anfertigung des (gewöhnlichen) Restrukturierungsplans

Nach Verfahrenseröffnung ist der eigentliche (gewöhnliche) Restrukturierungsplan jeweils vom Gerichtsaufseher oder aber vom Sachwalter aufzustellen und beim Gericht, genauer beim Richter-Kommissar, einzureichen. Im Vergleichsbestätigungsverfahren erfolgt die Anfertigung durch den Vergleichsaufseher (Art. 220 Nr. 16 PrRest), im beschleunigten Planverfahren durch den Gerichtsaufseher unter Berücksichtigung der vom Schuldner unterbreiteten Vorschläge (Art. 261 Nr. 1 PrRest), im regulären Planverfahren ebenfalls durch den Gerichtsaufseher, hier wiederum unter Berücksichtigung der Vorschläge des Schuldners (Art. 280 Nr. 1 PrRest), und im Sanierungsverfahren durch den Sachwalter (Art. 313 Abs. 1 PrRest). Im Sanierungsverfahren gilt, dass, sofern der Sachwalter im Restrukturierungsplan von Vorschlägen des Schuldners abweichen möchte, ihm ein Abweichen nur möglich ist, wenn er dies begründet. In

³³⁵ *Adamus-PrRest*, Art. 10, Rdnr. 2; *Hrycaj*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 1 (2015), 4, 12.

³³⁶ Auf Polnisch: *wstępny plan restrukturyzacyjny*.

³³⁷ Auf Polnisch: *plan restrukturyzacyjny* oder auch *pełny* [gesamter] *plan restrukturyzacyjny* wie *Witosz* vorschlägt, um diesen begrifflich vom vorläufigen Restrukturierungsplan abzugrenzen (*Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 9, Rdnr. 1).

³³⁸ *Adamus-PrRest*, Art. 9, Rdnr. 2; *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 9, Rdnr. 1. Zum Verhältnis des Restrukturierungsplans zum Vergleich siehe sogleich.

³³⁹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 9, Rdnr. 1.

³⁴⁰ Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 290 (S. 20 der Begründung).

Ausnahmefällen kann – die Zustimmung des Richter-Kommissars vorausgesetzt – der Gerichtsaufseher oder Sachwalter einen Dritten damit beauftragen, den Restrukturierungsplan aufzustellen (Art. 313 Abs. 2 PrRest).

In Polen knüpft das Mitspracherecht bei der Erstellung des (gewöhnlichen) Restrukturierungsplans daran, welches Verfahren vom Schuldner beantragt wurde. Je mehr das jeweilige Verfahren in die Rechte des Schuldners eingreift, desto mehr sind die Vorgaben des Schuldners zu berücksichtigen und, wie es nur im Sanierungsverfahren der Fall ist, ein Abweichen von den Vorgaben des Schuldners besonders zu begründen. Im Vergleichsbestätigungsverfahren hat der Schuldner hingegen von Gesetzes wegen gar kein ausdrückliches Mitspracherecht. Hiergegen bestehen auch keine Bedenken, da der Schuldner sich im Vergleichsbestätigungsverfahren den Vergleichsaufseher ohnehin selbst aussuchen und somit selbst steuern kann, ob und wie dieser auf den Schuldner Rücksicht nimmt. Ein derart weitreichendes Mitspracherecht, wie es in Deutschland dem Schuldner in Form eines eigenen Initiativrechts für einen Insolvenzplan zusteht, gibt es in Polen in Bezug auf die Erstellung des Restrukturierungsplans hingegen nicht.

Vom Gesetz wird vorgegeben, in welcher Zeit der (gewöhnliche) Restrukturierungsplan anzufertigen ist. Im Vergleichsbestätigungsverfahren muss dieser mit dem Antrag auf die Vergleichsbestätigung beim Gericht eingereicht werden. Im beschleunigten sowie im regulären Planverfahren und im Sanierungsverfahren ist der vorgegebene Anfertigungszeitraum mit dem Zeitraum gleich, der dem Gerichtsaufseher oder dem Sachwalter für die Erstellung der Forderungstabelle zusteht (zwei Wochen ab Verfahrenseröffnung im beschleunigten Planverfahren, Art. 261 Nr. 1 PrRest, und dreißig Tage im regulären Planverfahren sowie im Sanierungsverfahren, Art. 280 Nr. 1, 313 Abs. 1 PrRest). Nur im Sanierungsverfahren besteht die Möglichkeit, diese Frist um bis zu drei Monate zu verlängern, Art. 313 Abs. 2 PrRest.³⁴¹

Nach Art. 10 Abs. 3 PrRest ist der (gewöhnliche) Restrukturierungsplan in elektronischer Form zu übermitteln und im zentralen Restrukturierungs- und Insolvenzregister allen Verfahrensbeteiligten zugänglich zu machen. Somit haben insbesondere die Gläubiger auf diesen Zugriff.³⁴²

3. Inhalt des vorläufigen Restrukturierungsplans

Nach Art. 9 PrRest muss der vorläufige Restrukturierungsplan zumindest eine Analyse der Gründe für die finanzielle Krise des Schuldners enthalten (Nr. 1), eine vorläufige Übersicht über die geplanten Restrukturierungsmaßnahmen, die damit verbundenen Kosten (Nr. 2) sowie einen vorläufigen Zeitplan des Ablaufs der zu ergreifenden Maßnahmen (Nr. 3). Sofern eine Vielzahl an Umständen zu der finanziellen Krise des Schuldners beiträgt, sind diese einzeln in der Analyse aufzuführen und mit der Angabe darzustellen, welchen Einfluss diese auf die Entstehung der finanziellen Krise und damit auf das schuldnerische Unternehmen hatten.³⁴³ Dabei ist besonders herauszuarbeiten, ob es sich dabei um innere Umstände handelt, die unmittelbar aus der Sphäre des Unternehmens rühren, oder aber um äußere, auf die das schuldnerische Unternehmen nur begrenzt Einfluss nehmen konnte.³⁴⁴ An diese Umstände hat die vorläufige Übersicht über die geplanten Restrukturierungsmaßnahmen anzuknüpfen, in der dargestellt werden muss, wie mit diesen Umständen in Zukunft umgegangen werden soll, um die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das schuldnerische Vermögen zu vermeiden.³⁴⁵

³⁴¹ *Adamus-PrRest*, Art. 10, Rdnr. 4.

³⁴² *Adamus-PrRest*, Art. 10, Rdnr. 7.

³⁴³ *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Cyfert*, rozdział [Kapitel] 10, Rdnr. 76; *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 9 PrRest, Rdnr. 2.

³⁴⁴ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 9, Rdnr. 2.

³⁴⁵ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 9, Rdnr. 2; *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 9 PrRest, Rdnr. 3.

4. Inhalt des (gewöhnlichen) Restrukturierungsplans

Art. 10 PrRest führt für den (gewöhnlichen) Restrukturierungsplan Mindestanforderungen an dessen Inhalt auf, die umfangreicher sind als die, die an den vorläufigen Restrukturierungsplan gestellt werden.³⁴⁶ Im (gewöhnlichen) Restrukturierungsplan geht es darum, einen detaillierten Fahrplan für die Zukunft auf- und vorzustellen. Anders als im vorläufigen Restrukturierungsplan genügt im (gewöhnlichen) Restrukturierungsplan kein kurzer Abriss mehr. So hat der (gewöhnliche) Restrukturierungsplan insbesondere eine Darstellung des schuldnerischen Unternehmens sowie seiner Positionierung im Markt (Nr. 1), eine Analyse der Gründe für die finanzielle Krise des Schuldners (Nr. 2), die Vorstellung der zukünftigen Unternehmensstrategie sowie der damit einhergehenden Risiken (Nr. 3), eine Übersicht über die geplanten Restrukturierungsmaßnahmen und die die damit verbundenen Kosten (Nr. 4), den genauen Zeitplan des Ablaufs der geplanten Restrukturierung (Nr. 5), Angaben zur aktuellen Produktionsfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens sowie ob diese ausgebaut oder reduziert wird (Nr. 6), eine Beschreibung, wie und aus welchen Mitteln die Restrukturierung finanziert werden soll (Nr. 7), und eine für die nächsten fünf Jahre prognostizierte Gewinn- und Verlustrechnung (Nr. 8) zu enthalten.

Aus diesen Vorgaben ergibt sich, dass in dem Plan sowohl die aktuelle finanzielle Situation des schuldnerischen Unternehmens dargestellt werden sollte als auch eine Analyse angefertigt werden sollte, die aufschlüsselt, wie und warum es zu der finanziellen Krise gekommen ist.³⁴⁷ Darüber hinaus sollte auch erkennbar sein, wie die Machtverhältnisse im Unternehmen aufgeteilt sind und ob zu befürchten ist, dass die Durchführung eines Vergleichs hierdurch negativ beeinflusst werden könnte.³⁴⁸

Ferner kann auf einige der gesetzlichen Mindestvorgaben nach Art. 10 Abs. 2 PrRest verzichtet werden, wenn im Hinblick auf die Größe oder Art des Unternehmens die Darstellung aller vorgegebenen Informationen nicht möglich ist oder es nicht für die Beurteilung notwendig ist, ob der Vergleich ordnungsgemäß ausgeführt werden können. In jedem Fall muss aber ein Verzicht auf die Darstellung der gesetzlichen Vorgaben in dem Plan begründet werden.

Die Anfertigung des (gewöhnlichen) Restrukturierungsplans dient dazu, dass alle am Verfahren Beteiligten sich ein Bild der Situation des schuldnerischen Unternehmens verschaffen können. Ferner können die Gläubiger dadurch besser beurteilen, ob der Erhalt des Unternehmens aussichtsreich und sinnvoll ist sowie welches Risiko mit dem Erhalt einhergeht. Nur so ist sichergestellt, dass die Gläubiger einschätzen können, ob der vorgeschlagene Vergleich eingehalten werden kann und ob die Gläubiger dafür stimmen sollen.³⁴⁹

Welche Maßnahmen zur Sanierung genau zu ergreifen sind, wird vom PrRest selbst nicht vorgegeben und auch nicht begrenzt. Insoweit sind der Kreativität keine Grenzen gesetzt. Damit ist nicht gemeint, dass ein rechtsfreier Raum besteht und der Restrukturierungsplan insbesondere die Rechtsstellungen Dritter einseitig wirksam verändern kann. Gemeint ist damit nur, dass das PrRest als solches nicht vorgibt, wie die Sanierung erfolgen soll, die im Restrukturierungsplan abgebildet werden soll. Insoweit ist der Restrukturierungsplan mit einem Sanierungskonzept vergleichbar.³⁵⁰ Die gesetzlichen Grenzen (wie beispielsweise

³⁴⁶ Vgl. *Adamus-PrRest*, Art. 9, Rdnr. 2.

³⁴⁷ *Adamus-PrRest*, Art. 10, Rdnr. 13; *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 10 PrRest, Rdnr. 3.

³⁴⁸ *Adamus-PrRest*, Art. 10, Rdnr. 12; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 10, Rdnr. 1; *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 10 PrRest, Rdnr. 2.

³⁴⁹ *Adamus-PrRest*, Art. 10, Rdnr. 7, *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 10 PrRest, Rdnr. 1; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 10, Rdnr. 1, vgl. auch *Adamus-PrRest*, Art. 10, Rdnr. 2.

³⁵⁰ Zum Begriff des Sanierungskonzepts und vor allem zur Abgrenzung zum Sanierungsgutachten: *Andersch/Philipp*, Sanierung, Rdnr. 1 ff. Auch der IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.) verwendet den Begriff des Sanierungskonzepts im IDW Standard S 6.

arbeitsrechtliche³⁵¹ und gesellschaftsrechtliche³⁵² Bestimmungen) gelten uneingeschränkt und sind daher zu beachten sowie einzuhalten. Denkbar ist insbesondere auch, dass die Unternehmensleitung einem anderen, vielleicht auch einem Dritten, übertragen wird, um das Unternehmen aus der Krise zu führen.³⁵³ Zu beachten ist jedoch, dass die Gläubiger von der erfolgreichen Fortführung des Unternehmens überzeugt werden müssen. Andernfalls werden diese nicht dazu bereit sein, einem Vergleichsvorschlag, der wesentlicher Bestandteil einer Sanierung nach dem PrRest ist, zuzustimmen.

5. Bestätigung, Ausführung und Änderungen

Nur für das Sanierungsverfahren finden sich in Artt. 313–319 PrRest Regelungen dazu, wie und von wem der Restrukturierungsplan umzusetzen ist.³⁵⁴ Zunächst ist der Restrukturierungsplan vom Richter-Kommissar zu bestätigen und erst danach darf der Sachwalter damit beginnen, diesen auszuführen (Art. 316 PrRest). Vor seiner Entscheidung muss der Richter-Kommissar eine Stellungnahme des Gläubigerausschusses einholen, Art. 315 Abs. 1 PrRest. Dies freilich nur in den Fällen, in denen auch ein Gläubigerausschuss gebildet wurde.³⁵⁵ Die Stellungnahme des Gläubigerausschusses ist für den Richter-Kommissar allerdings nicht bindend.³⁵⁶ Nach Art. 315 Abs. 2 PrRest kann der Richter-Kommissar dahingehend Änderungen am Restrukturierungsplan vornehmen, dass er es untersagt, bestimmte Maßnahmen auszuführen, oder aber welche hinzufügt. Der Richter-Kommissar hat dabei ausreichend auf die Ziele des Sanierungsverfahrens, die Interessen der Gläubiger und der nicht am Verfahren Beteiligten – darunter zählen vor allem (neue) Mitarbeiter des Schuldners, die nicht zu den am Verfahren teilnehmenden Gläubigern des Schuldners zählen – Rücksicht zu nehmen.³⁵⁷ Die Entscheidung des Richter-Kommissars ist nicht anfechtbar.³⁵⁸

Bereits vor der Bestätigung durch den Richter-Kommissar darf der Sachwalter mit ersten Sanierungsmaßnahmen beginnen. Allerdings nur mit solchen, die den Schuldner in die Lage versetzen sollen, unter dem Schutzmantel der Aussetzung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen die laufenden Verbindlichkeiten zu bedienen, vgl. auch Art. 317 PrRest. Der Sachwalter kann dies vor allem dadurch erreichen, dass er das Unternehmen fortführt und ggf. kurzfristig Vermögensgegenstände des Unternehmens verwertet, um so an liquide Mittel zu kommen.³⁵⁹ Allerdings dürfen in diesem Stadium nur solche Maßnahmen ergriffen werden, die, sollten diese nicht ergriffen werden, die Sanierung des Schuldners erschweren würden. Darüber hinaus ist der Richter-Kommissar über die jeweiligen Maßnahmen zu informieren und kann diese im Zweifel untersagen.

Wie sich aus Art. 318 PrRest ergibt, sind nachträgliche Änderungen an einem bereits bestätigten (gewöhnlichen) Restrukturierungsplan möglich, allerdings müssen die Änderungen wiederum vom Richter-Kommissar bestätigt werden.

Sieht der (gewöhnliche) Restrukturierungsplan vor, dass bereits vor Abstimmung über den Vergleichsvorschlag Maßnahmen ergriffen werden sollen, beruft der Richter-Kommissar nach Art. 321 PrRest die

³⁵¹ So sind vor allem die Kündigungsschutzvorschriften zu berücksichtigen.

³⁵² So sind bei Kapitalgesellschaften vor allem die Kapitalerhaltungsvorgaben zu berücksichtigen.

³⁵³ Die Einsetzung eines sog. Interim-Geschäftsführers wird in Art. 118 Abs. 2 PrRest sogar ausdrücklich genannt.

³⁵⁴ Aus Art. 51 Abs. 3 PrRest i. V. m. Art. 52 Abs. 1 PrRest ergibt sich, dass sofern im beschleunigten oder regulären Planverfahren ein Sachwalter bestellt wird, auch dieser für die Ausführung des Restrukturierungsplans verantwortlich ist. Die Artt. 313–319 PrRest gelten dann auch in diesem Fall.

³⁵⁵ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/Malmut-Cieplak*, Art. 315, Rdnr. 1.

³⁵⁶ *Adamus-PrRest*, Art. 315, Rdnr. 1; *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 315 PrRest, Rdnr. 1.

³⁵⁷ *Adamus-PrRest*, Art. 315, Rdnr. 6; *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 10 PrRest, Rdnr. 1.

³⁵⁸ *Adamus-PrRest*, Art. 315, Rdnr. 1; *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/Malmut-Cieplak*, Art. 315, Rdnr. 2; *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 15 PrRest, Rdnr. 3.

³⁵⁹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 316, Rdnr. 1.

Gläubigerversammlung zum Zweck der Abstimmung über den Vergleich erst in dem Fall, in dem die entsprechenden Maßnahmen bereits ausgeführt wurden.

Hinsichtlich der übrigen Verfahren, worunter das Vergleichsbestätigungsverfahren, das beschleunigte und das reguläre Planverfahren zu zählen sind, sind dem PrRest keine Vorschriften über Bestätigung, Ausführung und Änderung des Restrukturierungsplans zu entnehmen. Daraus folgt, dass es Aufgabe des Schuldners ist, seine Pläne umzusetzen, und er diese gegebenenfalls selbst ohne einen Bestätigungsvorbehalt anpassen kann und darf.

6. Erforderlichkeit der Vorbereitung der Sanierung in Polen und in Deutschland

Der polnische Gesetzgeber verlangt, dass der Schuldner sich bereits vor Antragstellung darüber Gedanken macht, wie die Sanierung ablaufen soll und worauf die finanzielle Krise zurückzuführen ist, da der Schuldner bereits mit dem Antrag auf Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens grundsätzlich auch einen vorläufigen Restrukturierungsplan einzureichen hat.³⁶⁰

In Deutschland werden bei Stellung eines Insolvenzantrags keine derartigen Angaben verlangt. Anders sieht dies allerdings bei der Stellung eines Schutzschirmantrags aus. In einem solchen Fall hat der Schuldner nach § 270b Abs. 1 S. 3 InsO dem Gericht zunächst eine Bescheinigung vorzulegen, aus der ersichtlich sein muss, dass „[...] drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die [...] Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.“ Welchen inhaltlichen Anforderungen eine solche sog. Sanierungsbescheinigung genau entsprechen muss, lässt die InsO selbst – anders als dies für den vorläufigen Restrukturierungsplan nach Art. 9 PrRest der Fall ist – offen.³⁶¹ Der InsO ist einzig zu entnehmen, dass die Bescheinigung mit Gründen versehen sein muss, d. h. nicht nur ein Ergebnis mitgeteilt werden darf. Aus diesem Erfordernis wird abgeleitet, dass insbesondere die wirtschaftliche Ausgangssituation des Schuldners wie auch die Gründe dafür, warum es zu der finanziellen Krise gekommen ist und wie diese bewältigt werden soll, darzustellen sind.³⁶² Jedenfalls muss zumindest grob angegeben werden, wie die finanzielle Krise im Einzelnen bewältigt werden soll.³⁶³ Dieses Ziel wird auch durch die Aufstellung der in Art. 9 PrRest enthaltenen Anforderungen verfolgt. Sowohl aus Art. 9 PrRest als auch aus Art. 270b Abs. 1 S. 3 InsO ergeben sich somit im Ergebnis ähnliche inhaltliche Anforderungen an eine frühzeitige Sanierungsplanung und die Darstellung des *Status quo*.

Unterschiede bestehen allerdings darin, wer in Polen den vorläufigen Restrukturierungsplan und in Deutschland die Sanierungsbescheinigung anzufertigen hat. So kann in Polen der Schuldner selbst den vorläufigen Restrukturierungsplan anfertigen. In Deutschland hingegen können die Bescheinigung nur insbesondere in Insolvenzsachen erfahrene Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte anfertigen. Dieser Unterschied resultiert daraus, dass die Bescheinigung in Deutschland dem Gericht vornehmlich dazu dient, festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 270b Abs. 1 InsO gegeben sind. Die Sanierungsbescheinigung ist also primär dazu da, festzustellen, ob eine Sanierung mithilfe der Instrumentarien, die die InsO bereithält, überhaupt Aussicht auf Erfolg hat und der Schuldner im Endeffekt nicht bereits zahlungsunfähig

³⁶⁰ Wie oben bereits erwähnt, gibt es nur im Vergleichsbestätigungsverfahren nicht das Erfordernis der Einreichung eines vorläufigen Restrukturierungsplans.

³⁶¹ Vgl. BeckOK-InsO/Martini, § 270b InsO, Rdnr. 26.

³⁶² MüKo-InsO/Kern, § 270b InsO, Rdnr. 62.

³⁶³ MüKo-InsO/Kern, § 270b InsO, Rdnr. 63.

In Deutschland kann ein Gutachten nach den Standards beispielsweise des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) den Erfordernissen genügen. Von Gesetzes wegen wird jedoch bewusst kein solches standardisiertes Vorgehen verlangt. Dies könnte nämlich kleinere und mittlere Unternehmen davon abhalten, frühzeitig den Weg in eine Sanierung im Zuge eines Schutzschirmverfahrens zu suchen, da ein solch standardisiertes Vorgehen zeit- und vor allem kostenintensiv ist (BT-Drucks. 17/7512, S. 40; BeckOK-InsO/Martini, § 270b InsO, Rdnr. 27).

ist. Vonseiten der deutschen Gerichte erfolgt nur eine Plausibilitätsprüfung der Sanierungsbescheinigung auf offensichtliche Mängel und keine Bestätigung wie in Polen. Das Gericht in Deutschland darf erst recht nicht einen Gutachter bestellen, der die Fragen beleuchtet, die bereits im Sanierungsgutachten behandelt wurden.³⁶⁴

In Polen muss das Gericht hingegen selbst ermitteln und feststellen, ob die Voraussetzungen für eine Sanierung nach dem PrRest überhaupt gegeben sind. Den polnischen Gerichten steht an dieser Stelle somit eine weitergehende Prüfungscompetenz und -pflicht zu als den deutschen Insolvenzgerichten. Das bedeutet auch, dass den polnischen Gerichten eine höhere fachliche Kompetenz abverlangt wird als in Deutschland.

In Anbetracht der Anforderungen, die Art. 9 PrRest an den Inhalt des vorläufigen Restrukturierungsplans stellt, ist nicht zu vernachlässigen, dass in Polen gerade kleinere und mittlere Unternehmen kaum die Möglichkeiten haben, einen solchen ordnungsgemäß aus eigener Kraft aufzustellen. Tatsächlich nehmen sich solche Unternehmen in solchen Fällen externe Berater zur Hilfe. Ernstlich in Betracht kommt dabei nur die Hilfe von solchen Sachverständigen, die auch in § 270b Abs. 1 S. 3 InsO genannt sind. In der Praxis wird dem polnischen Schuldner somit meist kein Vorteil daraus erwachsen, dass er von Gesetzes wegen nicht dazu verpflichtet ist, den vorläufigen Restrukturierungsplan von einem Dritten erstellen zu lassen.

Sowohl das PrRest als auch die InsO geben, bevor mit der Arbeit an einem Vergleich mit den Gläubigern begonnen werden kann, vor, dass die Ursachen für die finanzielle Krise des Unternehmens im Vorhinein aufzuzeigen sind und somit auch bereits die Sanierungsplanung vorbereitet wird. So wird zum einen sichergestellt, dass vonseiten des Schuldners nicht eine Reihe von Sofortmaßnahmen ergriffen werden, die nicht aufeinander abgestimmt sind. Zum anderen bietet dieses Vorgehen die Möglichkeit, den Ablauf der Sanierung besser zu überprüfen und nachzuvollziehen.³⁶⁵ Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass ein womöglich bereits chaotisches, weil bereits kriselndes Unternehmen sich zwangsweise besinnen und bereits im Vorwege damit auseinandersetzen muss, ob eine Sanierung tatsächlich machbar und sinnvoll ist. Nachteilig ist, dass sowohl bei der Erstellung eines vorläufigen Restrukturierungsplans als auch bei einer Sanierungsbescheinigung bereits Kosten produziert werden und die Erstellung des vorläufigen Restrukturierungsplans als auch der Sanierungsbescheinigung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

7. Konkretisierung der Sanierungsmaßnahmen

Sowohl der Restrukturierungsplan als auch der darstellende Teil des Insolvenzplans haben es zur Aufgabe, detailliert wiederzugeben, wie das schuldnerische Unternehmen gerettet werden soll. So gibt § 220 InsO für den darstellenden Teil des Insolvenzplans vor – ähnlich wie Art. 10 PrRest für den Restrukturierungsplan –, welchen Inhalt dieser haben muss. Allerdings enthält § 220 InsO nicht eine derart genaue Aufzählung der Anforderungen an den Inhalt des Plans, wie es bei Art. 10 PrRest der Fall ist. Der darstellende Teil des Insolvenzplans muss „alle Angaben zu den Grundlagen und Auswirkungen des Plans enthalten“.³⁶⁶ Im Ergebnis läuft es darauf hinaus, dass sich Restrukturierungsplan und der darstellende Teil des Insolvenzplans nicht voneinander unterscheiden werden, da sich in beiden vor allem zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Schuldners, den Gründen für die Krise sowie den geplanten Maßnahmen geäußert werden muss.³⁶⁷ Diese Konkretisierung der zu ergreifenden Maßnahmen dient dabei insbesondere als Grundlage für die Verhandlungen mit den Gläubigern. Nur wenn diese anhand des Inhalts des Restrukturierungsplans oder des darstellenden Teils des Insolvenzplans überzeugt werden, werden diese auch bereit sein, einem

³⁶⁴ BeckOK-InsO/Martini, § 270b InsO, Rdnr. 51.

³⁶⁵ Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 290 (S. 20 der Begründung); *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 9 PrRest, Rdnr. 1 f.

³⁶⁶ *Bork*, Einführung Insolvenzrecht, Rdnr. 315.

³⁶⁷ Vgl. MüKo-InsO/*Eilenberger*, § 220 InsO, Rdnr. 4, 6–11 sowie *Bork*, Einführung Insolvenzrecht, Rdnr. 316 f.

Vergleich oder einem Insolvenzplan zuzustimmen.³⁶⁸ Dabei kann der Plan in beiden Ländern von der Fortführung des schuldnerischen Unternehmens im Zuge eines Sanierungskonzepts bis hin zur Liquidation des schuldnerischen Unternehmens reichen.³⁶⁹ Denkbar ist aber auch, dass eine übertragende Sanierung vorgesehen wird.³⁷⁰

Allerdings ist zu beachten, dass der Restrukturierungsplan grundsätzlich unabhängig vom eigentlichen Vergleichsvorschlag ist, der darstellende Teil des Insolvenzplans hingegen Bestandteil des eigentlichen Insolvenzplans ist. Diesem schließt sich der gestaltende Teil an. So ist der Restrukturierungsplan zeitlich betrachtet bereits während der Durchführung des Verfahrens anzufertigen und beinhaltet – im Gegensatz zum darstellenden Teil des Insolvenzplans – somit auch die sofortigen (noch während des Verfahrens durchzuführenden) Maßnahmen zur Rettung des Unternehmens. Die Sanierung läuft vor diesem Hintergrund in Polen in einer anderen Struktur ab als in Deutschland.

II. Abschluss eines Vergleichs

Wie es auch Art. 3 Abs. 1 PrRest zu entnehmen ist, ist das Herzstück eines jeden Restrukturierungsverfahrens der Abschluss eines Vergleichs.³⁷¹ Die Regelungen hierzu finden sich in den Artt. 150–180 PrRest.

1. Gegenstand des Vergleichs

Zunächst ist in den Artt. 150–154 PrRest geregelt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Forderung vom Vergleich umfasst ist und unter welchen Voraussetzungen dies nicht der Fall ist.

a) Vom Vergleich umfasste Forderungen

Vom Vergleich umfasst sind nach Art. 150 Abs. 1 Nr. 1 PrRest Forderungen von persönlichen Gläubigern, die vor Eröffnung eines der Restrukturierungsverfahren entstanden sind. Da es im Vergleichsbestätigungsverfahren keine Verfahrenseröffnung als solche gibt, tritt an den Tag der Eröffnung eines der Verfahren der Tag des Vergleichs (Art. 211 Abs. 1 PrRest).³⁷² Mit „Forderungen“ sind auch andere als nur Geldforderungen gemeint.³⁷³ Mit der Formulierung „entstanden“ ist allerdings nicht gemeint, dass die Forderung bereits durchsetzbar und damit insbesondere fällig sein muss.³⁷⁴ Es ist auch nicht notwendig, dass eine Forderung bereits genau bezifferbar ist.³⁷⁵ Daraus ergibt sich, dass der Anspruch, auf dem die jeweilige Forderung fußt, nur bereits vor Verfahrenseröffnung oder dem Tag des Vergleichs entstanden sein muss, damit die Forderung vom Vergleich umfasst ist. Der Anspruch muss nicht bereits durchsetzbar sein.³⁷⁶

Bei Dauerschuldverhältnissen gilt Abweichendes: So ergibt sich aus Art. 77 Abs. 1 PrRest und auch aus einem Umkehrschluss aus Art. 256 Abs. 1 PrRest, dass bei Dauerschuldverhältnissen der Tag der Verfahrenseröffnung oder der Tag des Vergleichs eine Zäsur herbeiführt. Alle offenen Forderungen aus einem Dauerschuldverhältnis, die vor dem Zeitpunkt der Zäsur fällig sind, nehmen am Vergleich teil und sind von diesem umfasst. Dabei wird beispielsweise bei einem Mietverhältnis, bei dem der Schuldner monatlich

³⁶⁸ Vgl. *Bork*, Einführung Insolvenzrecht, Rdnr. 315 sowie *Uhlenbruck/Hirte/Vallender-InsO/Lüer/Streit*, § 220 InsO, Rdnr. 2.

³⁶⁹ Vgl. *Bork*, Einführung Insolvenzrecht, Rdnr. 315 und 318.

³⁷⁰ Vgl. *Uhlenbruck/Hirte/Vallender-InsO/Lüer/Streit*, § 220 InsO, Rdnr. 2.

³⁷¹ *Wołowski*, *Monitor Prawniczy* 2016, 400, 402.

³⁷² *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Groele*, Art. 150, Rdnr. 4.

³⁷³ *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 150 PrRest, Rdnr. 3.

³⁷⁴ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 150, Rdnr. 3.

³⁷⁵ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 150, Rdnr. 4.

³⁷⁶ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Groele*, Art. 150, Rdnr. 3.

Miete zu zahlen hat, taggenau zum Stichtag der zeitlichen Zäsur abgerechnet.³⁷⁷ Wird also genau zur Mitte des Monats das Restrukturierungsverfahren oder zu diesem Zeitpunkt der Tag des Vergleichs bestimmt, nimmt der Gläubiger mit seiner Forderung aus dem Mietverhältnis für die erste Hälfte des Monats am Vergleich teil, die andere Hälfte hat der Schuldner wie vereinbart zu entrichten.³⁷⁸

Nach Art. 150 Abs. 1 Nr. 2 PrRest werden auch Ansprüche auf Zahlung von Zinsen für vom Vergleich umfasste Forderungen vom Vergleich umfasst. Dabei schadet es nicht, wenn der Anspruch erst nach Verfahrensöffnung entstanden ist.³⁷⁹ Diese Regelung dient der Klarstellung. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen, die vor der Verfahrenseröffnung entstanden sind, sind ohnehin bereits nach Art. 150 Abs. 1 Nr. 1 PrRest vom Vergleich umfasst.³⁸⁰ Art. 150 Abs. 1 Nr. 2 PrRest gilt auch für das Vergleichsbestätigungsverfahren. Anstelle der Verfahrenseröffnung tritt auch hier wiederum der Tag des Vergleichs nach Art. 211 Abs. 1 PrRest.³⁸¹

Schließlich zählt Art. 150 Abs. 1 Nr. 3 PrRest Forderungen auf, die von einer Bedingung – und zwar von einer aufschiebenden gem. Art. 89 KC³⁸² – abhängen, wenn die Bedingung während der Ausführung des Vergleichs eintritt (Nr. 3).³⁸³ Diese sind somit vom Vergleich auch dann erfasst, wenn die Bedingung erst während der Ausführung des Vergleichs eintritt. Allerdings nur, wenn die Bedingung auch während der Ausführung des Vergleichs eintritt. Die planmäßige Beendigung der ordnungsgemäßen Ausführung des Vergleichs nach Art. 172 PrRest bildet in dieser Konstellation somit eine zeitliche Grenze.³⁸⁴

b) Vom Vergleich nicht umfasste Forderungen

In Art. 151 PrRest sind die Forderungen aufgezählt, die nicht vom Vergleich umfasst sind. Dabei sind die in Art. 151 Abs. 1 PrRest aufgezählten Forderungen ausnahmslos von Gesetzes wegen nicht – auch nicht nach Zustimmung des jeweiligen Gläubigers – vom Vergleich umfasst.

Die in Art. 151 Abs. 2 und Abs. 3 PrRest aufgeführten Forderungen können nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Gläubigers vom Vergleich umfasst sein.³⁸⁵ Eine etwaige Zustimmung muss bindungslos und unwiderruflich noch vor Abstimmung über den Vergleich erfolgen. Die Zustimmung kann schriftlich oder aber mündlich zu Protokoll erteilt werden, siehe Art. 151 Abs. 2 S. 2 und S. 3 PrRest.

Art. 151 Abs. 1 PrRest zählt insbesondere Verbindlichkeiten des Schuldners aus Unterhaltsverpflichtungen (nach Artt. 27, 128 des polnischen Familien- und Vormundschaftsgesetzbuchs [im Folgenden „KRO“])³⁸⁶ sowie solche auf, die aus deliktischen Handlungen resultieren und Ansprüche, die aus Eigentums-

³⁷⁷ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 150, Rdnr. 5; vgl. auch den Artikel „Zmiana prawa 2016: Restrukturyzacja w sukurs zadłużonym najemcom“ aus *Dziennik Gazeta Prawna*, abrufbar unter: <http://www.prawo.gazeta-prawna.pl/artykuly/915993,prawo-restrukturyzacyjne-2016-restrukturyzacja-zadluzony-najemca.html> (zuletzt abgerufen am 1. 11. 2017) letzter Absatz.

³⁷⁸ Vgl. *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 150, Rdnr. 5

³⁷⁹ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 150, Rdnr. 7.

³⁸⁰ *Jakowlew-PrRest*, S. 213.

³⁸¹ Vgl. *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 150, Rdnr. 7.

³⁸² Nach Art. 89 KC ist eine Bedingung dadurch gekennzeichnet, dass der Eintritt oder die Beendigung eines Rechtsgeschäfts von einem künftigen Ereignis abhängig gemacht wird.

³⁸³ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Groele*, Art. 150, Rdnr. 14; *Jakowlew-PrRest*, S. 213; *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 150, Rdnr. 8.

³⁸⁴ *Jakowlew-PrRest*, S. 213; *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 150, Rdnr. 8.

³⁸⁵ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Groele*, Art. 151, Rdnr. 1.

³⁸⁶ Auf Polnisch: *kodeks rodzinny i opiekuńczy*; am 1. 1. 1965 in Kraft getreten, letzte Änderungen am 17. 9. 2016 in Kraft getreten.

verletzungen resultieren, sowie Sozialabgaben auf, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer zur Sozialversicherung abzuführen hat. In diesem Zusammenhang werden die Arbeitnehmer besonders privilegiert.³⁸⁷

In Art. 151 Abs. 2 PrRest werden Lohnforderungen von Arbeitnehmern des Schuldners sowie Forderungen, für die eine dingliche Sicherheit gewährt wurde, aufgezählt.³⁸⁸ Auch an dieser Stelle erfolgt wiederum eine Privilegierung der Arbeitnehmer des Schuldners. Die dinglichen Sicherheiten werden in Art. 151 Abs. 2 PrRest abschließend aufgezählt. So zählen hierzu alle Sicherheiten, mit denen das Vermögen des Schuldners besichert wurde, namentlich sind dies Hypotheken (an Grundstücken), Pfandrechte (auch solche, die derart bestellt wurden, dass diese im Pfandrechtsregister eingetragen sind sowie Pfandrechte der Finanzbehörden³⁸⁹) und Schiffshypotheken. Sofern eine Forderung mit dem gleichen oder einem höheren Wert dinglich gesichert ist, ist diese Forderung nur mit Zustimmung des Gläubigers vom Vergleich umfasst.³⁹⁰ Es liegt auch dann eine Forderung vor, die vom Vergleich umfasst ist, soweit der Gläubiger von dem Schuldner für diese eine dingliche Sicherheit gewährt bekommen hat und der Wert der dinglichen Sicherheit den Wert der gesicherten Forderung unterschreitet.³⁹¹ Mit dem Teil der persönlichen Forderung, die nicht dinglich gesichert ist, wird dann am Vergleich teilgenommen.³⁹² Dingliche Sicherheiten bleiben im Zuge eines Restrukturierungsverfahrens somit bestehen.

Aus Artt. 153 f. PrRest ergibt sich noch, dass sofern Lohn- und Gehaltszahlungen vom staatlichen Arbeitnehmerfonds³⁹³ übernommen werden, diese nur mit Zustimmung des Arbeitnehmerfonds vom Vergleich umfasst sind, wenn denn die Forderung des Arbeitnehmers gegen den Restrukturierungsschuldner auf den Arbeitnehmerfonds übergegangen ist. Ferner gilt ein entsprechendes Zustimmungserfordernis auch für den Fall, dass Sozialabgaben an die Sozialversicherungsgesellschaft für Landwirte³⁹⁴ nicht pflichtgemäß abgeführt wurden.

Art. 152 PrRest stellt klar, dass ein und dieselbe Forderung nur einmal vom Vergleich umfasst sein kann, es sei denn, dass der vorherige Vergleich aufgehoben wurde. Relevant wird diese Regelung nur, wenn bei mehreren Gesamtschuldnern ein Restrukturierungsverfahren durchgeführt wird und die Forderung bereits in einem dieser Verfahren vom Vergleich umfasst ist. In einem weiteren Verfahren eines anderen Schuldners ist diese Forderung nicht mehr vom Vergleich umfasst. Darüber hinaus wird diese Regelung relevant, wenn mehrere Teilvergleiche in einem Verfahren abgeschlossen werden.³⁹⁵

c) Teilvergleich

Keinesfalls muss mit allen Gläubigern ein Vergleich abgeschlossen werden. Für die erfolgreiche Sanierung eines Unternehmens wird auch nicht immer der Abschluss eines Vergleichs mit allen Gläubigern notwendig sein. Sofern es zum Erhalt des Unternehmens genügt, dass eine Einigung nur mit einem Teil der Gläubiger stattfindet, beispielsweise nur mit den Großgläubigern, strategisch wichtigen Lieferanten bzw. den

³⁸⁷ Nach Art. 156 Abs. 3 PrRest können nicht abgeführte Sozialabgaben im Vergleich nur auf Raten aufgeteilt werden bzw. gestundet werden.

³⁸⁸ Lohnforderungen können allerdings vom Vergleich umfasst sein. Jedoch nur insoweit, dass den Arbeitnehmern für ihre erbrachte Arbeit zumindest der Mindestlohn verbleibt, siehe Art. 163 Abs. 1 PrRest.

³⁸⁹ Nach Art. 156 Abs. 3 PrRest kann im Vergleich im Hinblick auf Steuerforderungen nur vorgesehen werden, dass diese auf Raten aufgeteilt bzw. gestundet werden.

³⁹⁰ *Jakowlew-PrRest*, S. 212.

³⁹¹ *Jakowlew-PrRest*, S. 212.

³⁹² *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 150, Rdnr. 6.

³⁹³ Auf Polnisch: *Fundusz Gwarantowanych Świadczeń Pracowniczych – FGŚP*.

Nach Art. 156 Abs. 3 PrRest kann der Zahlungsanspruch des staatlichen Arbeitnehmerfonds im Vergleich ansonsten nur auf Raten aufgeteilt werden bzw. gestundet werden.

³⁹⁴ Auf Polnisch: *Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego – KRUS*.

³⁹⁵ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Groele*, Art. 152, Rdnr. 1; *Jakowlew-PrRest*, S. 216.

finanzierenden Banken, kann, wie es Art. 180 PrRest zu entnehmen ist, ein Teilvergleich vorgeschlagen und abgeschlossen werden. Diese Möglichkeit gibt es gem. Art. 182 Abs. 1 PrRest allerdings nur im Vergleichsbestätigungsverfahren sowie im beschleunigten Planverfahren. Dabei ergibt sich aus Art. 180 Abs. 1 PrRest, dass der Teilvergleich nur in dem Fall zulässig ist, in dem darin Forderungen umfasst sind, deren Restrukturierung auch maßgeblich für den Fortbestand des schuldnerischen Unternehmens ist.³⁹⁶ Eine hohe praktische Relevanz hat der Teilvergleich derzeit allerdings nicht.³⁹⁷

aa) Auswahl der Gläubiger

Die zwingenden Vorgaben an die Auswahl der Gläubiger werden in Art. 180 PrRest näher konkretisiert.³⁹⁸ So hat die Auswahl derjenigen Gläubiger, die vom Teilvergleich umfasst werden sollen, nach Art. 180 Abs. 2 PrRest anhand „objektiver“³⁹⁹, wirtschaftlicher⁴⁰⁰, klarer⁴⁰¹ und rechtlicher⁴⁰² Kriterien zu erfolgen. Durch einen Teilvergleich sollen nach Abs. 3 nicht Gläubiger ausgespart werden, bei denen die Sorge besteht, dass diese einem Vergleich nicht zustimmen und einem solchen somit entgegenstehen und diesen verhindern würden.⁴⁰³

Ein Teilvergleich ist nach Abs. 4 insbesondere mit folgenden Gläubigern zulässig: Mit Kreditgebern, Gläubigern, die von elementarer, strategischer Bedeutung für den Schuldner sind – sog. Schlüssellieferanten, dinglich gesicherten Gläubigern sowie mit den Gläubigern, denen betragsmäßig die höchsten Forderungen zustehen. So ist beispielsweise ein Teilvergleich mit nur (gemessen am Gesamtbetrag der Forderungen) kleineren und somit für den Schuldner unwichtigeren Gläubigern unzulässig.⁴⁰⁴

„Objektiv“ meint, dass die Einteilung zur Gruppe der Gläubiger, deren Forderungen vom Teilvergleich umfasst sind, nicht von den subjektiven Eindrücken des Schuldners geleitet sein darf, d. h. nicht (nur) beispielsweise auf die bisherige erfolgreiche sowie langjährige Zusammenarbeit bzw. private Verbindungen zurückzuführen ist. „Wirtschaftlichkeit“ bedeutet, dass ein Bezug zu der Tätigkeit des schuldnerischen Unternehmens am Markt gegeben sein muss und die Gläubiger, die vom Teilvergleich umfasst sein sollen, für die unternehmerische Tätigkeit von besonderer Bedeutung sein müssen. „Klar“ meint, dass sich unmissverständlich feststellen lassen muss, ob der Gläubiger, der vom Teilvergleich umfasst sein soll, die gewählten Kriterien erfüllt. Ferner dürfen die Kriterien sich nicht ausschließlich auf wirtschaftliche Gesichtspunkte stützen. Vielmehr muss auch die rechtliche Verbindung („rechtlich“) gleich gelagert sein. Unterhält der Schuldner beispielsweise mit drei Banken Geschäftsbeziehungen und ist eine Bank Vertragspartner nur bei Leasingverträgen, die weitere Bank nur Vertragspartner bei der Einräumung von Krediten und stellt die letzte nur Bürgschaften, so kann nicht die Kategorie „Banken“ mit der Begründung gebildet werden, dass die Banken für das schuldnerische Unternehmen wirtschaftlich von Bedeutung sind. Einer solchen Einteilung steht entgegen, dass die rechtliche Verbindung eine andere ist. Daraus folgt auch, dass sofern es sich beim Schuldner um ein größeres Unternehmen handelt, bei dem meist einem Gläubiger mehrere

³⁹⁶ *Zalewski*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 10 (2017), 45, 47.

³⁹⁷ *Zalewski*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 10 (2017), 45, 53.

³⁹⁸ *Zalewski*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 10 (2017), 45, 48.

³⁹⁹ Auf Polnisch: *obiektywne*.

⁴⁰⁰ Auf Polnisch: *ekonomiczne*.

⁴⁰¹ Auf Polnisch: *jednoznaczne*.

⁴⁰² Auf Polnisch: *prawne*.

⁴⁰³ *Wołowski*, Monitor Prawniczy 2016, 400, 403; *Zalewski*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 10 (2017), 45, 48.

⁴⁰⁴ Zum Folgenden vgl. auch *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 180, Rdnr. 2–4. *Filipiak* ist in der Literatur der Einzige, der diese Thematik näher behandelt. Auch gibt es bisher keine Urteile hierzu. Das beruht wahrscheinlich vor allem darauf, dass das Konstrukt des Abschlusses eines Teilvergleichs erstmals mit dem PrRest eingeführt wurde und damit noch relativ jung ist.

Forderungen aus verschiedenen Rechtsverhältnissen gegen das schuldnerische Unternehmen zustehen, ein Teilvergleich nicht nur mit einem solchen Gläubiger abgeschlossen werden kann.

bb) Prüfungsrecht des Gerichts

Nach Art. 182 Abs. 2–5 PrRest prüft das Gericht, ob die Auswahl der Gläubiger, die vom Teilvergleich umfasst werden sollen, den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Sofern dies nicht der Fall ist, wird im Vergleichsbestätigungsverfahren vonseiten des Gerichts die Vergleichsbestätigung versagt und im beschleunigten Planverfahren das Verfahren erst gar nicht eröffnet (sofern bereits dem Eröffnungsantrag zu entnehmen sein, dass und wie ein Teilvergleich durchgeführt werden soll) oder das beschleunigte Planverfahren eingestellt. Dies aber nur, wenn der Schuldner nach der Feststellung durch das Gericht, dass die Auswahl der Gläubiger, die vom Teilvergleich umfasst sein sollen, gesetzeswidrig erfolgte, keine andere Auswahl vorgenommen und dem Gericht vorgestellt hat.⁴⁰⁵ Die der Einstellung des Verfahrens vorgehende Feststellung des Gerichts kann nur vom Schuldner mit der Beschwerde angegriffen werden, Art. 182 Abs. 4 PrRest.⁴⁰⁶

cc) Sanierung in Etappen und Verfahrensmix

Aus Artt. 191 Abs. 1 und 192 Abs. 2 PrRest ergeben sich noch zwei Besonderheiten. Zum einen kann die Sanierung eines Unternehmens mithilfe der Verfahren des PrRest in Etappen erfolgen. Das bedeutet, dass nacheinander mehrere Verfahren durchgeführt werden, im Zuge derer jeweils ein Teilvergleich abgeschlossen werden kann.⁴⁰⁷ Dabei ist allerdings zu beachten, dass ein weiteres Verfahren gem. Art. 191 Abs. 2 PrRest erst durchgeführt werden kann, wenn das vorherige beendet oder aber rechtskräftig eingestellt wurde. Zum anderen kann neben dem Sanierungsverfahren ein Vergleichsbestätigungs- oder aber ein beschleunigtes Planverfahren mit dem Ziel durchgeführt werden, mit den Gläubigern, die vom Teilvergleich des Sanierungsverfahrens nicht umfasst werden sollten, einen Teilvergleich in einem Vergleichsbestätigungs- oder einem beschleunigten Planverfahren abzuschließen.⁴⁰⁸

dd) Nur teilweise Beteiligung von Gläubigern im Insolvenzplan

Ebenso wie in Polen im Zuge des Abschlusses eines Teilvergleichs ist es auch in Deutschland möglich, im Rahmen eines Insolvenzplans Änderungen an den Rechtsstellungen von nur einigen Gläubigern vorzunehmen, vgl. hierzu §§ 237 f. InsO. Dabei gilt als Vorgabe grundsätzlich nur, dass über einen Insolvenzplan nicht die Gläubiger abstimmen dürfen, deren Forderungen durch den Plan nicht beeinträchtigt werden. Eine unterschiedliche Behandlung von Gläubigern ist in Deutschland im Insolvenzplan nur gruppenweise möglich, siehe auch § 226 Abs. 1 InsO.⁴⁰⁹ Wobei § 222 InsO vorgibt, wie die Gruppierung also solche erfolgen muss.

d) Grundsatz: kein Wahlrecht bei gegenseitigen, nicht erfüllten Verträgen

Eine Besonderheit hinsichtlich gegenseitiger Verträge (Art. 487 § 2 KC) enthält Art. 150 Abs. 2 PrRest. Sofern ein gegenseitiger, nur teilweise erfüllter Vertrag vorliegt und hieraus dem Gläubiger aufgrund seiner Vorleistung gegen den Restrukturierungsschuldner bereits vor Verfahrenseröffnung oder vor dem Tag des

⁴⁰⁵ *Zalewski*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 10 (2017), 45, 46.

⁴⁰⁶ *Wolowski*, Monitor Prawniczy 2016, 400, 400.

⁴⁰⁷ *Adamus-PrRest*, Art. 180, Rdnr. 2.

⁴⁰⁸ *Adamus-PrRest*, Art. 180, Rdnr. 2; *Wolowski*, Monitor Prawniczy 2016, 400, 403.

⁴⁰⁹ *MüKo-InsO/Eidenmüller*, § 222 InsO, Rdnr. 3; *Uhlenbruck/Hirte/Vallender-InsO/Lüer/Streit*, § 222 InsO, Rdnr. 2.

Vergleichs eine Forderung zusteht, nimmt der Gläubiger bei teilbaren Leistungen (gem. Art. 379 § 2 KC)⁴¹⁰ nur mit einem entsprechenden Teil seiner Forderung am Vergleich teil. Gegenseitige, noch übrig gebliebene teilbare Leistungsverpflichtungen sind nach Verfahrenseröffnung oder nach dem Tag des Vergleichs zu den vereinbarten Konditionen vollständig zu erfüllen.

aa) Beispiel

Diese Regelung soll an einem Beispiel verdeutlicht werden: Das Beratungsunternehmen S kauft von Computerhändler G in einem Kaufvertrag 10 Laptops zum Preis von EUR 10.000 (entspricht EUR 1.000 je Laptop).⁴¹¹ Bevor ein von S beantragtes Restrukturierungsverfahren eröffnet wird, liefert G dem S 3 Laptops, wobei S dem G hierfür EUR 2.000 bezahlt (mithin den Kaufpreis, der für 2 Laptops angefallen wäre). Da sowohl die Leistung des G als auch die des S teilbar sind, nimmt G mit einer Forderung von EUR 1.000 (das entspricht dem einen noch unbezahlten Laptop zu EUR 1.000) am Vergleich teil. Die restlichen 7 Laptops wird G dem S trotz Verfahrenseröffnung liefern müssen. Mit der Kaufpreisforderung für die restlichen 7 Laptops wird G allerdings nicht am Vergleich teilnehmen, sodass er hinsichtlich dieses Teils nicht um einen Ausfall fürchten muss.

Hätte G alle Laptops bereits vor Verfahrenseröffnung geliefert und S noch gar nicht oder nur teilweise bezahlt, so sind die Voraussetzungen von Art. 150 Abs. 2 PrRest nicht gegeben. In diesem Fall nimmt G mit seiner noch ausstehenden Forderung nach Art. 150 Abs. 1 Nr. 1 PrRest am Vergleich teil.

Sofern allerdings G vor Verfahrenseröffnung oder vor dem Tag des Vergleichs bereits 5 Laptops an S geliefert hat und G von S EUR 5.000 erhalten hat (mithin den Kaufpreis, der für 5 Laptops angefallen wäre), sind die einander vor Verfahrenseröffnung erbrachten Leistungen äquivalent zueinander. Deshalb nimmt G nicht am Vergleich teil. Die noch ausstehende Lieferung über fünf Laptops hat G noch zu erbringen und S diese Laptops vollständig zu bezahlen.

bb) Ausnahme: Wahlrecht nach Art. 298 PrRest im Rahmen des Sanierungsverfahrens

Eine Ausnahme von dem oben dargestellten Grundsatz stellt das in Art. 298 PrRest geregelte Wahlrecht dar.

Liegt im Sanierungsverfahren ein gegenseitiger, nicht oder nicht vollständig erfüllter Vertrag vor, kann der Sachwalter mit Zustimmung des Richter-Kommissars nach Art. 298 Abs. 1 PrRest vom Vertrag insgesamt zurücktreten und somit die Erfüllung verweigern, wenn die Leistung des anderen Teils (des Vertragspartners des Restrukturierungsschuldners) unteilbar ist.⁴¹²

⁴¹⁰ Eine teilbare Leistung liegt nach Art. 397 § 2 KC vor, wenn diese ohne wesentliche Änderung ihres Gegenstands oder Werts teilweise erbracht werden kann.

⁴¹¹ Weiter unten findet sich noch eine grafische Darstellung des Beispiels unter Berücksichtigung des im Sanierungsverfahren bestehenden Wahlrechts des Sachwalters.

⁴¹² *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/Malmuk-Cieplak*, Art. 298, Rdnr. 2.

D. Gemeinsame charakteristische Merkmale der Restrukturierungsverfahren

Sofern die Leistung des anderen Teils (des Vertragspartners des Restrukturierungsschuldners) teilbar ist, gilt nach Art. 298 Abs. 2 PrRest der Art. 298 Abs. 1 PrRest entsprechend, allerdings nur in Bezug auf die Leistung, die noch (nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens) erbracht werden musste. Die Regelung des Art. 298 Abs. 1 und Abs. 2 PrRest sieht also folgenden Mechanismus vor: Bei noch nicht erbrachten unteilbaren Leistungen ist es möglich, sich insgesamt vom Vertrag zu lösen. Bei teilbaren Leistungen gilt dies nur für den Teil, der noch nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens erbracht werden müsste.

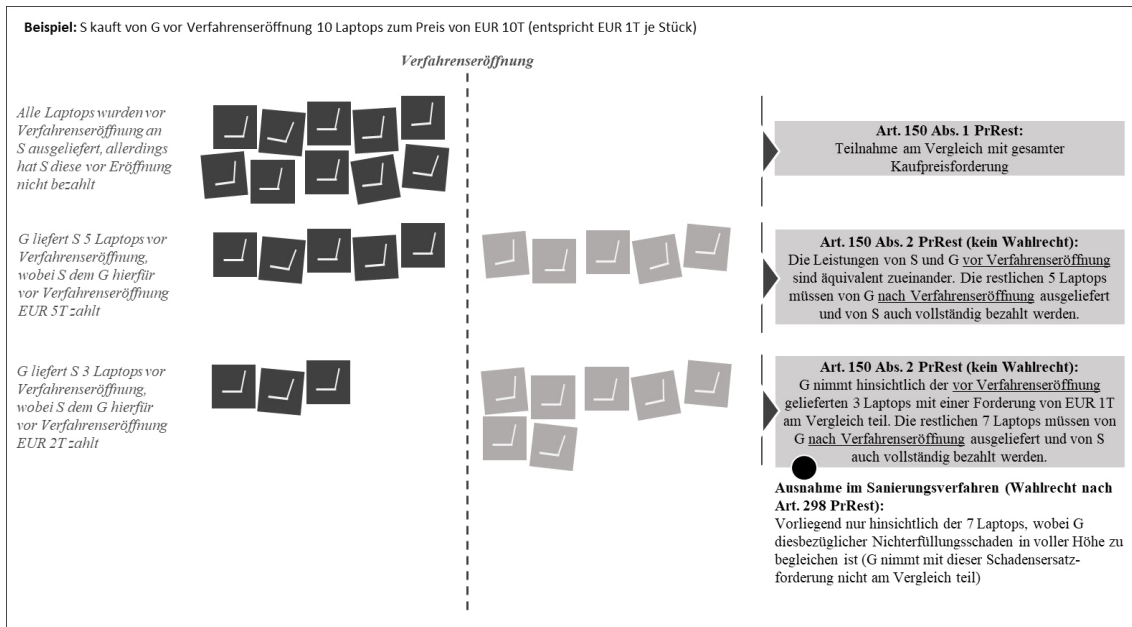


Abbildung 1: Grafische Darstellung des oben beschriebenen Beispiels für die Teilnahme am Vergleich bei gegenseitigen Verträgen über teilbare Leistungen (Eigene Darstellung)

Der Richter-Kommissar hat sich gem. Art. 298 Abs. 3 PrRest bei seiner Entscheidung, ob er die Zustimmung erteilt oder nicht, an den Zielen des Verfahrens (die in Art. 3 PrRest zu finden sind, siehe hierzu bereits oben) zu orientieren und die Interessen des von der Erfüllungsverweigerung betroffenen Gläubigers zu berücksichtigen. Im Grunde beschränkt sich diese Hürde darauf, eine willkürliche Erfüllungsverweigerung zu vermeiden. Der Sachwalter wird in der Regel eine Erfüllungsverweigerung nur dort erreichen wollen, wo dies für das Verfahren und die Sanierung des Schuldners auch zielführend ist. Damit sollte der Richter-Kommissar mit Blick auf den Gläubiger die Zustimmung nur dann nicht erteilen, wenn dies unbillig wäre, da dies beispielsweise für den betroffenen Gläubiger existenzbedrohende Folgen haben könnte und die jeweilige Erfüllungsverweigerung für den Erfolg des Sanierungsverfahrens nicht entscheidend ist.⁴¹³ Die Entscheidung des Richter-Kommissars kann sowohl der Schuldner als auch der betroffene Gläubiger nach Art. 298 Abs. 4 PrRest mit der Beschwerde angreifen.

Ferner steht einem Gläubiger in den Fällen, in denen eine Erfüllungsverweigerung in Betracht kommt, das Recht zu, den Sachwalter nach Art. 298 Abs. 5 PrRest dazu aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung zu fällen, ob die Erfüllung verweigert wird oder nicht. Sofern der Sachwalter nicht fristgemäß tätig wird oder aber erklärt, die Erfüllung nicht verweigern zu wollen, ist das Recht aus Art. 298 Abs. 1 oder 2 PrRest verwirkt. Eine Erfüllungsverweigerung kann in diesem Fall nicht mehr erfolgen.

⁴¹³ Vgl. Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak, Art. 298, Rdnr. 19.

Welche Rechtsfolgen mit der Erfüllungsverweigerung einhergehen, ergibt sich aus einer Zusammenschau von Art. 298 Abs. 1 und Abs. 2 PrRest sowie den allgemeinen Regelungen des Zivilrechts hinsichtlich der Rechtsfolgen des Rücktritts (Artt. 494–497 KC).⁴¹⁴ Da im Fall der Ablehnung der Erfüllung nach Art. 298 Abs. 1 oder Abs. 2 PrRest nur die Situation eingetreten sein kann, dass der Vertragspartner bereits vom Restrukturierungsschuldner eine Leistung erlangt hat, hat der Vertragspartner diese jedenfalls dem Schuldner zurückzugewähren. Daneben kann der Vertragspartner nur wegen der Nichterfüllung Schadensersatz verlangen. In einem solchen Fall besteht auch ein Anspruch auf Ersatz eines etwaigen Erfüllungsschadens.⁴¹⁵ Mit einer solchen Forderung nimmt der Vertragspartner nicht am Vergleich teil. Sie ist in voller Höhe zu begleichen.⁴¹⁶

Darüber hinaus wurde in Art. 298 Abs. 7 PrRest noch ein Spezialfall geregelt.⁴¹⁷ Hiernach kann der Vertragspartner im Fall der Nichterfüllung Herausgabe des nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens und vor der Erklärung der Ablehnung der Erfüllung Geleisteten verlangen, sofern dies noch im Vermögen des Schuldners vorhanden ist. Auch mit einer solchen Forderung nimmt ein Gläubiger nicht am Vergleich teil.

cc) Kein Wahlrecht wie in § 103 InsO

Weder das Vergleichsbestätigungsverfahren noch das beschleunigte und auch nicht das reguläre Planverfahren sehen bei gegenseitigen, nicht erfüllten Verträgen ein Wahlrecht vor, wie es § 103 InsO vorsieht oder aber wie es im polnischen Sanierungsverfahren vorgesehen ist. Für die aufgezählten polnischen Restrukturierungsverfahren bedeutet dies, dass die Gläubiger gegenseitiger, nicht erfüllter Verträge stets mit der ausstehenden Forderung am Verfahren teilnehmen, die der vonseiten des Gläubigers des Restrukturierungsschuldners bereits erbrachten Leistung entspricht. Und dies auch dann, wenn der Vertrag insgesamt noch nicht erfüllt ist. Einzige Voraussetzungen dabei ist, dass teilbare Leistungen vorliegen. Für die Zukunft können weder Vergleichs- noch Gerichtsaufseher die vollständige Erfüllung des Vertrags beseitigen. Die Trennung von unliebsamen Verträgen ist somit nicht möglich. Für den Restrukturierungsschuldner bedeutet dies, dass die nach Verfahrenseröffnung vorgenommenen Leistungen des Gläubigers, wie vor Verfahrenseröffnung vereinbart, vollständig beispielsweise zu vergüten sind. Bei einer Sanierung mit Fortführung des schuldnerischen Unternehmens im Zuge eines der Restrukturierungsverfahrens wird dies in der Finanzplanung zwingend entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Im Rahmen des Sanierungsverfahrens stellt sich die Situation anders dar. Nur in diesem Verfahren steht dem Sachwalter ein Wahlrecht zu. Allerdings bedarf es bei der Ablehnung der Vertragsdurchführung der Zustimmung des Richter-Kommissars, die aber in den meisten Fällen erteilt werden wird. In Polen steht dem Gericht somit ein Kontrollrecht hinsichtlich der Entscheidung gegen die Vertragsdurchführung zu. Das gibt es in Deutschland nicht. Entscheidet sich der Sachwalter im polnischen Sanierungsverfahren gegen die Vertragsdurchführung, kann der Vertragspartner bereits erbrachte (teilweise) Leistungen meist nicht zurückverlangen. Diesbezüglich ist auch die Rechtslage in Deutschland nicht anders.⁴¹⁸ Allerdings kann in Deutschland der Vertragspartner, sofern sich der Verwalter gegen die Vertragsdurchführung entscheidet, nur Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Geld verlangen, wobei diese Forderung eine einfache

⁴¹⁴ *Adamus-PrRest*, Art. 298, Rdnr. 42.

⁴¹⁵ *Adamus*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 1 (2015), 57, 63.

⁴¹⁶ Vgl. *Adamus*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 1 (2015), 57, 63.

Allerdings ist noch zu beachten, dass sich bei teilbaren Leistungen die jeweiligen Ansprüche nur auf die noch zu erbringende Leistung beziehen können.

⁴¹⁷ *Adamus-PrRest*, Art. 298, Rdnr. 40.

⁴¹⁸ Siehe zur Rechtslage in Deutschland *Bork*, *Einführung Insolvenzrecht*, Rdnr. 155.

Insolvenzforderung (§ 103 Abs. 2 InsO) ist und meist nicht vollständig bedient werden wird. In Polen hingegen erhält der Vertragspartner seinen Schaden vollständig ersetzt.

An dieser Stelle wird deutlich, dass die InsO im Grunde auf die Liquidation ausgerichtet ist. Würde man in Polen den Gläubiger mit seinem Schadensersatzanspruch wegen der Nichterfüllung am Vergleich teilnehmen lassen, würde auch das Stimmgewicht des betroffenen Gläubigers steigen. Es könnten so sogar Gläubiger Stimmrechte erhalten, die ansonsten gar nicht an der Abstimmung teilnehmen würden. Diese könnten aus Verärgerung und damit aus sachfremden Gründen, weil es beispielsweise nicht zur (weiteren) Ausführung eines wichtigen Auftrags kommt und ihnen nur noch ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung zusteht, gegen einen Vergleich stimmen und somit einer Einigung und damit einem Vergleichsabschluss im Weg stehen. Die InsO berücksichtigt diesen Umstand nicht besonders. Die Art und Weise der Ausgestaltung des Wahlrechts nach Art. 298 PrRest erfolgte somit sachgerecht und passend zu einem der Ziele des PrRest, nach Möglichkeit einen Vergleichsabschluss zu erreichen.

Ferner sind sowohl das Vergleichsbestätigungsverfahren als auch das beschleunigte Planverfahren sowie auch das reguläre Planverfahren schlanker gestaltet als das Sanierungsverfahren, da es in diesen kein Wahlrecht gibt.

2. Vergleichsvorschlag

Vergleichsvorschläge unterbreiten, d. h. Vorschläge, wie die Restrukturierung der Verbindlichkeiten des Schuldners erfolgen soll (Art. 155 Abs. 3 PrRest), können nach Art. 155 Abs. 1 und Abs. 2 PrRest der Schuldner als auch ein etwaiger Gläubigerausschuss, der jeweilige Gerichtsaufseher oder aber der Sachwalter sowie die Gläubiger, die am Vergleich teilnehmen und insgesamt mehr als 30% der Forderungen gegen den Schuldner hinter sich vereinen können, unterbreiten.⁴¹⁹ Im Vergleichsbestätigungsverfahren hingegen ist ein Vergleichsvorschlag allein dem Schuldner vorbehalten, Art. 210 Abs. 1 PrRest.

a) Vorlageberechtigung nach der InsO

Der Insolvenzplan kann nach § 218 Abs. 1 InsO vom Insolvenzverwalter bzw. vom Schuldner vorgelegt werden. Möglich ist damit auch, dass diese nebeneinander Vorschläge unterbreiten.⁴²⁰ Darüber hinaus kann die Gläubigerversammlung den Insolvenzverwalter damit beauftragen und sogar dazu zwingen, für diese einen Insolvenzplan (ggf. auch neben einem eigenen des Insolvenzverwalters) auszuarbeiten.⁴²¹ Entsprechendes gilt auch bei der Eigenverwaltung, wobei an die Stelle des Insolvenzverwalters der Sachwalter tritt.⁴²²

In Polen ist der Kreis derer, die einen Vergleichsvorschlag unmittelbar unterbreiten können grundsätzlich größer, als es in Deutschland bei einem Insolvenzplan der Fall ist. Vor allem kann in Polen ein Vorschlag auch unmittelbar aus der Hand der Gläubiger stammen, was in Deutschland nicht ermöglicht wird. Das hat den Vorteil, dass möglichst viele Beteiligte sich direkt eigene Gedanken machen und einen Vorschlag unterbreiten können, womit auch die Wahrscheinlichkeit gesteigert wird, dass eine einvernehmliche Lösung gefunden wird.

⁴¹⁹ Ausgenommen sind allerdings die in Artt. 80 Abs. 3, 109 Abs. 1, 116 PrRest genannten Gläubiger.

⁴²⁰ MüKo-InsO/Eidenmüller, § 218 InsO, Rdnr. 66; Uhlenbruck/Hirte/Vallender-InsO/Lüer/Streit, § 218 InsO, Rdnr. 8; vgl. BeckOK-InsO/Geiwitz/Danckelmagen, § 218 InsO, Rdnr. 6.

⁴²¹ BeckOK-InsO/Geiwitz/Danckelmagen, § 218 InsO, Rdnr. 7; Uhlenbruck/Hirte/Vallender-InsO/Lüer/Streit, § 218 InsO, Rdnr. 3.

⁴²² Uhlenbruck/Hirte/Vallender-InsO/Lüer/Streit, § 218 InsO, Rdnr. 14.

Hinsichtlich des Restrukturierungsplans gibt es in Polen nicht die Möglichkeit, dass die Gläubigerversammlung dem Gerichtsaufseher oder dem Sachwalter den Auftrag erteilt, einen solchen Restrukturierungsplan anzufertigen. Dieser Unterschied ist darin begründet, dass die Restrukturierungsverfahren von vornherein darauf ausgerichtet sind, einen Vergleich mit den Gläubigern abzuschließen. Grundlage dessen ist stets die Anfertigung eines Restrukturierungsplans, was Aufgabe des Verfahrensaufsehers oder aber des Sachwalters ist. Aus diesem Grund gibt es im PrRest auch nicht die Möglichkeit, dass die Gläubiger den Verfahrensaufseher oder den Sachwalter dazu zwingen können, einen Restrukturierungsplan anzufertigen.

b) Ausarbeitungszeitpunkt

Nach § 218 Abs. 1 S. 2 InsO kann ein Insolvenzplan ausdrücklich auch bereits mit Insolvenzantragstellung eingereicht werden. Diese Vorgehensweise hat einen zeitlichen Vorteil, da unmittelbar nach Verfahrenseröffnung über den Insolvenzplan abgestimmt werden kann und so ggf. zügiger eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, als es bei der Erstellung eines Insolvenzplans erst nach Verfahrenseröffnung der Fall wäre. Die Möglichkeit, einen Vergleichsvorschlag bereits mit Antragstellung zu unterbreiten, sieht das PrRest nicht ausdrücklich vor. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass es dem Schuldner verwehrt ist, einen entsprechenden Vorschlag bereits mit Antragstellung zu unterbreiten, um so möglichst schnell eine Abstimmung zu erreichen.

3. Vergleichsinhalt

Welchen Inhalt der Vergleich haben kann und welche Beschränkungen zu beachten sind, ist in Artt. 156–163 PrRest geregelt. Zunächst einmal ergibt sich aus Art. 156 Abs. 1–2 PrRest, dass es grundsätzlich keine Beschränkung mit Blick darauf gibt, wie die Restrukturierung der schuldnerischen Verbindlichkeiten erfolgen soll.⁴²³ Darüber hinaus findet sich dort ein Katalog an Vorschlägen, wie die Rechtsstellungen der Gläubiger geändert werden können. So kann die Restrukturierung der schuldnerischen Verbindlichkeiten insbesondere durch die Gewährung eines Zahlungsaufschubs (Stundung), durch die Vereinbarung von Ratenzahlungen, den Erlass eines Teils der Forderungen, die Umwandlung der Forderungen in Unternehmensanteile (sog. *Debt Equity Swap*) und durch andere Änderungen, insbesondere durch den Austausch dinglicher Sicherheiten, durch die die maßgebliche Forderungen gesichert sind, erfolgen. Auch können alle diese Möglichkeiten ausdrücklich miteinander kombiniert werden. Sofern keine Geldforderung vorliegt, muss diese nicht unbedingt im Vergleich in eine Geldforderung umgerechnet und als solche berücksichtigt werden. Die Restrukturierung kann in solchen Fällen auf andere Art und Weise als in Form der Zahlung einer bestimmten Geldsumme erfolgen.⁴²⁴

Sofern es sich bei dem schuldnerischen Unternehmen beispielsweise um eine Kapitalgesellschaft handelt, kann der Vergleich ohne die Zustimmung der Gesellschafter nicht eine Nachschusspflicht derselben vorsehen.

In der überwiegenden Anzahl der Fälle erhalten die Gläubiger allerdings auf ihre Forderung einen bestimmten Betrag gezahlt, was auch als Vergleichsquote bezeichnet werden kann.

⁴²³ *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 131.

⁴²⁴ *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 150 PrRest, Rdnr. 3.

a) Gläubigergleichbehandlung

Nach Art. 162 Abs. 1 PrRest sind die Gläubiger gleich zu behandeln und im Vergleich zu berücksichtigen. Grundsätzlich soll keiner der Gläubiger bevorzugt behandelt werden.⁴²⁵

b) Liquidation statt Restrukturierung

Der Vergleich darf nach Art. 159 PrRest vorsehen, dass eine (teilweise) Befriedigung aus der Verwertung des schuldnerischen Vermögens stattfinden soll. Die Verwertung kann allerdings auch so weit gehen, dass keine Restrukturierung der Verbindlichkeiten mit dem Ergebnis durchgeführt wird, dass es das schuldnerische Unternehmen nach Ausführung des Vergleichs noch gibt. Alternativ zur Restrukturierung der schuldnerischen Verbindlichkeiten steht somit auch die (vollständige) Verwertung des schuldnerischen Vermögens, d. h. die Liquidation, zur Verfügung.⁴²⁶

c) Inbezugnahme des Unternehmensgewinns

Art. 157 PrRest sieht ausdrücklich vor, dass die Gläubiger (auch) am Gewinn des schuldnerischen Unternehmens beteiligt werden können. Dabei kann ein fester Anteil bestimmt werden, der (wiederkehrend) auf die Gläubiger verteilt wird. Freilich nur so weit, wie die Forderung eines entsprechenden Gläubigers noch besteht.⁴²⁷ *Adamus* weist zu Recht darauf hin, dass in einem Vergleich, der eine solche Regelung vorsieht, näher geregelt werden muss, welcher Gewinn in Bezug genommen wird.⁴²⁸ Außerdem geht mit einer solchen Regelung einher, dass die Gläubiger ein Stück weit das unternehmerische Risiko des Schuldners tragen. Aus diesem Grund sollten die Gläubiger darauf achten, dass in einem entsprechenden Vergleich auch noch eine Mindestquote aufgenommen wird, um ihr Risiko zu begrenzen.⁴²⁹

d) Kreditgeber: Privilegierung und die Änderung dinglicher Sicherheiten

Wie sich aus Art. 158 PrRest ergibt, ist es auch denkbar, dass insbesondere ein Dritter dem Schuldner einen Kredit gewährt, damit beispielsweise die vorgesehenen Restrukturierungsmaßnahmen durchgeführt werden können oder aber hiervon die Gläubiger befriedigt werden. Auf eine solche Kreditgewährung kann sich auch bereits der Restrukturierungsplan stützen. Damit die über den Vergleich abstimmenden Gläubiger sich sicher sein können, dass tatsächlich ein zahlungswilliger Kreditgeber gefunden wurde, muss dem Vergleich nach Art. 158 PrRest eine entsprechende Erklärung des Kreditgebers beigelegt sein, dass dieser dem Schuldner tatsächlich einen Kredit gewähren wird.⁴³⁰ Ein Kreditgeber wird sich allerdings nur dann finden, wenn seine Forderung ausreichend besichert werden kann. Da das Vermögen eines Unternehmens, das eines der Restrukturierungsverfahren durchführen möchte, meist vollends besichert sein wird, ist entweder notwendig, dass andere Gläubiger zumindest teilweise auf ihre Sicherheit zugunsten des neuen Kreditgebers verzichten oder aber der Kreditgeber anderweitig nicht um die Rückzahlung fürchten muss.

Sofern im Zuge der Gewährung eines Kredits eine dingliche Sicherheit geändert werden soll, muss der Erklärung des Kreditgebers eine Erklärung desjenigen beigelegt sein, dessen dingliche Sicherheit geändert

⁴²⁵ *Adamus-PrRest*, Art. 162, Rdnr. 1.

⁴²⁶ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Groele*, Art. 25, Rdnr. 3 und 4.

⁴²⁷ Vgl. *Adamus-PrRest*, Art. 157, Rdnr. 1.

⁴²⁸ Vgl. diese Übersicht des Internetportals boerse.de zu den verschiedenen Gewinnbegriffen und deren Bedeutung: <http://www.boerse.de/grundlagen/fundamentalanalyse/Gewinnbegriffe-und-ihre-Bedeutung-7> (zuletzt abgerufen am 24. 7. 2017).

⁴²⁹ *Adamus-PrRest*, Art. 157, Rdnr. 2–5.

⁴³⁰ *Jakowlew-PrRest*, S. 221; *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 158 PrRest, Rdnr. 1.

wird. Die Gläubiger können sich dadurch sicher sein, dass ein etwaiger Kredit ggf. auch tatsächlich gewährt werden wird.

Darüber hinaus sind Kreditgeber dadurch abgesichert, dass ihre Rückzahlungsansprüche in einem Folgeverfahren, d. h. einem späteren Insolvenzverfahren, grundsätzlich nach Art. 342 Abs. 1 Nr. 1 PrUpad Masseforderungen darstellen. Diese Privilegierung der Kreditgeber ist dadurch legitimiert, dass es aus ökonomischen Gesichtspunkten notwendig ist, solche Finanzierungen zu schützen. Dies erst recht dort, wo, wie es in einem Verfahren nach dem PrRest immer der Fall sein sollte, die Finanzierung auf einem soliden und zuverlässigen Konzept zur Sanierung beruht.⁴³¹

Ferner ist die Bestellung neuer Sicherheiten, die Änderung der Sicherheiten sowie auch die Aufnahme eines Kredits (beispielsweise zum Zweck der Sanierung) vom Gläubigerausschuss nach Art. 129 Abs. 1 PrRest zu genehmigen. Stimmt der Gläubigerausschuss zu, sind die oben genannten Rechtsgeschäfte in einem Folgeverfahren anfechtungsfest, was sich aus Art. 129 Abs. 4 PrRest ergibt.

e) Möglichkeit der Bildung von Gläubigergruppen

Ein Vergleich kann nach Art. 161 PrRest auch gläubigergruppenweise vorgeschlagen werden. Zwingend ist dies in Polen allerdings nicht. Sofern Gläubigergruppen gebildet werden, müssen nach Art. 162 Abs. 1 PrRest innerhalb jeder Gruppe die gleichen Bedingungen herrschen. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur möglich, sofern sich der entsprechende Gläubiger damit einverstanden erklärt, schlechter behandelt zu werden. Eine Gläubigergruppe darf auch aus nur einem Gläubiger bestehen.⁴³²

Durch die Einteilung in Gläubigergruppen wird allerdings die Möglichkeit geschaffen, die Verbindlichkeiten auf der Ebene der jeweiligen Gläubigergruppen auf verschiedene Art und Weise im Vergleich zu behandeln.⁴³³ So ist es denkbar und meist für einen erfolgreichen Vergleichsabschluss auch notwendig, dass beispielsweise dinglich gesicherte Gläubiger bevorzugt behandelt werden.⁴³⁴

Das Vorschlagsrecht hinsichtlich des Inhalts des Vergleichs setzt sich auch hinsichtlich der Vorschlagsberechtigung für die Einteilung in Gruppen fort.⁴³⁵ Das bedeutet, dass jeder, der zu einem Vergleich berechtigt ist, mit einem Vergleichsvorschlag auch einen Vorschlag für die Einteilung in Gläubigergruppen unterbreiten kann.

aa) Gesetzliche Vorgaben an die Eingruppierung

Das Gesetz führt in Art. 161 Abs. 1 Nr. 1–4 PrRest Vorschläge auf, welche Art von Gläubigergruppen zulässigweise gebildet werden können:⁴³⁶ Nach Nr. 1 kann eine Gruppe der Arbeitnehmer gebildet werden, sofern diesen gegen den Schuldner ein Lohnanspruch zusteht und diese sich damit einverstanden erklärt haben, dass ihre Lohnforderungen anders als von Art. 151 Abs. 2 PrRest angeordnet doch vom Vergleich umfasst sein sollen. Nach Nr. 2 darf eine Gläubigergruppe der Landwirte gebildet werden, denen ein Zahlungsanspruch gegen den Schuldner aus der Lieferung von eigens hergestellten Produkten zusteht. Nr. 3 nennt dinglich gesicherte Gläubiger, die sich damit einverstanden erklärt haben, dass sie am Vergleich

⁴³¹ Vgl. *Bork*, ZIP 2017, 1441, 1446.

⁴³² *Adamus-PrRest*, Art. 161, Rdnr. 10; *Torbis/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 161, Rdnr. 7. *A. J. Witosz* merkt noch richtigerweise an, dass die Bildung einer Gläubigergruppe nur für einen unliebsamen Gläubiger unzulässig ist.

⁴³³ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Groele*, Art. 161, Rdnr. 2.

⁴³⁴ Vgl. *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 131.

⁴³⁵ Vgl. *Torbis/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 161, Rdnr. 2.

⁴³⁶ *Adamus-PrRest*, Art. 161, Rdnr. 7; *Torbis/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 161, Rdnr. 3.

teilnehmen. Endlich nennt Nr. 4 Gläubiger, die Anteilseigner eines Schuldners als Kapitalgesellschaft sind und gemeinsam über mindestens 5% stimmberechtigter Anteile verfügen.

Sofern abweichend von den gesetzlichen Vorschlägen Gläubigergruppen gebildet werden sollen, gibt das Gesetz nicht vor, wie eine Einteilung zu erfolgen hat. Von den gesetzlichen Vorschlägen kann aber abgewichen werden.⁴³⁷ *Adamus* stellt das Erfordernis auf, dass die Einteilung in Gruppen anhand „logischer“, also sinnvoller, und „objektiver“ Kriterien erfolgen muss.⁴³⁸ Das klingt zunächst nachvollziehbar, hilft aber nicht darüber hinweg, dass diese Vorgabe einer Präzisierung bedarf, um im konkreten Sachverhalt feststellen zu können, ob diesem Erfordernis entsprochen wird oder eben nicht. Bei näherer Betrachtung der in Art. 161 Abs. 1 Nr. 1–4 PrRest aufgestellten Vorschläge fällt auf, dass in jedem Fall ein gemeinsamer Nenner gebildet wird. Es liegt also in jeder Gläubigergruppe eine Gemeinsamkeit vor, durch die die jeweiligen Gläubiger verbunden sind. Das ist auch wichtig, denn beispielsweise bei der Zuordnung dinglich gesicherter Gläubiger in verschiedene Gruppen, bei der die eine verhältnismäßig schlechter gestellt wird, wird man diese Gruppe nur schwerlich davon überzeugen können, dem Vergleich zuzustimmen. Die Begrenzung als solche bildet somit nicht die Logik oder Objektivierbarkeit der Eingruppierung, sondern die reelle Möglichkeit, die für einen Vergleichsabschluss erforderlichen Stimmen zusammenzubekommen.

Da es die Eingruppierung ermöglicht, andere Gruppen verhältnismäßig schlechter zu behandeln, wird dies von den schlechter behandelten Gläubigern nur dann akzeptiert, sofern es hierfür sachliche Gründe gibt, die also vor allem dann überzeugen, wenn diese für diese Gläubiger sinnvoll (gemessen an beispielsweise ökonomischen oder rechtlichen Gesichtspunkten) sind und die Auswahl sich an solchen objektiven Kriterien nachvollziehen lässt.⁴³⁹

bb) Gläubigergruppenbildung nach der InsO

In Deutschland sind die in § 222 Abs. 1 InsO aufgeführten Gläubigergruppen zwingend zu bilden, sofern Gläubiger mit unterschiedlichen Rechtsstellungen betroffen sind. Obwohl man sich in Polen bei der Gruppenbildung ein Vorbild an der InsO genommen hat, gibt es in Polen kein solches zwingendes Erfordernis.⁴⁴⁰ Darüber hinaus sind in § 222 Abs. 2 und Abs. 3 InsO die Möglichkeit und die Vorgaben für eine weitere Unterteilung geregelt.⁴⁴¹ Wie auch in Polen muss die (fakultative) Gruppenbildung anhand gemeinsamer, nachvollziehbarer und somit objektiver Kriterien erfolgen.⁴⁴² Gemeinsam ist dem PrRest und der InsO somit, dass die Auswahl und Eingruppierung jedenfalls nicht willkürlich erfolgen dürfen.

Auch wenn in Polen Gläubigergruppen nicht zwingend gebildet werden müssen, wird dies gleichwohl insbesondere dann notwendig sein, wenn Gläubiger mit verschiedenen Rechtsstellungen am Verfahren beteiligt sind. Die Annahme des Vorschlags durch die Gläubiger wird meist nur glücken, sofern diese, gemessen an ihrer Rechtsstellung, gleichbehandelt werden. Gleichwohl ist es sowohl in Polen als auch in Deutschland⁴⁴³ möglich, den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung zu durchbrechen, sofern die Betroffenen dem zustimmen.

⁴³⁷ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 161, Rdnr. 7.

⁴³⁸ *Adamus-PrRest*, Art. 161, Rdnr. 9.

⁴³⁹ Vgl. *Adamus-PrRest*, Art. 161, Rdnr. 3 und *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 161, Rdnr. 7 sowie *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 161 PrRest, Rdnr. 2.

⁴⁴⁰ Vgl. *Adamus-PrRest*, Art. 161, Rdnr. 1.

⁴⁴¹ BeckOK-InsO/*Geiwitz/Danckelmann*, § 222 InsO, Rdnr. 1.

⁴⁴² Vgl. BeckOK-InsO/*Geiwitz/Danckelmann*, § 222 InsO, Rdnr. 17 f.

⁴⁴³ In Deutschland ergibt sich dies aus § 226 Abs. 2 InsO.

4. Abstimmung über den Vergleich

Allen Verfahren ist gemeinsam, dass über die Annahme des Vergleichs die Gläubiger abstimmen.⁴⁴⁴

a) Abstimmung im regulären Planverfahren, im beschleunigten Planverfahren und im Sanierungsverfahren

Ausgenommen vom Vergleichsbestätigungsverfahren erfolgt die Abstimmung über den Vergleich im Rahmen der Gläubigerversammlung. Regelungen hierzu finden sich in den Artt. 113–120 PrRest.

Nach Art. 113 Abs. 1 PrRest ist es für eine wirksame Beschlussfassung zunächst notwendig, dass mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Gläubiger an der Gläubigerversammlung teilnimmt. Der Vergleich ist nach Art. 119 Abs. 1 PrRest angenommen, wenn die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger, die zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Forderungen gegen den Schuldner hinter sich vereinen können, für die Annahme gestimmt haben. Diese Mehrheitserfordernisse gelten auch bei der Abstimmung über einen Teilvergleich, siehe Art. 186 PrRest. Allerdings ist bei einem Teilvergleich zu beachten, dass nur diejenigen Gläubiger zur Abstimmung berechtigt sein können, deren Forderungen auch vom Teilvergleich umfasst werden sollen.⁴⁴⁵

Bei der Abstimmung in Gruppen ist der Vergleich nach Art. 119 Abs. 2 und Abs. 3 PrRest angenommen, wenn in jeder Gruppe die Mehrheit der Gläubiger für die Annahme des Vergleichs gestimmt hat und diese Mehrheit mindestens zwei Drittel der Forderungen insgesamt gegen den Schuldner hinter sich vereinen kann. Auch wenn nicht alle Gruppen für die Annahme des Vergleichs gestimmt haben, ist der Vergleich trotzdem angenommen, sofern die dagegen stimmenden Gläubiger bei Durchführung des Vergleichs nicht schlechter stehen, als wenn über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet werden würde – sog. Obstruktionsverbot.⁴⁴⁶ Das PrRest sieht also die Möglichkeit eines sog. klassenübergreifenden *Cram-down* vor. Bei einem Teilvergleich ist ferner die Abstimmung in Gläubigergruppen möglich.⁴⁴⁷

Sofern mehrere Vergleichsvorschläge unterbreitet wurden, wird, wie sich aus Art. 117 Abs. 1 PrRest ergibt, über jeden separat abgestimmt. Dabei ist es die Aufgabe des Richter-Kommissars, die Reihenfolge festzulegen, in der die Abstimmung erfolgt. Von mehreren Vergleichen ist der Vergleich angenommen, für den die erforderliche Mehrheit nach Art. 119 PrRest und für den, gemessen an der Summe der Forderungen, die den entsprechenden Gläubigern zustehen, die meisten Befürworter gestimmt haben.⁴⁴⁸

Sofern der Vergleich angenommen wurde, erlässt der Richter-Kommissar auf der Gläubigerversammlung einen Beschluss über die Annahme des Vergleichs, Art. 120 Abs. 1 PrRest.

b) Abstimmung im Vergleichsbestätigungsverfahren

Nur im Vergleichsbestätigungsverfahren teilt der Schuldner nach Art. 212 PrRest Abstimmungskarten aus, mit deren Hilfe die Gläubiger über den Vergleich abzustimmen haben. Welchen Inhalt die Abstimmungskarten haben müssen, ist in Art. 213 Abs. 1 PrRest vorgegeben. Diese müssen insbesondere Angaben zum Schuldner (Nr. 1), die Summe der Forderungen, die vom Vergleich umfasst sind (Nr. 6), den genauen Vergleichsvorschlag (Nr. 8), den Namen sowie die Anschrift des Gerichtsaufsehers (Nr. 9) und ein Feld für die

⁴⁴⁴ Nicht zu den Gläubigern in diesem Sinne zählen somit beispielsweise die Gesellschafter des Schuldners, denen keine Forderung gegen den Schuldner zusteht. Diesen steht also kein Stimmrecht zu.

⁴⁴⁵ *Zalewski*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 10 (2017), 45, 46.

⁴⁴⁶ Eine ähnliche Regelung findet sich auch in Deutschland, namentlich in § 245 InsO.

⁴⁴⁷ Ausführlich hierzu *Zalewski*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 10 (2017), 45, 49.

⁴⁴⁸ *Jakowlew-PrRest*, S. 153.

Entscheidung des Gläubigers für oder gegen den Vorschlag (Nr. 10) beinhalten. In dem Fall, in dem ein Teilvergleich abgeschlossen werden soll, muss die Abstimmungskarte nach Art. 184 PrRest einen Hinweis hierauf enthalten.⁴⁴⁹

Hinsichtlich der für die Annahme erforderlichen Mehrheitsverhältnisse gelten nach Art. 217 Abs. 1 PrRest die gleichen Vorgaben wie nach Art. 119 Abs. 2 und Abs. 3 PrRest in den anderen Verfahren. Auch kommt wieder das Obstruktionsverbot zur Anwendung. Die Annahme des Vergleichs ist nach Art. 217 Abs. 4 PrRest vom Vergleichsaufseher zu bestätigen.

c) Abstimmungszeitpunkt

Im Vergleichsbestätigungsverfahren erfolgt die Abstimmung über den Vergleich nach Art. 212 PrRest nach der Bestimmung des Tags des Vergleichs (Art. 211 PrRest). Im Vergleichsbestätigungsverfahren ist nach Art. 211 Abs. 1 PrRest, sobald der Vergleichsaufseher seine Arbeit aufgenommen hat, der Tag des Vergleichs⁴⁵⁰ zu bestimmen. Dieser Tag muss nach Art. 211 Abs. 2 PrRest zwischen drei Monaten und einem Tag vor dem Tag der Beantragung der Bestätigung des Vergleichsabschlusses liegen. Die Bestimmung des Tags des Vergleichs dient auch dazu, abzugrenzen, welche Forderungen noch vom Vergleich umfasst sind. Forderungen, die auf Ansprüchen beruhen, die nach dem Tag des Vergleichs begründet wurden, nehmen nach Art. 211 Abs. 4 PrRest nicht am Vergleich teil und sind vollständig zu erfüllen.

Im beschleunigten Planverfahren bestimmt der Richter-Kommissar nach Art. 263 Abs. 1 PrRest den Termin für die Gläubigerversammlung zum Zweck der Abstimmung über den Vergleich unverzüglich nachdem die in Art. 261 PrRest genannten Unterlagen wie Restrukturierungsplan und Forderungstabellen (der streitigen und unstreitigen Forderungen) vorliegen. Diese hat der Gerichtsaufseher innerhalb von zwei Wochen ab Verfahrenseröffnung dem Richter-Kommissar vorzulegen. Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, wann die Abstimmung genau stattzufinden hat, allerdings wird in der Praxis hierfür zeitnahe ein Termin bestimmt.

Ähnlich wie im beschleunigten Planverfahren hat der Richter-Kommissar beim regulären Planverfahren den Termin für die Gläubigerversammlung zum Zweck der Abstimmung über den Vergleich zu bestimmen. Im regulären Planverfahren hat der Richter-Kommissar nach Art. 281 Abs. 1 PrRest allerdings, unmittelbar nachdem der Restrukturierungsplan aufgestellt und die Forderungstabelle bestätigt wurde, den Abstimmungstermin zu bestimmen. Zur Erinnerung: Für die Anfertigung der Forderungstabellen gilt eine Frist von dreißig Tagen seit Verfahrenseröffnung (s. o.).

Im Sanierungsverfahren hat der Richter-Kommissar nach Art. 321 Abs. 1 PrRest die Gläubigerversammlung zum Zweck der Abstimmung über den Vergleich unverzüglich dann einzuberufen, wenn die Maßnahmen im Restrukturierungsplan durchgeführt wurden, die im Rahmen des Sanierungsverfahrens noch vor Abstimmung über den Vergleich durchgeführt werden sollten. Der Richter-Kommissar hat die Gläubigerversammlung allerdings nicht später als zwölf Monate nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens zum Zweck der Abstimmung über den Vergleich einzuberufen.⁴⁵¹

⁴⁴⁹ Ein Muster in polnischer Sprache, wie die Abstimmungskarten gesetzeskonform gestaltet werden können, findet sich bei *Pabis*, Pisma (sądowe) i umowy, S. 341–343.

⁴⁵⁰ Auf Polnisch: *dzień układowy*.

⁴⁵¹ Das Sanierungsverfahren ist überdies das einzige Verfahren, das darauf angelegt ist, dass bereits vor Abstimmung über den Vergleich erste Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Geromin*, Art. 263, Rdnr. 1.

d) Ausschluss von der Abstimmung

In Art. 116 PrRest werden Gläubiger genannt, die in jedem Fall nicht dazu berechtigt sind, über den Vergleich abzustimmen.⁴⁵² Diese Regelung gilt für alle Verfahren und damit auch für das Vergleichsbestätigungsverfahren, auch wenn die Regelung unter dem Abschnitt zu finden ist, in dem sich nur Regelungen zur Gläubigerversammlung – die im Vergleichsbestätigungsverfahren nicht einberufen wird – finden.⁴⁵³

So werden in Abs. 1 Gläubiger aufgezählt, die gleichzeitig Ehegatten des Schuldners sind oder zu seiner Verwandtschaft zählen. Darüber hinaus werden die Gesellschafter einer Handelsgesellschaft aufgeführt, die mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Sofern der Schuldner eine Handelsgesellschaft ist, steht über Konzernstrukturen verbundenen und herrschenden Gesellschaften kein Stimmrecht zu (Abs. 2). Ebenfalls beim Vorliegen einer Konzernstruktur hat auch eine Kapitalgesellschaft, deren herrschendes Unternehmen auch das herrschende Unternehmen des Schuldners ist, kein Stimmrecht (Abs. 3). Außerdem steht einem jeden Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft als Schuldner nach Abs. 4 kein Stimmrecht zu, wenn sein Anteil an der Gesellschaft mindestens 25% beträgt.⁴⁵⁴

Art. 116 PrRest verbietet somit solchen Gläubigern des Schuldners, über den Vergleich abzustimmen, die durch ein besonderes Näheverhältnis zu diesem gekennzeichnet sind und auch selbst ein Interesse daran haben, in jedem Fall für einen Vergleich zu stimmen.⁴⁵⁵ Damit wird auch vorgebeugt, dass der Schuldner seine Verwandtschaft bzw. die wichtigsten Anteilseigner und Kapitalgeber dazu missbraucht, sich vielleicht sogar mit fiktiven Forderungen ein gewichtiges Stimmrecht zu verschaffen.

Es sind auch die Gläubiger nicht stimmberechtigt, denen nach Artt. 80 Abs. 3, 109 Abs. 1 PrRest kein Stimmrecht in der Gläubigerversammlung zusteht (hierzu siehe bereits oben).

e) Unterschiede beim Zustimmungserfordernis von dinglich gesicherten Gläubigern in Polen und in Deutschland

Sofern durch den Insolvenzplan in die Rechte dinglich gesicherter Gläubiger – die grundsätzlich nach den §§ 49 ff. InsO zur Absonderung berechtigt sind – eingegriffen werden soll, ist nach § 222 Abs. 1 InsO für diese Gläubiger eine eigene Gläubigergruppe zu bilden. Ein solcher Eingriff ist vor allem dann gegeben, wenn bei beweglichen Absonderungsgegenständen bzw. besicherten Forderungen von den gesetzlich normierten Verwertungsarten abgewichen werden soll bzw. wenn der Verwertungserlös zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden soll bzw. die Verwertung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll.⁴⁵⁶ Es geht also nicht darum, die Absonderungsberechtigten um ihre bevorzugte Befriedigung zu bringen. Bei der Zuordnung der absonderungsberechtigten Gläubiger in eine Gruppe hat dies zur Folge, dass diese von anderen Gruppen überstimmt werden können. Die bevorzugte Befriedigung durch die eingeräumte Sicherung kann in solchen Fällen aber grundsätzlich bestehen bleiben.

In Polen ist es hingegen so, dass dinglich gesicherte Gläubiger in den Restrukturierungsverfahren vor einem Überstimmen absolut geschützt sind. Dabei muss jeder der dinglich gesicherten Gläubiger nach Art. 168 Abs. 1 PrRest vor der Abstimmung über den Vergleich seiner Teilnahme am Vergleich und der

⁴⁵² *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Geromin*, Art. 116, Rdnr. 1.

⁴⁵³ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 217, Rdnr. 7. Andernfalls würde diese (bestimmte Gläubiger ausschließende Regelung) nur im Vergleichsbestätigungsverfahren nicht gelten, was auch nicht gewollt gewesen ist.

⁴⁵⁴ Aus einem Umkehrschluss hieraus ergibt sich, dass Gesellschaftern, die weniger als 25% halten, grundsätzlich ein Stimmrecht zustehen kann.

⁴⁵⁵ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Geromin*, Art. 116, Rdnr. 2.

⁴⁵⁶ *BeckOK-InsO/Geiwitz/Danckelmann*, § 222 InsO, Rdnr. 12.

Umgestaltung oder Verwertung seines Sicherungsrechts zustimmen. Wird eine solche Zustimmung allerdings versagt, ist der entsprechende Gläubiger berechtigt, sich aus seiner Sicherheit zu befriedigen.

Die Lösung des polnischen Gesetzgebers hat zum Nachteil, dass bei der Sanierung eines Unternehmens einzelne dinglich gesicherte Gläubiger die Sanierung somit torpedieren können und in ihre Verwertungsmöglichkeiten schwieriger eingegriffen werden kann als in Deutschland. Dies ist für die Sanierung von Nachteil, da der überwiegende Teil der Schlüsselgläubiger dinglich gesichert sein wird. Ohne die Möglichkeit der Überstimmung werden die Chancen einer erfolgreichen Sanierung des Schuldners verringert.

f) Unterschiedliche Erfordernisse an die Stimmverhältnisse zur Annahme eines Vergleichs und das Obstruktionsverbot in Polen und in Deutschland

Sowohl der Vergleichsvorschlag als auch der Insolvenzplan müssen von den Gläubigern angenommen werden. Da nach der InsO ggf. zwingend Gläubigergruppen zu bilden sind, ist der Insolvenzplan angenommen, wenn alle Gruppen zustimmen. Dies ist nach § 244 InsO der Fall, wenn die Mehrheit aller abstimmenden Gruppenmitglieder dem Plan zugestimmt hat (sog. Kopfmehrheit) und die Forderungen der Zustimmenden mehr als die Hälfte der Forderungen aller abstimmenden Gruppenmitglieder ausmachen (sog. Summenmehrheit).⁴⁵⁷ Das oben Beschriebene gilt entsprechend, sofern keine Gruppen gebildet wurden.

In Polen sind, unabhängig davon, ob Gläubigergruppen gebildet wurden oder nicht, sowohl die Kopfmehrheit als auch die Summenmehrheit erforderlich. Allerdings bedarf es einer Summenmehrheit von mindestens zwei Drittel. Die Anforderungen an einen bestätigenden Beschluss der Gläubiger sind in Polen somit höher als in Deutschland. Die Vorgaben an die Mehrheitsverhältnisse sind in Deutschland für den Schuldner vorteilhafter, weil geringere Anforderungen an die Mehrheitsverhältnisse gestellt werden als in Polen. Welche Mehrheitsverhältnisse als sachgerechter einzuordnen sind, ist eine Wertungsfrage, die anhand objektiver Gesichtspunkte nicht beantwortet werden kann. Jeder Gesetzgeber muss für sich selbst entscheiden, wann ein Vergleich als angenommen gelten soll.

Ferner gilt in beiden Ländern das sog. Obstruktionsverbot.⁴⁵⁸ Bei der Versagung der Zustimmung durch einzelne Gläubigergruppen sind der Vergleichsvorschlag oder der Insolvenzplan trotz Nichterreichen der erforderlichen Mehrheit angenommen, sofern die Gläubiger hierdurch nicht schlechter gestellt werden als bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners. Damit wird sichergestellt, dass eine wirtschaftlich betrachtet vernünftige Sanierung des Schuldners insbesondere durch widerspenstige Gläubiger, die gegen eine einvernehmliche Lösung gleichwelcher Art sind, nicht verhindert wird.⁴⁵⁹ Soll von dem Obstruktionsverbot Gebrauch gemacht werden, ist es erforderlich zu erheben und darzustellen, wie die Gläubiger bei einer alternativen Durchführung eines Insolvenzverfahrens stehen würden. Je nach Größe des Verfahrens kann dies mehr oder weniger kompliziert sein und somit auch mehr oder weniger Zeit in Anspruch nehmen.⁴⁶⁰ Von Vorteil ist es bei der Abstimmung somit auch, wenn im Vorwege bereits eine Vergleichsrechnung sowohl in den Verfahren nach dem PrRest als auch nach der InsO angefertigt wurde (vgl. hierzu auch schon oben).

⁴⁵⁷ Bork, Einführung Insolvenzrecht, Rdnr. 337.

⁴⁵⁸ In Deutschland in § 245 InsO geregelt.

⁴⁵⁹ Vgl. *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Geromin*, Art. 119, Rdnr. 4 f. sowie *MüKo-InsO/Druckarczyk*, § 245 InsO, Rdnr. 1.

⁴⁶⁰ Auf den damit verbundenen Aufwand weisen explizit *Hrycaj* und *Geromin* hin, *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj/Geromin*, Art. 119, Rdnr. 5.

g) Prüfungskompetenz des Gerichts

In allen polnischen Restrukturierungsverfahren muss der Vergleich durch das Gericht bestätigt werden, da der Vergleich andernfalls keine Wirksamkeit entfaltet.⁴⁶¹ Art. 165 PrRest führt auf, in welchen Fällen das Gericht die Bestätigung zu versagen hat.

aa) Offensichtlichkeit der Nichtausführung und Gesetzeskonformität

So hat das Gericht die Vergleichsannahme nach Art. 165 Abs. 1 PrRest auf Gesetzeskonformität sowie darauf zu prüfen, ob es offensichtlich ist, dass der Vergleich nicht ausgeführt werden wird.⁴⁶² Das Gericht hat somit vor allem zu prüfen, ob der Vergleich wirksam (insbesondere mit der erforderlichen Mehrheit) zustande gekommen ist.⁴⁶³ Auch Normen außerhalb des PrRest sind dabei zu beachten und damit nicht nur das nationale, polnische Recht, sondern auch das Unionsrecht.⁴⁶⁴ In diesem Zusammenhang verweist Art. 165 Abs. 1 PrRest ausdrücklich darauf, dass auch zu prüfen ist, ob ein etwaig vorgesehener Erhalt staatlicher Hilfe⁴⁶⁵ konform mit den Regelungen des EU-Beihilfenrechts erfolgte.

Es ist offensichtlich, dass der Schuldner die im Vergleich vorgesehenen Verpflichtungen nicht ausführen wird, wenn er diesen nicht nachkommen kann. Das Gericht muss sich also eingehend mit dem Vergleichsvorschlag als solchem sowie mit dem Schuldner auseinandersetzen.⁴⁶⁶ Von Gesetzes wegen wird solch eine Offensichtlichkeit für den Fall unterstellt, in dem der Schuldner die nach Verfahrenseröffnung eingegangenen neuen Verbindlichkeiten nicht bedient hat. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Schuldner die Verbindlichkeiten insgesamt nicht bedient hat. Es ist ausreichend, wenn nur ein Teil der Forderungen nicht bedient wurde.⁴⁶⁷

bb) Besonders unangemessene Benachteiligung der gegen den Vergleich stimmenden Gläubiger

Nach Art. 165 Abs. 2 PrRest kann das Gericht die Bestätigung versagen, sofern die Gläubiger, die gegen den Vergleich gestimmt haben, durch dessen Annahme besonders unangemessen benachteiligt werden und eine solche Benachteiligung auch bereits vor der Entscheidung des Gerichts über die Bestätigung des Vergleichs geltend gemacht haben (Art. 164 Abs. 3 PrRest). Eine unangemessene Benachteiligung, die das Gericht zur Versagung des Vergleichs berechtigt, kommt auch dann in Betracht, wenn nur ein Gläubiger durch den Vergleich benachteiligt wird.⁴⁶⁸

Eine besonders unangemessene Benachteiligung kann vorliegen, sofern den Gläubigern eine verhältnismäßig geringe Zahlung im Verhältnis zum bestehenden Vermögen des Schuldners vorgeschlagen wurde, sofern der Zahlungstermin im Rahmen einer Stundung verhältnismäßig weit in der Zukunft liegt oder der Vergleich eine (relativ betrachtet) sehr geringe monatliche Zahlung über einen sehr langen Zeitraum

⁴⁶¹ Dies ergibt sich aus Artt. 223 Abs. 1, 164 Abs. 1 PrRest, *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Groele*, Art. 164, Rdnr. 1.

⁴⁶² Vgl. *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 223, Rdnr. 5.

⁴⁶³ *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, rozdział [Kapitel] 12, Rdnr. 202; *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 165, Rdnr. 2.

⁴⁶⁴ *Adamus-PrRest*, Art. 165, Rdnr. 6; *Jakowlew-PrRest*, S. 230; *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 165, Rdnr. 2.

⁴⁶⁵ Was alles als öffentliche Hilfe zu qualifizieren ist, ist in Art. 140 PrRest aufgeführt. Dazu zählt nach Abs. 1 insbesondere der (teilweise) Erlass einer Forderung der öffentlichen Hand. Dazu, unter welchen Voraussetzungen der Erhalt staatlicher Hilfe zulässig ist, finden sich im PrRest in den Artt. 144–149 PrRest besondere Regelungen, die im Folgenden noch behandelt werden.

⁴⁶⁶ *Adamus-PrRest*, Art. 165, Rdnr. 6; *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 165, Rdnr. 3 f.

⁴⁶⁷ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 165, Rdnr. 3.

⁴⁶⁸ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 165, Rdnr. 7.

vorsieht.⁴⁶⁹ Das Gericht muss also in jedem Einzelfall eine sorgfältige Abwägung vornehmen, ob eine unangemessene Benachteiligung gegeben ist oder nicht.⁴⁷⁰ Es handelt sich um eine Wertungsfrage. Vor dem Hintergrund, dass es zu einer Prüfung des Vergleichs nur kommt, wenn ein solcher mit der erforderlichen Mehrheit der Gläubiger angenommen wurde, sollte die Bejahung einer unangemessenen Benachteiligung die absolute Ausnahme darstellen und hiervon nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Art. 165 Abs. 2 PrRest dient somit dazu, grob unbillige Mehrheitsbeschlüsse korrigieren zu können, und stellt somit einen Minderheitenschutz dar, der jedenfalls nicht überstrapaziert werden darf.

cc) Überschreiten der 15%-Grenze

Wie sich aus Art. 165 Abs. 3 PrRest ergibt, hat das Gericht im Vergleichsbestätigungsverfahren und im beschleunigten Planverfahren zu prüfen, ob die Höhe der stimmberechtigten streitigen Forderungen (Art. 65 Abs. 5 PrRest), die für diese Verfahren vorgegebene Grenze von 15% im Verhältnis zu den stimmberechtigten unstreitigen Forderungen überschreitet.

dd) Folgen der Nichterteilung der Bestätigung

Wie das Gericht zu verfahren hat, sofern es bei der Prüfung einen Verstoß gegen Art. 165 Abs. 1–3 PrRest feststellt und welche Folgen dies für das jeweilige Verfahren hat, ist insbesondere Art. 165 Abs. 5 und 6 PrRest zu entnehmen: Wurde der Vergleich nicht mit der notwendigen Mehrheit der Gläubiger angenommen, stellt das Gericht das entsprechende Verfahren ein.⁴⁷¹ Sofern die 15%-Grenze überschritten wurde, hat das Gericht im Vergleichsbestätigungsverfahren die Bestätigung des Vergleichs zu verweigern und sofern diese im beschleunigten Planverfahren unterschritten wurde, dieses einzustellen.⁴⁷² In allen übrigen Fällen verweigert das Gericht die Bestätigung des Vergleichs.

Das Gericht entscheidet per Beschluss. Gegen die Entscheidung des Gerichts betreffend die Bestätigung des Vergleichs ist die Beschwerde statthaft, Art. 165 Abs. 7 PrRest. Die Einstellung des Verfahrens hat zur Folge, dass über einen neuen Vergleich erst in einem neuen Verfahren abgestimmt werden kann. Bei einer Verweigerung der Bestätigung ist eine erneute Abstimmung über einen ggf. angepassten Vergleich, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht, möglich.

5. Die Folgen der Annahme des Vergleichs

Nach Art. 166 Abs. 1 PrRest ist der Vergleich grundsätzlich für all diejenigen Gläubiger bindend, die mit ihrer Forderung von Gesetzes wegen vom Vergleich umfasst sind.⁴⁷³ Dies kann ausdrücklich auch dann der Fall sein, wenn ein Gläubiger mit seiner Forderung nicht in die Forderungstabelle oder aber in die Forderungstabelle der streitigen Forderungen aufgenommen wurde. Vom Vergleich umfasst sind auch Forderungen von Gläubigern, die gegen den Vergleich gestimmt haben. Forderungen von Gläubigern, die von

⁴⁶⁹ *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 165 PrRest, Rdnr. 2.

⁴⁷⁰ Vgl. *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 165 PrRest, Rdnr. 2 und *Torbis/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 165, Rdnr. 8.

⁴⁷¹ Zum folgenden Absatz vgl. *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 165 PrRest, Rdnr. 10.

⁴⁷² Einzig im beschleunigten Planverfahren kann das Gericht nach Art. 165 Abs. 4 PrRest bei Überschreiten der 15%-Grenze dennoch die Bestätigung des Vergleichs vornehmen, wenn sich erst nach Abstimmung über den Vergleich ein Überschreiten der 15%-Grenze herausstellt, der Schuldner nachweist, dass er von den streitigen Forderungen nicht wusste und die betroffenen Gläubiger streitiger Forderungen durch den Vergleich nicht eine schlechtere Befriedigungsquote erhalten als bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens.

⁴⁷³ Dies gilt allerdings nicht für völlig unbeteiligte Gläubiger, die vom Schuldner nicht auf die Durchführung des entsprechenden Verfahrens hingewiesen wurden, *Adamus-PrRest*, Art. 166, Rdnr. 2.

Gesetzes wegen nicht stimmberechtigt waren, sind unter den bereits erläuterten Voraussetzungen ebenfalls vom Vergleich umfasst.⁴⁷⁴

Art. 166 Abs. 1 PrRest gilt gem. Art. 166 Abs. 2 PrRest jedoch nicht für den Fall, in dem die Gläubiger vom Schuldner nicht offengelegt wurden und ein Gläubiger auch tatsächlich gar nicht am Verfahren teilgenommen hat. Diese Regelung soll dazu dienen, den Gläubiger vor einem Schuldner zu schützen, der mit Absicht das Bestehen einer Forderung derart verschleiert, dass weder einer der Verfahrensaufseher noch der Sachwalter den Gläubiger in den Dokumenten des Schuldners vorfindet und somit die etwaige Forderung gar nicht berücksichtigt. Allerdings muss hinzukommen, dass der jeweilige Gläubiger auch tatsächlich in keiner Form am Verfahren partizipiert hat und von dem Verfahren auch keine Kenntnis hatte. Anderenfalls wäre dieser nicht mehr schutzwürdig, da der Gläubiger dem Verfahrensaufseher oder dem Sachwalter einen entsprechenden Hinweis hätte geben können.⁴⁷⁵

Durch Artt. 167, 168 PrRest wird noch einmal klargestellt, dass Folge der Vergleichsannahme ist, dass insbesondere die Sicherheiten an Immobilien Dritter wie auch an denen des Schuldners grundsätzlich bestehen bleiben. Soll der Vergleich auf Letztere Einfluss haben, ist die vorherige Zustimmung des Inhabers der Sicherheit erforderlich, Art. 168 Abs. 2 PrRest (siehe hierzu bereits oben).

a) Auswirkung auf die Zwangsvollstreckung

Nach Art. 170 Abs. 1 PrRest sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, deren Grundlage eine vom Vergleich umfasste Forderung ist, von Gesetzes wegen mit dem Tag vollständig außer Kraft gesetzt, an dem die Entscheidung des Gerichts über die Bestätigung des Vergleichs in Rechtskraft erwächst. Auch kann nach der Bestätigung des Vergleichs aus entsprechenden titulierten Forderungen nach Art. 170 Abs. 3 PrRest nicht erneut vollstreckt werden. Der Abschluss des Vergleichs führt also dazu, dass die ursprüngliche Forderung nicht mehr durchgesetzt werden kann, es fehlt an der vollständigen Vollstreckbarkeit.⁴⁷⁶ Allerdings kann ein Gläubiger seine modifizierte Forderung und damit aus dem Vergleich als solchem vollstrecken.⁴⁷⁷

b) Ausführung des Vergleichs

Das PrRest sieht vor, dass der Schuldner mit der Ausführung des Vergleichs nicht allein gelassen wird. Grundsätzlich wird einer der Verfahrensaufseher oder der Sachwalter nach Art. 171 Abs. 1 PrRest mit dem Tag, an dem die Entscheidung des Gerichts über die Bestätigung des Vergleichs in Rechtskraft erwächst, zum Aufseher über die Ausführung des Vergleichs⁴⁷⁸. Dieser führt die Kontrolle über die Ausführung des Vergleichs aus.⁴⁷⁹ Hiervon kann jedoch der Vergleich eine Ausnahme vorsehen. So kann die Kontrolle auf

⁴⁷⁴ Vgl. *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Groele*, Art. 166, Rdnr. 2 und *Jakowlew-PrRest*, S. 232.

⁴⁷⁵ *Adamus-PrRest*, Art. 166, Rdnr. 4; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Groele*, Art. 166, Rdnr. 4–6.

⁴⁷⁶ Sąd Najwyższy [polnischer Oberster Gerichtshofs], Urteil vom 12. 4. 2013, IV CSK 591/12, S. 9 f. Das Urteil ist auf der Internetseite des polnischen Obersten Gerichtshofs abrufbar: <http://www.sn.pl/sites/orzecznictwo/orzeczenia2/iv%20csk%20591-12-1.pdf> (zuletzt abgerufen am 8. 6. 2017). Obwohl das Urteil aus der Zeit der Geltung des PrUpN stammt, kann gleichwohl hierauf zurückgegriffen werden, da die Formulierung des Art. 170 PrRest weitestgehend vom PrUpN übernommen wurde. Auch im PrUpN gab es grundsätzlich die Möglichkeit, einen Vergleich mit den Gläubigern abzuschließen (vgl. *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Groele*, Art. 166, Rdnr. 1 f. sowie auch schon oben).

⁴⁷⁷ Vgl. *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Groele*, Art. 171, Rdnr. 4.

Sollten im Rahmen eines Restrukturierungsverfahrens Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt worden sein, so können diese nach Art. 170 Abs. 2 PrRest ab Bestätigung des Vergleichs nur dann fortgesetzt werden, wenn die der ausgesetzten Vollstreckung zugrundeliegende Forderung nicht vom Vergleich umfasst ist.

⁴⁷⁸ Auf Polnisch: *nadzorca wykonania układu*.

⁴⁷⁹ *Adamus-PrRest*, Art. 171, Rdnr. 1.

eine andere, beliebige Person übertragen werden.⁴⁸⁰ Da der Aufseher über die Ausführung des Vergleichs dem Gericht nach Art. 171 Abs. 3 PrRest in regelmäßigen Abständen (alle drei Monate) Bericht zu erstatten hat, ist es nicht zulässig, die Kontrolle der Vergleichsausführung im Vergleich selbst entfallen zu lassen. Ansonsten würde das Gericht keine Kenntnis davon erlangen, sollte der Vergleich nicht mehr ausgeführt werden.

Der Aufseher über die Ausführung des Vergleichs ist mit den gleichen Rechten ausgestattet wie der Vergleichsaufseher. Insbesondere Art. 36 PrRest findet entsprechend Anwendung, sodass der Schuldner verpflichtet ist, dem Aufseher über die Ausführung des Vergleichs hinsichtlich des Bestands seines Vermögens wahrheitsgemäße Angaben zu machen.⁴⁸¹

6. Änderung des Vergleichs

Die Bedingungen des Vergleichs sind keineswegs in Stein gemeißelt. Während der Ausführung des Vergleichs sind Änderungen an seiner inhaltlichen Gestaltung möglich.⁴⁸² Hinsichtlich der Art und Weise der Änderungen bestehen grundsätzlich keine Beschränkungen, wie es auch im Hinblick auf den erstmaligen Abschluss eines Vergleichs der Fall ist.⁴⁸³

Zum einen können der Schuldner, der Aufseher über die Ausführung des Vergleichs und einer der Gläubiger nach Art. 173 Abs. 1 PrRest eine Änderung verlangen, wenn sich die Einnahmen des Schuldners zum Positiven oder zum Negativen verändert haben. Eine Änderung kann in solchen Fällen allerdings nur dann verlangt werden, wenn die finanzielle Situation sich auch längerfristig geändert hat. Wann genau dieses Merkmal erfüllt ist, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, sodass es einer wertenden Entscheidung im Einzelfall bedarf. Dabei sind jedoch die Größe des Unternehmens und die Dauer der Ausführung des Vergleichs miteinzubeziehen.⁴⁸⁴

Zum anderen kann nach Art. 173 Abs. 2 PrRest der Aufseher über die Ausführung des Vergleichs oder ein Gläubiger eine dahingehende Änderung des Vergleichs verlangen, dass dem Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis entzogen wird, wenn der Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig eine Verletzung der Rechte der Gläubiger bewirkt hat oder aber absehbar ist, dass eine solche Verletzung sicher eintreten wird (Nr. 1), offensichtliche Zweifel daran bestehen, dass dadurch, dass dem Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis belassen wurde, der Restrukturierungsplan und der Vergleich ordnungsgemäß ausgeführt werden (Nr. 2) oder der Schuldner den Aufseher über die Ausführung des Vergleichs in seiner Arbeit behindert (Nr. 3).

Der Änderungsantrag ist an das Gericht zu richten und zu begründen. Darüber hinaus muss er einen konkreten Änderungsvorschlag beinhalten.⁴⁸⁵ Das Gericht entscheidet per Beschluss, ob es eine Abstimmung über die Änderung zulässt oder nicht. Gegen einen ablehnenden Beschluss ist die Beschwerde statthaft, zu der nach Art. 173 Abs. 5 PrRest nur der Antragsteller berechtigt ist. Gegen eine stattgebende Entscheidung können nach Art. 173 Abs. 4 PrRest der Schuldner und jeder der Gläubiger, die über den zu ändernden Vergleich abstimmen durften, Beschwerde einlegen. Ein stattgebender Beschluss über den Antrag auf

⁴⁸⁰ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Groele*, Art. 171, Rdnr. 9.

⁴⁸¹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Groele*, Art. 171, Rdnr. 3 f.

Wie sich aus § 260 InsO ergibt, kann der Insolvenzplan die Überwachung der Planerfüllung vorsehen. Anders als in Polen ist dies in Deutschland allerdings nicht zwingend.

⁴⁸² *Jakowlew-PrRest*, S. 238.

⁴⁸³ Vgl. *Adamus-PrRest*, Art. 173, Rdnr. 3 und *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Groele*, Art. 173, Rdnr. 7.

⁴⁸⁴ *Adamus-PrRest*, Art. 173, Rdnr. 8; *Jakowlew-PrRest*, S. 239; *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 173, Rdnr. 2.

⁴⁸⁵ *Adamus-PrRest*, Art. 173, Rdnr. 14.

Änderung des Vergleichs mündet nach Art. 175 Abs. 1 PrRest in einer Gläubigerversammlung, auf der über die Änderungen abgestimmt wird. Die Stimmrechte folgen wiederum der Höhe der Forderung, sind allerdings um eine mittlere durch den im Rahmen der Ausführung des Vergleichs eingetretene Befriedigung zu reduzieren. Gläubiger, deren Forderung bereits vollständig beglichen wurde, sind nach Art. 175 Abs. 3 PrRest nicht mehr dazu berechtigt abzustimmen. Allerdings dürfen nach Art. 175 Abs. 2 PrRest nun auch diejenigen Gläubiger über die Vergleichsänderung abstimmen, deren Forderung bestritten wurde und erst nach Annahme des Vergleichs gerichtlich festgestellt wurde. Änderungen des Vergleichs können nur für die Zukunft und somit nicht rückwirkend vorgenommen werden.⁴⁸⁶

7. Aufhebung und Erlöschen des Vergleichs

Der Vergleich kann vom Gericht aufgehoben werden oder aber von Gesetzes wegen erlöschen. Beides hat nach Art. 179 Abs. 1 PrRest zur Folge, dass die Gläubiger ihre Forderung wieder in voller Höhe vom Schuldner einfordern können. Zahlungen, die im Rahmen des Vergleichs getätigt werden, sind in einem solchen Fall auf die bisherige Forderung anzurechnen. Das im Vergleich Vereinbarte wie beispielsweise eine Stundung oder aber ein Forderungserlass wird somit rückwirkend unwirksam. Für die Zeit der Ausführung des Vergleichs können allerdings grundsätzlich keine Zinsen verlangt werden.⁴⁸⁷

Die einschneidenden Folgen einer Aufhebung oder eines Erlöschens treten allerdings nur in besonderen Fällen ein: Das Gericht hat den Vergleich nur dann aufzuheben, wenn der Schuldner sich nicht an den Vergleich hält oder aber offensichtlich ist, dass er diesen nicht weiter ausführen (können) wird. Letzteres wird nach Art. 176 Abs. 1 S. 2 PrRest vermutet, sofern der Schuldner die nach Vergleichsabschluss begründeten Verbindlichkeiten nicht bedient. Darüber hinaus bedarf es für eine Aufhebung eines hierauf gerichteten Antrags, den ein Gläubiger, der Schuldner oder der Aufseher über die Ausführung des Vergleichs stellen kann.

Bei der positiven Entscheidung auf Aufhebung des Vergleichs, stehen nach Art. 176 Abs. 4 PrRest dem Schuldner und den Gläubigern, die hinsichtlich des Vergleichs stimmberechtigt waren, die Beschwerde zu. Sofern dem Antrag nicht stattgegeben wird, steht gem. Art. 176 Abs. 5 PrRest nur dem Antragsteller das Recht zu, Beschwerde einzulegen.

Der Vergleich erlischt nach Art. 178 PrRest nur von Gesetzes wegen, sofern während der Ausführung des Vergleichs über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gerichteter Antrag abgelehnt wird.

8. Gemeinsamkeiten von Restrukturierungsplan und Vergleichsvorschlag mit dem Insolvenzplan und die Erforderlichkeit der Anfertigung einer Vergleichsrechnung

Der Vergleichsvorschlag sowie der gestaltende Teil des Insolvenzplans müssen eine Regelung dazu enthalten, wie die Rechtsstellungen der Beteiligten geändert werden.⁴⁸⁸ Hieran beteiligt werden in Polen und auch in Deutschland grundsätzlich alle, die gegen den Schuldner bereits vor Verfahrenseröffnung eine Forderung hatten.⁴⁸⁹ Inwiefern die Rechtsstellungen genau geändert werden, ist grundsätzlich von Gesetzes wegen weder in Polen noch in Deutschland beschränkt. Allerdings wird sich in der Praxis keiner, dessen Rechtsstellung geändert werden soll, hierauf einlassen, sofern er nicht abschätzen kann, welche Handlungsalternativen es gibt und wie sich diese auswirken. Von daher wird es sowohl in Polen im

⁴⁸⁶ *Adamus-PrRest*, Art. 175, Rdnr. 4.

⁴⁸⁷ *Jakowlew-PrRest*, S. 245; *Geromin*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 5 (2016), 100, 100 f.

⁴⁸⁸ *Bork*, Einführung Insolvenzrecht, Rdnr. 320.

⁴⁸⁹ In Deutschland ergibt sich dies aus § 38 InsO.

Vergleichsvorschlag als auch in Deutschland im Insolvenzplan notwendig sein, eine Vergleichsrechnung aufzustellen, der insbesondere zu entnehmen ist, welchen Einfluss die Durchführung eines Insolvenzverfahrens auf die Rechte der Beteiligten hätte. Nur wenn die Folgen einer Insolvenz nachteiliger sind als bei Durchführung der Sanierung, hat eine Sanierung auch Aussicht auf Erfolg.⁴⁹⁰ Von Gesetzes wegen ist weder in Polen noch in Deutschland die Vornahme einer solchen vorgeschrieben. Aus den vorgenannten Gründen sollte dies aber in beiden Rechtsordnungen vorgeschrieben werden.

Sowohl in Polen als auch in Deutschland gehören der Restrukturierungsplan mit dem Vergleichsvorschlag sowie der darstellende Teil des Insolvenzplans mit dem gestaltenden Teil desselben unmittelbar zusammen. Diese Trennung erfolgt in beiden Rechtsordnungen nach der Informationsebene (Restrukturierungsplan oder darstellender Teil des Insolvenzplans) und der Vollzugsebene (Vergleichsvorschlag und gestaltender Teil des Insolvenzplans).⁴⁹¹ In jedem der polnischen Restrukturierungsverfahren und auch in dem deutschen Sanierungsverfahren sind beide Teile zwingend anzufertigen.

9. Verhältnis des Restrukturierungsplans zum Vergleich

Der Restrukturierungsplan ist, wie auch der Vergleich, zwingender Bestandteil eines Restrukturierungsverfahrens. Jedes Verfahren endet mit dem Abschluss eines Vergleichs. Erfolgt kein Vergleichsabschluss, so ist das Verfahren gescheitert. Damit erfordern Restrukturierungsverfahren notwendigerweise einen Vergleich. Eine Sanierung nur aufgrund eines Restrukturierungsplans ohne den Abschluss eines Vergleichs ist im PrRest nicht angedacht. Eine Sanierung würde in dem fortgeschrittenen Stadium einer finanziellen Krise höchstwahrscheinlich ohne die Unterstützung der Gläubiger in der Form, dass sie auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten oder ihre Forderung erst später beglichen bekommen, nicht glücken. Sofern eine Sanierung ohne den Abschluss eines Vergleichs erfolgen soll, sollte die Sanierung mit der Hilfe eines Unternehmensberaters außerhalb des PrRest erfolgen, wobei der Sanierungsberater ein Sanierungskonzept erstellen sollte. Auf die Vorteile, die die Verfahren nach dem PrRest zur Verfügung stellen (wie beispielsweise das Moratorium) muss dann aber verzichtet werden.

III. Die Sanierungsmöglichkeiten des PrUpad

Eine Sanierung muss in Polen nicht zwangsläufig im Rahmen der Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens stattfinden. Auch im PrUpad hat der polnische Gesetzgeber Instrumentarien zum Erhalt des schuldnerischen Unternehmens vorgesehen. So ist es auch im Rahmen des Insolvenzverfahrens möglich, einen Vergleich mit den Gläubigern abzuschließen (Artt. 266a–266f PrUpad) und auch eine übertragende Sanierung kann durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im PrUpad an erster Stelle die größtmögliche Befriedigung der Gläubiger und nicht der Erhalt des Unternehmens sowie des Unternehmensträgers steht (vgl. Art. 2 Abs. 1 PrUpad).

IV. Gewährung öffentlicher Beihilfen und das EU-Beihilfenrecht

In Artt. 140–149 PrRest wird für alle Verfahren die Möglichkeit der Gewährung öffentlicher Beihilfen⁴⁹² geregelt. Darunter sind nach Art. 140 Abs. 1 PrRest vonseiten des Staats insbesondere die Gewährung von Zahlungserleichterungen wie beispielsweise der (teilweise) Erlass einer Steuerforderung oder aber auch die Gewährung von Krediten, die der Sanierung des Schuldners dienen sollen, zu verstehen. Der Staat wird, sofern dieser im Sanierungsprozess hilft, im Zuge der Durchführung eines der Restrukturierungsverfahren

⁴⁹⁰ Vgl. MüKo-InsO/Eilenberger, § 218 InsO, Rdnr. 4.

⁴⁹¹ Vgl. Braun-InsO/Braun/Frank, § 221 InsO, Rdnr. 2.

⁴⁹² Auf Polnisch: *pomoc publiczna*.

wie die übrigen (privatrechtlichen) Gläubiger behandelt. Bei der Gewährung von öffentlichen Hilfen ist allerdings zu berücksichtigen, dass die staatliche Unterstützung konform mit dem europäischen Beihilfenrecht, namentlich mit Art. 107 AEUV⁴⁹³, sein muss.

Art. 107 AEUV wird durch die Europäische Kommission sowie die Rechtsprechung konkretisiert. Kein Unionsmitglied darf durch anderweitige Regelungen staatliche Beihilfen gewähren, die gegen dieses vorrangige EU-Beihilfenrecht verstößt.⁴⁹⁴ In jüngster Vergangenheit hatte die Insolvenz von Air Berlin für Aufsehen gesorgt, bei der der deutsche Staat mit einem Kredit aushalf, den Geschäftsbetrieb für kurze Zeit fortzuführen; auch die Europäische Kommission war zu dem Ergebnis gekommen, dass dies mit dem EU-Beihilfenrecht vereinbar war.⁴⁹⁵ Auch der Schuldner selbst ist gut beraten, nur solche Beihilfen in Anspruch zu nehmen, die nicht gegen das Unionsrecht verstoßen, da ihm andernfalls nachträglich die Verpflichtung zur Rückzahlung der etwaigen Beihilfen droht.

1. Eingang in das PrRest

Zum einen hat der polnische Gesetzgeber in den Artt. 140–149 PrRest ein ganz besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass der Schuldner oder der Verfahrensaufseher oder Sachwalter stets dazu verpflichtet ist, die Inanspruchnahme staatlicher Beihilfen für eine möglichst erfolgreiche Sanierung in Betracht zu ziehen. Zum anderen wurde die bisherige Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission sowie die der Gerichte in Art. 140–149 PrRest derart berücksichtigt, dass dort ein grober Überblick darüber gegeben wird, unter welchen Umständen überhaupt Beihilfen i. S. d. Art. 107 AEUV geleistet werden. Das PrRest gibt somit eine Hilfe an die Hand, wie die Unterstützung des Staats bei einer Sanierung im Einklang mit den Regelungen des europäischen Beihilfenrechts – ggf. auch unter dem Vorbehalt der Freigabe durch die Europäische Kommission – in Anspruch genommen werden kann.⁴⁹⁶

Art. 165 Abs. 1 PrRest sieht vor, dass das Gericht die Bestätigung des Vergleichs zu versagen hat, sofern es im Vergleich ein Verstoß gegen das EU-Beihilfenrecht identifiziert hat. Als ein Beispiel hierfür lässt sich ein Forderungsverzicht des Staats als Gläubiger aufführen.

2. Einfluss des EU-Beihilfenrechts auf die InsO

In der InsO selbst wird auf das EU-Beihilfenrecht nicht Bezug genommen. Gleichwohl ist dieses als geltendes, direkt anwendbares europäisches Recht bei der Durchführung von Verfahren nach der InsO zu beachten und bildet somit auch in Deutschland eine Begrenzung der Möglichkeiten der Gewährung staatlicher Hilfen bei der Sanierung.

⁴⁹³ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Fassung aufgrund des am 1. 12. 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9. 5. 2008, S. 47) zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24. 4. 2012) m. W. v. 1. 7. 2013.

⁴⁹⁴ *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 140; vgl. auch *Bulawa*, *Monitor Prawniczy* 2016, Nr. 9 (dodatek [Beilage]), 20, 22.

⁴⁹⁵ Siehe hierzu die Pressemitteilung der Europäischen Kommission: https://www.ec.europa.eu/germany/news/20170904-Air-Berlin-Kredit_de (zuletzt abgerufen am 1. 1. 2018).

⁴⁹⁶ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Geromin*, Dział [Teil] V. Pomoc publiczna [öffentliche Beihilfe], Rdnr. 7; *Bulawa*, *Monitor Prawniczy* 2016, Nr. 9 (dodatek [Beilage]), 20, 22; *Geromin*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 5 (2016), 100, 107; vgl. *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 140.

D. Gemeinsame charakteristische Merkmale der Restrukturierungsverfahren

Dass der deutsche Staat allerdings auf die europäischen Vorgaben nicht unbedingt genügend Rücksicht nimmt, merkt *Böing* an, der in seiner Besprechung⁴⁹⁷ zur Entscheidung des BFH vom 28. 11. 2017⁴⁹⁸ richtigerweise darauf hinweist, dass, wie es bereits bei der Sanierungsklausel nach § 8c KStG⁴⁹⁹ festgestellt wurde,⁵⁰⁰ der Sanierungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)⁵⁰¹ eine nach europäischem Recht unzulässige staatliche Beihilfe darstellt.⁵⁰²

Anders als in Polen wurde in Deutschland keine ausdrückliche Prüfungscompetenz der Insolvenzgerichte aufgenommen, den Insolvenzplan auf die Vereinbarkeit mit EU-Beihilfenrecht zu prüfen, vgl. hierzu auch § 231 InsO. Mit der Einführung einer solchen Prüfungspflicht könnte dem Schuldner aber insoweit geholfen werden, dass dieser unter Umständen keine Rückforderung fürchten muss.

V. Zusammenfassung

Den polnischen und den deutschen Regelungen ist gemeinsam, dass die Sanierung sowohl nach dem PrRest als auch nach der InsO in mehreren Schritten erfolgt:

- Zunächst haben vorbereitende Überlegungen in der Form zu erfolgen, dass in Polen ein vorläufiger Restrukturierungsplan aufzustellen ist und in Deutschland, sofern die Beantragung eines Schutzschirmverfahrens begehrt wird, eine Sanierungsbescheinigung einzuholen ist. In Polen liegt dabei der Schwerpunkt darauf, bereits erste mögliche Sanierungsmaßnahmen und einen groben Fahrplan der Sanierung aufzustellen. In Deutschland beschränkt man sich grundsätzlich auf die Bescheinigung der Sanierungsfähigkeit.
- Hierauf folgt eine zweiteilige Planung, wie genau der Erhalt des schuldnerischen Unternehmens gelingen soll. Hierzu gehört zum einen die Darstellung der konkreten Maßnahmen, die ergriffen werden sollen (Restrukturierungsplan/darstellender Teil des Insolvenzplans), und zum anderen ein Vorschlag, wie die Rechtstellungen der Gläubiger genau geändert werden sollen (Vergleich/gestaltender Teil des Insolvenzplans). Das Pendant zum im PrRest geregelten Restrukturierungsplan und dem Vergleich ist im deutschen Recht somit der Insolvenzplan mit seinem darstellenden und dem gestaltenden Teil. Auffällig in diesem Zusammenhang ist, dass der Restrukturierungsplan bereits vor dem eigentlichen Vergleichsvorschlag aufgestellt worden sein muss und daher auch Maßnahmen beschreibt, die bis zur Abstimmung über den Vergleich vorgenommen werden sollen. Der Insolvenzplan bezieht sich hingegen auf die Zeit nach Annahme des Insolvenzplans.

Möglichkeiten zur Sanierung des schuldnerischen Unternehmens sieht nicht nur das PrRest vor. Auch das PrUpad eröffnet Möglichkeiten zur Sanierung des schuldnerischen Unternehmens und enthält somit Alternativen zur Liquidation.

⁴⁹⁷ *Christian Böing*, Besprechung von BFH, Beschluss vom 28. 11. 2016, abrufbar unter: <http://www.blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/02/10/bundesfinanzhof-kassiert-den-sanierungserlass-der-gesetzgeber-muss-jetzt-handeln/> (zuletzt abgerufen am 22. 7. 2017).

⁴⁹⁸ BFH DStR 2017, 305.

⁴⁹⁹ Körperschaftsteuergesetz.

⁵⁰⁰ EuGH, Urteil vom 4. 2. 2016, Rechtssache T-287/11, abrufbar unter: <http://www.curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=174111&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> (zuletzt abgerufen am 22. 7. 2017).

⁵⁰¹ BMF-Schreiben vom 27. 3. 2003, BStBl. I 2003, 240; ergänzt durch BMF-Schreiben vom 22. 12. 2009, BStBl. I 2010, 18.

⁵⁰² Siehe unter III. letzter Absatz der Besprechung von *Christian Böing*, Fn. 497.

D. Gemeinsame charakteristische Merkmale der Restrukturierungsverfahren

Da sowohl das PrRest als auch die InsO bei den Gläubigern nicht danach unterscheiden, ob es sich bei diesem um den Fiskus handelt oder nicht, muss das in beiden Ländern geltende europäische Recht beachtet werden, wenn der Staat bei der Sanierung hilft. Das kann dazu führen, dass die jeweilige Maßnahme nach dem EU-Beihilfenrecht unzulässig ist. Anders als die InsO sieht das PrRest zum Vorteil des Schuldners ausdrücklich vor, dass das Restrukturierungsgericht zu prüfen hat, ob die staatliche Hilfe im Einklang mit dem EU-Beihilfenrecht erfolgt. Die Grenze der Änderung der Rechtsstellung des Staats als Gläubiger bildet sowohl in Polen als auch in Deutschland das EU-Beihilfenrecht. Das gilt auch für Erhaltungsmaßnahmen, die durch den Staat finanziert, unterstützt bzw. gefördert werden.

E. Eröffnung eines Verfahrens

I. Beschränkung der Wahl zwischen den vier Verfahren durch die relative Höhe der streitigen Forderungen

Der Schuldner kann selbst bestimmen, welches der vier Verfahren er durchführen lassen möchte.⁵⁰³ Dabei müssen nur die für die Durchführung des entsprechenden Verfahrens erforderlichen Voraussetzungen gegeben sein. In diesem Zusammenhang kommt es entscheidend darauf an, inwieweit streitige bzw. unstreitige Forderungen bestehen.⁵⁰⁴ So können das Vergleichsbestätigungsverfahren wie auch das beschleunigte Planverfahren nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 PrRest nur durchgeführt werden, wenn „[...] die Summe der Forderungen der stimmberechtigten Gläubiger mit streitigen Forderungen 15% der Summe der unstreitigen Forderungen der stimmberechtigten Gläubiger nicht überschreitet“.⁵⁰⁵ Nur bei einem Überschreiten dieser 15%-Grenze kann das reguläre Planverfahren durchgeführt werden, siehe Art. 3 Abs. 4 Nr. 2 PrRest. Das Sanierungsverfahren kann unabhängig davon durchgeführt werden, inwieweit und in welchem Verhältnis streitige Forderungen bestehen, vgl. Art. 3 Abs. 5 PrRest.

1. Bestimmung der 15%-Grenze

Problematisch ist, wie der Anteil derer zu bestimmen ist, die mit einer bestrittenen Forderung stimmberechtigt sind.⁵⁰⁶ Wie bereits oben dargestellt, folgt die Stimmberechtigung hinsichtlich des Vergleichs im Wesentlichen der Stimmberechtigung in Bezug auf die Gläubigerversammlung. Die Gläubiger sind nur nach Maßgabe von Art. 107 Abs. 1 und Abs. 3 PrRest stimmberechtigt. Ein Gläubiger mit einer streitigen Forderung, der auch entsprechend in der Forderungstabelle der streitigen Forderungen aufgenommen wurde, hat nach Art. 107 Abs. 3 PrRest nur dann ein Stimmrecht bei der Gläubigerversammlung, wenn der Richter-Kommissar diesem auf Antrag eine Stimmberechtigung zuspricht. Voraussetzung hierfür ist wiederum, dass der Gläubiger seine Forderung glaubhaft gemacht hat. Es kann also nur ausnahmsweise dazu kommen, dass ein Gläubiger mit einer bestrittenen Forderung stimmberechtigt ist. Es ist auch nicht im Vorhinein absehbar, ob dies der Fall sein wird.

Daher sind Art. 3 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 PrRest dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass das Merkmal des stimmberechtigten Gläubigers mit einer streitigen Forderung derart zu verstehen ist, dass es sich um einen solchen Gläubiger mit einer streitigen Forderung handeln muss, dessen Stimmrecht nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen – wie es bei Artt. 80 Abs. 3, 109 Abs. 1 und 116 PrRest der Fall ist (siehe hierzu bereits oben) – ausgeschlossen ist. Damit sind Gläubiger mit streitigen Forderungen als stimmberechtigt zu berücksichtigen, denen ein Stimmrecht nur deshalb nicht zusteht, weil ihre Forderung streitig ist.⁵⁰⁷ Der Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 PrRest erweist sich somit als irreführend und sollte vom polnischen Gesetzgeber entsprechend angepasst werden.

⁵⁰³ *Adamus-PrRest*, Art. 2, Rdnr. 2.

⁵⁰⁴ *Kubiczek/Sokół*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 2 (2015), 22, 26.

⁵⁰⁵ Wortwörtliche Übersetzung von Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Nr. 2 PrRest. Der polnische Originalwortlaut lautet: „[...] suma wierzytelności spornych uprawniających do głosowania nad układem nie przekracza 15% sumy wierzytelności uprawniających do głosowania nad układem.”

⁵⁰⁶ Zum folgenden Absatz vgl. *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 3, Rdnr. 6 f.

⁵⁰⁷ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 3, Rdnr. 7. Für den Fall, dass einem von einem Gläubiger nach Art. 107 Abs. 3 PrRest gestellten Antrag entsprochen wurde, ist dieser Gläubiger mit seiner Forderung immer dem unstreitigen Anteil zuzuordnen.

Konkret bedeutet die 15%-Vorgabe, dass wenn beispielsweise die Summe der unstreitigen Forderungen nach der obigen Definition EUR 100.000 beträgt, die 15%-Grenze dann überschritten ist, wenn die Höhe der streitigen Forderungen nach der obigen Definition die Summe von EUR 15.000 überschreitet.

2. Auswahl des Verfahrens in der Praxis

Unter Bezug auf ihre eigenen Erfahrungswerte berichtet *Hrycaj*, dass die 15%-Grenze in der Praxis in den meisten Fällen nicht überschritten wird.⁵⁰⁸ Tatsächlich wird bei den gerichtlichen Verfahren⁵⁰⁹ das beschleunigte Planverfahren, bei dem die 15%-Grenze gilt, am häufigsten eröffnet. Von 234 eröffneten Verfahren im Jahr 2016 entfielen 139 auf das beschleunigte Planverfahren, 38 auf das reguläre Planverfahren und 57 auf das Sanierungsverfahren.⁵¹⁰ Das Verfahren, bei dem das Gericht nur in der Art und Weise involviert ist, dass ein mit den Gläubigern abgeschlossener Vergleich durch das Gericht bestätigt wird, namentlich das Vergleichsbestätigungsverfahren, wurde im Jahr 2016 nur viermal erfolgreich durchgeführt.⁵¹¹ Da das Sanierungsverfahren unabhängig davon durchgeführt werden kann, ob die 15%-Grenze überschritten wurde oder nicht, lässt sich aus der Statistik nicht ablesen, ob die 15%-Grenze in den jeweiligen Sanierungsverfahren eingehalten wurde. Die Aussage von *Hrycaj* lässt sich anhand der Statistiken verifizieren, da in der überwiegenden Zahl der Fälle auf das Vergleichsbestätigungs- sowie das beschleunigte Planverfahren zurückgegriffen wurde, bei denen die 15%-Grenze nicht überschritten werden darf.

II. Eröffnungsgründe

Gleichgültig welches Verfahren eröffnet werden soll, muss stets einer der Eröffnungsgründe gegeben sein. Dabei sind die Eröffnungsgründe in Art. 6 PrRest definiert. Dies sind die Zahlungsunfähigkeit (Art. 6 Abs. 2 PrRest) und die drohende Zahlungsunfähigkeit (Art. 6 Abs. 3 PrRest). Darüber, ob einer der jeweilige Eröffnungsgründe vorliegt, entscheidet das Gericht. Der jeweilige Eröffnungsgrund muss zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des jeweiligen Verfahrens oder zum Tag des Vergleichsabschlusses gegeben sein.⁵¹²

1. Zahlungsunfähigkeit

Nach Art. 6 Abs. 2 PrRest richtet sich die Zahlungsunfähigkeit nach dem PrUpad. Diese ist dort in Art. 11 PrUpad definiert. Art. 11 PrUpad knüpft dabei an die Liquidität des Schuldners (Abs. 1) oder den Stand seines Vermögens an (Überschuldung, Abs. 2).⁵¹³ Art. 11 PrUpad ist in seiner jetzigen Gestalt seit dem 1. 1. 2016 in Kraft, da dieser im Zuge der Reform des PrUpad und der Schaffung des PrRest reformiert wurde.⁵¹⁴

⁵⁰⁸ *Hrycaj*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 1 (2015), 4, 6.

⁵⁰⁹ Das Vergleichsbestätigungsverfahren wird nicht hierzu gezählt.

⁵¹⁰ Siehe hierzu die Statistik des polnischen Justizministeriums zu den Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren in den Jahren 2010–2016, abrufbar unter: <https://www.isws.ms.gov.pl/pl/baza-statystyczna/opracowania-wieloletnie/download,2853,57.html> (zuletzt abgerufen am 2. 8. 2017).

⁵¹¹ Diese Zahl beruht auf Angaben des Kreditversicherers COFACE. Diese sind abrufbar unter: <http://www.coface.pl/AKTUALNOSCI-I-MEDIA/Biuro-prasowe/Raport-roczny-Coface-Upadlosci-i-restrukturyzacje-w-Polsce-w-2016-roku> (zuletzt abgerufen am 2. 8. 2017).

⁵¹² *Hrycaj/Filipiak-PrRest-Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 43; *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Filipiak*, rozdział [Kapitel] 3, Rdnr. 19; *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 94.

⁵¹³ *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Filipiak*, rozdział [Kapitel] 22, Rdnr. 39.

⁵¹⁴ *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Filipiak*, rozdział [Kapitel] 22, Rdnr. 39. Weiterführend zur Reform und zum Inhalt der Vorgängernormen: *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 21; *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Filipiak*, rozdział [Kapitel] 22, Rdnr. 40; *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 6, Rdnr. 3 f.; *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 11 PrUpad, Rdnr. 1.

a) Schuldnerische Liquidität

Nach Art. 11 Abs. 1 PrUpad ist der Schuldner zahlungsunfähig, wenn dieser die Fähigkeit verloren hat, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit muss immer an die finanzielle Leistungsfähigkeit des Schuldners anknüpfen.⁵¹⁵ So ist nicht zahlungsunfähig, wer keine Zahlungen aufgrund eines Organisationsverschuldens in seinem Betrieb geleistet hat.⁵¹⁶ Es kommt gerade nicht auf die Zahlungswilligkeit an. Es genügt auch nicht, dass der Schuldner nur kurzzeitig die Fähigkeit verloren hat, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Ist also absehbar, dass dieser Zustand in kürzester Zeit wieder behoben sein wird, wird keine Zahlungsunfähigkeit angenommen.⁵¹⁷

Der Zustand der Zahlungsunfähigkeit muss also über einen längeren Zeitraum bestehen und sich manifestiert haben.⁵¹⁸ Je länger also der Zustand der Illiquidität andauert, desto eher ist von einer Zahlungsunfähigkeit auszugehen.⁵¹⁹ Es gibt allerdings keine genauen gesetzlichen Vorgaben, wann hiervon auszugehen ist. Der für die Bejahung der Zahlungsunfähigkeit erforderliche Zeitraum der Nichterfüllung einer Forderung soll jedoch kürzer zu bemessen sein, je bedeutsamer das Ausbleiben einer Zahlung ist.⁵²⁰ So kann es für die Bejahung der Zahlungsunfähigkeit genügen, dass, unabhängig davon, wie lange der Zustand der Illiquidität bereits besteht, der Schuldner nur eine für ihn außerordentlich hohe Forderung nicht bedient.⁵²¹

Filipiak ist wohl der Auffassung, dass Zahlungsunfähigkeit stets nur dann eingetreten ist, wenn sich der Schuldner zumindest mit zwei Forderungen von zwei verschiedenen Gläubigern in Verzug befindet. Ob dieser Zustand bereits über einen längeren Zeitraum besteht, ist dabei für *Filipiak* unerheblich.⁵²² Gegen diese Auffassung spricht, dass gerade das Ausbleiben der Befriedigung nur eines – besonders wichtigen – Gläubigers wie beispielsweise eines Hauptzulieferers tatsächlich und unabhängig davon, ob dieser Zustand für einen längeren Zeitraum besteht, bereits die Zahlungsunfähigkeit begründen können muss. In diesem Fall kann es nämlich sein, dass der Schuldner aufgrund des Ausbleibens seiner Zahlungen an den Hauptlieferanten von diesem nicht mehr beliefert wird. In der Folge wird der Schuldner nicht in der Lage sein, durch eine Weiterverarbeitung der ehemals gelieferten Gegenstände und deren anschließendem Verkauf Erlöse zu erzielen und durch diese Erlöse ausstehende Forderungen zu begleichen.⁵²³ Damit kann es für die Beurteilung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit nicht nur darauf ankommen, wie viele Forderungen von wie vielen Gläubigern nicht bedient wurden.

Für die Bejahung der Zahlungsunfähigkeit genügt es noch nicht, dass der Schuldner sich in einer Situation befindet, in der er bereits weiß, dass er seine Gläubiger in Zukunft nicht alle befriedigen können wird.⁵²⁴

⁵¹⁵ *Adamus-PrRest*, Art. 6, Rdnr. 22.

⁵¹⁶ *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 11 PrUpad, Rdnr. 1; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 12; *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Filipiak*, rozdział [Kapitel] 22, Rdnr. 41.

⁵¹⁷ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 19.

⁵¹⁸ *Adamus-PrRest*, Art. 6, Rdnr. 22; *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. Art. 10 PrUpad, Rdnr. 2; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 16; *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 93; *Musial*, ZVI 2017, 134, 136; vgl. *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Filipiak*, rozdział [Kapitel] 22, Rdnr. 39, 43.

⁵¹⁹ *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 94 f.

⁵²⁰ Vgl. *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 18.

⁵²¹ *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 95 (bei *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 95 f., finden sich auch eine Reihe von Beispielfällen, wann Zahlungsunfähigkeit gegeben ist).

⁵²² *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 18 f. (etwas missverständlich).

⁵²³ Vgl. die Beispiele bei *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 95 f.

⁵²⁴ *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 11 PrUpad, Rdnr. 3; *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 93.

Eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners i. S. v. Art. 11 Abs. 1 PrUpad kann auch dann gegeben sein, wenn das Vermögen des Schuldners dazu ausreichen würde, die Gläubiger vollends zu befriedigen.⁵²⁵

aa) Kriterien zur Bestimmung der Dauerhaftigkeit in der Praxis

In der Praxis darf in Polen die Beurteilung, ob sich die Illiquidität des Schuldners dauerhaft eingestellt hat, anhand der Kriterien erfolgen, die für die polnischen Wirtschaftsprüfer als Standards vorgegeben wurden, um bestimmen zu können, ob das zu prüfenden Unternehmen in Zukunft liquide genug sein wird, um fortgeführt werden zu können.⁵²⁶ Die in Polen geltenden Standards sind dabei die international anerkannten Grundsätze zur Abschlussprüfung (*International Standards on Auditing – ISA*), die von dem internationalen Gremium für die Standards bei der Abschlussprüfung und Versicherung (*International Auditing and Assurance Standards Board – IAASB*) erarbeitet werden.⁵²⁷ Diese werden von der polnischen Wirtschaftsprüferkammer übersetzt in polnischer Sprache zur Verfügung gestellt.⁵²⁸ Die Kriterien zur Beurteilung der Fortführungsmöglichkeiten finden sich in ISA 570 (*Going Concern*).

Die Bewertungskriterien knüpfen an finanzielle und operative Schwierigkeiten an. So können die unmittelbar bevorstehende Fälligkeit von Forderungen ohne die realistische Möglichkeit, eine Stundung zu vereinbaren oder die Forderung bei Fälligkeit begleichen zu können, sowie die Möglichkeit der Aufnahme von Krediten mit kurzen Laufzeiten, aus denen das Anlagevermögen finanziert werden kann, ausschlaggebend sein. Auch wird an einen zunehmenden Verlust der Kreditwürdigkeit angeknüpft. Darüber hinaus dienen als weitere Kriterien der ersatzlose Verlust von Führungskräften und der Verlust von Marktanteilen, Schlüssellieferanten und -kunden.⁵²⁹ Vor dem Hintergrund, dass Unternehmen meist primär versuchen zu verhindern, dass die Lohnzahlungen ausbleiben und die Abgaben zur Sozialversicherung nicht abgeführt werden, sind ausständige Lohnforderungen und Sozialversicherungsabgaben ein starkes Indiz dafür, dass sich eine dauerhafte Illiquidität beim Schuldner eingestellt hat.⁵³⁰ Es dürfen aber ausdrücklich auch andere Kriterien als die in den Standards vorgegebenen Kriterien zu Hilfe genommen werden.⁵³¹

Damit gibt es keine festen Vorgaben, sondern nur Empfehlungen, woran bei der Bestimmung der Dauerhaftigkeit der Zahlungsunfähigkeit angeknüpft werden kann. Aus diesem Grund kann auch die Bestimmung der Liquiditätsgrade⁵³² hierfür zu Hilfe genommen werden.⁵³³

⁵²⁵ *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 93 f.; vgl. *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Filipiak*, rozdział [Kapitel] 22, Rdnr. 39. So können werthaltige Aktiva derart gebunden sein, dass diese weder als Kreditunterlage benutzt noch veräußert werden und eine Verwertung erst im Zuge eines Verfahrens möglich ist, vgl. auch *Bork*, Einführung Insolvenzrecht, Rdnr. 94.

⁵²⁶ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 22; *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Filipiak*, rozdział [Kapitel] 22, Rdnr. 45.

⁵²⁷ Diese sind in englischer Sprache abrufbar auf der Internetseite der internationalen Vereinigung der Wirtschaftsprüfer (*International Federation of Accountants – IFAC*): <https://www.ifac.org/publications-resources/2012-handbook-international-quality-control-auditing-review-other-assurance-a> (zuletzt abgerufen am 3. 8. 2017).

⁵²⁸ Die Standards sind auf der Internetseite der polnischen Wirtschaftsprüferkammer (*Polska Izba Biegłych Rewidentów*) unter folgendem Link abrufbar: <https://www.pibr.org.pl/pl/prawo#krajowe-standardy-rewizji-finansowej> (zuletzt abgerufen am 10. 3. 2017).

⁵²⁹ Siehe hierzu ISA 570.A3 (Erläuterungen zu ISA 570.10).

⁵³⁰ *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Filipiak*, rozdział [Kapitel] 22, Rdnr. 45.

⁵³¹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 25.

⁵³² Dazu, welche verschiedenen Liquiditätsgrade es gibt und wie sich diese berechnen lassen, siehe Gabler Wirtschaftslexikon Online, Stichwort: Liquiditätsgrad: <http://www.wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/56977/liquiditaetsgrad-v7.html> (zuletzt abgerufen am 4. 8. 2017).

⁵³³ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 26 f.; *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Filipiak*, rozdział [Kapitel] 22, Rdnr. 46.

bb) Die Vermutungsregelung des Art. 11 Abs. 1a PrRest – zeitliches Moment

Eine Erleichterung bei der Bestimmung, ob Zahlungsunfähigkeit gegeben ist, bietet Art. 11 Abs. 1a PrRest.⁵³⁴ Nach Art. 11 Abs. 1a PrRest wird vermutet, dass der Schuldner die Fähigkeit, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen, verloren hat, wenn er sich mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen drei Monate im Verzug befindet.

Diese Vermutung gilt nur mit Blick auf die sich aus Art. 11 Abs. 1 PrRest ergebende Voraussetzung, dass die Zahlungsunfähigkeit über einen längeren Zeitraum bestehen muss.⁵³⁵ Diese Vermutung kann der Schuldner beispielsweise für den Fall, dass ein Fremdantrag gestellt wurde, widerlegen.⁵³⁶ Erforderlich ist dabei, dass der Schuldner Belege vorlegt und glaubhaft macht, in kürzester Zeit wieder liquide genug zu sein, um ausstehende Forderungen begleichen zu können. Dazu kann ein Nachweis darüber genügen, dass in kürzester Zeit Vermögen verwertet werden kann, das zur Befriedigung der ausstehenden Forderungen ausreichen wird.⁵³⁷ Hinsichtlich des Verwertungsnachweises ist es am überzeugendsten, wenn bereits konkrete Angebote von Interessenten vorliegen und diese auch mit eingereicht werden.⁵³⁸ Der Nachweis darüber, dass bald wieder liquide Mittel zur Verfügung stehen werden, lässt sich dadurch unterstreichen und steigert damit die Erfolgsaussicht des Widerlegens der Vermutungsregelung des Art. 11 Abs. 1a PrRest, indem aufgezeigt wird, dass das Unternehmen eigentlich rentabel ist und der aktuelle Liquiditätsengpass nicht auf die Unwirtschaftlichkeit des Unternehmens zurückzuführen ist.⁵³⁹ Ferner ist die Vermutung dann widerlegt, wenn der Schuldner die Forderung des den Fremdantrag stellenden Gläubigers zwischenzeitlich befriedigt hat bzw. der Schuldner sich mit seinen Gläubigern auf eine Stundung bzw. einen Vergleich einigen konnte.⁵⁴⁰

b) Stand des schuldnerischen Vermögens – Überschuldung

Nach Art. 11 Abs. 2 PrUpad sind Schuldner, die eine juristische Person oder nicht rechtsfähige Organisationseinheiten sind, denen kraft Gesetzes die Rechtsfähigkeit gewährt wird, auch dann zahlungsunfähig⁵⁴¹, wenn ihre Zahlungsverpflichtungen den Wert des eigenen Vermögens überschreiten – Überschuldung – und dieser Zustand der Überschuldung mindestens 24 Monate ohne eine Unterbrechung andauert.⁵⁴²

Zu den nicht rechtsfähigen Organisationseinheiten, denen kraft Gesetzes die Rechtsfähigkeit gewährt wird, zählen vor allem solche Personengesellschaften, die im KSH genannt werden: Die polnische OHG, KG und PartG.⁵⁴³ Von diesen können allerdings nach Art. 11 Abs. 7 PrUpad solche nicht in Form einer Überschuldung zahlungsunfähig werden, bei denen zumindest ein Gesellschafter als natürliche Person mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. Damit kann beispielsweise nur eine

⁵³⁴ *Musial*, ZVI 2017, 134, 136; *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 11 PrUpad, Rdnr. 3.

⁵³⁵ *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 94, vgl. *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 11 PrUpad, Rdnr. 3.

⁵³⁶ *Adamus-PrRest*, Art. 6, Rdnr. 21; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 33; *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Filipiak*, rozdział [Kapitel] 22, Rdnr. 49. Zu beachten ist allerdings, dass ein Fremdantrag nur beim Sanierungsverfahren zulässig ist, *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 7.

⁵³⁷ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 35–38.

⁵³⁸ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 38.

⁵³⁹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 39.

⁵⁴⁰ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 40 f.

⁵⁴¹ Vgl. hierzu den auszugsweise übersetzten Wortlaut von Art. 11 Abs. 2 PrUpad: „[...] ist auch dann zahlungsunfähig, wenn [...]“. Der polnische Wortlaut lautet wie folgt: „[...] jest niewypłacalny także wtedy, gdy [...]“.

⁵⁴² *Adamus-PrRest*, Art. 6, Rdnr. 27; *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Filipiak*, rozdział [Kapitel] 22, Rdnr. 65; *Torbuz/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 6, Rdnr. 9. Bereits eine kurzzeitige Unterbrechung genügt, damit der 24-Monatszeitraum unterbrochen wird und somit von neuem mit dem Zählen begonnen werden muss.

⁵⁴³ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 49. Siehe hierzu auch schon oben.

OHG überschuldet sein, dessen einzige Gesellschafter zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind.⁵⁴⁴

Wie genau festzustellen ist, ob Überschuldung gegeben ist, hat der Gesetzgeber in Art. 11 Abs. 3–6 PrUpad geregelt, die Art. 11 Abs. 2 PrUpad weiter präzisieren.⁵⁴⁵

aa) Bewertung und Darstellung des schuldnerischen Vermögens

Grundsätzlich sollen alle Vermögenswerte des Schuldners bewertet und in eine Übersicht eingestellt werden.⁵⁴⁶ Damit können im Prinzip auch Werte des Unternehmens berücksichtigt werden, die nicht in eine Handelsbilanz eingestellt werden können. Dazu zählen vor allem Geldforderungen, für die noch keine Rechnung ausgestellt wurde und diese somit buchhalterisch noch nicht verbucht sind. Es dürfen bei der Bewertung des Vermögens ausdrücklich auch immaterielle Vermögensgegenstände und stille Reserven berücksichtigt werden. Eine Begrenzung besteht allerdings darin, dass jeder Vermögenswert sich entsprechend in Geld berechnen und darstellen lassen muss.⁵⁴⁷ Dabei sind auf der Vermögensseite nur die Liquidationswerte anzusetzen.⁵⁴⁸ Hierunter ist der Wert zu verstehen, der durch Zerschlagung des Unternehmens am Markt erreicht werden kann.⁵⁴⁹

Vor diesem Hintergrund ist es somit nicht möglich, insgesamt eine Unternehmensbewertung und in diesem Zusammenhang den sog. *Goodwill* des Unternehmens zu berücksichtigen.⁵⁵⁰ Jedenfalls ist auch das Vermögen unberücksichtigt zu lassen, das nicht zu einer etwaigen Insolvenzmasse gehören würde, Art. 11 Abs. 3 PrUpad.

Auf der Seite der Zahlungsverpflichtungen gilt es zu beachten, dass bei der Bewertung der Verbindlichkeiten nach Art. 11 Abs. 4 PrUpad zukünftige (noch nicht fällige) Verbindlichkeiten und insbesondere auflösend bedingte Forderungen wie auch Rückzahlungsverpflichtungen aus Gesellschafterdarlehen nicht zu berücksichtigen sind.

bb) Vermutungsregelung des Art. 11 Abs. 5 PrUpad

Ferner enthält Art. 11 Abs. 5 PrUpad eine dahingehende Vermutungsregelung, dass die Zahlungsverpflichtungen des Schuldners sein Vermögen übersteigen, sofern sich aus Bilanzen, bei denen auf der Seite der Verbindlichkeiten etwaige gebildete Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen nicht zu berücksichtigen sind, ergibt, dass ohne Unterbrechung über einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten die Aktiva geringer waren als die Passiva.⁵⁵¹ Es müssen also mindestens 25 aufeinanderfolgende Monatsbilanzen, die typischerweise von Unternehmen zum Monatsletzten angefertigt werden,

⁵⁴⁴ *Adamus-PrRest*, Art. 6, Rdnr. 25; *Machowska-PrRest*, S. 162; vgl. *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 95 und *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 50 sowie *Torbuz/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 6, Rdnr. 8.

⁵⁴⁵ *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 97.

⁵⁴⁶ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 58.

⁵⁴⁷ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 58. Lässt sich der Wert nicht genau beziffern bzw. in Geld ausdrücken, ist dieser mit dem Wert null nicht zu berücksichtigen.

⁵⁴⁸ Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 336 (S. 66 der Begründung); *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 60.

⁵⁴⁹ *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 11 PrUpad, Rdnr. 6; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 60; *Hrycaj/Jakubcki/Witosz-PrRest/Filipiak*, rozdział [Kapitel] 22, Rdnr. 69. Die Berechnung des Marktwerts hat nach den Regelungen der Rechnungslegung zu erfolgen (*Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 11 PrUpad, Rdnr. 6).

⁵⁵⁰ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 58.

⁵⁵¹ Siehe hierzu auch die Beispielrechnung bei *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 97–104.

betrachtet werden. Diese Vermutungsregelung soll dazu dienen, leichter feststellen zu können, ob und wann Überschuldung und damit Zahlungsunfähigkeit gegeben ist.⁵⁵²

Die Vermutung kann durch den Schuldner nur widerlegt werden, indem er aufzeigt, dass die in der Bilanz angesetzten Werte nicht mit den tatsächlichen Marktwerten übereinstimmen oder aber die in der Bilanz zugrunde gelegte Überschuldung nicht die derzeitige, tatsächliche Situation einer Überschuldung widerspiegelt.⁵⁵³

cc) Abweisungsmöglichkeit, sofern die in nächster Zeit fälligen Verbindlichkeiten bedient werden können

Sofern das Gericht bei der Prüfung des Eröffnungsgrunds zu dem Ergebnis kommt, dass dem Schuldner nicht droht, dass dieser in nächster Zeit seine fälligen Verbindlichkeiten nicht bedienen können wird, kann das Gericht nach Art. 11 Abs. 6 PrUpad einen Insolvenzantrag abweisen.⁵⁵⁴ Dieser Abweisungsgrund kommt nur in Betracht, wenn eine Überschuldung vorliegt, da eine Zahlungsunfähigkeit i. S. der Illiquidität dann zu verneinen ist, wenn dieser Zustand nur kurzfristig besteht (hierzu siehe bereits oben).⁵⁵⁵

Wie sich aus Art. 6 Abs. 2 PrRest ergibt, gilt Art. 11 Abs. 6 PrUpad auch im Zuge der Eröffnung eines der Verfahren nach dem PrRest und ist somit entsprechend anzuwenden. Die Abweisung eines Restrukturierungsantrags auf dieser Grundlage wird der Schuldner aber meist nur dann wollen, wenn ein Fremdantrag gestellt wurde. Die Entscheidung über den Abweisungsgrund obliegt dem Gericht. Dabei muss es auch das abstrakte Tatbestandsmerkmal „in nächster Zeit“⁵⁵⁶ für jeden Einzelfall individuell bestimmen. In der Regel kommt dabei ein Betrachtungszeitraum von einem Monat bis zu fünf Monaten in Betracht.⁵⁵⁷

2. Drohende Zahlungsunfähigkeit

Ein weiterer Eröffnungsgrund ist die drohende Zahlungsunfähigkeit nach Art. 6 Abs. 3 PrRest. Dieser Eröffnungsgrund ermöglicht nur die Durchführung eines der Verfahren nach dem PrRest. Nach dem PrUpad ist die drohende Zahlungsunfähigkeit kein Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren, vgl. auch Art. 10 PrUpad.

Nach Art. 6 Abs. 3 PrRest droht demjenigen Schuldner die Zahlungsunfähigkeit, dessen wirtschaftliche Situation darauf hindeutet, dass er demnächst⁵⁵⁸ zahlungsunfähig werden wird. Der Schuldner, dem die Zahlungsunfähigkeit droht, ist dadurch gekennzeichnet, dass dieser noch einen Teil seiner Verbindlichkeiten zahlen kann, sich allerdings in einer derartigen finanziellen Krise befindet, dass er seine Verbindlichkeiten bald nicht mehr wird bedienen können.⁵⁵⁹ Bei der Beurteilung, ob drohende Zahlungsunfähigkeit gegeben ist, bedarf es somit einer Prognose.⁵⁶⁰ Die Prognose hat anhand objektiver Gesichtspunkte und derart zu erfolgen, dass die derzeitige finanzielle Ausgangslage wie auch die zukünftige finanzielle Lage

⁵⁵² *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 11 PrUpad, Rdnr. 13.

⁵⁵³ *Adamus-PrRest*, Art. 6, Rdnr. 28; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 69; *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 11 PrUpad, Rdnr. 15.

⁵⁵⁴ Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 336 (S. 66 der Begründung); *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 70; *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 10 PrUpad, Rdnr. 16.

⁵⁵⁵ Vgl. *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 70 und *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 10 PrUpad, Rdnr. 16.

⁵⁵⁶ Auf Polnisch: *niedlugi czas*.

⁵⁵⁷ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 70.

⁵⁵⁸ Wortwörtlich ist in Art. 6 Abs. 3 PrRest von „in kurzer Zeit“ (*w niedlugim czasie*) die Rede.

⁵⁵⁹ *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 6 PrRest, Rdnr. 2; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 74, 77; *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Filipiak*, rozdział [Kapitel] 3, Rdnr. 21 f.

⁵⁶⁰ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 74 f.; *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Filipiak*, rozdział [Kapitel] 3, Rdnr. 21.

sowie die jetzigen Verbindlichkeiten und die, die in Zukunft bedient werden müssen, zu berücksichtigen sind.⁵⁶¹ Im Rahmen dieser Prognose darf wiederum auf die Kriterien zurückgegriffen werden, die für die polnischen Wirtschaftsprüfer als Standards vorgegeben wurden, um bestimmen zu können, ob ein zu prüfendes Unternehmen liquide genug sein wird, um fortgeführt zu werden (siehe zu den Kriterien auch schon oben). Auch kann bei der Prognose wiederum die Bestimmung der Liquiditätsgrade bei der Beurteilung der drohenden Zahlungsunfähigkeit behilflich sein (auch hierzu siehe bereits oben).⁵⁶² In die Prognose sind auch Angaben des Schuldners – sofern diese auch belegt werden können – miteinzubeziehen, die zu den Interna eines Unternehmens gehören, derzeit jedoch noch keine finanziellen Auswirkungen auf das Unternehmen haben, sich aber bald auf die finanzielle Situation auswirken werden. Hierzu zählen beispielsweise das Ausscheiden der Geschäftsleitung, strategischer Vertriebsmitarbeiter oder einer Vielzahl von Arbeitnehmern, wodurch die Produktionskapazitäten massiv eingeschränkt werden könnten. Auch zählen hierzu verlorene Gerichtsverfahren oder aber das Ausbleiben der Verlängerung von für das Unternehmen besonders wichtigen Lieferverträgen.⁵⁶³

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass sich eine drohende Zahlungsunfähigkeit auch aus einer Überschuldung ergeben kann, die noch nicht 24 Monate andauert (wie es Art. 11 Abs. 2 PrUpad verlangt).⁵⁶⁴

Soll ein Antrag auf Eröffnung eines der Restrukturierungsverfahren auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit gestützt werden, ist nur der Schuldner selbst antragsbefugt.⁵⁶⁵ Das hat den Vorteil, dass die Gläubiger den Schuldner in diesem Stadium nicht damit unter Druck setzen können, im Fall der Nichtstellung eines Antrags einen Fremdantrag zu stellen.⁵⁶⁶

Problematisch ist bei der Beurteilung der drohenden Zahlungsunfähigkeit das zeitliche Merkmal „demnächst“, das vom Gesetzgeber, anders als es bei der Zahlungsunfähigkeit der Fall ist, nicht zeitlich abgegrenzt wurde.⁵⁶⁷ Womit in jedem Einzelfall entschieden werden muss, wann dieses zeitliche Merkmal gegeben ist.⁵⁶⁸ Die Bestimmung des maßgeblichen Zeitraums ist deshalb so wichtig, weil bereits die drohende Zahlungsunfähigkeit die Möglichkeit eröffnet, eines der Verfahren nach dem PrRest anzustrengen. Zum Nachteil der Gläubiger könnten Schuldner diese Verfahren dazu missbrauchen, um hierdurch eine

⁵⁶¹ *Adamus-PrRest*, Art. 6, Rdnr. 32.

⁵⁶² *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 74.

⁵⁶³ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 79; vgl. hierzu auch *Adamus-PrRest*, Art. 6, Rdnr. 32 und *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 6 PrRest, Rdnr. 3.

Eine a. A. hat *Jakowlew-PrRest*, S. 26 f., der solche, wie *Jakowlew* sie nennt, „faktischen“ Umstände bei der Beurteilung der drohenden Zahlungsunfähigkeit nicht berücksichtigen möchte, die „nicht aus der Geschäftstätigkeit des Schuldners rühren“, auch wenn diese Umstände Einfluss auf die finanzielle Lage des Schuldners haben. Als Beispiel nennt *Jakowlew* den zufälligen Untergang einer Fabrikationshalle oder der Maschinen des Schuldners. In den von *Jakowlew* genannten Fällen müsste der Schuldner, der sich durch die beispielhaft aufgeführten Schicksalsschläge in einer ernst zu nehmenden finanziellen Krise befindet, um ein Verfahren nach dem PrRest anzustrengen zu können so lange warten, bis er tatsächlich zahlungsunfähig oder aber überschuldet ist. Das ist vor allem nicht im Interesse der Gläubiger, da eine frühzeitige Sanierung die Chancen erhöht, dass der Schuldner seinen Verlust wird überdauern können, womit *Jakowlews* Auffassung nicht zu folgen ist. Maßgeblich ist somit stets die (zukünftige) finanzielle Lage des Schuldners und das unabhängig davon, welche Gründe es hat, dass seine finanzielle Situation derart einzuschätzen ist, dass der Schuldner in Zukunft nicht mehr seine Verbindlichkeiten wird bedienen können. Weitere beispielhafte Situationen, aus denen sich eine drohende Zahlungsunfähigkeit ergeben kann, finden sich bei: *Glowacki/Zalewski-PrRest*, S. 90–92.

⁵⁶⁴ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 80–83; *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Filipiak*, rozdział [Kapitel] 3, Rdnr. 24 f.

⁵⁶⁵ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 79; *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Filipiak*, rozdział [Kapitel] 3, Rdnr. 23.

⁵⁶⁶ Vgl. *Bork*, Einführung Insolvenzrecht, Rdnr. 88.

⁵⁶⁷ Vgl. *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 6 PrRest, Rdnr. 2 und *Jakowlew-PrRest*, S. 26.

⁵⁶⁸ *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 6 PrRest, Rdnr. 2.

Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten zu erreichen, sofern den Schuldern die Eröffnung eines der Verfahren zu einfach gemacht wird.⁵⁶⁹

Trotz des offenen Tatbestands wird der Versuch unternommen, eine allgemeingültige zeitliche Abgrenzung vorzunehmen, die auch zur Rechtssicherheit beitragen würde. Es gilt, dass umso geringere Anforderungen an die Länge des Zeitraums bis zum Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gestellt werden sollten, je höher die Wahrscheinlichkeit ist, dass in Zukunft die Zahlungsunfähigkeit eintreten wird.⁵⁷⁰ Aus diesem Grund soll nach *Filipiak* eine drohende Zahlungsunfähigkeit i. S. d. Art. 6 Abs. 3 PrRest beispielsweise dann vorliegen, wenn sicher ist, dass bei einem Schuldner in sechs Monaten die Zahlungsunfähigkeit eintreten wird.⁵⁷¹ *Jakowlew* ist hingegen der Auffassung, dass nicht mehr von „demnächst“ die Rede sein kann, wenn die Zahlungsunfähigkeit später als in drei Monaten eintreten wird.⁵⁷²

In Unternehmen erfolgt im Rahmen des Controllings typischerweise auch eine sog. kurzfristige Planung der Finanzen. Bestandteil derer ist die Anfertigung eines Finanzplans, der für nicht länger als ein Jahr aufgestellt und in Wochen aufgegliedert (teilweise auch in Tage oder Monate) wird, damit eine möglichst hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass das bei der Planung Berücksichtigte auch eintreten wird. Die Planung setzt auf den Ereignissen der Vorjahre auf.⁵⁷³ Um nicht zu viele Unbekannte in die Planung aufzunehmen, sollte der maximale Zeitraum für eine stichhaltige Prognose grundsätzlich auf zwölf Monate begrenzt werden und somit der regelmäßigen Höchstdauer der kurzfristigen unternehmerischen Finanzplanung gleichgesetzt werden. Vor dem Hintergrund, dass das Wort „demnächst“ ein Ausdruck für „in nächster Zeit, bald, in Kürze“⁵⁷⁴ ist und die „kurzfristige“ Finanzplanung bei Unternehmen zwölf Monate umfasst, wird im unternehmerischen Verkehr mit „demnächst“ ein Zeitraum von bis zu zwölf Monaten erfasst. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, auch Jahresschwankungen zu berücksichtigen. Ist beispielsweise einem Einzelhandelsunternehmen bereits zu Beginn des Kalenderjahres bekannt, dass es nicht über genügend Liquidität verfügt, um die Ausgaben für die Eindeckung mit Waren für das Weihnachtsgeschäft aufzubringen und sich eine Zahlungsunfähigkeit in zehn Monaten einstellen wird, so sollte diesem bereits die Möglichkeit eröffnet werden, eines der Restrukturierungsverfahren durchzuführen. Sowohl *Filipiak* als auch *Jakowlew* ist somit nicht zuzustimmen und somit ein Zeitraum von zwölf Monaten anzusetzen.

3. Vergleich mit den Eröffnungsgründen der InsO

Für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach der InsO muss nach § 16 InsO einer der Eröffnungsgründe gegeben sein. Zu den Eröffnungsgründen gehören nach § 17 InsO die Zahlungsunfähigkeit, nach § 18 InsO die drohende Zahlungsunfähigkeit und nach § 19 InsO die Überschuldung. In der InsO werden also dieselben Oberbegriffe verwendet, wie auch im PrUpad und dem PrRest. Unterschiede bestehen allerdings in der Ausgestaltung der gesetzlichen Definition des jeweiligen Eröffnungsgrunds. Darüber hinaus kann ein Schutzschirmverfahren nach § 270b Abs. 1 InsO nur im Fall drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung durchgeführt werden. Sofern Zahlungsunfähigkeit gegeben ist, ist es für ein Schutzschirmverfahren zu spät. In einem solchen Fall kann aber auch bereits im Eröffnungsverfahren die

⁵⁶⁹ Vgl. *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 79.

⁵⁷⁰ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 75.

⁵⁷¹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 76.

⁵⁷² *Jakowlew-PrRest*, S. 26.

⁵⁷³ MüKo-InsO/*Eilenberger*, § 17 InsO, Rdnr. 12; Sanierungslexikon Online der Andersch AG, abrufbar unter: www.sanierungslexikon.de (zuletzt abgerufen am 20. 2. 2018), Stichwort: Liquiditätsplanung; vgl. hierzu auch *Duden*, Wirtschaftslexikon, Stichwort: Finanzplan.

⁵⁷⁴ *Duden*, Dt. Rechtschreibung, Stichwort: demnächst.

Eigenverwaltung beantragt werden (§ 270a InsO), wobei in solch einem Fall nicht automatisch Sicherungsmaßnahmen vom Gericht angeordnet werden (müssen).

a) Zahlungsstockung

Sowohl in Polen als auch in Deutschland ist für die Annahme der Zahlungsunfähigkeit ausschlaggebend, dass der Schuldner seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen wegen seines liquiden Unvermögens nicht nachkommen kann, vgl. hierzu auch § 17 Abs. 2 S. 1 InsO. Diese Situation muss sich auch in Deutschland manifestieren, sodass bei nur kurzfristiger Zahlungsunfähigkeit – sog. Zahlungsstockung – der Tatbestand des § 17 Abs. 2 InsO noch nicht erfüllt ist.⁵⁷⁵ Ebenfalls hat die Bestimmung der Zahlungsunfähigkeit in Deutschland betriebswirtschaftlich anhand objektiver Gesichtspunkte zu erfolgen. Seit dem BGH-Urteil vom 24. 5. 2005⁵⁷⁶ sind in diesem Zusammenhang folgende Dinge konkretisiert worden:

- Es liegt keine für die Bejahung der Zahlungsunfähigkeit unerhebliche Zahlungsstockung vor, sofern der Zeitraum der Nichtbedienung von Verbindlichkeiten nicht länger als drei Wochen andauert, da es sich dabei um den Zeitraum handelt, in dem eine kreditwürdige Person sich mithilfe eines Kredits wieder liquide Mittel beschaffen kann.⁵⁷⁷
- Eine Liquiditätslücke von weniger als 10% über einen Zeitraum von drei Wochen begründet noch keine Zahlungsunfähigkeit, es sei denn, dass absehbar ist, dass das schuldnerische Unternehmen nicht fortgesetzt werden kann. Beträgt die Unterdeckung über den besagten Zeitraum mehr als 10%, besteht die widerlegliche Vermutung, dass Zahlungsunfähigkeit gegeben ist.⁵⁷⁸

Da in Polen eine vergleichbare Konkretisierung bisher nicht stattgefunden hat und sich die Tatbestände der Zahlungsunfähigkeit in beiden Rechtsordnungen inhaltlich decken, liegt es nahe, dass man sich in Polen an den durch den BGH vorgenommenen Konkretisierungen ein Vorbild nimmt. Zum Schutz der Gläubiger sollte daher auch in Polen davon ausgegangen werden, dass sich eine Nichtzahlung über mehr als drei Wochen grundsätzlich derart manifestiert hat, dass nicht mehr nur von einer Zahlungsstockung, sondern nur noch von Zahlungsunfähigkeit die Rede sein kann.

Tatsächlich vergehen, sofern die notwendige Bonität gegeben ist, bei Unternehmenskrediten durchschnittlich zehn bis elf Tage, bis ein Kredit bewilligt und ausgezahlt wird.⁵⁷⁹ Selbst wenn man zugunsten des Schuldners noch berücksichtigt, dass in dem schuldnerischen Unternehmen zunächst festgestellt werden muss, dass ein Liquiditätsengpass droht oder sich ein solcher bereits eingestellt hat und auch die Zusammenstellung der Unterlagen, die für die Beantragung des Kredits erforderlich sind, eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, ist es möglich, innerhalb von drei Wochen (also 21 Tagen) einen Kredit zu erhalten und damit wieder liquide Mittel ausgezahlt zu bekommen. Dieser Zeitraum wäre beispielsweise auch für einen Gesellschafter des Schuldners ausreichend, um bei einer Bank einen Kredit aufzunehmen, und so eine zusätzliche Bareinlage leisten zu können. Insofern ist in Polen auch ein Zeitraum von drei Wochen anzusetzen, um von einer unerheblichen Zahlungsstockung (nur kurzzeitige Illiquidität) abzugrenzen.

⁵⁷⁵ Kübler/Prütting/Bork-InsO/Pape, § 17 InsO, Rdnr. 8.

⁵⁷⁶ BGH NJW 2005, 3062.

⁵⁷⁷ BGH NJW 2005, 3062, 3064.

⁵⁷⁸ BGH NJW 2005, 3062, 3066.

⁵⁷⁹ So auch die Angabe des deutschen Onlineservices foerderland.de: <http://www.foerderland.de/finanzen/finanzierung-im-ueberblick/kredit/wie-lange-dauert-es-von-der-kreditbeantragung-bis-zur-auszahlung/> (zuletzt abgerufen am 14. 8. 2017). Länger dauert es auch in Polen nicht, wie man dem polnischen Onlineservice bankier.pl entnehmen kann: <http://www.bankier.pl/wiadomosc/Jak-dlugo-trzeba-czekac-na-wyplate-kredytu-2042643.html> (zuletzt abgerufen am 14. 8. 2017).

Vor dem Hintergrund, dass die Bestimmung und Betrachtung nur der Liquiditätslücke in jedem Einzelfall noch nicht genug Aussagegehalt darüber hat, ob der Schuldner zahlungsunfähig ist oder nicht, darf nicht ein Wert starr vorgegeben werden, bei dem eine Zahlungsunfähigkeit anzunehmen ist oder nicht. Es dürfen nur Vermutungen in die eine oder andere Richtung aufgestellt werden, die bekräftigt oder entkräftet werden müssen.⁵⁸⁰ Alles andere wäre mit dem Gesetzeswortlaut nicht vereinbar. Sowohl der polnische als auch der deutsche Gesetzgeber haben sich für einen offenen Tatbestand entschieden.⁵⁸¹ Um in der Praxis nicht sofort im Fall einer Unterdeckung zu einer Zahlungsunfähigkeit zu gelangen, hat der BGH die Schwelle bei 10% festgelegt. Bei einer Unterdeckung von weniger als 10% müssen besondere Umstände hinzukommen, die für eine Zahlungsunfähigkeit sprechen (Bekräftigung). Bei einer über die Schwelle von 10% hinausgehenden Unterdeckung kann noch das Gegenteil bewiesen werden, also dass keine oder nur eine unerhebliche vorübergehende Zahlungsunfähigkeit vorliegt (Entkräftigung). Eine Entkräftigung ist nur möglich, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke in überschaubarer Zeit beseitigt werden wird.⁵⁸² Wo genau allerdings die maßgebliche Prozentschwelle der nicht beglichenen Forderungen anzusetzen ist, ist kontrovers diskutiert worden.⁵⁸³ Der BGH selbst hat seine Entscheidung für die Schwelle von 10% nur damit begründet, dass bei einem darunter liegenden Wert eine zu große Annäherung an ein „Null-Toleranz-Prinzip“ stattfinden würde.⁵⁸⁴ Anhand tatsächlicher, durch belastbare Erhebungen belegbare Untersuchungen konnte der BGH die 10%-Schwelle allerdings nicht rechtfertigen.⁵⁸⁵

Mock bezeichnet zu Recht eine Liquiditätslücke von weniger als 10% als eine nur „ganz geringfügige“ Liquiditätslücke.⁵⁸⁶ In einem solchen Fall wäre es tatsächlich nicht gerechtfertigt, von einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auszugehen. Andernfalls würde eine geringfügige Liquiditätslücke tatsächlich nicht toleriert und es würde zu voreilig die Zahlungsunfähigkeit bejaht werden.

Das vom BGH Entwickelte bietet somit eine hinreichend konkretisierte, aber gleichfalls flexible Lösung, wie sie auch von der polnischen Kommentarliteratur verlangt wird (vgl. hierzu oben), weshalb bei der Bestimmung der Zahlungsunfähigkeit in Polen wie in Deutschland verfahren werden sollte. Dabei ist das zur Bestimmung der Liquiditätslücke gängige und vom BGH akzeptierte Mittel zur rechnerischen Feststellung der Zahlungsunfähigkeit die Anfertigung einer Liquiditätsbilanz.⁵⁸⁷ Im Zusammenspiel mit einem Finanzplan⁵⁸⁸ lässt sich nicht nur der Grad der Unterdeckung bestimmen, sondern auch, ob eine etwaige Unterdeckung zukünftig ausgeglichen werden kann. Hinsichtlich der Bekräftigung oder Entkräftigung können sowohl in Polen als auch in Deutschland die in ISA 570 enthaltenen Kriterien wie auch die Bestimmung der Liquiditätsgrade weiterhelfen. Es ist nicht ersichtlich, dass dem in Deutschland etwas entgegenstehen

⁵⁸⁰ BGH NJW 2005, 3062, 3065.

⁵⁸¹ So sieht es auch BGH NJW 2005, 3062, 3064 hinsichtlich der Formulierung in der InsO. Vgl. zur Rechtslage in Deutschland auch *Uhlenbruck/Hirte/Vallender-InsO/Mock*, § 17 InsO, Rdnr. 3–5.

⁵⁸² BGH NJW 2005, 3062, 3065 f.

⁵⁸³ Siehe hierzu nur die Nachweise bei BGH NJW 2005, 3062, 3063 f.

⁵⁸⁴ BGH NJW 2005, 3062, 3065. Insofern greift die Kritik von *Mock* nicht, dass die Bestimmung des Schwellenwerts vonseiten des BGH willkürlich erfolgte (*Uhlenbruck/Hirte/Vallender-InsO/Mock*, § 17 InsO, Rdnr. 10).

⁵⁸⁵ *Uhlenbruck/Hirte/Vallender-InsO/Mock*, § 17 InsO, Rdnr. 10.

⁵⁸⁶ *Uhlenbruck/Hirte/Vallender-InsO/Mock*, § 17 InsO, Rdnr. 22.

⁵⁸⁷ BGH NJW-RR 2011, 1413, 1414; BGH NJW 2005, 3062, 3063 f.; *BeckOK-InsO/Wolfer*, § 17 InsO, Rdnr. 24 f.; *MüKo-InsO/Eilenberger*, § 17 InsO, Rdnr. 32.

Zum Begriff der Liquiditätsbilanz siehe *Gabler Wirtschaftslexikon Online*, Stichwort: Liquiditätsbilanz: <http://www.wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/137960/liquiditaetsbilanz-v6.html> (zuletzt abgerufen am 14. 8. 2017). Dazu, wie die Liquiditätsbilanz genau aufzustellen ist, siehe *BeckOK-InsO/Wolfer*, § 17 InsO, Rdnr. 22–26, und *MüKo-InsO/Eilenberger*, § 17 InsO, Rdnr. 10–25.

⁵⁸⁸ Zum Begriff des Finanzplans siehe *Gabler Wirtschaftslexikon Online*, Stichwort: Finanzplan (II. Betriebliche Finanzplanung): <http://www.wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/3381/finanzplan-v11.html> (zuletzt abgerufen am 15. 8. 2017).

würde, insbesondere müsste aber die Subsumtion der Zahlungsunfähigkeit als solche weiterhin rein insolvenzrechtlich erfolgen.⁵⁸⁹

b) Keine Bugwelle

Fraglich ist allerdings, wie die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit sowohl in Polen als auch in Deutschland ganz konkret vorzunehmen ist. Diesbezüglich herrschte in Deutschland ein Streit, der nun höchststrichterlich geklärt wurde. In Polen gibt es derzeit keine vergleichbare Diskussion. Allerdings ist in Polen auch keine nähere Konkretisierung vorgenommen worden.

Vor allem durch *Gero Fischer* wurde die Auffassung bekannt, nach der im Drei-Wochen-Zeitraum fällig werdende Verbindlichkeiten nicht zu berücksichtigen seien, sog. Bugwelleneffekt oder auch Bugwellentheorie genannt. Die Bugwellentheorie resultiere daraus, dass § 17 InsO nur auf die am Stichtag fällig werdenden Verbindlichkeiten abstelle und eine Einbeziehung auch der noch fällig werdenden Verbindlichkeiten zu einer Verschärfung des Tatbestands der Zahlungsunfähigkeit führen würde.⁵⁹⁰ Hiernach wären die Aktiva und Passiva wie folgt in Beziehung zu setzen:

$$\frac{(Aktiva I + Aktiva II)}{Passiva I} \quad (1)$$

Wobei mit *I* die Werte zum Prüfungsstichtag und mit *II* die Werte nach dem Drei-Wochen-Zeitraum gemeint sind. Eine dogmatische Begründung für diese Vorgehensweise wird allerdings nicht geliefert. Hauptsächlich wird auf den Wortlaut der Entscheidung des BGH verwiesen, in der der BGH die Abgrenzung zur Zahlungsstockung vorgenommen hat. In der Entscheidung heißt es, dass die *Aktiva I* und *II* „[...] in Beziehung zu setzen [sind] zu den am selben Stichtag fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten.“⁵⁹¹

Das Nachteilige an dieser Betrachtungsweise ist, dass der Schuldner damit einen „Berg an Schulden“ vor sich herschieben kann. Sofern nämlich die Summe aus den zum Prüfungsstichtag vorhandenen und den im Drei-Wochen-Zeitraum generierten Einnahmen sich mit den zum Prüfungsstichtag fälligen Verbindlichkeiten deckt, würden dem bald wieder neue fällige Verbindlichkeiten gegenüberstehen, wobei der Schuldner wieder drei Wochen Zeit hätte, um hierfür genügend Einnahmen zu generieren usw. Dieses Szenario könnte sich beliebig oft wiederholen.⁵⁹² Der Bugwelleneffekt führt also dazu, dass der Schuldner vom Prüfungsstichtag an betrachtet nicht nur bis zu 10% der fälligen Verbindlichkeiten (*Passiva I*) vor sich herschieben kann, sondern auch die zwischenzeitlich fällig werdenden Verbindlichkeiten (*Passiva II*). Um diese nachteiligen Folgen zu vermeiden, sind richtigerweise die *Passiva II* zu berücksichtigen, sodass sich die Berechnung wie folgt darstellen lässt:

$$\frac{(Aktiva I + Aktiva II)}{(Passiva I + Passiva II)} \quad (2)$$

Nur unter Betrachtung des Wortlauts der Zahlungsunfähigkeitstatbestände in Polen und in Deutschland lässt sich weder die Bugwellentheorie noch die Miteinbeziehung der *Passiva II* begründen. Denn dort ist jeweils nur von den „fälligen Verbindlichkeiten“ die Rede (siehe hierzu den Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 PrUpad und den von § 17 Abs. 1 S. 1 InsO). Die Normen nehmen somit beide nur Bezug auf die

⁵⁸⁹ So dürfen die aufgestellten Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland, wie etwa IDW S 11 nicht zur Subsumtion herangezogen werden, BeckOK-InsO/Wolfer, § 17 InsO, Rdnr. 2; Uhlenbruck/Hirte/Vallender-InsO/Mock, § 17 InsO, Rdnr. 14.

⁵⁹⁰ Fischer, FS Ganter 2010, 153, 157–159.

⁵⁹¹ Vgl. auch Bork, ZIP 2008, 1749, 1751. Das Zitat stammt aus der oben bereits zitierten Entscheidung BGH NJW 2005, 3062 (Fn. 580).

⁵⁹² Ganter, ZInsO 2011, 2297, 2298; Bork, ZIP 2008, 1749, 1752.

stichtagbezogenen Aktiva und Passiva.⁵⁹³ Damit zeigt sich, dass der Streit darum, wie nun genau die Berechnung zu erfolgen hat, nur unter Wertungsgesichtspunkten entschieden werden kann. Das eigentliche Problem dieses Streits liegt darin begründet, dass bereits die vom BGH entwickelten Grundsätze der Zahlungsstockung maßgeblich auf solche wertenden Gesichtspunkte gestützt sind. Der BGH hat diesen Streit durch eine klärende Stellungnahme in seinem Urteil vom 19. 12. 2017 beendet und sich darin gegen die Anwendung der Bugwellentheorie ausgesprochen.⁵⁹⁴

Allein durch die Berücksichtigung auch der *Passiva II* wird sichergestellt, dass sämtliche zahlungswirksame Konsequenzen der Geschäftstätigkeit berücksichtigt werden, also auch die in diesem Zeitraum vorzunehmenden Auszahlungen.⁵⁹⁵ Damit sind sowohl die in dem Drei-Wochen-Zeitraum zuwachsenden Aktiva (*Aktiva II*) als auch die fällig werdenden Passiva (*Passiva II*) zu berücksichtigen. Es ist nicht ersichtlich, dass sowohl der polnische als auch der deutsche Gesetzgeber eine mit der Bugwellentheorie einhergehende Ausweitung des Zahlungsunfähigkeitstatbestands gewollt haben.⁵⁹⁶ Würde man der Bugwellentheorie folgen, würde damit eine Benachteiligung der Gläubiger einhergehen, da diese zu einer zeitlichen und betragsmäßigen Verschiebung der Zahlungsunfähigkeit führt.⁵⁹⁷

c) Die Vermutungsregelung des § 17 Abs. 2 S. 2 InsO

Auch in § 17 Abs. 2 S. 2 InsO gibt es eine widerlegliche Vermutungsregelung, nach der Zahlungsunfähigkeit anzunehmen ist, sofern der Schuldner seine Zahlungen nach außen hin erkennbar eingestellt hat, weil er zur Zahlung tatsächlich nicht in der Lage ist.⁵⁹⁸ Die Zahlungseinstellung hat nur Indizwirkung; sofern der Schuldner sich nicht mehr anders zu helfen weiß, als seine Zahlungen einzustellen, kann durch ein solches Verhalten auf die Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden.⁵⁹⁹ Abweichend zur polnischen Vermutungsregel des Art. 11 Abs. 1a PrUpad gibt es keinen gesetzlich vorgegebenen Zeitraum, nach dessen Ablauf auf die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners geschlossen werden kann, sofern der Schuldner über einen bestimmten Zeitraum hinaus seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Andererseits knüpft der Wortlaut des Art. 11 Abs. 1a PrUpad gar nicht an eine Zahlungseinstellung an.

Beiden Regelungen ist jedoch gemeinsam, dass vonseiten des Gesetzgebers der Versuch unternommen wurde, leichter auf eine Zahlungsunfähigkeit schließen zu können. In beiden Ländern wurde entschieden, an den faktischen Zustand der Nichtzahlung der Verbindlichkeiten wegen eines Nichtvorhandenseins von Liquidität anzuknüpfen. Dabei muss nur nach dem polnischen Gesetzeswortlaut noch ein zeitliches Moment hinzukommen, sodass sich der Schuldner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten in Verzug befinden muss. In Deutschland hingegen gibt es ein solches zeitliches Erfordernis nicht. Es wird aber für den Fall verlangt, dass der Schuldner nur einem Teil seiner Zahlungsverpflichtungen, und zwar in „nicht unwesentlicher Höhe“, nicht nachkommt. Sofern der Schuldner solche Zahlungsverpflichtungen über einen „nicht ganz geringfügigen Zeitraum“ nicht erfüllen kann, sind die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 S. 2 InsO erfüllt.⁶⁰⁰

⁵⁹³ Vgl. *Ganter*, ZInsO 2011, 2297, 2299.

⁵⁹⁴ Siehe BGH, Urteil vom 19. 12. 2017, II ZR 88/16, S. 13 f.

⁵⁹⁵ *Andersch/Philipp*, Sanierung, Rdnr. 203.

⁵⁹⁶ Zur Lage in Deutschland siehe BGH, Urteil vom 19. 12. 2017, II ZR 88/16, S. 17 f. m. w. N.

⁵⁹⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 19. 12. 2017, II ZR 88/16, S. 20 f. sowie *Ganter*, ZInsO 2011, 2297, 2300 und *Bork*, ZIP 2008, 1749, 1753.

⁵⁹⁸ BGH NJW 2007, 1419, 1421; BGH NJW 2002, 515, 517; BeckOK-InsO/Wolfer, § 17 InsO, Rdnr. 30; *Braun-InsO/Bußhardt*, § 17 InsO, Rdnr. 45; *Uhlenbruck/Hirte/Vallender-InsO/Mock*, § 17 InsO, Rdnr. 146 f.; *Bork*, KTS 2005, 1, 2.

⁵⁹⁹ *Bork*, Einführung Insolvenzrecht, Rdnr. 85.

⁶⁰⁰ *Bork*, KTS 2005, 1, 2. Das gilt auch, wenn der Schuldner einem Teil seiner Zahlungsverpflichtungen nachkommt

Wahrscheinlich aufgrund dessen, dass die Regelungen hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit in der jetzigen Form noch nicht lange existieren, haben sich weder die polnischen Gerichte noch die polnische Kommentarliteratur im Rahmen der Beurteilung des Vorliegens der Vermutungsregelung des Art. 11 Abs. 1a PrU-pad damit auseinandergesetzt, ob der Schuldner allen seinen Zahlungsverpflichtungen über den besagten Zeitraum nicht nachkommen muss oder ob es, wie es auch in Deutschland der Fall ist, ausreichend ist, dass diese zumindest mit einem summenmäßig nicht unerheblichen Teil der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen der Fall ist.⁶⁰¹ Der Wortlaut der Norm, in dem von den „fälligen Verbindlichkeiten des Schuldners“⁶⁰² die Rede ist, legt die Annahme nahe, dass es nicht ausreichend ist, dass der Schuldner sich mit der Begleichung von nur einigen Forderungen für mindestens drei Monate in Verzug befindet. Andernfalls könnte der Schuldner die Vermutungsregelung zum Nachteil der Gläubiger damit beseitigen, dass er zumindest mit einem Teil seiner Zahlungsverpflichtungen nicht für drei Monate in Verzug gerät. Daher sind die Voraussetzungen der Vermutungsregelung des Art. 11 Abs. 1a PrU-pad auch dann gegeben, wenn der Schuldner sich mit einem Teil der gegen ihn gerichteten Forderungen mindestens drei Monate in Verzug befindet und es sich dabei um einen summenmäßig relativ hohen Teil an Forderungen handelt. Das letzte Erfordernis der summenmäßig relativen hohen Forderung dient dazu, die Vermutungsregelung nicht ausufern zu lassen.

d) Rückblick versus Fortbestehensprognose beim Tatbestand der Überschuldung

Auch in Deutschland gibt es den Tatbestand der Überschuldung. Nach Art. 19 Abs. 2 S. 1 InsO ist Überschuldung zunächst gegeben, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Überschuldung liegt dennoch nicht vor, sofern die Fortführung des Unternehmens nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. Im ersten Schritt wird daher eine Fortbestehensprognose angefertigt, in der danach gefragt wird, ob es überwiegend wahrscheinlich ist, dass das Unternehmen fortgeführt werden kann.⁶⁰³ Fällt diese negativ aus, wird im nächsten Schritt eine Überschuldungsbilanz angefertigt, bei der die Aktiva und die Passiva einander gegenübergestellt werden. Die Überschuldungsprüfung erfolgt nach Liquidationswerten. Nur wenn das Vermögen größer ist als die Schulden, liegt keine Überschuldung vor.

aa) Vom Tatbestand der Überschuldung ausgenommene Subjekte

Wie auch in Polen kann eine Überschuldung nach § 19 Abs. 3 InsO nur bei juristischen Personen und Personengesellschaften vorliegen, bei denen keine natürliche Person persönlich haftet. Unterschiede bestehen nur in der Art und Weise, wie eine solche Regelung Eingang in das Gesetz gefunden hat. In Polen kann eine Überschuldung grundsätzlich bei Personengesellschaften vorliegen, ausgeschlossen sind nach Art. 11 Abs. 7 PrRest allerdings solche, bei denen zumindest eine natürliche Person mit ihrem gesamten Vermögen haftet. In Deutschland ist es hingegen umgekehrt, sodass es den Eröffnungsgrund der Überschuldung insbesondere bei Personengesellschaften grundsätzlich nicht gibt.⁶⁰⁴ Der Regelungsgehalt ist damit aber gleich.

Der Grund für diese Regelung liegt darin, dass bei natürlichen Personen und Personengesellschaften, bei denen zumindest eine Person mit ihrem gesamten Vermögen haftet, die persönlichen Fähigkeiten, die diese Person für das Unternehmen einbringt, kaum bewertbar sind und somit in einer Vermögensbilanz nicht

⁶⁰¹ Im Gegensatz zu Polen hat in Deutschland auch hier bereits eine Konkretisierung des Gesetzes durch die Gerichte stattgefunden, vgl. BeckOK-InsO/Wolfer, § 17 InsO, Rdnr. 1.

⁶⁰² So ist in Art. 11 Abs. 1a PrU-pad die Rede von: „[...] *swoich wymagalnych zobowiazan* [...]“.

⁶⁰³ Siehe zum Ablauf der Prüfung auch Kübler/Prütting/Bork-InsO/Bork, § 19 InsO, Rdnr. 36.

⁶⁰⁴ Bork, Einführung Insolvenzrecht, Rdnr. 91.

berücksichtigt werden könnten. Deshalb wäre es unsachgerecht, bei diesen die Überschuldung als Eröffnungsgrund anzuerkennen.⁶⁰⁵

bb) Unterschiede in der Betrachtungsweise und der Systematik

In Polen wurde grundsätzlich entschieden, dass bei der Beurteilung, ob eine Überschuldung vorliegt, primär für einen bestimmten Zeitraum auf das schuldnerische Vermögen in der Vergangenheit zu blicken ist. Insbesondere aber im Rahmen der Möglichkeit zur Widerlegung der Vermutungsregelung des Art. 1 Abs. 5 PrUpad wird auf den aktuellen Vermögensstand des Schuldners geachtet. In Polen sollte bei der Schaffung des neuen Überschuldungstatbestands im PrUpad besonders darauf Wert gelegt werden, dass Schuldner, die sich über längerer Zeit in einem Zustand der Überschuldung befinden, sich grundsätzlich einem geordneten Insolvenzverfahren unterziehen. In diesem Zusammenhang wurde der zur Beurteilung der Überschuldung maßgebliche Zeitraum mit über 24 Monaten als „angemessen“ auserkoren.⁶⁰⁶ Eine Begründung dafür, warum genau dieser Zeitraum festgelegt wurde, blieb der Gesetzgeber allerdings schuldig.⁶⁰⁷

Der derzeit in Deutschland geltende Tatbestand der Überschuldung ist auf Art. 5 FMStG⁶⁰⁸ zurückzuführen. Aus der Begründung des Gesetzesentwurfs der Fraktionen von CDU/CSU und SPD lässt sich entnehmen, dass es das Ziel der Änderung war, Unternehmen bei einer rechnerischen Überschuldung nicht zu zwingen, einen Insolvenzantrag zu stellen, sofern eine positive Fortführungsaussicht besteht.⁶⁰⁹ Somit wurde in Deutschland im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage die positive Fortführungsprognose zum Tatbestandsmerkmal gemacht.⁶¹⁰ Doch auch in Polen wird derart in die Zukunft geblickt. Sofern das Gericht im Rahmen seiner Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen einer Überschuldung gegeben sind, kann es in Ausnahmefällen nach Art. 11 Abs. 6 PrUpad dennoch einen Eröffnungsantrag abweisen. Eine solche Abweisung ist allerdings nur möglich, sollte das Gericht zur Überzeugung gelangen, dass dem Schuldner trotz der festgestellten Überschuldung nicht droht, in nächster Zeit die fälligen Verbindlichkeiten nicht erfüllen zu können. Es ist somit nach der Feststellung der Überschuldung zu prüfen, ob sich die Überschuldung auch tatsächlich negativ auf die schuldnerische Liquidität auswirkt. In diesem Zusammenhang ist auch von der Subsidiarität des Eröffnungsgrunds des Art. 11 Abs. 2 PrUpad (Überschuldung) gegenüber dem des Art. 11 Abs. 1 PrUpad (Illiquidität) die Rede.⁶¹¹ Deutlich wird dies auch dadurch, dass in Polen die Überschuldung systematisch zur Zahlungsunfähigkeit gezählt wird und unterschieden wird nach der Zahlungsunfähigkeit, die an die schuldnerische Liquidität anknüpft und nach der Zahlungsunfähigkeit, die an den Stand des schuldnerischen Vermögens (Überschuldung) anknüpft. Damit wird in Polen der Tatbestand der Überschuldung als ein weiteres Kriterium bei der Bestimmung der Zahlungsunfähigkeit verstanden.⁶¹² In Deutschland stehen hingegen die Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO und die Überschuldung nach § 19 InsO nebeneinander.⁶¹³ Tatsächlich kann in Deutschland eine Zahlungsunfähigkeit auch dann gegeben sein, wenn eine Überschuldung gegeben ist, zwingend ist dies allerdings nicht.⁶¹⁴ Ein solches Nebeneinander ist in Polen gleichfalls möglich. Zu beachten ist allerdings, dass in Polen eben von Zahlungsunfähigkeit gesprochen wird, die an die schuldnerische Liquidität anknüpft, wenn

⁶⁰⁵ Bork, Einführung Insolvenzrecht, Rdnr. 91.

⁶⁰⁶ Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 336 (S. 66 der Begründung), auf Polnisch ist die Rede von „*adykwatnym*“.

⁶⁰⁷ *Cybulska/Biel*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 2 (2015), 71, 73.

⁶⁰⁸ Finanzmarktstabilisierungsgesetz. Dieses Gesetz war eine Reaktion auf die Finanzkrise ab dem Jahr 2007.

⁶⁰⁹ BT-Drucks. 16/10600, S. 12 f.

⁶¹⁰ MüKo-InsO/*Drukarczyk/Schüler*, § 19 InsO, Rdnr. 52.

⁶¹¹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 70; vgl. *Adamus-PrRest*, Art. 14, Rdnr. 29.

⁶¹² Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 336 (S. 66 der Begründung).

⁶¹³ BeckOK-InsO/*Wolfer*, § 19 InsO, Rdnr. 4; *Braun-InsO/Bußhardt*, § 19 InsO, Rdnr. 23.

⁶¹⁴ *Braun-InsO/Bußhardt*, § 19 InsO, Rdnr. 24; Bork, Einführung Insolvenzrecht, Rdnr. 94.

Zahlungsunfähigkeit nach Art. 11 Abs. 1 PrUpad gegeben ist.⁶¹⁵ Sofern Überschuldung nach Art. 11 Abs. 2 PrUpad vorliegt, ist wiederum von Zahlungsunfähigkeit die Rede, allerdings von einer solchen, die an die Überschuldung anknüpft.⁶¹⁶

Vor allem mit Blick auf die verschiedenen Anknüpfungspunkte der Eröffnungstatbestände werden die Unterschiede in den beiden Rechtsordnungen deutlich. In Deutschland steht die Fortbestehensprognose im Vordergrund. In Polen liegt der Fokus auf dem Rückblick. Dennoch ist Überschuldung sowohl in Polen als auch in Deutschland nicht gegeben, sollte die Zukunft des Schuldners vielversprechend sein.

cc) Erforderlichkeit nur des Fortbestehens

Sowohl in Polen als auch in Deutschland geht es bei der Beurteilung des Fortbestehens nur darum, ob der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen können, und nicht auch, ob das schulderische Unternehmen in Zukunft auf eine nachhaltige Art und Weise fortgeführt werden kann.⁶¹⁷ Sowohl in Polen als auch in Deutschland wird bei der Beurteilung der Überschuldung stets an die Liquidität angeknüpft. Es ist nicht ersichtlich, warum bei der Fortbestehensprognose nun auch die Nachhaltigkeit berücksichtigt werden sollte. Damit ist auch dem Interesse der Gläubiger genüge getan, da diese primär daran interessiert sind, dass ihre Forderungen nicht ausfallen.⁶¹⁸

e) Feststellung der drohenden Zahlungsunfähigkeit

Auch in Deutschland existiert der Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit. Nach § 18 Abs. 2 InsO droht die Zahlungsunfähigkeit dem, der „voraussichtlich“ zahlungsunfähig werden wird.⁶¹⁹ Aus dem Wort „voraussichtlich“ wird geschlossen, dass es also überwiegend wahrscheinlich sein muss (die Wahrscheinlichkeit muss mehr als 50% betragen), dass beim Schuldner Zahlungsunfähigkeit eintreten wird. Auch aus den gesetzlichen Anforderungen in Polen ergibt sich, dass drohende Zahlungsunfähigkeit nur bei einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit (mehr als 50%) gegeben ist.

aa) Art und Weise der Feststellung und Prognosezeitraum

Da in Deutschland einzig und allein die Liquidität als solche das maßgebliche Kriterium bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Zahlungsunfähigkeit ist, führt in Deutschland kein Weg an der Aufstellung eines Finanzplans vorbei.⁶²⁰ Dabei wird der Finanzplan nicht nur für das laufende, sondern auch für das kommende Geschäftsjahr aufgestellt.⁶²¹ Der Betrachtungszeitraum umfasst somit

⁶¹⁵ *Adamus-PrRest*, Art. 6, Rdnr. 35; siehe hierzu auch die von *Groele* gewählte Überschrift, „*A. Niewyplacalność w ujęciu płynnościowym* [Zahlungsunfähigkeit anknüpfend an die Liquidität]“, die sich unmittelbar vor der folgenden Fundstelle befindet: *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Groele*, Art. 6, Rdnr. 11.

⁶¹⁶ Siehe hierzu die von *Groele* gewählte Überschrift „*6. Niewyplacalność w ujęciu zadłużeniowym* [Zahlungsunfähigkeit anknüpfend an die Überschuldung]“, die sich unmittelbar vor der folgenden Fundstelle befindet: *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Groele*, Art. 6, Rdnr. 48.

⁶¹⁷ *BeckOK-InsO/Wolfer*, § 19 InsO, Rdnr. 10 und *MüKo-InsO/Drukarczyk/Schüler*, § 19 InsO, Rdnr. 76.

⁶¹⁸ *MüKo-InsO/Drukarczyk/Schüler*, § 19 InsO, Rdnr. 76.

⁶¹⁹ Vgl. zum folgenden Absatz auch *Bork*, Einführung Insolvenzrecht, Rdnr. 89.

⁶²⁰ Vgl. *Zabel/Pütz*, ZIP 2015, 912, 918.

⁶²¹ So auch *Zabel/Pütz*, ZIP 2015, 912, 918 unter Verweis auf den im Prüfungsstandard IDW S 11, Rdnr. 93 empfohlenen Prüfungszeitraum; a. A. *MüKo-InsO/Drukarczyk*, § 18 InsO, Rdnr. 55, der den Prognosezeitraum erst dann enden sieht, wenn die am längsten laufende Zahlungspflicht der zum Prognosezeitraum bereits bestehenden Zahlungspflichten endet. Daher soll eine Prognose über „mehrere Jahre“ möglich und auch notwendig sein. Zu beachten ist dabei aber, dass eine weit in die Zukunft blickende Prognose immense Unsicherheiten mit sich bringt, da immer mehr Annahmen unterstellt werden müssen. Der Prognosezeitraum darf daher nicht das laufende und das darauffolgende Geschäftsjahr überschreiten (im Ergebnis so wohl auch *MüKo-InsO/Drukarczyk*, § 18 InsO, Rdnr. 58).

mindestens etwas mehr als ein Jahr und höchstens knapp zwei Jahre. Aus den gleichen Gründen sollte auch in Polen nicht anders verfahren werden. Sowohl in Polen als auch in Deutschland haben sich aus diesen Anforderungen Prüfungsstandards entwickelt, die zu Hilfe genommen werden können.⁶²²

Der Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit in Polen ähnelt zwar dem in Deutschland. Ein Unterschied besteht allerdings darin, dass der zu betrachtende Zeitraum in Polen bereits mit der Verwendung des Wortes „demnächst“ von Gesetzes wegen abstrakt vorgegeben und damit auch eingeschränkt wurde.⁶²³ Ein derart ausgedehnter Zeitraum wie in Deutschland wäre jedenfalls nicht mit dem Wortlaut von Art. 6 Abs 3 PrRest vereinbar. Trotz des Umstands, dass bei der Beurteilung, ob Zahlungsunfähigkeit droht, in Deutschland stets ein volles Geschäftsjahr berücksichtigt wird und somit beispielsweise auch saisonbedingte Schwankungen berücksichtigt werden können, bleibt es dabei, dass in Polen der Höchstzeitraum der Prognose jedenfalls bei einem Jahr liegt, womit auch die Effekte eines Saisongeschäfts mit abgebildet werden können.

bb) Eröffnungsgründe für die Durchführung einer Sanierung

Anders als es in Polen der Fall ist, stellt in Deutschland die drohende Zahlungsunfähigkeit einen Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren dar. In Polen kann in diesem Fall nur ein Restrukturierungsverfahren durchgeführt werden. Darin zeigt sich, dass im Fall einer nur drohenden Zahlungsunfähigkeit in Polen gerade kein Insolvenzverfahren eröffnet werden soll, das grundsätzlich auf die Zerschlagung und Verwertung des schuldnerischen Vermögens gerichtet ist. Einmal mehr wird hierdurch deutlich, dass in Polen bei absehbaren Liquiditätsschwierigkeiten das schuldnerische Unternehmen nach Möglichkeit mit Hilfe der Durchführung einer Sanierung erhalten bleiben soll.

In Deutschland ist nur möglich, dass unabhängig davon, welcher der Eröffnungsgründe gegeben ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Allerdings wurde in Deutschland entschieden, dass die Durchführung eines (einer Sanierung dienenden) Schutzschirmverfahrens nach § 270b Abs. 1 S. 1 InsO beim Vorliegen der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder aber der Überschuldung erfolgen kann. Damit bringt der deutsche Gesetzgeber zum Ausdruck, nur für den Fall, dass der Schuldner nicht bereits zahlungsunfähig ist, Sanierungschancen zu sehen.⁶²⁴

Vor diesem Hintergrund sind die Chancen einer Sanierung in Polen als höher zu bewerten, weil dort auch Unternehmen, die bereits zahlungsunfähig sind, die Möglichkeit eröffnet wird, ein primär auf die Sanierung ausgerichtete Restrukturierungsverfahren durchzuführen.

III. Antrag

Wie sich aus Art. 7 Abs. 1 PrRest ergibt, werden alle Verfahren nach dem PrRest nur auf schriftlichen Antrag durchgeführt.⁶²⁵ Unter einem Antrag auf Durchführung eines der Verfahren nach dem PrRest (sog. Restrukturierungsantrag⁶²⁶) wird nach Art. 7 Abs. 2 PrRest ein Antrag auf Eröffnung eines beschleunigten oder regulären Planverfahrens oder eines Sanierungsverfahrens sowie auch der Antrag auf Bestätigung des Vergleichs im Rahmen des Vergleichsbestätigungsverfahrens verstanden.

⁶²² In Polen ist dies der internationale Prüfungsstandard ISA 570 (*Going Concern*) und in Deutschland IDW S 11.

⁶²³ Solch einengende Vorgaben sollten bei der Schaffung des jetzigen Tatbestands der drohenden Zahlungsunfähigkeit in Deutschland tunlichst vermieden werden. Siehe hierzu MüKo-InsO/*Drukarczyk*, § 18 InsO, Rdnr. 59.

⁶²⁴ MüKo-InsO/*Kern*, § 18 InsO, Rdnr. 25.

⁶²⁵ Vgl. *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 7, Rdnr. 19.

⁶²⁶ Auf Polnisch: *wniosek restrukturyzacyjny*.

1. Antragsberechtigte

Gem. Art. 7 Abs. 1 PrRest kann einen Restrukturierungsantrag grundsätzlich nur der Schuldner selbst stellen. Hiervon gibt es allerdings Ausnahmen. Die für die Praxis bedeutendste ist in Art. 283 Abs. 2 PrRest zu finden. Hiernach kann ein persönlicher Gläubiger, dessen Schuldner eine juristische Person ist, einen Fremdantrag stellen, allerdings nur auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens. Dabei darf dieser sich allerdings – wie auch bereits oben ausgeführt wurde – nicht auf den Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit nach Art. 6 Abs. 3 PrRest stützen. Hintergrund dieser Einschränkungen ist, dass die Gläubiger nach dem Willen des polnischen Gesetzgebers grundsätzlich keine Möglichkeit haben sollen, einen Restrukturierungsantrag für einen Schuldner zu stellen. Nur hinsichtlich der Durchführung eines Sanierungsverfahrens und für den Fall des Vorliegens eines anderen Eröffnungsgrunds als der drohenden Zahlungsunfähigkeit wurde dies für notwendig erachtet.⁶²⁷ Darüber hinaus besteht eine Begrenzung dahingehend, dass ein Fremdantrag nur bei juristischen Personen gestellt werden kann. Mit Blick auf Sinn und Zweck der Verfahren nach dem PrRest wäre es wenig sinnvoll, einen Schuldner als natürliche Person zur Durchführung einer Sanierung im Rahmen des PrRest und in diesem Zusammenhang gegen seinen Willen zum Abschluss eines Vergleichs mit den Gläubigern zu drängen.⁶²⁸

Trotz aller Beschränkungen im PrRest ist darauf hinzuweisen, dass die Interessen der Gläubiger dadurch hinreichend gewahrt werden, dass die Gläubiger nach Art. 20 PrUpad stets einen Fremdantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen können, sofern der Schuldner überschuldet oder zahlungsunfähig ist.

Ferner kann gem. Art. 283 Abs. 1 PrRest ein nach dem uKRS bestellter sog. Kurator⁶²⁹ für eine juristische Person einen Restrukturierungsantrag stellen. Zudem ist nur die polnische Finanzaufsichtsbehörde⁶³⁰ gem. Art. 368 Abs. 2 PrRest bei Banken und gem. Art. 375 Abs. 2 PrRest bei Sparkassen zur Stellung eines Restrukturierungsantrags berechtigt.⁶³¹

2. Inhalt

Welchen Inhalt der Restrukturierungsantrag haben muss, d. h. welchen formalen Anforderungen dieser genügen muss, wird von Gesetzes wegen für jedes der Verfahren vorgegeben. So finden sich hinsichtlich des Vergleichsbestätigungsverfahrens Regelungen in Art. 219 Abs. 1 PrRest, hinsichtlich des beschleunigten Planverfahrens in Art. 227 Abs. 1 PrRest, und die Anforderungen an einen Restrukturierungsantrag auf Eröffnung eines regulären Planverfahrens finden sich nach Art. 265 PrRest in Art. 227 Abs. 1 Nr. 1–3 sowie 6–10 PrRest. Die inhaltlichen Anforderungen an den Restrukturierungsantrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens finden sich in Art. 284 Abs. 1 PrRest.

In allen Verfahren sind in dem Antrag jedenfalls Angaben zu dem Schuldner selbst beizufügen. Je nachdem, welche Verfahrensart beantragt werden soll, sind insbesondere ein konkreter Vergleichsvorschlag, ein Restrukturierungsplan, ein Verzeichnis des schuldnerischen Vermögens sowie der Gläubiger (mit einer Angabe, wie hoch der Anteil der bestrittenen Forderungen ist) bzw. eine Bilanz zum Stichtag dreißig Tage vor der

⁶²⁷ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 283, Rdnr. 8.

⁶²⁸ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 283, Rdnr. 9.

⁶²⁹ Auf Polnisch: *kurator*. Der Kurator wird bestellt, sofern eine juristische Person vor allem kein geschäftsführendes Organ bestellt hat und somit nicht handlungsfähig ist, vgl. Art. 42 KC.

⁶³⁰ Auf Polnisch: *Komisja Nadzoru Finansowego – KNF*.

⁶³¹ Für Banken und Sparkassen finden hinsichtlich der Durchführung der Verfahren nach dem PrRest ohnehin abweichende Regelungen Anwendung. Diese finden sich in Artt. 368–398 PrRest.

Stellung des Restrukturierungsantrags einzureichen.⁶³² Wird von einem Gläubiger ein Fremdantrag auf Durchführung eines Sanierungsverfahrens gestellt, gelten hinsichtlich des Antragsinhalts vereinfachte Anforderungen, Art. 284 Abs. 4 PrRest.

Obwohl dies nicht ausdrücklich in den oben genannten Normen aufgeführt wird, ist im Restrukturierungsantrag stets darzulegen und zu beweisen, welcher Eröffnungsgrund vorliegt. Beim Vergleichsbestätigungsverfahren muss dies spätestens mit Beantragung der Bestätigung des Vergleichs und bei den übrigen Verfahren bei Beantragung der Eröffnung des jeweiligen Verfahrens erfolgen. Dieses Erfordernis ergibt sich aus Art. 6 PrRest, wonach ohne das Vorliegen eines Eröffnungsgrunds kein Verfahren nach dem PrRest durchgeführt wird.⁶³³

Um Verfahrensverzögerungen durch eine Ablehnung der Eröffnung wegen eines formell unzureichenden Antrags zu verhindern, sollte der Schuldner bei der Antragstellung möglichst einen externen Berater zurate ziehen. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass unter Umständen ein vorläufiger Restrukturierungsplan anzufertigen ist.⁶³⁴ Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass die Antragstellung mit einem gewissen Aufwand verbunden ist und der Schuldner meist nicht selbst in der Lage sein wird, ohne Hilfe einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Antrag zu stellen.

3. Verpflichtung zur Antragstellung

Das PrRest kennt weder für den Schuldner noch für seine Gläubiger eine Pflicht zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines der Verfahren nach dem PrRest. Allerdings gibt es unter den Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 1 PrUpad nur für den Schuldner eine Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags. Der Schuldner hat danach innerhalb von dreißig Tagen ab Eintritt eines Eröffnungsgrunds nach dem PrUpad einen Insolvenzantrag zu stellen.⁶³⁵

Ferner haften der Schuldner, der Vorstand oder Geschäftsführer des schuldnerischen Unternehmens grundsätzlich nach Art. 20 Abs. 3 PrUpad für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Insolvenzantrag nicht fristgerecht gestellt wurde. Auch macht sich die Unternehmensleitung nach Art. 586 KSH im Fall einer verspäteten Antragstellung strafbar. Außerdem kann eine verspätete Antragstellung nach Art. 373 Abs. 1 Nr. 1 PrUpad ein Berufsverbot nach sich ziehen.⁶³⁶

Nach Art. 20 Abs. 3 S. 2 PrUpad kann allerdings innerhalb der dort aufgeführten Frist auch ausdrücklich ein Antrag auf Eröffnung eines der Verfahren nach dem PrRest beantragt werden. Allein die Stellung eines Restrukturierungsantrags genügt der Insolvenzantragspflicht jedoch nicht.⁶³⁷ Zu beachten ist ferner, dass kein Entfall der Strafbarkeit nach Art. 586 KSH vorgesehen ist oder aber die Verhängung eines Berufsverbots nach Art. 373 Abs. 1 PrUpad ausgeschlossen ist, wenn beim Vorliegen einer Pflicht zur Insolvenzantragstellung nur ein Restrukturierungsantrag gestellt wurde.⁶³⁸ Ist einer der Eröffnungsgründe des PrUpad

⁶³² Muster von verschiedenen Restrukturierungsanträgen finden sich bei *Hrycaj/Filipiak-Wzory* und bei *Pabis*, Pisma (sądowe) i umowy, S. 360–401.

⁶³³ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 6, Rdnr. 1.

⁶³⁴ Vgl. *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 7, Rdnr. 18.

⁶³⁵ Zu den Eröffnungsgründen zählen nur die Zahlungsunfähigkeit sowie die Überschuldung, nicht die drohende Zahlungsunfähigkeit, siehe hierzu bereits oben.

⁶³⁶ Die bereits angesprochenen und weitere mögliche Folgen im Zusammenhang mit einer verspäteten Antragstellung sowie die weiteren Voraussetzungen einer Haftung stellen *Czornik/Tkaczuk*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 4 (2016), 88, 88 ausführlich dar.

⁶³⁷ *Czornik/Tkaczuk*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 4 (2016), 88, 91.

⁶³⁸ So auch die Auffassung vom *Gqsior* hinsichtlich der Strafvorschrift Art. 386 KSH, *Gqsior*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 6 (2016), 104, 113.

gegeben, sollte daher stets auch ein Insolvenzantrag gestellt werden, auch wenn eigentlich die Durchführung eines der Verfahren nach dem PrRest angestrebt wird. Werden sowohl Restrukturierungsantrag als auch Insolvenzantrag gestellt, wird dem Restrukturierungsantrag nämlich Vorrang gewährt. Der polnische Gesetzgeber hat den Fall der gleichzeitigen Antragstellung derart bedacht, dass nach Art. 9 PrUpad und Art. 11 PrRest immer zuerst über den Restrukturierungsantrag zu entscheiden ist.⁶³⁹

4. Entscheidung über den Antrag

Wie bereits oben angesprochen obliegt die Entscheidungskompetenz darüber, ob das Verfahren eröffnet wird oder nicht, dem Gericht. Dieses entscheidet grundsätzlich in einer nicht öffentlichen Sitzung und nur auf Grundlage der dem Gericht vorliegenden Unterlagen und Dokumente.⁶⁴⁰ Somit nimmt bei der auf die Entscheidung gerichteten Sitzung des Gerichts keiner der am Verfahren Beteiligten teil. Das Gericht kann allerdings beispielsweise den Schuldner bei seiner Entscheidung hinzuziehen, um beispielsweise Rückfragen zu eingereichten Dokumenten zu klären.⁶⁴¹

Von Gesetzes wegen werden dem Gericht für seine Entscheidung Zeitvorgaben gemacht, die sich teils von Verfahren zu Verfahren unterscheiden. Da es im Vergleichsbestätigungsverfahren keine Verfahrenseröffnung gibt, ist nach Art. 223 Abs. 1 PrRest vorgegeben, dass innerhalb von zwei Wochen ab Stellung des Antrags auf Vergleichsbestätigung der Vergleich zu bestätigen ist. Im beschleunigten Planverfahren ist nach Art. 232 Abs. 1 PrRest innerhalb von einer Woche über den Eröffnungsantrag zu entscheiden. Im regulären Planverfahren wie auch im Sanierungsverfahren hat das Gericht zwei Wochen ab Antragstellung Zeit, um über den Restrukturierungsantrag zu entscheiden. Für das reguläre Planverfahren ergibt sich dies aus Art. 270 Abs. 2 PrRest und für das Sanierungsverfahren aus Art. 288 Abs. 1 PrRest i. V. m. Art. 270 Abs. 2 PrRest. Sollte das Gericht für die Entscheidung über die Eröffnung eines regulären Planverfahrens oder eines Sanierungsverfahrens ausnahmsweise die Durchführung einer Verhandlung für notwendig erachten, so ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen über die Eröffnung zu entscheiden. Ausschließlich im Zuge der Durchführung einer Verhandlung kann das Gericht über Rückfragen zu den eingereichten Dokumenten hinausgehen und den Schuldner anhören und befragen.⁶⁴²

Nur im regulären Planverfahren und im Sanierungsverfahren kann das Gericht einen vorläufigen Gerichtsaufseher oder einen vorläufigen Sachwalter bestellen (hierzu siehe bereits oben). Wird ein vorläufiger Gerichtsaufseher oder ein vorläufiger Sachwalter bestellt, so führt dies dazu, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Schuldners, die auf Forderungen beruhen, die vom Vergleich umfasst wären, ausgesetzt werden.⁶⁴³

Die vorgegebenen Fristen sind für das Gericht allerdings nicht bindend, sodass das Gericht hiervon abweichen und sich somit für die Entscheidung mehr Zeit nehmen kann.⁶⁴⁴ Sollte das Gericht im Fall der Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines regulären Planverfahrens oder aber eines Sanierungsverfahrens im Rahmen seiner Entscheidung über den Antrag absehen können, dass die vorgegebenen Fristen nicht eingehalten werden können, sei es auch, weil eine Verhandlung durchgeführt wird, wird zur Sicherung des schuldnerischen Vermögens meist ein vorläufiger Gerichtsaufseher oder Sachwalter bestellt.⁶⁴⁵

⁶³⁹ *Gąsior*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 6 (2016), 104, 113.

⁶⁴⁰ *Adamus-PrRest*, Art. 270, Rdnr. 2; *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 270 PrRest, Rdnr. 1.

⁶⁴¹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 232, Rdnr. 3.

⁶⁴² *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 270 PrRest, Rdnr. 2.

⁶⁴³ Vgl. *Głowacki/Zalewski-PrRest*, S. 176.

⁶⁴⁴ *Adamus-PrRest*, Art. 270, Rdnr. 3; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 270, Rdnr. 2.

⁶⁴⁵ *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 270 PrRest, Rdnr. 1 f.

In der Praxis können die vom Gesetz vorgegebenen Fristen meist nicht eingehalten werden. So leiden die Anträge oft noch an formalen Fehlern, die behoben werden müssen. Darüber hinaus sind die zuständigen Insolvenzgerichte aufgrund der Vielzahl der derzeit eingehenden Anträge auf Eröffnung von Verbraucherinsolvenzen derart überlastet, dass die Bearbeitung der Restrukturierungsanträge länger dauert als vorgesehen.⁶⁴⁶

a) Vorgehensweise bei Stellung von Restrukturierungs- und Insolvenzantrag

Wie oben bereits angesprochen, bestimmen Art. 11 PrRest und Art. 9b Abs. 1 PrUpad, dass zuerst über den Antrag auf Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens zu entscheiden ist, wenn sowohl ein Restrukturierungs- als auch ein Insolvenzantrag gestellt wurden. In dieser Zeit ist zunächst nicht über den Insolvenzantrag zu entscheiden, Art. 9b Abs. 2 PrUpad. Damit der Schuldner diese Regelung nicht zum Nachteil der Gläubiger ausnutzen kann und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Anträgen auf Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens hinauszögert, um so beispielsweise Vermögen beiseitezuschaffen, steht es dem Gericht nach Art. 9b Abs. 2 PrRest bereits mit der Antragstellung ausdrücklich offen, vermögenssichernde Maßnahmen in der Zeit einzuleiten, in der über den Antrag auf Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens entschieden wird.

Darüber hinaus kann nach Art. 9b Abs. 3 PrRest über die Anträge gemeinsam entschieden werden oder aber auch, sofern eine gemeinsame Entscheidung zu einer erheblichen Verspätung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und damit zu einem Nachteil für die Gläubiger führen würde, ausnahmsweise zuerst über den Insolvenzantrag, Art. 9b Abs. 4 PrRest.

Wurde allerdings eines der Restrukturierungsverfahren eröffnet, kann gem. Art. 9a PrUpad über das Vermögen des Schuldners solange kein Insolvenzverfahren eröffnet werden, bis das Restrukturierungsverfahren beendet oder aufgehoben wurde.

b) Abweisung

In Art. 8 PrRest finden sich die Voraussetzungen, unter denen ein Antrag abzuweisen ist.

Sofern die Voraussetzungen für die Bestätigung des Vergleichs oder die Eröffnung eines der Verfahren nach dem PrRest nicht gegeben sind, weist das Gericht die entsprechenden Anträge ab. Das Gericht entscheidet per Beschluss, der vom Antragsteller mit der Beschwerde angegriffen werden kann.⁶⁴⁷ Eine Abweisung erfolgt insbesondere, wenn die Restrukturierungsfähigkeit nicht gegeben ist, durch die Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens zu befürchten ist, dass Nachteile für die Gläubiger eintreten werden, die Fähigkeit des Schuldners nicht gegeben ist, die Verfahrenskosten zu tragen, sowie die Fähigkeit des Schuldners nicht gegeben ist, die nach Eröffnung entstandenen Verbindlichkeiten zu bedienen.

Die Abweisung schließt die Möglichkeit, nach der Abweisung einen Insolvenzantrag zu stellen, nicht aus. Allerdings wird in den Fällen, in denen eine Abweisung in den oben genannten Fällen erfolgt, auch keinem Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens entsprochen werden (vgl. nur Art. 13 Abs. 1 PrUpad, in dem die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse vorgesehen ist).

⁶⁴⁶ So auch die Einschätzung von *Kwiatkowski* vom 18. 12. 2016, einem Restrukturierungsberater, der auf seiner Internetseite einen Einblick in die Praxis gibt: <http://www.doradcarestrukturyzacyjny.info/restrukturyzacja-alma/> (zuletzt abgerufen am 24. 8. 2017). Anlass für den Beitrag war der Antrag eines großen polnischen Lebensmittelhändlers, Alma Market S.A. Das beantragte Sanierungsverfahren wurde erst dreizehn Wochen nach Antragstellung eröffnet.

⁶⁴⁷ *Sierakowski/Danielak*, *Gazeta Prawna* 2016 Nr. 38 (43), C21, C27.

aa) Nachteile für die Gläubiger

Der in Art. 8 Abs. 1 PrRest geregelte Abweisungsgrund für den Fall, dass die Gläubiger benachteiligt⁶⁴⁸ werden würden, findet im Vergleichsbestätigungsverfahren keine Anwendung.⁶⁴⁹ Der Wortlaut spricht nämlich davon, dass „das Gericht die Eröffnung des Verfahrens zu versagen hat [...]“.⁶⁵⁰ Im Vergleichsbestätigungsverfahren kommt es gerade nicht zu einer Verfahrenseröffnung, sondern nur zu einer Bestätigung des Vergleichs.⁶⁵¹

Durch das Gesetz selbst wurde keine nähere Präzisierung vorgenommen, wann eine Gläubigerbenachteiligung gegeben ist.

(1) Vergleich mit der Befriedigungsquote im Wege der Einzelvollstreckung

Jakowlew sieht eine Gläubigerbenachteiligung dann als gegeben an, wenn die Gläubiger im Zuge der Durchführung eines Verfahrens nach dem PrRest voraussichtlich eine schlechtere Befriedigungsquote erhalten würden als bei Durchführung der Einzelzwangsvollstreckung. Dabei sollen allerdings solche Vorteile von Gläubigern außer Acht gelassen werden, die darauf beruhen, dass diese beispielsweise als erste die Zwangsvollstreckung betrieben haben oder aber als einzige wissen, wo sich das vollstreckbare Vermögen des Schuldners befindet. Darüber hinaus sei es ausreichend, wenn nur ein Teil der Gläubiger auf diese Art und Weise benachteiligt werden würde.⁶⁵²

Mit dem auch im polnischen Zwangsvollstreckungsrecht geltenden Prioritätsprinzip ist das Außerachtlassen der erwähnten „Vorteile“ unmöglich. Das nachfolgende Beispiel dient hierbei der Veranschaulichung: Sofern zwei Gläubigern (Gläubiger A und B) gegen einen Schuldner Forderungen zustehen, könnte es Gläubiger A gelingen, sofern dieser als erster die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners betreibt, sich vollständig zu befriedigen, ohne dass etwas für weitere Gläubiger verbleibt. Dieser Umstand sollte nach *Jakowlew* allerdings außer Acht gelassen werden. Offen bleibt dann aber, in welcher Art und Weise Gläubiger A und auch B Berücksichtigung finden müssen und welche Befriedigungsquoten anzusetzen wären. An dieser Stelle wird deutlich, dass *Jakowlew* nicht zu folgen ist. Die Bewertung der Gläubigerbenachteiligung kann in jedem Fall nur hypothetisch erfolgen, da diese vor Verfahrenseröffnung vorzunehmen ist. Der Erfolg der Einzelzwangsvollstreckung bei einem beinahe vermögenslosen Schuldner ist maßgeblich von der Schnelligkeit und auch dem besonderen Wissen darüber abhängig, wo sich pfändbare Vermögensgegenständen des Schuldners befinden. *Jakowlew* wählt also einen falschen, nicht zielführenden Ansatzpunkt bei der konkreten der Bewertung der Benachteiligung der Gläubiger im Zusammenhang mit einer Verfahrenseröffnung.

(2) Vergleich mit der Befriedigungsquote im Wege der Durchführung eines Insolvenzverfahrens

Eine andere Idee ist es, vergleichend auf die zu erwartende Befriedigungsquote der Gläubiger im Wege der Durchführung eines Insolvenzverfahrens abzustellen. Eine Benachteiligung der Gläubiger könnte dann vorliegen, wenn die Gläubiger im Zuge der Durchführung eines Verfahrens nach dem PrRest eine schlechtere

⁶⁴⁸ Auf Polnisch: *pokrzywdzenie wierzycieli*.

⁶⁴⁹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 8, Rdnr. 1; *Gurgul-PrUpad/PrRest*, Art. 8 PrRest, Rdnr. 1; *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 8 PrRest, Rdnr. 2.

⁶⁵⁰ Auf Polnisch: „*Sąd odmawia otwarcia postępowania [...]*“.

⁶⁵¹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 8, Rdnr. 3; *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/A. J. Witosz*, Art. 8, Rdnr. 8.

⁶⁵² *Jakowlew-PrRest*, S. 29.

Befriedigungsquote erhalten würden als bei Durchführung der Gesamtvollstreckung und somit einer Liquidation des schuldnerischen Vermögens im Zuge des Insolvenzverfahrens.⁶⁵³

(aa) Gegenüberstellung mit der Wahrung der Gläubigerinteressen nach § 270 InsO

Eine inhaltlich vergleichbar ausgestaltete Regelung findet sich im deutschen Recht in § 270 InsO. Nach § 270 Abs. 2 Nr. 2 InsO darf die Eigenverwaltung im deutschen Insolvenzverfahren nur angeordnet werden, wenn keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird. Dabei hat auch der deutsche Gesetzgeber nicht näher ausgestaltet, unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist.⁶⁵⁴ Einigkeit besteht aber darin, dass es maßgeblich auf die Betrachtung wirtschaftlicher Nachteile ankommt, die in der Eigenverwaltung im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren zu befürchten sind.⁶⁵⁵ Als Nachteile kommen vor allem die Verfahrensverzögerung, Verstöße gegen den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung sowie eine Verschlechterung der Sanierungschancen in Betracht.⁶⁵⁶ Zu eng ist es allerdings, nur die jeweiligen Quoten bei Durchführung des Verfahrens in Eigenverwaltung mit denen bei Durchführung des Verfahrens mit einem Insolvenzverwalter zu betrachten und einen Nachteil der Gläubiger für den Fall anzunehmen, dass die Gläubiger im Zuge der Eigenverwaltung eine vergleichsweise geringere Befriedigungsquote erhalten würden.⁶⁵⁷ Nur in dem Fall, in dem sicher zu erwarten ist, dass der Schuldner die Masse verwirtschaftet und hierdurch eine signifikante Verschlechterung der Befriedigungsquote im Zuge der Durchführung eines Verfahrens in Eigenverwaltung zu erwarten ist, ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Gläubiger benachteiligt werden. Das Insolvenzgericht hat in diesem Zusammenhang auch den Auftrag, die Gläubiger vor einer solchen Verwirtschaftung zu schützen.⁶⁵⁸

Allerdings gilt es zu unterstreichen, dass sich in Deutschland ein vorläufiger Gläubigerausschuss über eine etwaige vom Gericht festgestellte Benachteiligung hinwegsetzen kann. Nach § 270 Abs. 3 InsO gilt die Anordnung nämlich nicht als nachteilig, sofern ein einstimmiger Beschluss des Gläubigerausschusses diesen trägt.

(bb) Kritik am Vergleich mit dem Ausgang eines Insolvenzverfahrens

Das PrRest sieht vor, dass darüber, ob eines der Verfahren nach dem PrRest erfolgreich mit einem Vergleichsabschluss beendet wird, grundsätzlich nur die Gläubiger im Wege der Abstimmung über den Vergleich zu entscheiden haben. In diesem Zusammengang müssen die Gläubiger selbst entscheiden, ob sie mit dem Vergleich einverstanden sind oder nicht. Das Gericht hat nach Art. 165 Abs. 2 PrRest aber ausdrücklich das Recht, bei einer besonders unangemessenen Benachteiligung der Gläubiger – auch einzelner – den Vergleich nicht zu bestätigen.⁶⁵⁹ Somit ist bereits in Art. 165 Abs. 2 PrRest eine gerichtliche Kontrollmöglichkeit vorgesehen, eine Verletzung der Interessen der Gläubiger mit Blick auf den Inhalt des Vergleichs zu vermeiden. Aus diesem Grund sollte als Anknüpfungspunkt in Art. 8 Abs. 1 PrRest jedenfalls nicht der potenzielle Vergleichsinhalt unter Berücksichtigung einer Befriedigungsquote in einem

⁶⁵³ So lautete ein Vorschlag nach Anhörung von Experten im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens, Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 397.

⁶⁵⁴ Vgl. BeckOK-InsO/Ellers, § 270b InsO, Rdnr. 21.

⁶⁵⁵ BeckOK-InsO/Ellers, § 270b InsO, Rdnr. 22; Braun-InsO/Riggert, § 270 InsO, Rdnr. 5 jeweils m. w. N. auch aus der Rechtsprechung. Dabei ist ein Vergleich nur der Kosten im Zusammenhang mit den verschiedenen Verfahren nicht vorzunehmen, Braun-InsO/Braun/Frank, § 221 InsO, Rdnr. 2; MüKo-InsO/Tetzlaff, § 270 InsO, Rdnr. 74–76.

⁶⁵⁶ Vgl. hierzu auch die Übersicht bei Braun-InsO/Braun/Frank, § 221 InsO, Rdnr. 2 m. w. N.

⁶⁵⁷ MüKo-InsO/Tetzlaff, § 270 InsO, Rdnr. 78.

⁶⁵⁸ MüKo-InsO/Tetzlaff, § 270 InsO, Rdnr. 78 f.

⁶⁵⁹ Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak, Art. 8, Rdnr. 15

hypothetischen Insolvenzverfahren sein.⁶⁶⁰ Dies gilt umso mehr, als dass dem Gericht bei Beantragung der Verfahrenseröffnung nur ein erster Vorschlag hinsichtlich des angestrebten Vergleichs vorliegt, das Gericht also noch gar nicht abschätzen kann, was für ein Vergleich tatsächlich zustande kommen wird. Hätte der polnische Gesetzgeber die Benachteiligung der Gläubiger bei der Entscheidung über den Antrag ausdrücklich auf einen Vergleich der Quoten im Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren beschränken wollen, hätte dieser ein solches Erfordernis ausdrücklich aufnehmen können. Dies ist aber gerade nicht der Fall.⁶⁶¹

(3) Vermittelnde Lösung

Zum einen sollte das Gericht jedenfalls dann – wie es auch in Deutschland der Fall ist – eine Benachteiligung der Gläubiger nach Art. 8 Abs. 1 PrRest annehmen, wenn sicher ist, dass die Gläubiger eine offensichtlich viel geringere Quote im Zuge der Durchführung eines Verfahrens nach dem PrRest erhalten würden, als dies bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens der Fall wäre, und somit wirtschaftlich betrachtet wesentlich schlechter dastehen würden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es für das Gericht offensichtlich ist, dass der Schuldner sich in ein Restrukturierungsverfahren flüchtet, um die Durchführung eines Insolvenzverfahrens hinauszuzögern.

Das in Art. 3 Abs. 1 PrRest definierte Verfahrensziel ist zwar ein anderes als das im polnischen und deutschen Insolvenzverfahren, da der Schuldner nach dem PrRest primär im Wege einer Sanierung erhalten bleiben soll. Allerdings soll dies, und dies zeigen mehrere Normen, die über das PrRest verteilt sind, nicht unbegrenzt auf Kosten der Gläubiger geschehen. So sollen die Verfahren nach dem PrRest nicht Tür und Tor öffnen, diese Verfahren zu missbrauchen und eine erfolglose Weiterführung auf Kosten des schuldnerischen Vermögens (und der potenziellen Insolvenzmasse) durchzuführen. Vielmehr wird ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen des Erhalts des Schuldners und den Interessen der Gläubiger gesucht. Ein solcher ist aber dort nicht zu finden, wo anzunehmen ist, dass das schuldnerische Vermögen offensichtlich auf Kosten der Gläubiger verwirtschaftet wird.

Darüber hinaus zieht sich noch ein Grundsatz durch das PrRest. Es gibt so gut wie keine Begrenzung dafür, wie die Sanierung des schuldnerischen Unternehmens zu erfolgen hat. Es sind aber die gesetzlichen Grenzen außerhalb des PrRest zu beachten. Insbesondere hinsichtlich des Inhalts des Vergleichs werden keine Grenzen gesetzt. Die ausschlaggebende Instanz stellen die Gläubiger dar, die dem Vergleich zustimmen müssen. Vor diesem Hintergrund sollte das Gericht im Eröffnungsverfahren auch im Rahmen der Beurteilung der Benachteiligung der Gläubiger prüfen, ob die Gläubiger überhaupt gewillt sind, einem Vergleich zuzustimmen.⁶⁶² Dabei kommt es aber gerade nicht auf den Willen an, einem speziellen Vergleichsvorschlag zustimmen zu wollen oder nicht, da die Gläubiger selbst auch einen Vergleichsvorschlag unterbreiten können. Es kommt einzig darauf an, ob die Mehrheit der Gläubiger überhaupt gewillt ist, einen Vergleich abzuschließen. Ist dies nämlich nicht der Fall, ist es nur sachgerecht, den Schuldner auf ein Insolvenzverfahren zu verweisen. Das bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass die Gläubiger sich – wie es auch in Deutschland der Fall ist – darüber hinwegsetzen können müssen, sollte das Gericht das Verfahren mit Blick auf eine Benachteiligung der Gläubiger abweisen wollen.

Eine Abweisung des Antrags darf somit mit Blick auf die Interessen der Gläubiger nur in dem Fall erfolgen, in dem das Gericht zu dem Schluss kommt, dass zu erwarten ist, dass die Gläubiger eine wesentlich geringere Befriedigungsquote im Wege des Verfahrens nach dem PrRest erhalten als bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens. Die Abweisung soll aber nicht möglich sein, sofern die Gläubiger sich hiermit

⁶⁶⁰ So auch *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 8, Rdnr. 12.

⁶⁶¹ Vgl. *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 8 PrRest, Rdnr. 1.

⁶⁶² *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 8, Rdnr. 21; *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 8 PrRest, Rdnr. 2.

einverstanden erklären. Darüber hinaus ist der Antrag abzuweisen, sollte es für das Gericht offensichtlich sein, dass die Gläubiger keinem Vergleich zustimmen werden, also schon gar nicht gewillt sind, einem Vergleich zuzustimmen.

Da nach dem PrRest Gläubigerversammlung und -ausschuss erst nach Verfahrenseröffnung gebildet werden und es diese Organe nicht in vorläufiger Form gibt, müssten alle Gläubiger einstimmig hinter der Entscheidung stehen, das Verfahren auch dann zu eröffnen, sollte eine vergleichsweise geringere Befriedigungsquote zu erwarten sein. Ferner ist es für das Gericht offensichtlich, dass ein Vergleich nicht angenommen wird, wenn ein Vergleich von allen Gläubigern abgelehnt wird.

bb) Glaubhaftmachung der Fähigkeit zur Entrichtung der Verfahrenskosten und der Fähigkeit zur Erfüllung der nach Eröffnung entstandenen Verbindlichkeiten

Nach Art. 8 Abs. 2 PrRest muss der Schuldner bei Antragstellung glaubhaft machen, dass er die Verfahrenskosten tragen kann sowie die Verbindlichkeiten bedienen kann, die nach Verfahrenseröffnung entstehen. Dies gilt allerdings nur für das reguläre Planverfahren und für das Sanierungsverfahren. Hintergrund dieser Regelung ist, dass diese Verfahren in der Regel länger dauern als die Übrigen, weshalb sichergestellt werden soll, dass der Schuldner über genügend Mittel verfügt, diese längere Zeitspanne unter Bedienung der laufenden Verbindlichkeiten zu überdauern.⁶⁶³

Da es im Vergleichsbestätigungsverfahren gar nicht zu einer Eröffnung des Verfahrens kommt, ist für dieses Verfahren eine entsprechende Regelung nicht vorgesehen.

Um das Eröffnungsverfahren im beschleunigten Planverfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen, muss in diesem Verfahren keine Glaubhaftmachung erfolgen.⁶⁶⁴

5. Vereinfachter Antrag auf Eröffnung des Sanierungs- oder des Insolvenzverfahrens

Nach Art. 328 Abs. 1 PrRest kann der Schuldner einen vereinfachten Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens⁶⁶⁵ stellen. Das setzt voraus, dass ein bereits eröffnetes beschleunigtes oder reguläres Planverfahren nach Art. 325 PrRest eingestellt wurde, der Vergleichsvorschlag von den Gläubigern nicht angenommen wurde oder aber der Schuldner ein anderes Verfahren durchführen lassen möchte. In den genannten Fällen kann nach Art. 334 Abs. 1 PrRest auch jeder Antragsberechtigte (dies sind nach Art. 20 PrUpad grundsätzlich der Schuldner sowie seine Gläubiger) einen vereinfachten Insolvenzantrag⁶⁶⁶ stellen.

Der Schuldner kann sich also beim Scheitern eines beschleunigten oder regulären Planverfahrens dazu entscheiden, einen erneuten Sanierungsversuch im Wege des weitreichenderen Verfahrens nach dem PrRest, dem Sanierungsverfahren, durchzuführen.⁶⁶⁷ Alternativ kann der Schuldner sich auch für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens entscheiden. Ferner können, sollte das beschleunigte oder aber das reguläre Planverfahren gescheitert sein, auch die Gläubiger die Durchführung eines Insolvenzverfahrens beantragen. Dies allerdings nur, wenn der Schuldner nicht bereits die Durchführung des Sanierungsverfahrens beantragt hat.⁶⁶⁸

⁶⁶³ Zimmerman-PrUpad/PrRest, Art. 8 PrRest, Rdnr. 3.

⁶⁶⁴ Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak, Art. 8, Rdnr. 24.

⁶⁶⁵ Auf Polnisch: *uproszczony wniosek o ogłoszenie upadłości*.

⁶⁶⁶ Auf Polnisch: *uproszczony wniosek o ogłoszenie postępowania sanacyjnego*.

⁶⁶⁷ Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Groele, rozdział [Kapitel] 4, Rdnr. 66.

⁶⁶⁸ Adamus-PrRest, Art. 328, Rdnr. 4.

Die Anträge werden als „vereinfacht“ bezeichnet, weil nur beantragt werden muss, eines der Verfahren durchzuführen. Weitere Dokumente oder Unterlagen sind nicht einzureichen.⁶⁶⁹ Trotzdem prüft das Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen eines der entsprechenden Verfahren und eröffnet erst, sofern die jeweiligen Eröffnungsvoraussetzungen gegeben sind.⁶⁷⁰

Dem Schuldner wird somit vollste Flexibilität eingeräumt, sodass dieser in dem Fall, in dem für ihn ersichtlich wird, dass die Durchführung eines Sanierungs- oder Insolvenzverfahrens dienlicher wäre, einen Wechsel des Verfahrens herbeiführen kann.⁶⁷¹ Gleichfalls werden die Gläubiger umfassend vor einem untätigen Schuldner geschützt, da sie unter vereinfachten Bedingungen ohne größere zeitliche Verzögerungen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen können.⁶⁷²

IV. Zusammenfassung

Maßgebliches Kriterium dafür, welches der im PrRest geregelten Verfahren überhaupt durchgeführt werden kann, ist im Grunde das Verhältnis von streitigen Forderungen zu den unstreitigen Forderungen. Dabei bildet ein Wert von 15% die maßgebliche Schwelle. Darunter können nur das Vergleichsbestätigungsverfahren und auch das beschleunigte Planverfahren durchgeführt werden. Darüber kann nur das reguläre Planverfahren. Im Sanierungsverfahren kommt es nicht auf die 15%-Grenze an.

Eröffnungsgründe für die Durchführung eines Verfahrens nach dem PrRest können die drohende Zahlungsunfähigkeit, die Zahlungsunfähigkeit sowie die Überschuldung sein, wobei all diese Eröffnungsgründe gemeinsam haben, dass diese den Eröffnungsgründen der InsO stark ähneln.

Alle Restrukturierungsverfahren sind Antragsverfahren, wobei mit Ausnahme des Sanierungsverfahrens im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Schuldners das Antragsrecht exklusiv dem Schuldner zugesprochen wird. Einen etwaigen Fremdantrag darf nur ein persönlicher Gläubiger des Schuldners stellen.

⁶⁶⁹ *Adamus-PrRest*, Art. 334, Rdnr. 5; *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 328, Rdnr. 3 und 5; *Hrycaj/Jakubecki/Witosz-PrRest/Groele*, rozdział [Kapitel] 4, Rdnr. 68

⁶⁷⁰ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 328, Rdnr. 5.

⁶⁷¹ So auch die Intention des Gesetzgebers, siehe hierzu Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 330 (S. 60 der Begründung).

⁶⁷² Drucksache des Sejms Nr. 2824, S. 330 f. (S. 61 f. der Begründung).

F. Folgen der Verfahrenseröffnung

In allen Verfahren – mit Ausnahme des Vergleichsbestätigungsverfahrens – erfolgt die Eröffnung eines der jeweils beantragten Verfahren. Das Vergleichsbestätigungsverfahren ausgenommen, ernennt das Gericht in allen Verfahren einen Gerichtsaufseher oder Sachwalter, Artt. 38 Abs. 1, 51 Abs. 1 PrRest. Wie bereits oben erwähnt, ist es im Vergleichsbestätigungsverfahren die einzige Aufgabe des Gerichts, den Vergleich zu bestätigen. Sowohl die Verfahrenseröffnung als auch die Bestätigung des Vergleichsabschlusses werden durch das Gericht öffentlich bekannt gemacht.

I. Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis

Ob und wenn ja in welchem Umfang der Schuldner über sein Vermögen verfügen darf, hängt maßgeblich davon ab, welches der jeweiligen Verfahren durchgeführt wird.

Im Vergleichsbestätigungsverfahren behält der Schuldner stets die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen. Es kommt zu keinerlei Einschränkungen.

Auch das beschleunigte und das reguläre Planverfahren sind dadurch gekennzeichnet, dass der Schuldner grundsätzlich seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen behält. Allerdings bedürfen solche Rechtsgeschäfte, die nicht zu den gewöhnlichen Geschäften des Schuldners gehören, nach Art. 39 Abs. 1 PrRest zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gerichtsaufsehers oder, in den Fällen, in denen dies vom Gesetz verlangt wird, der Zustimmung des Gläubigerausschusses.⁶⁷³ Eine etwaige erforderliche Zustimmung muss vorher erteilt werden oder aber spätestens dreißig Tage nach der maßgeblichen Rechts-handlung.⁶⁷⁴ Ist der Schuldner allerdings im beschleunigten oder aber im regulären Planverfahren nicht kooperativ und ihm kann der Vorwurf gemacht werden, eines der in Art. 239 Abs. 1 PrRest aufgeführten Fehlverhalten begangen zu haben, kann das Gericht von Amts wegen einen Sachwalter bestellen, dem dann die alleinige Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das schuldnerische Vermögen zusteht. Der Schuldner ist dann auch nicht befugt, die „gewöhnlichen“ Geschäfte des Unternehmens zu tätigen.

In welchen Fällen der Schuldner ein Rechtsgeschäft tätigt, das nicht mehr zu den gewöhnlichen Geschäften gehört, ist individuell von Einzelfall zu Einzelfall zu bestimmen. So nennt *Zimmerman* als Beispiel, dass der Verkauf einer Immobilie nur dann als gewöhnliches Geschäft einzustufen ist, sofern es Gegenstand des Unternehmens ist, Immobilien zu verkaufen. Andernfalls liegt ein Geschäft vor, das nicht zu den gewöhnlichen Geschäften des Schuldners zählt.⁶⁷⁵ In der Praxis helfen die Gerichte, die sich ein Bild von dem schuldnerischen Unternehmen machen und vorgeben, welche Rechtsgeschäfte noch als „gewöhnlich“ einzustufen sind.

Im Sanierungsverfahren wird stets ein Sachwalter bestellt. Das bedeutet auch, dass im Sanierungsverfahren nicht dem Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen zusteht, sondern dem Sachwalter.⁶⁷⁶ Nach Artt. 52 Abs. 1 und 53 Abs. 1 PrRest übernimmt der Sachwalter die Sanierungsmasse⁶⁷⁷ und verfügt über diese im eigenen Namen auf Rechnung des Schuldners. Es kommt im Sanierungsverfahren also zur Beschlagnahme der Sanierungsmasse. Verfügungen des Schuldners nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens sind unwirksam, Art. 302 PrRest.

⁶⁷³ Diese Fälle sind in Art. 129 PrRest aufgelistet.

⁶⁷⁴ *Jakowlew-PrRest*, S. 68; *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 15 PrRest, Rdnr. 3 die beide darauf verweisen, dass sich dieses zeitliche Erfordernis aus Art. 63 KC (Zustimmung eines Dritten) ergibt.

⁶⁷⁵ *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 39 PrRest, Rdnr. 1.

⁶⁷⁶ *Adamus-PrRest*, Art. 53, Rdnr. 1.

⁶⁷⁷ Auf Polnisch: *masa sanacyjna*.

II. Verfahrensmasse

Mit Ausnahme des Vergleichsbestätigungsverfahrens wird in jedem Verfahren eine Verfahrensmasse gebildet – sog. Vergleichsmasse⁶⁷⁸. Im beschleunigten und im regulären Planverfahren ergibt sich dies aus Art. 240 PrRest (im Fall des regulären Planverfahrens noch i. V. m. Art. 273 PrRest). Hinsichtlich des Sanierungsverfahrens ergibt sich dies aus Art. 294 PrRest, wobei in diesem Zusammenhang von der sog. Sanierungsmasse die Rede ist.

Die Definition der Vergleichsmasse ist gleich mit der der Sanierungsmasse. Die jeweilige Masse entsteht mit dem Tag der Eröffnung des Verfahrens. Mit dem Tag der Verfahrenseröffnung wird zur Vergleichs- oder Sanierungsmasse das Vermögen gezählt, das der schuldnerischen Unternehmensführung dient. Ferner das Vermögen, das zu dem genannten Zeitpunkt dem schuldnerischen Unternehmen gehört. Somit gehören jedenfalls alle dem Schuldner bei Verfahrenseröffnung gehörenden Aktiva (wie etwa Grundstücke, bewegliche Sachen und Forderungen) zur Verfahrensmasse.⁶⁷⁹ Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch ausdrücklich solches Vermögen Gegenstand der Verfahrensmasse sein kann, das nicht dem schuldnerischen Unternehmen gehört.⁶⁸⁰ Dieses muss dem Unternehmen zustehen und dem Betrieb des Unternehmens dienen. In diesem Zusammenhang kommt es nur auf die Sichtweise des Schuldners an, ob dieser den jeweiligen Gegenstand für die Nutzung in seinem Unternehmen zugeordnet hat.⁶⁸¹ In Betracht kommen dabei Nutzungsrechte wie beispielsweise die Berechtigung zur Nutzung eines Büros oder von Grundstücken, die sich aus einem Gewerbemiet- oder Pachtvertrag ergeben, sowie auch die Berechtigung zur Nutzung eines geleasteten Fahrzeugs.⁶⁸²

Der Begriff der Verfahrensmassen im PrRest unterscheidet sich von dem, der im PrUpad enthalten ist. Im Grunde gleichlautend wie in § 35 InsO zählt zur Insolvenzmasse nach Art. 62 PrUpad das gesamte zur Zeit der Verfahrenseröffnung dem Schuldner gehörende Vermögen. Der Grund für die unterschiedlichen Reichweiten der Definitionen der Verfahrensmasse im PrRest und im PrUpad (die Definition im PrRest ist weiter als die im PrUpad)⁶⁸³ liegt darin begründet, dass das polnische Insolvenzverfahren im Grunde ein Verteilungsverfahren ist, bei dem im Zuge einer Liquidation nur die Vermögenswerte Berücksichtigung finden können, die auch tatsächlich zum schuldnerischen Unternehmen gehören und damit für die Gläubiger verwertbar sind. In den Fällen, in denen im Zuge der Restrukturierungsverfahren nach dem PrRest allerdings Verfahrensmassen gebildet werden, dient dies dazu, sich einen Überblick zu verschaffen, wie die Fortführung des Unternehmens gesichert und ein Vergleich konkret ausgestaltet werden kann.⁶⁸⁴ In diesem Zusammenhang ist es nur konsequent, auch all diejenigen Vermögenswerte zur Verfahrensmasse zu zählen, die dem Betrieb dienen, jedoch nicht im Eigentum des schuldnerischen Unternehmens stehen. Gleichwohl dürfen die Gläubiger in der Sanierung nach dem PrRest ausschließlich aus solchem Vermögen der Verfahrensmasse befriedigt werden, das auch dem Schuldner gehört.⁶⁸⁵

⁶⁷⁸ Auf Polnisch: *masa układowa*.

⁶⁷⁹ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/Chrapoński*, Art. 240, Rdnr. 1.

⁶⁸⁰ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 240, Rdnr. 6; *Jakowlew-PrRest*, S. 299.

⁶⁸¹ *Chrapoński*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 4 (2016), 48, 49.

⁶⁸² *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/Chrapoński*, Art. 240, Rdnr. 2.

⁶⁸³ *Chrapoński*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 4 (2016), 48, 48 f.

⁶⁸⁴ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 240, Rdnr. 6; vgl. *Adamus-PrRest*, Art. 240, Rdnr. 1.

⁶⁸⁵ *Chrapoński*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 4 (2016), 48, 49.

Auch wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich niedergeschrieben wurde, kann sich die Verfahrensmasse dadurch vergrößern, dass nach Verfahrenseröffnung Vermögen hinzukommt. Hinzuzuzählen ist somit das Vermögen, das der Schuldner erst nach Verfahrenseröffnung erlangt hat.⁶⁸⁶

Das PrRest sieht auch noch einen speziellen Schutz der Verfahrensmasse vor. Vermögensgegenstände, die zur Vergleichsmasse gehören, dürfen nach Art. 129 Abs. 1 Nr. 1 PrRest nur dann mit einer dort näher aufgeführten Sicherheit (wie beispielsweise einer Hypothek) zum Ziel der Besicherung von Gläubigern, die nicht vom Vergleich umfasst sind, belastet werden, wenn der Gläubigerausschuss dem zugestimmt hat. In Betracht kommt aber nur die Besicherung von Vermögen, das dem Schuldner eigentumsrechtlich gehört.⁶⁸⁷

Zum Schuldner gehörendes Vermögen, das zur Sanierungsmasse zählt, darf nach Art. 323 Abs. 1 PrRest nur mit Zustimmung des Richter-Kommissars veräußert werden. Der Richter-Kommissar bestimmt dabei auch, zu welchen Bedingungen eine Veräußerung stattfinden darf. Einer Zustimmung des Richter-Kommissars bedarf es nach Art. 323 Abs. 5 PrRest allerdings dann nicht, wenn die Veräußerung im Rahmen der gewöhnlichen wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt.⁶⁸⁸

Es ist notwendig, die Verfahrensmasse genau zu bestimmen, um die hierauf bezogenen etwaigen Verfügungsbeschränkungen auszumachen.⁶⁸⁹

III. Unwirksamkeit bestimmter Rechtshandlungen

Vorschriften über die Unwirksamkeit bestimmter Rechtshandlungen im Restrukturierungsverfahren finden sich in Artt. 304 f. PrRest. Die dort aufgeführten Handlungen können allerdings nur dann unwirksam sein, wenn ein Sanierungsverfahren eröffnet wurde. Hiervon unberührt bleiben die in Artt. 527–534 KC enthaltenen Vorschriften, die dem Gläubigerschutz dienen und dessen Bestandteil insbesondere die in Art. 527

⁶⁸⁶ Im Sinne der in Art. 240 PrRest enthaltenen Definition.

⁶⁸⁷ Vgl. *Chrapoński*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 4 (2016), 48, 49.

⁶⁸⁸ Eine Veräußerung nach Art. 323 Abs. 1 PrRest löst die Rechtsfolgen des Art. 313 PrUpad aus. Art. 313 Abs. 1 PrUpad bestimmt, dass die Veräußerung die gleichen Folgen hat wie die Veräußerung im Zwangsvollstreckungsverfahren. Das heißt, dass beispielsweise Grundstücke lastenfrei erworben werden, wie sich aus Art. 313 Abs. 2 PrUpad ergibt. Daher hat nach einer solchen Veräußerung der Sachwalter nach Art. 323 Abs. 4 PrRest einen besonderen Verteilungsplan für die dinglich gesicherten Gläubiger nach den Vorschriften des PrUpad zu erstellen. Dem Verteilungsplan muss insbesondere zu entnehmen sein, wie der Veräußerungserlös insbesondere auf die vormals dinglich gesicherten Gläubiger aufgeteilt wird, siehe hierzu *Jakowlew-PrRest*, S. 357.

⁶⁸⁹ Vgl. *Chrapoński*, *Doradca Restrukturyzacyjny* Nr. 4 (2016), 48, 49.

KC geregelte Paulianische Anfechtungsklage (*actio pauliana*) ist.⁶⁹⁰ Die im PrRest enthaltenen Regelungen in Bezug auf das Sanierungsverfahren ergänzen die des KC.⁶⁹¹ Sinn und Zweck der Regelungen in Artt. 304 f. PrRest ist, für übrige Gläubiger benachteiligende Vermögensverschiebungen wieder rückgängig machen zu können und so unter Umständen einen Vergleich erst ermöglichen zu können bzw. die Befriedigungsquote der am Vergleich partizipierenden Gläubiger zu erhöhen.⁶⁹²

1. Krasses Missverhältnis

Nach Art. 304 Abs. 1 PrRest sind vom Schuldner innerhalb eines Jahres vor Beantragung des Sanierungsverfahrens vorgenommene entgeltliche oder unentgeltliche Verfügungen über sein Vermögen von Gesetzes wegen unwirksam, wenn der Wert der Leistung des Schuldners in einem krassen Missverhältnis zu einer etwaigen Gegenleistung steht. Nach Abs. 2 gilt dies auch in Bezug auf den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs, gerichtlichen Anerkenntnisses und einen vor Gericht erklärten Anspruchsverzicht.

In welchem Fall ein krasses Missverhältnis anzunehmen ist, gibt das Gesetz nicht vor. Es bedarf einer Bewertung in jedem Einzelfall. Jedenfalls ist bei Vermögensverschiebungen auf Grundlage von Austauschverträgen, bei denen Leistung und Gegenleistung äquivalent zueinander sind, kein krasses Missverhältnis gegeben.⁶⁹³ Bei Schenkungen ist der Tatbestand des Art. 304 Abs. 1 PrRest regelmäßig erfüllt.⁶⁹⁴ Ferner ist

⁶⁹⁰ Nachfolgend ein übersetzter Auszug der Gläubigerschutzvorschriften des KC:

Art. 527 KC (*actio pauliana*):

§ 1. Hat infolge eines Rechtsgeschäfts des Schuldners, das unter Benachteiligung der Gläubiger vorgenommen worden ist, eine dritte Person einen Vermögensvorteil erlangt, so kann jeder der Gläubiger verlangen, dass dieses Rechtsgeschäft ihm gegenüber für unwirksam erklärt wird, soweit der Schuldner mit dem Bewusstsein der Benachteiligung der Gläubiger gehandelt hat und die dritte Person davon Kenntnis gehabt hat oder bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt hätte erlangen können.

§ 2. Ein Rechtsgeschäft des Schuldners gilt als unter Benachteiligung der Gläubiger vorgenommen, wenn der Schuldner infolge dieses Rechtsgeschäfts zahlungsunfähig geworden ist oder sich der Grad der Zahlungsunfähigkeit hierdurch erhöht hat.

§ 3. Hat infolge eines Rechtsgeschäfts des Schuldners, das unter Benachteiligung der Gläubiger vorgenommen worden ist, eine Person einen Vermögensvorteil erlangt, die in einer engen Beziehung mit dem Schuldner steht, so wird vermutet, dass diese Person gewusst hat, dass der Schuldner mit dem Bewusstsein der Benachteiligung der Gläubiger gehandelt hat.

§ 4. Hat infolge eines Rechtsgeschäfts des Schuldners, das unter Benachteiligung der Gläubiger vorgenommen worden ist, ein Unternehmer einen Vermögensvorteil erlangt, der in einer festen Geschäftsbeziehung mit dem Schuldner steht, so wird vermutet, dass ihm bekannt gewesen ist, dass der Schuldner mit dem Bewusstsein der Benachteiligung der Gläubiger gehandelt hat.

Art. 528 KC (Schenkungsanfechtung):

Hat infolge eines Rechtsgeschäfts des Schuldners, das unter Benachteiligung der Gläubiger vorgenommen worden ist, eine dritte Person einen Vermögensvorteil unentgeltlich erlangt, so kann der Gläubiger verlangen, dass dieses Rechtsgeschäft für unwirksam erklärt wird, auch wenn diese Person nicht gewusst hat und sogar bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt hätte nicht erfahren können, dass der Schuldner mit dem Bewusstsein der Benachteiligung der Gläubiger gehandelt hat.

Art. 529 KC (Vermutung des Benachteiligungsvorsatzes):

Ist der Schuldner zum Zeitpunkt einer Schenkung zahlungsunfähig gewesen, so wird vermutet, dass er mit dem Bewusstsein der Benachteiligung der Gläubiger gehandelt hat. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schuldner durch Vornahme einer Schenkung zahlungsunfähig geworden ist.

Art. 534 (Anfechtungsfrist):

Die Unwirksamkeitserklärung eines unter Benachteiligung der Gläubiger vorgenommenen Rechtsgeschäfts kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss dieses Rechtsgeschäfts nicht mehr verlangt werden.

⁶⁹¹ *Adamus-PrRest*, Art. 304, Rdnr. 3.

⁶⁹² *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 304 PrRest, Rdnr. 1.

⁶⁹³ *Jakowlew-PrRest*, S. 356.

⁶⁹⁴ *Torbis/Witosz/Witosz-PrRest/Torbis*, Art. 304, Rdnr. 1; vgl. auch *Jakowlew-PrRest*, S. 356.

anzumerken, dass keinerlei subjektive Voraussetzungen wie beispielsweise ein Benachteiligungsvorsatz verlangt werden.

2. Bestellung von Sicherheiten

In Bezug auf die Sanierungsmasse ist nach Art. 304 Abs. 3 PrRest eine Besicherung, die innerhalb eines Jahres vor Beantragung des Sanierungsverfahrens nicht im Zusammenhang mit einer Gegenleistung für den Schuldner erfolgte, von Gesetzes wegen unwirksam. Damit soll vor allem verhindert werden, dass Gläubiger wie beispielsweise Banken eine Nachsicherung ihrer Kredite im Stadium einer finanziellen Krise erreichen. Sofern aber ein neues Darlehen gewährt wird, ist eine Besicherung stets wirksam.⁶⁹⁵

Darüber hinaus erklärt Art. 304 Abs. 4 PrRest bestimmte Übersicherungen in Bezug auf die Sanierungsmasse von Gesetzes wegen für unwirksam. So können Forderungen, die einem Gläubiger gegen den Schuldner zustehen, nur mit maximal dem 1,5-Fachen ihres Werts besichert werden. Werden innerhalb eines Jahres vor Antrag auf Eröffnung des Sanierungsverfahrens Sicherheiten bestellt, die dem Gläubiger eine darüber hinausgehende Sicherheit gewähren, ist dies unwirksam. Erhält der Schuldner beispielsweise von einer Bank einen Kredit i. H. v. EUR 100 Mio. und hat der Schuldner während der Kreditlaufzeit hierauf insgesamt EUR 20 Mio. Zinsen zu zahlen, kann die Bank sich nur Sicherheiten bis EUR 180 Mio. vom Schuldner wirksam bestellen lassen.⁶⁹⁶ Hat die Bank z. B. auf zwei Grundstücken, die jeweils EUR 200 Mio. wert sind, jeweils eine Hypothek über EUR 100 Mio. bestellt und sich vom Schuldner das Warenlager (Wert EUR 25 Mio.) zur Sicherheit übertragen lassen, ist die Bank, unterstellt, dass als Verwertungserlös jeweils der entsprechende Wert des jeweiligen Sicherungsguts zu realisieren wäre, nach der Definition des Art. 304 Abs. 4 PrRest in jedem Fall übersichert (insgesamt wurden nämlich Sicherheiten i. H. v. EUR 225 Mio. gewährt).

Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, welche Folgen die Unwirksamkeit der Übersicherung auf die Sicherheiten hat, und spricht nur von „darüber hinaus [...] unwirksam“⁶⁹⁷. Sofern also nur eine Sicherheit bestellt wurde und die Grenze des 1,5-Fachen überschritten ist, reduziert sich der Umfang der Sicherheit auf den noch zulässigen Betrag.⁶⁹⁸ Problematisch ist allerdings, wie zu verfahren ist, wenn mehrere verschiedene Sicherheiten bestellt wurden. Diese Frage stellt sich vor allem in dem obigen Beispielfall. Mit *Filipiak* ist es abzulehnen, dem Sachwalter ein Wahlrecht einzuräumen, nach dem der Sachwalter wählen könnte, welche Sicherheit von der Unwirksamkeit umfasst werden soll.⁶⁹⁹ Das würde dazu führen, dass der Sachwalter unliebsame Sicherheiten streichen lassen könnte, obwohl der Sicherungsnehmer sich vielleicht ganz bewusst dazu entschieden hat, mehrere sogar verschiedenartige Sicherheiten zu verlangen. Sofern eine Diversifizierung an Sicherheiten gegeben ist, darf diese nicht auf Kosten des gesicherten Gläubigers verkleinert oder sogar gänzlich aufgehoben werden. Vielmehr ist der Umfang der Sicherheiten entsprechend dem Verhältnis der Sicherheiten zueinander auf den höchstens zulässigen Betrag zu reduzieren.⁷⁰⁰ In unserem obigen Beispiel würde das bedeuten, dass der Umfang der Hypothek jeweils auf einen Betrag von EUR 80 Mio. und die Sicherungsübereignung auf einen Sicherungsbetrag von EUR 20 Mio. begrenzt werden würden.

⁶⁹⁵ Vgl. auch *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 304, Rdnr. 41.

⁶⁹⁶ Das Beispiel ist *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 304, Rdnr. 52 und *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 305 PrRest, Rdnr. 19 nachgebildet.

⁶⁹⁷ Auf Polnisch: „*Bezskuteczne [...] w części*“.

⁶⁹⁸ *Adamus-PrRest*, Art. 304, Rdnr. 40.

⁶⁹⁹ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 304, Rdnr. 53.

⁷⁰⁰ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 304, Rdnr. 54; *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 305 PrRest, Rdnr. 19.

Die Gläubiger können also selbst entscheiden, ob sie sich für eine Diversifizierung entscheiden oder nicht. Auch im Fall einer Übersicherung bleibt diese bestehen. Dies gilt nicht für den Fall, dass eine nachträgliche Diversifizierung und eine Übersicherung zusammenfallen. In diesem Fall ist die Nachsicherung nämlich nach Art. 304 Abs. 3 PrRest insgesamt unwirksam.

3. Unangemessene Vergütung von Führungskräften

Nach Art. 305 Abs. 1 PrRest können Vereinbarungen über die Vergütung von Führungskräften wie beispielsweise Geschäftsführern des schuldnerischen Unternehmens, die vor dem Tag der Eröffnung des Sanierungsverfahrens geschlossen wurden, in Bezug auf die Sanierungsmasse für teilweise unwirksam erklärt werden. Erforderlich ist, dass die vereinbarte Vergütung erheblich höher ist, als vergleichbare Positionen in vergleichbaren Unternehmen üblicherweise vergütet werden. Die Entscheidung obliegt dem Richter-Kommissar, der von Amts wegen oder auf Antrag des Sachwalters tätig wird. Der Richter-Kommissar kann von dem Tag der Eröffnung des Sanierungsverfahrens an gerechnet bis zu drei Monate rückwirkend die Entlohnung auf eine angemessene Vergütung anpassen. Es ist aber nicht möglich, die Vergütung rückwirkend vollständig versagen.⁷⁰¹ Die Anpassung ist ausdrücklich auch dann möglich, wenn bereits eine Auszahlung der Vergütung vonseiten des Unternehmens erfolgt ist. Hierdurch wird insbesondere verhindert, dass Führungskräfte sich im Stadium der finanziellen Krise des schuldnerischen Unternehmens, womöglich vor dem Hintergrund, dass der Fortbestand des schuldnerischen Unternehmens ungewiss ist, einen ungerechtfertigten finanziellen Vorteil durch unangemessen hohe Auszahlungen unter dem Deckmantel einer Vergütung verschaffen. Nach Art. 305 Abs. 1 PrRest ist es unerheblich, ob die Vergütungsvereinbarung zeitlich betrachtet im Stadium einer (nahenden) finanziellen Krise vereinbart wurde. Führungskräfte können im Fall einer Anpassung für einen Zeitraum von drei Monaten vor Beantragung der Eröffnung eines Sanierungsverfahrens nur eine angemessene Vergütung verlangen und dies unabhängig davon, wie gut sie vielleicht außerhalb einer finanziellen Krise vorher verhandelt haben.

Ferner kann nach Art. 305 Abs. 1 PrRest der Richter-Kommissar die Entlohnung einer Führungskraft in Bezug auf die Sanierungsmasse für die Zeit nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens ganz oder teilweise für unwirksam erklären, soweit die Aufgaben der Führungskraft vom Sachwalter übernommen werden. Die gänzliche oder teilweise Feststellung der Unwirksamkeit kann zeitlich höchstens bis zur Beendigung des Sanierungsverfahrens ausgesprochen werden.⁷⁰² Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass das schuldnerische Unternehmen faktisch im Sanierungsverfahren von außen gesteuert und bestimmt wird. So sind als Protagonisten in Bezug auf die Steuerung des schuldnerischen Unternehmens im Sanierungsverfahren der Sachwalter, die Gläubigerversammlung sowie der Gläubigerausschuss anzusehen. Gleichwohl wird in der Praxis regelmäßig nicht der Fall eintreten, dass Führungskräfte wie die Geschäftsführung im Sanierungsverfahren gänzlich untätig bleiben. Ganz im Gegenteil, meist ist deren Einsatz im Zuge des Sanierungsverfahrens für den Fortbestand des schuldnerischen Unternehmens maßgeblich. Der polnische Gesetzgeber hat mit der Möglichkeit, eine Vergütung gänzlich zu streichen, einen falschen Anreiz geschaffen. Für Führungskräfte stellt sich bei Eröffnung des Sanierungsverfahrens nämlich nun die Frage, ob sie während des Verfahrens weiter benötigt werden und überhaupt eine Vergütung erhalten werden. Vor diesem Hintergrund könnten Führungskräfte eher dazu geneigt sein, das schuldnerische Unternehmen zu verlassen und sich nicht der Gefahr auszusetzen, während der Sanierung nicht benötigt zu werden.

Die Entscheidungen des Richter-Kommissars nach Art. 305 Abs. 1 und 2 PrRest sind nach Art. 305 Abs. 5 PrRest mit der Beschwerde angreifbar.

⁷⁰¹ *Adamus-PrRest*, Art. 305, Rdnr. 17.

⁷⁰² *Adamus-PrRest*, Art. 305, Rdnr. 23.

4. Rechtsfolgen einer Unwirksamkeit

Im Fall einer Unwirksamkeit von Gesetzes wegen, im Fall eines krassen Missverhältnisses (Art. 304 Abs. 1 PrRest) sowie bei Feststellung der Unwirksamkeit durch den Richter-Kommissar im Fall einer unangemessenen Entlohnung (Art. 305 Abs. 1 und Abs. 2 PrRest) ist der von der Unwirksamkeit Betroffene nach Art. 307 Abs. 1 PrRest zur Herausgabe des unwirksam Erlangten in Natur, wenn dies unmöglich ist, zur Leistung von Wertersatz an die Sanierungsmasse verpflichtet.

Im Fall der unwirksamen Bestellung von Sicherheiten (Art. 304 Abs. 3 und Abs. 4 PrRest) gilt etwas Abweichendes. Die jeweils unwirksam bestellte Sicherheit wird beispielsweise nicht aus dem jeweiligen Register oder Grundbuch gelöscht. Für die Zeit, die das Sanierungsverfahren durchgeführt wird, besteht die unwirksame Sicherheit nicht und entfaltet somit keine rechtliche Wirkung. Das hat zur Folge, dass sofern der jeweils belastete Gegenstand sich nach Abschluss des Sanierungsverfahrens noch im Eigentum des Schuldners befindet, eine von Gesetzes wegen nach Art. 304 Abs. 3 oder Abs. 4 PrRest unwirksame Sicherheit wiederauflebt und in voller Höhe wieder wirksam besteht.⁷⁰³ Die Regelung des Art. 304 Abs. 3 und Abs. 4 PrRest hat somit nicht zur Folge, dass ein Vermögensgegenstand wie beispielsweise ein Grundstück frei von Sicherheiten wird und als Sicherheit für beispielsweise einen Sanierungskredit dienen kann.⁷⁰⁴ Soweit die Bestellung der Sicherheit unwirksam ist, wird der entsprechende Gläubiger im Sanierungsverfahren nicht als dinglicher Gläubiger behandelt.⁷⁰⁵ Dies wird für einen dinglich gesicherten Gläubiger in der Praxis grundsätzlich nicht von Nachteil sein, da ein dinglich gesicherter Gläubiger, dessen Sicherung nur teilweise unwirksam ist, jedenfalls noch so weit gesichert sein wird, dass die Forderung dieses Gläubigers nicht vom Vergleich umfasst ist, es sei denn, dass der Gläubiger seine erforderliche Zustimmung hierzu erteilt hat. Dies gilt allerdings nicht, soweit die dingliche Sicherheit nach Art. 304 Abs. 3 und Abs. 4 PrRest unwirksam ist und ein dinglich nicht gesicherter Betrag bestehen bleibt. In diesem wohl selten vorkommenden Fall nimmt der Gläubiger mit dem nicht dinglich gesicherten Teil seiner Forderung am Vergleich teil.

Erfolgt allerdings eine Veräußerung nach Art. 323 Abs. 1 PrRest, wird der Gläubiger, soweit seine Sicherheit nach Art. 304 Abs. 3 oder Abs. 4 PrRest unwirksam ist, nicht bei der Verteilung des Veräußerungserlöses als dinglich gesicherter Gläubiger berücksichtigt.⁷⁰⁶ Eine Sicherung an einem Grundstück im Fall der Veräußerung besteht jedenfalls nicht mehr nach Abschluss des Sanierungsverfahrens, da bei der Veräußerung von Grundstücken nach Art. 313 Abs. 1 PrRest ein lastenfreier Erwerb erfolgt. Im Sanierungsverfahren bietet es sich daher an, ein Grundstück, das dinglich belastet ist, dann zu veräußern, wenn sich eine dingliche Sicherheit nach Art. 304 Abs. 3 oder Abs. 4 PrRest wegen einer Unwirksamkeit reduziert hat. Ist beispielsweise eine Grundschuld i. H. v. EUR 10 Mio. bei einem Grundstück eingetragen, das EUR 20 Mio. wert ist, und besteht eine Übersicherung, sodass sich die Sicherung während des Sanierungsverfahrens auf EUR 1 Mio. reduziert, könnten EUR 19 Mio. zur Sanierungsmasse fließen, wenn man unterstellt, dass sich das Grundstück zum tatsächlichen Wert veräußern ließe. Einzig in dieser Konstellation bietet das Konstrukt der Unwirksamkeit nach Art. 304 Abs. 3 und Abs. 4 PrRest im Rahmen der Sanierung für den Schuldner einen wirtschaftlichen Vorteil. Konsequenter wäre es, wenn Übersicherungen auch nach Abschluss des Sanierungsverfahrens nicht mehr bestehen würden. Nur hierdurch könnten die Sanierungschancen tatsächlich gesteigert werden.

⁷⁰³ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 304, Rdnr. 59.

⁷⁰⁴ *Vgl. Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 304, Rdnr. 61.

⁷⁰⁵ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 304, Rdnr. 62.

⁷⁰⁶ *Vgl. Hrycaj/Filipiak-PrRest/Filipiak*, Art. 304, Rdnr. 60.

Über Anfechtungsklagen entscheiden die ordentlichen Gerichte (siehe hierzu bereits oben).

IV. Einfluss auf bestehende Schuldverhältnisse, insbesondere Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten und die Folgen der Begründung neuer Schuldverhältnisse

Grundsätzlich gilt, dass die Eröffnung eines der Verfahren nach dem PrRest keinen Einfluss auf bestehende Schuldverhältnisse hat und vor allem eine Kündigung dieser nicht beschränkt. In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die oben bereits erwähnten Besonderheiten in Bezug auf die Teilnahme am Vergleich mit einer Forderung aus einem Dauerschuldverhältnis und auf das Wahlrecht nach Art. 298 PrRest im Sanierungsverfahren hinzuweisen.

Von diesem Grundsatz gibt es außer beim Vergleichsbestätigungsverfahren Ausnahmen. Nach Art. 256 Abs. 2 und 3 PrRest können vor Verfahrenseröffnung abgeschlossene Miet- sowie auch Pachtverträge, deren Gegenstand Räumlichkeiten oder Grundstücke sind, die vom schuldnerischen Unternehmen genutzt werden sowie insbesondere Kredit-, Bürgschafts-, Leasing-, Lizenzverträge sowie Bankkonten, die dem schuldnerischen Betrieb dienen, vom anderen Teil nur mit Zustimmung des Gläubigerausschusses gekündigt werden. Es sei denn, dass die Kündigung darauf beruht, dass der Schuldner eine Forderung aus den oben genannten Verträgen nach Verfahrenseröffnung nicht begleicht und diese Forderung auch nicht vom Vergleich umfasst ist (was nach Art. 151 PrRest zu bestimmen ist) oder ein anderer in den oben genannten Verträgen enthaltener Kündigungsgrund nach Verfahrenseröffnung unter Zutun des Schuldners eingetreten ist.⁷⁰⁷ Diese Kündigungsbeschränkungen gelten im beschleunigten Planverfahren (Art. 289 PrRest direkt), im regulären Planverfahren (Art. 256 PrRest i. V. m. Art. 273 PrRest) und im Sanierungsverfahren (Art. 256 PrRest i. V. m. Art. 273 PrRest). In diesem Kontext ist hervorzuheben, dass bei allen Verträgen, bei denen Raten geschuldet werden, diese immer vom Vergleich umfasst sind. Hierzu zählen Kredit- und Leasingverträge, nicht aber Miet- und Pachtverträge, wenn diese vor dem Tag des Vergleichs oder vor Verfahrenseröffnung abgeschlossen wurden.⁷⁰⁸ Das bedeutet auch, dass es nicht, wie beispielsweise bei Mietverträgen, zu einer Zäsur durch den Tag des Vergleichs oder der Verfahrenseröffnung kommt, sodass auch die künftigen Zahlungsverpflichtungen vom Vergleich umfasst sind. Aus diesem Grund darf der Schuldner nach der Verfahrenseröffnung insbesondere die Kredit- und Leasingverträge nicht mehr wie geschuldet bedienen (Art. 252 Abs. 1 PrRest). Aus den vorgestellten Regelungen folgt, dass die Bank dem Schuldner einen Kredit vor allem dann, wenn der Schuldner nach Verfahrenseröffnung den Kredit nicht mehr bedient, nur mit Zustimmung des Gläubigerausschusses kündigen darf, wenn der Kredit vor Verfahrenseröffnung gewährt wurde. Zahlt der Schuldner hingegen nach Verfahrenseröffnung beispielsweise nicht die danach fällig gewordene Miete für die Büroräume, kann der Vermieter hierauf eine Kündigung wirksam stützen. Diese Regelungen dienen dem Schutz der Fortführungsmöglichkeit des schuldnerischen Unternehmens und sind daher zu begrüßen.

Forderungen aus neu begründeten Schuldverhältnissen nach Eröffnung des Verfahrens oder dem Tag des Vergleichs nehmen nicht am Vergleich teil, sie sind daher wie vereinbart zu erfüllen.

Grundsätzlich besteht in den Restrukturierungsverfahren kein Wahlrecht bezüglich dessen, ob gegenseitige Verträge nach Verfahrenseröffnung noch erfüllt werden oder nicht. Anders verhält es sich beim Sanierungsverfahren. Beides wurde bereits oben im Rahmen dessen, welche Forderungen vom Vergleich umfasst sind, dargestellt, da der polnische Gesetzgeber den Grundsatz des Nichtvorliegens eines Wahlrechts in

⁷⁰⁷ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 256, Rdnr. 17; *Jakowlew-PrRest*, S. 317.

⁷⁰⁸ Zum Folgenden vgl. auch *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 256, Rdnr. 17.

Art. 150 PrRest geregelt hat. Dort ist geregelt, welche Forderungen vom Vergleich umfasst sind und welche nicht. Hierauf wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

V. Einfluss auf die Zwangsvollstreckung

Je nachdem, welches der Verfahren nach dem PrRest durchgeführt wird, kann dies Einfluss auf die Betreibung der Zwangsvollstreckung haben.

1. Beschleunigtes Planverfahren und Vergleichsbestätigungsverfahren

Sobald das beschleunigte Planverfahren eröffnet wurde, werden von Gesetzes wegen vor Verfahrenseröffnung eingeleitete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen bestehender Forderungen, die vom Vergleich umfasst sind, nach Art. 259 Abs. 1 S. 1 PrRest ausgesetzt. Bei Unklarheiten darüber, ob die jeweilige Zwangsvollstreckungsmaßnahme ausgesetzt ist, können sowohl der Schuldner als auch der Gerichtsaufseher nach Art. 259 Abs. 1 S. 2 PrRest beim Richter-Kommissar für einzelne Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eine Bestätigung darüber verlangen, dass die jeweilige Zwangsvollstreckungsmaßnahme ausgesetzt ist. Ist es bereits vor Eröffnung des beschleunigten Planverfahrens im Rahmen der Vollstreckung zu einer Pfändung gekommen, bleibt diese grundsätzlich wirksam.⁷⁰⁹ Der Richter-Kommissar kann die Pfändung allerdings nach Art. 259 Abs. 2 PrRest auf Antrag des Schuldners oder des Gerichtsaufsehers aufheben, sofern der gepfändete Gegenstand bzw. die gepfändete Forderung für die Fortführung des schuldnerischen Unternehmens notwendig ist. Nach Eröffnung des beschleunigten Planverfahrens kann die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht neu betrieben werden, da dies nach Art. 259 Abs. 3 PrRest unzulässig ist.

Dinglich gesicherte Gläubiger, die, soweit ihre Forderungen dinglich gesichert sind, ohnehin nicht am Vergleich teilnehmen, können ihre dinglichen Sicherheiten nach Art. 260 Abs. 1 PrRest ausdrücklich auch dann verwerten, wenn das beschleunigte Planverfahren eröffnet wurde. Der Richter-Kommissar kann die Zwangsvollstreckung eines Gläubigers, der mit seiner Forderung nicht am Vergleich teilnimmt, auf Antrag des Schuldners oder des Gerichtsaufsehers für höchstens drei Monate aussetzen, sofern das, worin vollstreckt wird, für den Geschäftsbetrieb des Schuldners unerlässlich ist. Die Entscheidung kann nach Art. 260 Abs. 4 PrRest vom Schuldner bzw. dem die Vollstreckung betreibenden Gläubiger mit der Beschwerde angegriffen werden.

Das Vergleichsbestätigungsverfahren hingegen schützt den Schuldner nicht vor der Zwangsvollstreckung in sein Vermögen.⁷¹⁰ Nach Art. 224 Abs. 2 PrRest gelten im Vergleichsbestätigungsverfahren die Regelungen der Artt. 259 f. PrRest (Vollstreckungsschutz) nur vom Zeitpunkt der Bestätigung des Vergleichs durch das Gericht nach Art. 223 Abs. 1 PrRest bis diese Entscheidung in Rechtskraft erwächst. Danach treten die Wirkungen des Art. 170 PrRest (siehe hierzu bereits oben) ein.

2. Reguläres Planverfahren

Wird das reguläre Planverfahren eröffnet und sind bereits Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Gang, gilt nach Art. 278 Abs. 1 PrRest dasselbe wie im Fall der Eröffnung des beschleunigten Planverfahrens: Es kommt zu einer Aussetzung von Rechts wegen. Art. 259 Abs. 1 PrRest und Art. 278 Abs. 1 PrRest sind vom Wortlaut deckungsgleich. Nach Art. 278 Abs. 3 PrRest werden darüber hinaus Art. 259 Abs. 2 und 3 PrRest sowie nach Art. 279 PrRest der Art. 260 PrRest auch bei Eröffnung des regulären Planverfahrens

⁷⁰⁹ *Chrapoński*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 6 (2016), 46, 48.

⁷¹⁰ *Chrapoński*, Doradca Restrukturyzacyjny Nr. 6 (2016), 46, 46.

angewendet. Es gibt allerdings einen Unterschied zu den Regelungen hinsichtlich des beschleunigten Planverfahrens. Nach Art. 278 Abs. 2 PrRest ist alles, was bis zur Verfahrenseröffnung und damit bis zur Aussetzung der Zwangsvollstreckung an Erlösen erlangt und noch nicht an den die Vollstreckung betreibenden Gläubiger ausgekehrt wurde, an die Vergleichsmasse auszuführen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass im Fall des Vergleichsbestätigungsverfahrens und des beschleunigten Planverfahrens der etwaige Verwertungserlös nach der vorstehenden Definition an den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger auszuführen ist.

3. Sanierungsverfahren

In Art. 312 PrRest sind im Grunde die gleichen Regelungen enthalten, wie sie für das reguläre Planverfahren in Art. 278 PrRest vorgesehen sind. Ein Unterschied besteht allerdings darin, dass in Art. 312 PrRest keine Verweise auf Art. 259 Abs. 2 und 3 PrRest sowie auf Art. 260 PrRest enthalten sind. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Beschränkung des Art. 312 PrRest weiter reicht. Nach Art. 312 Abs. 1 PrRest ist die bereits begonnene Zwangsvollstreckung in das zur Sanierungsmasse gehörende Vermögen mit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens ausgesetzt. Ebenso kann eine Pfändung in Bezug auf Vermögen, das zur Sanierungsmasse zählt, nach Art. 312 Abs. 2 PrRest unter den gleichen Voraussetzungen wie in Art. 259 Abs. 2 PrRest aufgeführt (Notwendigkeit des gepfändeten Gegenstands bzw. der gepfändeten Forderung für die Fortführung des schuldnerischen Unternehmens), aufgehoben werden. Nicht ausgekehrte Verwertungserlöse sind an die Sanierungsmasse auszuführen (Art. 312 Abs. 3 PrRest). Die Betreibung einer neuen Zwangsvollstreckung in die Sanierungsmasse ist unzulässig (Art. 312 Abs. 4 PrRest). Im Sanierungsverfahren geht der Vollstreckungsschutz so weit, dass die Vollstreckung in die Sanierungsmasse insgesamt beschränkt wird, und dies unabhängig davon, ob der die Vollstreckung betreibende Gläubiger mit seiner Forderung am Vergleich teilnimmt oder nicht.

4. Vergleich mit dem Moratorium des Schutzschirmverfahrens nach der InsO

In Deutschland hat das Insolvenzgericht im Rahmen des Schutzschirmverfahrens nach §§ 270b Abs. 2 S. 3, 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO als Sicherungsmaßnahme einen Vollstreckungsschutz anzuordnen, wenn der Schuldner einen solchen beantragt.⁷¹¹ Dieser Vollstreckungsschutz kann allerdings nicht länger als drei Monate angeordnet werden und kann sich immer nur auf das bewegliche Vermögen des Schuldners beziehen. Die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen kann im Schutzschirmverfahren grundsätzlich nicht beschränkt werden.⁷¹² Das Vollstreckungsverbot wirkt auch gegenüber absonderungs- und aussonderungsberechtigten Gläubigern.⁷¹³

In Polen gibt es anders als in Deutschland keine unmittelbar gesetzlich normierte zeitliche Begrenzung hinsichtlich des Vollstreckungsverbots. Eine zeitliche Begrenzung ergibt sich aber daraus, dass an die Annahme eines Vergleichs die Bestätigung des Vergleichs durch das Gericht anknüpft und erst hierauf die Rechtsfolgen des Art. 170 PrRest eintreten. Die Dauer des Vollstreckungsschutzes ist also an die Annahme des Vergleichs durch die Gläubiger und die Bestätigung dieses Vergleichs durch das Gericht gekoppelt. Scheitert in Polen hingegen die Annahme eines Vergleichs und wird das Verfahren daraufhin eingestellt, endet damit auch ein etwaiger Vollstreckungsschutz. In Polen besteht somit ein zeitlich dynamischer

⁷¹¹ BeckOK-InsO/Windau, § 21 InsO, Rdnr. 83.

⁷¹² Vgl. BeckOK-InsO/Windau, § 21 InsO, Rdnr. 86.

⁷¹³ BeckOK-InsO/Windau, § 21 InsO, Rdnr. 88.

Vollstreckungsschutz, der sich am Gang des jeweiligen Verfahrens orientiert.⁷¹⁴ Zieht sich das Verfahren in die Länge, muss in Polen vorerst nicht wie in Deutschland befürchtet werden, dass der Ablauf der Höchstfrist von drei Monaten, die auch für die Vorlage eines Insolvenzplans gilt, in ein Insolvenzverfahren mündet.⁷¹⁵ Eine Verlängerung der Gesamtfrist von drei Monaten ist in Deutschland nicht möglich.⁷¹⁶

Darüber hinaus greift der Vollstreckungsschutz in Polen je nachdem, welches Verfahren durchgeführt wird, unterschiedlich weit, wobei unbewegliches Vermögen nicht vom Vollstreckungsschutz ausgeklammert wird. Sofern einem Unternehmen Grundstücke gehören, sind diese meistens die wertmäßig am höchsten zu bewertenden Vermögenswerte im Unternehmen. Sofern diese vom Vollstreckungsschutz ausgeklammert werden, werden die Sanierungschancen verkleinert, da die Grundstücke im Zuge der Zwangsvollstreckung verwertet werden können und viel schlimmer, falls erforderlich, das jeweilige Grundstück unter Umständen nicht mehr vom schuldnerischen Unternehmen genutzt werden kann. Gleichwohl werden Grundstücke des Schuldners in der überwiegenden Zahl der Fälle bereits dinglich belastet sein, weshalb die zukünftige Nutzung des Grundstücks ohnehin bei einer Inanspruchnahme der Sicherheit durch den dinglich gesicherten Gläubiger wegfällt. In Polen wird diesem Problem damit begegnet, dass sich der Vollstreckungsschutz ausweiten lässt, wenn das dinglich besicherte Grundstück für den Geschäftsbetrieb unerlässlich ist. So ist wenigstens bis zur Annahme und Bestätigung des Vergleichs sichergestellt, dass ein dringend benötigtes dinglich belastetes Grundstück dem Schuldner nicht entzogen werden kann. Allerdings zeigt sich damit auch, dass die Eingriffe in die Rechte der Gläubiger in Polen einschneidender sein können, als es in Deutschland der Fall ist.

Anders als in Deutschland bedarf es in Polen keines expliziten Antrags des Schuldners, um einen Vollstreckungsschutz zu erreichen. Dieser besteht nur im Vergleichsbestätigungsverfahren nicht, in dem es grundsätzlich keinen Vollstreckungsschutz gibt, in den übrigen Verfahren von Gesetzes wegen. Zu beachten ist aber, dass in Deutschland der Schuldner regelmäßig einen Antrag auf Anordnung des Vollstreckungsschutzes stellen wird und dieser vom Gericht dann auch anzuordnen ist. Im deutschen Schutzschirmverfahren verkommt die Beantragung der Anordnung der Aussetzung der Zwangsvollstreckung also zu einer reinen Förmerei, bei der das Gericht nur zu entscheiden hat, ob die Höchstfrist von drei Monaten ausgeschöpft werden soll oder nicht. Einzig diese Entscheidung liegt im Ermessen des Gerichts.⁷¹⁷

VI. Einfluss auf Rechtsstreitigkeiten

Ergänzend zu der oben bereits vorgestellten Regelung des Art. 101 PrRest hat der Gesetzgeber in den Regelungen zu den jeweiligen Verfahren bestimmt, dass sowohl bei Eröffnung eines beschleunigten als auch eines regulären Planverfahrens sowie eines Sanierungsverfahrens der Gläubiger ausdrücklich ein zivilgerichtliches Verfahren in Bezug auf eine Forderung führen kann, die in die Forderungstabelle aufzunehmen und somit vom Vergleich umfasst ist. Ein solches Verfahren wird außerhalb des jeweiligen Restrukturierungsverfahrens geführt und hat auf dessen Ablauf keine Auswirkungen. Dies ergibt sich für das beschleunigte Planverfahren aus Art. 257 PrRest, für das reguläre Planverfahren aus Art. 276 PrRest und für das Sanierungsverfahren aus Art. 310 PrRest.⁷¹⁸ Diese Regelungen beziehen sich auf Verfahren, die nach

⁷¹⁴ Der Vollstreckungsschutz besteht somit so lange, wie das jeweilige Verfahren andauert. Im beschleunigten Planverfahren etwa zwei Wochen, im regulären Planverfahren etwa dreißig Tage und im Sanierungsverfahren kann der Vollstreckungsschutz bis zu zwölf Monate andauern.

⁷¹⁵ Vgl. MüKo-InsO/Kern, § 270b InsO, Rdnr. 76.

⁷¹⁶ MüKo-InsO/Kern, § 270b InsO, Rdnr. 80.

⁷¹⁷ Vgl. MüKo-InsO/Kern, § 270b InsO, Rdnr. 78.

⁷¹⁸ Die Regelungen der Artt. 257, 276 und 310 PrRest gelten nicht nur in Bezug auf Zivilverfahren vor den ordentlichen Gerichten, sondern auch in Bezug auf Schiedsverfahren, Verwaltungsverfahren sowie auch in Bezug auf Verwaltungsgerichtsverfahren.

Verfahrenseröffnung neu angestrengt oder bereits vor Verfahrenseröffnung begonnen wurden und noch nicht abgeschlossen sind.⁷¹⁹ Für das Vergleichsbestätigungsverfahren gibt es keine entsprechende Regelung. Im Vergleichsbestätigungsverfahren kommt es aber auch nicht zu einer Verfahrenseröffnung. Daher bedarf es nicht der ausdrücklichen Erklärung, dass ein Rechtsstreit keine Auswirkungen auf das Verfahren hat.

Entscheidend ist aber, sollte ein Gläubiger einen Zivilprozess für sich entscheiden, ist seine Forderung gleichwohl vom Vergleich umfasst, vgl. auch Art. 166 Abs. 1 PrRest. Das PrRest lässt allerdings offen, wie mit einer erst nach Abschluss des Vergleichs gerichtlich festgestellten Forderung umzugehen ist, wenn der Vergleich bereits abgeschlossen und mit der Ausführung des Vergleichs begonnen wurde. Sollte sich herausstellen, dass die Forderung der Höhe nach im Verfahren falsch berücksichtigt wurde, ist diese nach Abschluss eines Gerichtsverfahrens entsprechend höher zu berücksichtigen, sodass der Gläubiger auch hierauf die im Vergleich aufgenommene entsprechende Quote erhält. Wird eine Forderung geltend gemacht, die gar nicht berücksichtigt wurde, steht dem Gläubiger die Quote zu, die auch die anderen Gläubiger im Rahmen des Vergleichs erhalten.

Darüber hinaus hat der Schuldner nach Art. 258 S. 1 PrRest beim beschleunigten Planverfahren den Gerichtsaufseher umgehend über Gerichtsverfahren zu informieren, die die Vergleichsmasse betreffen und vom Schuldner oder gegen den Schuldner geführt werden. Der Schuldner führt solche Prozesse also selbst. Nach Art. 258 S. 2 PrRest kann der Schuldner allerdings insbesondere ein Anerkenntnis oder einen Verzicht wirksam nur erklären sowie einem Vergleich zustimmen, wenn der Gerichtsaufseher seine Zustimmung hierzu erteilt hat.

Nach Art. 277 Abs. 1 PrRest tritt der Gerichtsaufseher im regulären Planverfahren von Gesetzes wegen mit in einen Prozess ein, der die Vergleichsmasse betrifft.⁷²⁰ Nach Art. 277 Abs. 2 PrRest hat der Gerichtsaufseher in Zivilverfahren vor ordentlichen Zivilgerichten die Befugnisse eines Nebenintervenienten. In allen anderen nicht öffentlich-rechtlichen Verfahren sowie bei Schiedsverfahren nimmt der Gerichtsaufseher als Verfahrensbeteiligter teil.⁷²¹ In Verwaltungsverfahren, Verwaltungsgerichtsverfahren und Schiedsverfahren hat der Gerichtsaufseher nach Art. 277 Abs. 3 PrRest die Rechte einer Partei. Nach Art. 277 S. 3 PrRest kann der Schuldner im regulären Planverfahren insbesondere ein Anerkenntnis oder einen Verzicht wirksam nur erklären sowie einem Vergleich zustimmen, wenn der Gerichtsaufseher seine Zustimmung hierfür erteilt hat.

Im Sanierungsverfahren führt der Sachwalter nach Art. 311 Abs. 1 PrRest Verfahren, die die Sanierungsmasse betreffen, stets in eigenem Namen zugunsten oder zulasten des Schuldners.⁷²² Der Sachwalter hat hier also die gleichen Rechte, die dem Schuldner zustehen würden, würde es keinen Sachwalter geben. Nur für den Fall, in dem ein Sachwalter bestellt wurde, werden bereits laufende Gerichtsverfahren in Bezug auf eine Forderung, die vom Vergleich umfasst ist, auf Grundlage von Art. 174 § 1 Nr. 4 KPC ausgesetzt, damit

⁷¹⁹ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/Chrapoński*, Art. 257, Rdnr. 2; vgl. *Zimmerman-PrUpad/PrRest*, Art. 257 PrRest, Rdnr. 1.

⁷²⁰ Die Regelungen des Art. 277 Abs. 1 PrRest gelten ebenfalls nicht nur in Bezug auf Zivilverfahren vor den ordentlichen Gerichten, sondern auch in Bezug auf Schiedsverfahren, Verwaltungsverfahren sowie in Bezug auf Verwaltungsgerichtsverfahren.

⁷²¹ *Adamus-PrRest*, Art. 277, Rdnr. 1.

⁷²² Auch die Regelungen des Art. 311 Abs. 1 PrRest gelten ebenfalls nicht nur in Bezug auf Zivilverfahren vor den ordentlichen Gerichten, sondern auch in Bezug auf Schiedsverfahren, Verwaltungsverfahren sowie auch in Bezug auf Verwaltungsgerichtsverfahren.

diese unter Beteiligung des Sachwalters fortgeführt werden können.⁷²³ Der Sachwalter kann sich seiner Beteiligung nicht entziehen.

Aus den bereits vorgestellten Regelungen folgt, dass Forderungen, die nicht vom Vergleich umfasst sind, jederzeit im Wege der Klage durchgesetzt werden können und keinen Einfluss auf ein eröffnetes Restrukturierungsverfahren haben.⁷²⁴

VII. Kennzeichnung

Eröffnet das Gericht eines der Restrukturierungsverfahren, so hat das schuldnerische Unternehmen nach Art. 66 Abs. 2 PrRest ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens (also mit dem Eröffnungsbeschluss) hinter dem Firmennamen den Zusatz „in Restrukturierung“⁷²⁵ zu führen.

VIII. Zusammenfassung

Ob dem Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis verbleibt, ist davon abhängig, welches Verfahren durchgeführt werden soll. Die Spanne reicht von gar keinen Einschränkungen im Vergleichsbestätigungsverfahren über die Befugnis, gewöhnliche Geschäfte zu tätigen im beschleunigten und im regulären Planverfahren, bis hin zum vollständigen Verlust der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis im Sanierungsverfahren. Die Entstehung der Verfahrensmassen, wie namentlich der Vergleichsmasse oder der Sanierungsmasse, dient vornehmlich dazu, die tatsächlich zum schuldnerischen Unternehmen gehörenden bzw. zum Betrieb notwendigen Gegenstände auszumachen und damit den für die Fortführung notwendigen Überblick zu haben.

Das PrRest erklärt bestimmte Rechtshandlungen für von Gesetzes wegen unwirksam und hat dabei insbesondere eine Nachsicherung sowie Übersicherung vor Beantragung der Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens im Fokus. Die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften zum Schutz der Gläubiger, die im KC geregelt sind, bleiben hiervon unberührt.

In allen Verfahren bis auf beim Vergleichsbestätigungsverfahren können für Gläubiger Kündigungsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Verfahrenseröffnung bestehen.

Grundsätzlich werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Schuldners von Gesetzes wegen ausgesetzt. Im Fall des beschleunigten sowie im regulären Planverfahren gilt dies nur für Vollstreckungsmaßnahmen, mit denen Forderungen begetrieben werden sollen, die auch vom Vergleich umfasst sind. Beim Sanierungsverfahren erstreckt sich das Vollstreckungsverbot auf die gesamte Sanierungsmasse. Analog können neue Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens nicht ergriffen werden. Gerichtsverfahren haben grundsätzlich keinen Einfluss auf den weiteren Fortgang eines Restrukturierungsverfahrens.

⁷²³ *Torbus/Witosz/Witosz-PrRest/Chrapoński*, Art. 257, Rdnr. 1.

⁷²⁴ *Jakowlew-PrRest*, S. 318.

⁷²⁵ Auf Polnisch: *w restrukturyzacji*.

G. Verfahrensbeendigung und Verfahrenskosten

I. Gewöhnliche Verfahrensbeendigung

In Artt. 324–333 PrRest finden sich Vorschriften, die die Verfahrensbeendigung und -einstellung regeln. Das Gesetz geht in Art. 324 Abs. 1 PrRest davon aus, dass das jeweilige Verfahren mit der rechtskräftigen Annahme oder der endgültigen Ablehnung des Vergleichs von Gesetzes wegen beendet ist. Kommt eine Einigung zustande, mündet das Verfahren in die Phase, in der der Vergleich ausgeführt wird. Von diesem Zeitpunkt an entfallen alle Beschränkungen des Schuldners im Zusammenhang mit dem Verfahren und somit auch Beschränkungen im Hinblick auf seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (siehe hierzu Art. 329 Abs. 1 PrRest⁷²⁶). Eine intensive gerichtliche Beteiligung ist dann nicht mehr erforderlich.⁷²⁷ Die Aufsicht über die Ausführung des Vergleichs wird von dem jeweiligen Verfahrensaufseher oder Sachwalter in Funktion des Aufsehers über die Ausführung des Vergleichs oder einer anderen im Vergleich genannten Person übernommen (siehe hierzu auch schon oben). Die ordnungsgemäße und vollständige Ausführung des Vergleichs wird allerdings, wenn es so weit ist, vom Gericht per Beschluss bestätigt.⁷²⁸

II. Verfahrenseinstellung

Die außerplanmäßige Verfahrensbeendigung erfolgt immer durch eine Verfahrenseinstellung durch das Gericht, wobei gegen diese Entscheidung nach Art. 327 PrRest die Beschwerde statthaft ist. Auch im Fall der Beendigung erlangt der Schuldner seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis zurück (Art. 329 Abs. 1 PrRest).

Das Gesetz listet in Artt. 325 f. PrRest Gründe für eine Verfahrenseinstellung auf, die teilweise an das Verhalten des Schuldners anknüpfen. Das Verfahren kann vor allem dann eingestellt werden, sollte der Schuldner eine Einstellung beantragt und der Gläubigerausschuss dem zugestimmt haben (Art. 325 Abs. 1 Nr. 2 PrRest), wenn aufgrund des Verhaltens des Schuldners zu befürchten ist, dass dieser den Vergleich nicht ausführen wird (Art. 325 Abs. 2 PrRest), sowie im regulären Planverfahren und im Sanierungsverfahren, wenn der Schuldner die Fähigkeit verloren hat, Verfahrenskosten und neu begründete Verbindlichkeiten zu begleichen (Art. 326 Abs. 2 PrRest).

III. Kostenbegriff

Maßgeblich für das Gelingen einer Sanierung mithilfe der Instrumentarien des PrRest ist, dass die bereitgestellten Verfahren bezahlbar sind und somit Schuldnern eine echte Chance eröffnet wird, eines der Restrukturierungsverfahren durchzuführen. Das Gesetz definiert in Art. 207 PrRest, dass zu allen Kosten des Verfahrens alle Gebühren⁷²⁹ und Ausgaben⁷³⁰ zu zählen sind. Unter Gebühren sind die Gerichtskosten und unter Ausgaben alle Ausgaben zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren stehen.⁷³¹ Wird eines der Verfahren nach dem PrRest durchgeführt, fallen neben den Gerichtskosten auch noch Kosten für den Verfahrensaufseher oder den Sachwalter an. Darüber hinaus können beispielsweise noch Kosten für

⁷²⁶ Der Vergleich kann aber im Hinblick auf die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners ausdrücklich etwas Abweichendes regeln.

⁷²⁷ *Hrycaj/Filipiak-PrRest/Hrycaj*, Art. 324, Rdnr. 1.

⁷²⁸ *Adamus-PrRest*, Art. 324, Rdnr. 1.

⁷²⁹ Auf Polnisch: *opłaty*.

⁷³⁰ Auf Polnisch: *wydatki*.

⁷³¹ Vgl. *Adamus-PrRest*, Art. 207, Rdnr. 1–3.

das Abhalten der Gläubigerversammlung (sofern z. B. eine Abstimmung außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfinden muss) und für den Gläubigerausschuss (Vergütung und Auslagen) anfallen.⁷³²

Die Kosten des Verfahrens sind in jedem Fall von dem Schuldner zu tragen, Art. 208 Abs. 1 PrRest. Die Höhe der Gerichtsgebühren ist außerhalb des PrRest im polnischen Zivilgerichtskostengesetz (im Folgenden „KSCU“)⁷³³ geregelt, die Vergütung für den Verfahrensaufseher oder den Sachwalter sowie die Möglichkeit der Vergütung des Gläubigerausschusses und die Auslagererstattung desselben im PrRest. Nur im beschleunigten Planverfahren ist vom Schuldner nach Art. 230 PrRest zwingend ein Vorschuss auf die Kosten des Verfahrens zu leisten.⁷³⁴ Den größten Anteil an den Verfahrenskosten machen die Kosten für einen der Verfahrensaufseher oder den Sachwalter aus.

1. Gerichtskosten

Im siebten Abschnitt des KSCU sind abschließend alle Tatbestände aufgeführt, die im Restrukturierungsverfahren Gerichtskosten auslösen. Die Gerichtskosten sind immer einheitlich und unabhängig von der Anzahl der Gläubiger des Schuldners oder der Gesamthöhe der Forderungen aller Gläubiger. Die Gerichtskosten sind damit losgelöst von der Verfahrensgröße. Nach Art. 74 Nr. 3 KSCU fallen mit dem Antrag auf Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens oder für die Beantragung der Vergleichsbestätigung durch das Gericht im Vergleichsbestätigungsverfahren jeweils PLN 1.000 (etwa EUR 232) an. Nach Art. 75 Nr. 3 KSCU fallen für das Einreichen einer Beschwerde PLN 200 (etwa EUR 47) an. Nach Art. 76 Nr. 2 KSCU fallen für einen Antrag auf Änderung des Vergleichs PLN 100 (etwa EUR 23) an. Die Gerichtskosten sind sofort zu begleichen.

2. Vergütung des Vergleichsaufsehers

Mit dem Vergleichsaufseher schließt der Schuldner eine eigene Vergütungsvereinbarung ab (vgl. Art. 35 Abs. 1 PrRest). Von Gesetzes wegen wird nicht vorgegeben, wie die Vergütung im Einzelnen auszugestalten ist.

3. Vergütung von Gerichtsaufseher oder Sachwalter

Für den Gerichtsaufseher und den Sachwalter ist die Höhe der Vergütung in Art. 42 PrRest (für Gerichtsaufseher) und Art. 55 PrRest (für Sachwalter) geregelt und wird endgültig durch das Gericht festgesetzt. Dabei sehen beide Vergütungsregelungen die gleiche Berechnungsmethode vor: Berechnungsgrundlage ist immer die durchschnittliche monatliche Vergütung (Lohn/Gehalt) ohne Berücksichtigung einer

⁷³² Siehe den Beitrag zu den Kosten im Rahmen der Durchführung einer Sanierung mithilfe eines der Verfahren nach dem PrRest auf der Internetseite des polnischen Rechtsanwalts *Michał Świąder*: <http://www.adwokat-swiader.pl/koszty-postepowania-restrukturyzacyjnego/> (zuletzt abgerufen am 27. 11. 2017).

⁷³³ Auf Polnisch: *ustawa o kosztach sądowych w sprawach cywilnych*; am 2. 3. 2006 in Kraft getreten, in der Fassung mit den Änderungen, die am 25. 11. 2018 in Kraft treten werden.

⁷³⁴ Ähnliche Regelungen enthalten die Artt. 267 und 285 PrRest, die es ermöglichen, im Eröffnungsverfahren des regulären Planverfahrens und im Eröffnungsverfahren des Sanierungsverfahrens einen Vorschuss für die Kosten im Zusammenhang mit dem Eröffnungsverfahren zu verlangen.

Gewinnbeteiligung im Unternehmenssektor⁷³⁵ im dritten Quartal des Vorjahres – im Folgenden „Durchschnittslohn“.

Im dritten Quartal des Jahres 2017 betrug die durchschnittliche monatliche Vergütung ohne Berücksichtigung einer Gewinnbeteiligung im Unternehmenssektor PLN 4.497,41⁷³⁶ (etwa EUR 1.046). Die Vergütungsregelungen zählen beim Gerichtsaufseher vier und beim Sachwalter fünf Kategorien auf, anhand derer sich die Vergütung im Einzelnen berechnet. So ist in jeder Kategorie aufgeführt, welche Vergütung (das Wievielfache des maßgeblichen Durchschnittslohns) in jeder Kategorie dem Gerichtsaufseher oder Sachwalter zusteht. Am Ende wird die Vergütung jeder Kategorie addiert. Die jeweiligen ersten Absätze der Vergütungsregelungsvorschriften legen die Mindest- und die Höchstvergütung fest. Ergibt die Berechnung, dass der Gerichtsaufseher oder Sachwalter weniger als die jeweilige Mindestvergütung oder mehr als die jeweilige Höchstvergütung erhält, bekommt der Gerichtsaufseher oder Sachwalter die Mindest- oder Höchstvergütung. Ein Gerichtsaufseher erhält mindestens PLN 8.994,82⁷³⁷ (etwa EUR 2.092), höchstens jedoch PLN 197.886,04⁷³⁸ (etwa EUR 46.020,01) und ein Sachwalter erhält mindestens PLN 13.492,23⁷³⁹ (etwa EUR 3.138), höchstens jedoch PLN 935.461,28⁷⁴⁰ (etwa EUR 217.549).

Die Vergütung für Gerichtsaufseher und Sachwalter setzt sich zusammen aus der Anzahl der Gläubiger, der Gesamtsumme der Forderungen der Gläubiger, einem frei durch das Gericht zu bestimmenden Teil⁷⁴¹ und einer Mehrvergütung für eine Verfahrensdauer von mehr als zwölf Monaten, wenn die Verlängerung nicht auf das Verschulden des Gerichtsaufsehers oder Sachwalters zurückzuführen ist. Nur beim Sachwalter gibt es noch die Kategorie der Höhe des durchschnittlichen Umsatzes des schuldnerischen Unternehmens während der Verfahrensdurchführung. In jeder der Kategorien gibt es jeweils noch Mindest- und Höchstsätze.

Aus diesen Vorgaben ergibt sich in der Praxis folgendes Bild:⁷⁴² Bereits nur für die Vergütung für einen Gerichtsaufseher im regulären Planverfahren wären bei einem Kleinunternehmen mit fünf Gläubigern, die Forderungen i. H. v. insgesamt PLN 15.000 (etwa EUR 3.488) haben, die Mindestvergütung bis PLN 90.000 (etwa EUR 20.930) – schätzungsweise würden tatsächlich etwa PLN 10.000 (etwa EUR 2.326) anfallen – zu zahlen. Ein kleines Unternehmen, das 23 Gläubiger hat, denen Forderungen i. H. v. insgesamt PLN 3.000.000 (etwa EUR 697.674) zustehen, müsste im Zuge der Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens dem Gerichtsaufseher im regulären Planverfahren ca. PLN 45.000 (etwa EUR 10.465) bis PLN 127.000 (etwa EUR 29.535) – schätzungsweise würden tatsächlich etwa PLN 60.000 (etwa EUR 13.953) anfallen – zahlen. Ein großes Unternehmen mit 3000 Gläubigern, die

⁷³⁵ Auf Polnisch: *przeciętnego miesięcznego wynagrodzenia w sektorze przedsiębiorstw bez wypłat nagród z zysku*. Die durchschnittliche monatliche Vergütung ohne Berücksichtigung einer Gewinnbeteiligung im Unternehmenssektor wird vom polnischen Staat im Internet veröffentlicht unter: <https://www.stat.gov.pl/sygnalne/komunikaty-i-obwieszczenia/lista-komunikatow-i-obwieszczen/komunikat-w-sprawie-przecietnego-miesiecznego-wynagrodzenia-w-sektorze-przedsiębiorstw-bez-wypłat-nagrod-z-zysku-w-lipcu-2016-r-,57,32.html> (zuletzt abgerufen am 27. 11. 2017).

⁷³⁶ Wie Fn. 735.

⁷³⁷ Mindestens das Zweifache des maßgeblichen Durchschnittslohns.

⁷³⁸ Höchstens das 44-Fache des maßgeblichen Durchschnittslohns.

⁷³⁹ Mindestens das Dreifache des maßgeblichen Durchschnittslohns.

⁷⁴⁰ Höchstens das 208-Fache der durchschnittlichen monatlichen Vergütung ohne Berücksichtigung einer Gewinnbeteiligung im Unternehmenssektor.

⁷⁴¹ Beim Gerichtsaufseher hat das Gericht dabei zu berücksichtigen, welches Verfahren durchgeführt wurde und wie groß der Aufwand des Gerichtsaufsehers tatsächlich war. Beim Sachwalter kommt noch hinzu, dass das Gericht eine besonders gelungene Sanierung zu würdigen hat.

⁷⁴² Vgl. zum folgenden Absatz auch den Eintrag im Internetblog „*Blog prawo restrukturyzacyjne*“ zu den Verfahrenskosten von Restrukturierungsberater *Paweł Duduś*: <http://www.radawierzycieli.pl/restrukturyzacja/koszty-postepowania-restrukturyzacyjnego/> (zuletzt abgerufen am 27. 11. 2017).

Forderungen i. H. v. insgesamt PLN 600.000.000 (etwa EUR 139.534.884) haben, müsste für den Gerichtsaufseher im regulären Planverfahren ca. PLN 99.000 (etwa EUR 23.023) bis PLN 180.000 (etwa EUR 41.860) – schätzungsweise würden tatsächlich etwa PLN 180.000 (etwa EUR 41.860) anfallen – aufwenden.

Hieraus ergibt sich Folgendes: Zum einen machen die Gerichtskosten nur einen Bruchteil der Kosten für das Verfahren aus. Ferner ist die Vergütung für einen Verfahrensaufseher im regulären Planverfahren so hoch, dass sich die Durchführung eines solchen Verfahrens wirtschaftlich nicht rechnen würde, da die Verfahrenskosten erwartungsgemäß zwei Drittel der Forderungshöhe der Gläubiger ausmachen würde. Erst ab einer Forderungssumme von etwa PLN 500.000 (etwa EUR 116.279) stehen die Kosten für die Vergütung von Gerichtsaufseher und Sachwalter in einem angemessenen Verhältnis zu den Schulden. Es ist nämlich noch zu beachten, dass zu den Gerichtskosten und zur Vergütung des Gerichtsaufsehers oder Sachwalters noch die weiteren, nicht bezifferbaren Kosten hinzukommen.

Die Vergütung wird im Nachhinein abgerechnet. Sowohl Gerichtsaufseher als auch Sachwalter können aber quartalsweise einen entsprechenden Teil ihrer Vergütung verlangen (Artt. 43 und 57 PrRest).

4. Vergleich mit der massebezogenen Vergütungsregelung für Insolvenzverwalter und (vorläufige) Sachwalter in Deutschland

In Deutschland ist die Vergütung von Insolvenzverwaltern in der InsVV⁷⁴³ geregelt, in der auch die Vergütung des Sachwalters, namentlich in § 12 InsVV, geregelt ist. Der Sachwalter erhält nach § 12 Abs. 1 InsVV eine Regelvergütung, die 60% der Vergütung des Insolvenzverwalters beträgt. Dies gilt auch für den vorläufigen Sachwalter, da hinsichtlich der Vergütung des vorläufigen Sachwalters § 12 InsVV entsprechend anzuwenden ist.⁷⁴⁴

Nach § 1 Abs. 1 InsVV fungiert als Berechnungsgrundlage immer der Wert der Insolvenzmasse, auf die sich die Schlussrechnung bezieht, wobei die maßgebliche Masse im Einzelnen nach § 1 Abs. 2 InsVV zu bestimmen ist. Dabei bestimmt § 2 Abs. 1 InsVV Regelsätze, die als Vergütung einen festen Prozentsatz von der Insolvenzmasse bestimmen. § 2 Abs. 2 InsVV bestimmt die Mindestvergütung (ein Insolvenzverwalter erhält jedenfalls EUR 1.000, wenn nicht mehr als zehn Gläubiger Forderungen angemeldet haben, bei mehr als zehn Gläubigern liegt die Vergütung darüber). Darüber hinaus ist in § 3 InsVV geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Regelvergütung Zu- oder Abschlägen unterliegt.

In Deutschland liegt somit eine Besonderheit darin, dass die Vergütung grundsätzlich nur massebezogen erfolgt. Darin zeigt sich wiederum, dass das deutsche Insolvenzrecht in erster Linie auf eine Mehrung der Haftungsmasse gerichtet ist, was vor allem bei einer Liquidation des schuldnerischen Unternehmens den Gläubigern zugutekommt. Eine möglichst große (Haftungs-)Masse führt zu einer höheren Vergütung von Insolvenzverwalter und Sachwalter. Erst im nächsten Schritt der Bestimmung der Vergütung wird in Deutschland Mehrarbeit mit Zuschlägen auf den Regelsatz belohnt (siehe den in § 3 Abs. 1 InsVV aufgeführten Katalog) und eine Verkürzung der Regelvergütung vorgenommen, sofern die Tätigkeit weniger aufwendig war (siehe hierzu den in § 3 Abs. 2 InsVV aufgeführten Katalog). Erst in diesem nächsten Schritt wird beispielsweise eine Fortführung des Unternehmens wie auch die Ausarbeitung eines Insolvenzplans mit einer höheren Vergütung belohnt.

⁷⁴³ Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung.

⁷⁴⁴ BGH NZI 2016, 796, 797.

In Polen wird die Verfahrensmasse gar nicht in Bezug genommen. Die Berechnungsmethode der Vergütung in Polen bildet den Aufwand detaillierter ab als in Deutschland, indem die Vergütung vor allem anhand objektiver Kriterien wie der Anzahl der Gläubiger, der Höhe der Forderungen, die den Gläubigern zustehen, einer längeren Dauer des Verfahrens und im Sanierungsverfahren zusätzlich anhand einer Kennzahl für den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens, dem Umsatzerlös, berechnet wird. Auch im Hinblick auf die Vergütungsregelung wird in Polen also davon ausgegangen, dass das schuldnerische Unternehmen erhalten bleibt und fortgeführt wird.

Sowohl in Polen als auch in Deutschland ist ferner zu beachten, dass zu den zu dem jeweiligen Verfahren zählenden Kosten noch weitere Kosten für die Vorbereitung des Verfahrens (z. B. in Deutschland für die Sanierungsbescheinigung nach § 270b InsO und in Polen für das Anfertigen des vorläufigen Restrukturierungsplans) anfallen und eventuell auch noch Kosten für Berater hinzukommen, die während des Verfahrens zur Seite stehen. Vor diesem Hintergrund wird eine außergerichtliche Sanierung in beiden Ländern für das schuldnerische Unternehmen immer wesentlich günstiger sein.

IV. Zusammenfassung

Das PrRest sieht neben der gewöhnlichen Verfahrensbeendigung aufgrund eines angenommenen oder abgelehnten Vergleichs, noch die Möglichkeit zur Verfahrensbeendigung durch eine sofortige Einstellung vor. Damit ist sichergestellt, dass in Fällen, in denen bereits sicher absehbar ist, dass das eigentliche Ziel des Verfahrens, der Abschluss eines Vergleichs und dessen spätere Ausführung, nicht erreicht wird, das Gericht zum Wohle der Gläubiger das Verfahren vorzeitig beenden kann.

Die Verfahrenskosten hat der Schuldner zu zahlen. Zur einheitlich gestalteten Gerichtsgebühr kommt in Polen die variable Vergütung für einen der Verfahrensaufseher oder den Sachwalter hinzu. Die Vergütung des Vergleichsaufsehers muss frei verhandelt werden. Die Vergütung für Gerichtsaufseher oder Sachwalter orientiert sich am tatsächlichen Aufwand und, im Gegensatz zu den Vergütungsregelungen für Insolvenzverwalter und Sachwalter in Deutschland, nicht an der Verfahrensmasse. Die in Polen gewählte Berechnungsmethode ist die vorzugswürdigere, wenn der Schwerpunkt des Verfahrensrechts in der Fortführung des schuldnerischen Unternehmens liegt und der Abschluss eines Vergleichs mit den Gläubigern erfolgen soll.

H. Abschließende Gesamtbetrachtung

I. Sanierungen finden weiterhin überwiegend ohne Zuhilfenahme der Verfahren statt

Trotz aller Bemühungen sowohl des polnischen als auch des deutschen Gesetzgebers, sanierungsfreundliche Verfahren zu schaffen, findet der weit überwiegende Teil an Sanierungen von Unternehmen, die sich in einer finanziellen Krise befinden, sowohl in Polen als auch in Deutschland privatautonom, d. h. ohne Zuhilfenahme der im PrRest, PrUpad oder der InsO enthaltenen Verfahren statt.

Hierfür gibt es vor allem zwei Gründe, die im Folgenden dargestellt werden.

1. Risikomanagement

Eine Sanierung außerhalb der Verfahrensnormen zeichnet sich maßgeblich dadurch aus, dass das zu sanierende Unternehmen mit frischem Kapital ausgestattet werden muss. Dieses Kapital dient dann insbesondere dazu, die Maßnahmen zur Abwendung einer finanziellen Schieflage zu finanzieren. Sowohl in Polen als auch in Deutschland darf eine kreditgebende Bank einem finanziell kriselnden Unternehmen ein Darlehen nur in dem Fall gewähren, in dem es überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Sanierungsbemühungen auch Erfolg haben werden. Ferner gelten auch Restriktionen im Hinblick auf die Vergabe von Krediten für den Fall, in dem sich ein Unternehmen in einer finanziellen Krise um einen Anschlusskredit für einen auslaufenden Kredit bemüht.

Die genauen Anforderungen, die von den Banken einzuhalten sind, ergeben sich in Polen aus Art. 70 polnisches Bankengesetz (im Folgenden „PrB“)⁷⁴⁵. In Deutschland ergeben sich diese aus § 25a KWG⁷⁴⁶, die wiederum durch Verwaltungsanweisungen der BaFin⁷⁴⁷, namentlich durch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (im Folgenden „MaRisk“)⁷⁴⁸, konkretisiert wurden. Dabei stellen das PrB, das

⁷⁴⁵ Auf Polnisch: *prawo bankowe*; am 1. 1. 1998 in Kraft getreten, in der Fassung mit den Änderungen, die am 25. 11. 2018 in Kraft treten werden.

Nachfolgend findet sich eine Übersetzung von **Art. 70 PrB** ins Deutsche:

(1) Die Bank hat die Kreditvergabe von der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers abhängig zu machen. Unter Kreditwürdigkeit ist die Fähigkeit zu verstehen, einen aufgenommenen Kredit samt Zinsen vertrags- und termingerecht zurückzuzahlen. Auf Verlangen der Bank hat der Kreditnehmer der Bank alle Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit erforderlich sind.

(2) Einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Organisationseinheit ohne Rechtsfähigkeit, soweit dieser kraft Gesetzes die Rechtsfähigkeit zugesprochen wird, darf im Falle des Nichtvorliegens ihrer Kreditwürdigkeit unter folgenden Bedingungen ein Kredit gewährt werden:

1. Unter Darlegung, wie die Rückzahlung des Kredits gesichert werden kann;
2. Vorstellung eines von der Sicherung der Rückzahlung des Kredits unabhängigen Planes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des kreditnehmenden Unternehmens, dessen Umsetzung – aufgrund der Einschätzung der Bank – zur Wiedererlangung der Kreditwürdigkeit im geplanten Zeitraum führt, wobei die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des kreditnehmenden Unternehmens insbesondere durch den Abschluss eines Vergleichs mit den Gläubigern im Rahmen der Durchführung eines der Verfahren nach dem Restrukturierungsgesetz (PrRest) nachgewiesen werden kann.

(3) Der Kreditnehmer ist dazu verpflichtet, der Bank die fortlaufende Kontrolle und Bewertung der wirtschaftlichen Situation des kreditnehmenden Unternehmens, die Kontrolle der Verwendung des Darlehens sowie der Möglichkeit zur Rückzahlung des Kredits zu ermöglichen.

(4) Absatz 2 findet bei neugegründeten Unternehmen sowie neugegründeten Organisationseinheiten ohne Rechtsfähigkeit, soweit diesen kraft Gesetzes die Rechtsfähigkeit zugesprochen wird, entsprechend Anwendung.

(5) Auf Antrag des Kreditnehmers hat die Bank diesem schriftlich die von der Bank durchgeführte Bewertung der Kreditwürdigkeit zu erläutern. Die Vergütung der Bank für die Bewertung der Kreditwürdigkeit muss in Relation zur Kreditsumme angemessen sein.

(6) Absatz 5 findet auch entsprechend bei Krediten Anwendung, die nicht von einer Bank ausgegeben werden.

⁷⁴⁶ Kreditwesengesetz.

⁷⁴⁷ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

⁷⁴⁸ Rundschreiben 09/2017 (BA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

KWG und die MaRisk die Umsetzung der Anforderungen der Vorschriften des Basler Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) zur Regulierung von Banken (Basel II und III) dar.

a) Anforderungen an die Banken in Polen

Wie sich aus Art. 70 PrB ergibt, dürfen Banken in Polen einen Kredit nur dann gewähren, wenn der Kreditnehmer auch kreditwürdig ist (Art. 70 Abs. 1 S. 2 PrB). Sofern dies nicht der Fall ist, darf die Bank einen Kredit nur unter den Voraussetzungen des Art. 70 Abs. 2 PrB gewähren. Hiernach ist es zwingend erforderlich, dass der potenzielle Kreditnehmer einen Plan zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Situation vorlegt. Dieser Plan muss einzig nach der Überzeugung der Bank zur Wiedererlangung der Kreditwürdigkeit führen. Bestandteil des Plans zur Wiedererlangung der Kreditwürdigkeit kann ausdrücklich ein mit den Gläubigern im Rahmen der Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens nach dem polnischen Restrukturierungsgesetz abgeschlossener Vergleich sein (siehe Art. 70 Abs. 2 Nr. 2 PrB). Die Prüfung der Möglichkeit zur Wiedererlangung der Kreditwürdigkeit, d. h. des Plans hierzu, ist von den Banken selbst durchzuführen.

b) Anforderungen an die Banken in Deutschland

Den Anforderungen an das Risikomanagement werden die Banken in Deutschland meist dadurch gerecht, dass sie von den kriselnden Unternehmen verlangen, von einem sachverständigen Dritten ein sog. Sanierungsgutachten erstellen zu lassen. In diesem Sanierungsgutachten wird eine Aussage zur Sanierungsfähigkeit gemacht und im Zuge dessen insbesondere die zukünftige Planung des Unternehmens auf Plausibilität geprüft. Hierzu gehört auch eine Überprüfung dahingehend, ob das Unternehmen sanierungsfähig ist. Das setzt natürlich voraus, dass der potenzielle Kreditnehmer im Vorhinein einen Plan aufgestellt haben muss, dem entnommen werden können muss, wie die finanzielle Krise überwunden werden soll. Die Sanierungsgutachten werden von dem Dritten typischerweise nach dem Standard IDW S 6 erstellt, der sich als Branchenstandard etabliert hat und als solcher anerkannt ist.

c) Vorverlagerung ernsthafter Sanierungsbemühungen

Die vorgestellten Anforderungen an das Risikomanagement der Banken in Polen und Deutschland führen dazu, dass Unternehmen, die ernsthaft ihre finanzielle Krise bewältigen möchten, sich bereits darüber Gedanken machen müssen, wie die Krise zu bewältigen ist und welche Maßnahmen zwingend ergriffen werden müssen, bevor ihre finanzielle Krise das Stadium der Eröffnungsvoraussetzungen des PrRest oder der InsO erreicht hat. Die Restriktionen hinsichtlich der Kreditvergabe knüpfen nämlich bereits an ein früheres finanzielles Krisenstadium an als die genannten Gesetze.⁷⁴⁹

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass in Polen in Art. 70 Abs. 2 Nr. 2 PrB ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, dass das Unternehmen die Wiedererlangung seiner Kreditwürdigkeit auf einen im Rahmen eines Verfahrens nach dem PrRest abgeschlossenen Vergleich stützen kann. Dieser Hinweis soll nur klarstellen, dass die polnischen Banken denjenigen, der in einer finanziellen Krisensituation einen Kredit gewährt bekommen möchte, nicht stigmatisieren, weil die Beseitigung der Krise maßgeblich auf der Durchführung eines der Restrukturierungsverfahren aufbaut. Die letztendliche Entscheidung darüber, ob die Kreditwürdigkeit wiedererlangt werden kann, obliegt trotzdem der Bank selbst. Wenn diese der Auffassung ist, dass die Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens für eine bereits zu weit fortgeschrittene Krise spricht, darf die Bank einen Kredit gleichwohl nicht gewähren. Vor diesem Hintergrund ist auch noch

⁷⁴⁹ Vgl. Art. 70 Abs. 1 PrB sowie AT 4 MaRisk und die dazugehörigen Erläuterungen (bezeichnet als „Anlage 1, Erläuterungen zu den MaRisk in der Fassung vom 27. 10. 2017“).

anzumerken, dass die Banken in Polen bei der Vergabe von Krediten zum Zweck einer Sanierung ohnehin als sehr zurückhaltend gelten.

2. Anhaltende Stigmatisierung

Der deutsche Gesetzgeber verlangt als ersten Schritt zur Sanierung eines Unternehmens unter Zuhilfenahme der Instrumentarien der InsO zwingend, dass ein Insolvenzantrag gestellt wird. Dies führt unweigerlich zu einer Stigmatisierung. Auch wenn es dazu kommt, dass ein Schutzschirmverfahren durchgeführt wird, ist daher in der Presse meist nur die Rede davon, dass das entsprechende Unternehmen insolvent sei.

Anders ist auch nicht die Lage in Polen. Auch wenn die im PrRest enthaltenen Sanierungsverfahren losgelöst vom PrUpad geregelt wurden, erfolgt eine Stigmatisierung. So ist jedem bekannt, dass das PrRest als Alternative zum PrUpad gedacht ist und sich die Eröffnungsvoraussetzungen dieser zwei Gesetze überschneiden, das entsprechende Unternehmen sich mithin in einer ernst zu nehmenden finanziellen Krise befindet. Aus diesem Grund versuchen auch Unternehmen in Polen nach Möglichkeit, ein Restrukturierungsverfahren zu vermeiden. Das führt wiederum dazu, dass es beim weiteren Fortschreiten der finanziellen Krise für eine erfolgreiche Sanierung und damit für die Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens nach dem PrRest zu spät sein kann und nur noch die Durchführung eines Insolvenzverfahrens samt Verwertung des schuldnerischen Vermögens als einzige Handlungsoption bleibt.

II. Gegenüberstellung des Ablaufs der Sanierung anhand des deutschen Insolvenzplanverfahrens und anhand der polnischen Restrukturierungsverfahren

Der wohl bemerkenswerteste Unterschied zwischen den beiden Rechtsordnungen ist, dass der Weg zu einem Insolvenzplan in der InsO schwerpunktmäßig im Eröffnungsverfahren beschränkt wird, die im PrRest geregelten Restrukturierungsverfahren hingegen als eigene Verfahren ausgestaltet wurden. Am besten lässt sich dieser Unterschied anhand einer bildlichen Darstellung detaillierter veranschaulichen.

1. Darstellung bis zur Verfahrenseröffnung

Polen:

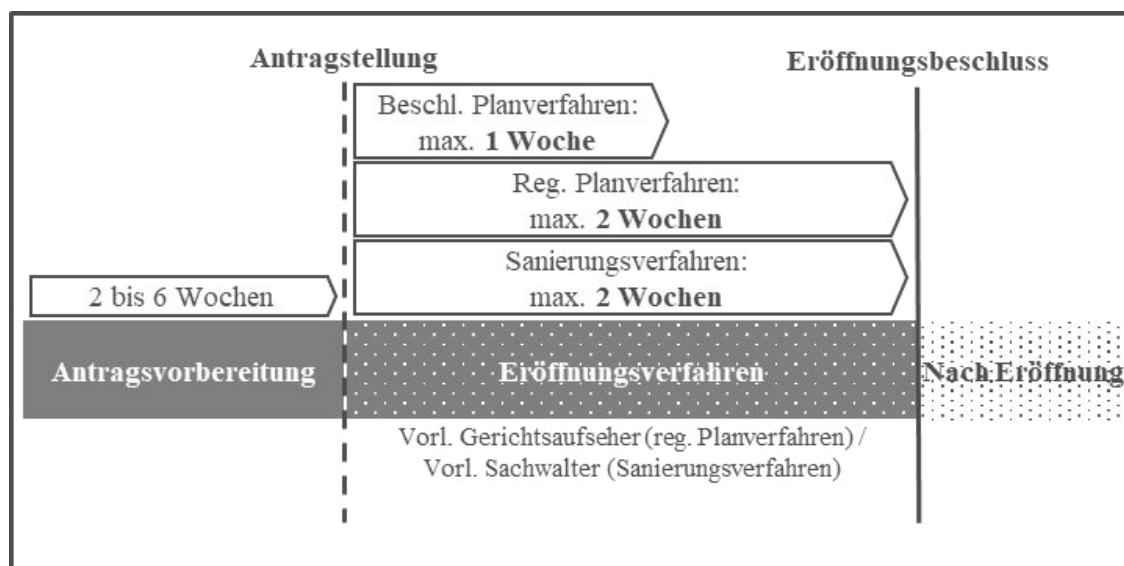


Abbildung 2: Ablauf Restrukturierungsverfahren (beschleunigtes und reguläres Planverfahren sowie Sanierungsverfahren) bis zur Eröffnung (Eigene Darstellung)

Deutschland:

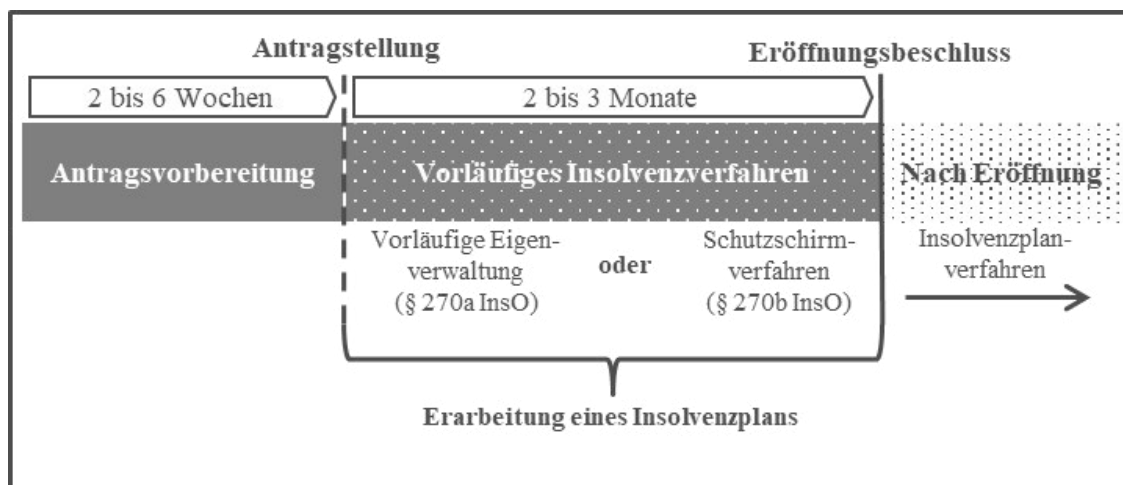


Abbildung 3: Ablauf Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung bis zur Eröffnung (Eigene Darstellung)

Zunächst fällt auf, dass in Polen genauso viel Vorbereitungszeit aufzuwenden ist wie in Deutschland. Sodann vergehen in Polen, je nachdem, welches Verfahren eröffnet werden soll, bis zu zwei Wochen, bis das Gericht das eigentliche Restrukturierungsverfahren eröffnet. Für diese Zeit können bereits erste Maßnahmen in der Form ergriffen werden, dass ein vorläufiger Gerichtsaufseher (nur bei Beantragung des regulären Planverfahrens) oder ein vorläufiger Sachwalter (nur bei Beantragung des Sanierungsverfahrens) bestellt wird. Im Vergleichsbestätigungsverfahren und im beschleunigten Planverfahren ist dies nicht möglich.

In Deutschland wird nach Antragstellung ein vorläufiges Verfahren eröffnet, das entweder in Eigenverwaltung (§ 270a InsO, sog. vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren) oder aber als Schutzschirmverfahren (§ 270b InsO) abläuft. In beiden Fällen ist dem Schuldner ein vorläufiger Sachwalter zur Seite zu stellen, wobei es nicht zum vollständigen Verlust der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis kommt (allerdings dürfen nur Geschäfte im Rahmen des „Gewöhnlichen“ ohne Zustimmung des vorläufigen Sachwalters vorgenommen werden). In Polen haben der vorläufige Gerichtsaufseher und der vorläufige Sachwalter die gleichen Befugnisse wie Gerichtsaufseher und Sachwalter im eröffneten Verfahren. Somit dürfen ohne Zustimmung des vorläufigen Sachwalters nur die „gewöhnlichen“ Geschäfte ohne Zustimmungsvorbehalt getätigt werden. Wird vom polnischen Gericht hingegen ein vorläufiger Sachwalter bestellt, geht damit auch der Verlust der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis einher.

Das Eröffnungsverfahren im Insolvenzplanverfahren wird in Deutschland vor allem dafür genutzt, den Insolvenzplan auszuarbeiten und das Vorliegen der Eröffnungsgründe zu prüfen. Dabei ist das vorläufige Eigenverwaltungsverfahren für die Sanierung und die Erstellung eines Insolvenzplans nicht unbedingt das tauglichste Verfahren, da im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren das Gericht keine Pflicht dazu hat, vorläufige Sicherungsmaßnahmen anzuordnen. Das heißt auch, dass es, anders als es im Schutzschirmverfahren auf Antrag des Schuldners der Fall ist, im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren nicht zwingend auch zu einem Moratorium kommt.

In Polen liegt im Eröffnungsverfahren der Fokus vornehmlich darauf, dass das Gericht den Eröffnungsgrund prüft. Gesetzlich ist vorgegeben, dass es bei Beantragung des beschleunigten Planverfahrens nicht länger als eine Woche und bei Beantragung des regulären Planverfahrens oder des Sanierungsverfahrens nicht länger als zwei Wochen bis zur Eröffnung des jeweiligen Verfahrens dauern darf.

Das Eröffnungsverfahren ist in beiden Ländern abgeschlossen, wenn durch das Gericht ein Eröffnungsbeschluss ergeht.

2. Darstellung ab Verfahrenseröffnung

Polen:

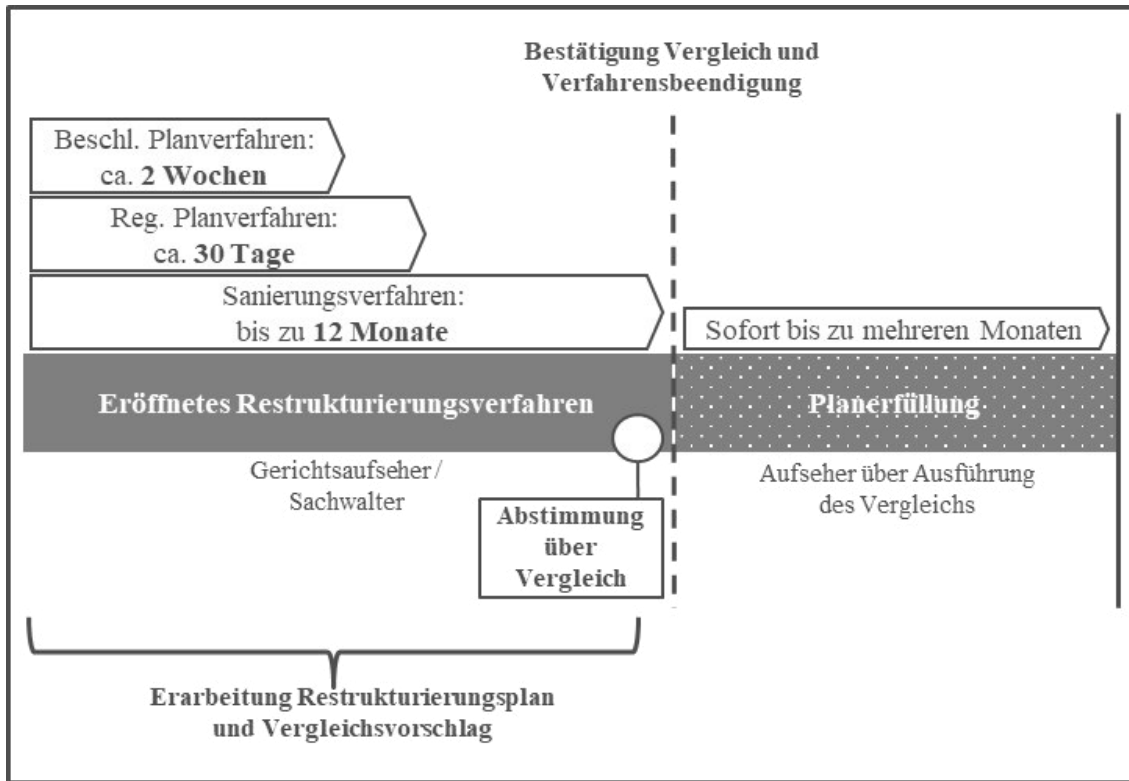


Abbildung 4: Ablauf Restrukturierungsverfahren (beschleunigtes und reguläres Planverfahren sowie Sanierungsverfahren) nach Eröffnung (Eigene Darstellung)

Deutschland:

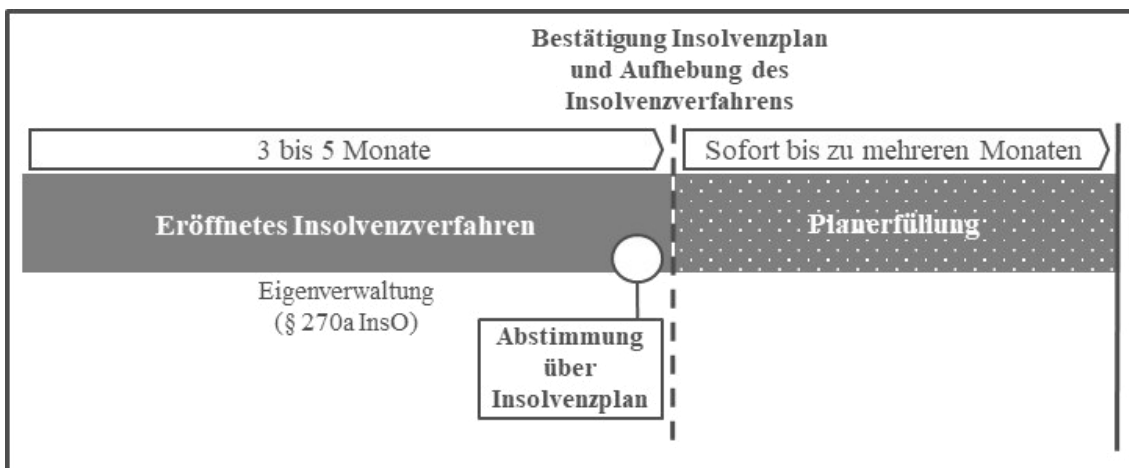


Abbildung 5: Ablauf Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung nach Eröffnung (Eigene Darstellung)

In Polen ist nach dem Willen des polnischen Gesetzgebers erst ab dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung vorgesehen, dass ein konkreter Vergleichsvorschlag ausgearbeitet wird und hierüber auch abgestimmt wird. Dabei bleiben im beschleunigten Planverfahren nur etwas mehr als zwei Wochen und im regulären Planverfahren etwas mehr als dreißig Tage, bis über den Vergleich abgestimmt werden soll. In diesen Verfahren geht es vornehmlich darum, einen Vergleich auf die Beine zu stellen, nicht aber weitgehende Sanierungsmaßnahmen im Unternehmen zu ergreifen, hierfür sind die vorgegebenen Zeiträume zu kurz. Sollen Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden, so ist auf das Sanierungsverfahren zurückzugreifen, das hierauf ausgelegt ist. Daher können im Sanierungsverfahren bis zu zwölf Monate vergehen, bis die Abstimmung über den Vergleich erfolgt. In dieser Zeit wird nicht nur der Vergleich ausgearbeitet, sondern auch unter dem Schutz des Moratoriums umfassende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

In Deutschland können Sanierungsmaßnahmen auch in einem eröffneten Verfahren durchgeführt werden, das typischerweise in Eigenverwaltung geführt wird. Dies zumindest dann, wenn ein Insolvenzplan angestrebt wird und bereits im Eröffnungsverfahren die Eigenverwaltung angeordnet wurde. Allerdings dauert dieser Abschnitt des Insolvenzplanverfahrens nicht länger als drei bis fünf Monate, wobei in dieser Zeit der Schwerpunkt auf der Abstimmung über den Insolvenzplan und nicht auf der Einleitung weitgehender Sanierungsmaßnahmen liegt. Damit dauert das Verfahren bis zum Abschluss des Vergleichs jedenfalls wesentlich länger als das beschleunigte Planverfahren und auch das reguläre Planverfahren. Das polnische Sanierungsverfahren kann hingegen weitaus mehr Zeit in Anspruch nehmen als das deutsche Insolvenzplanverfahren.

Sowohl in Polen als auch in Deutschland enden die jeweiligen Verfahren mit dem Vergleichsabschluss, worauf sich die Ausführung des Vergleichs anschließt.

3. Besonderheiten in Polen: mehr Wege zur Sanierung, 15%-Grenze und unterschiedliche Gerichtsbarkeit

Darüber hinaus fällt auf, dass das PrRest (mit vier) im Gegensatz zur InsO (zwei, das Regelinsolvenzverfahren ausgeschlossen) mehr Wege zur Sanierung zur Verfügung stellt als die InsO.

Dabei dient zur Abgrenzung, welches der Verfahren in Polen eröffnet werden kann, die Grenze von 15% der streitigen Forderungen der über den Vergleich stimmberechtigten Gläubiger. Das ist ein Alleinstellungsmerkmal des PrRest.

Zu den Verfahren, die ausdrücklich nur unter der 15%-Grenze durchgeführt werden können, zählen das Vergleichsbestätigungsverfahren und das beschleunigte Planverfahren. Diesen beiden Verfahren ist gemeinsam, dass sie in Relation zu den übrigen Verfahren zügiger durchgeführt werden können. Das geht allerdings auf Kosten der Gläubiger mit streitigen Forderungen, da über das Bestehen der bestrittenen Forderungen im Verfahren nicht entschieden wird. Allerdings sind die nachträglich festgestellten Forderungen im Vergleich grundsätzlich zu berücksichtigen. Die 15%-Grenze hilft dabei, bereits im Vorwege grob beurteilen zu können, wie groß der Anteil an unstreitigen Forderungen ist. Darüber hinaus wäre es prinzipiell möglich, dass einige wenige Gläubiger mit Forderungen, die nicht streitig sind, den Gläubigern mit streitigen Forderungen einen Vergleich aufdrängen, da Letztere grundsätzlich nicht zur Abstimmung über den Vergleich berechtigt sind. Welche Grenze dabei als sachgerecht erscheint, lässt sich nur wertungsmäßig entscheiden. Der polnische Gesetzgeber hat sich jedenfalls nicht dazu geäußert, warum die Grenze gerade bei 15% gesetzt wurde. Es gibt so gut wie nie eine Unternehmenssanierung, bei der keine streitigen Forderungen existieren. Bei einem Anteil von nicht mehr als 15% an streitigen Forderungen wird zugestanden werden müssen, dass das Risiko der unbekanntenen Höhe noch zu berücksichtigender Forderungen verhältnismäßig begrenzt ist. Darüber hinaus sieht das PrRest vor, dass Gläubiger mit streitigen Forderungen zur

Abstimmung über den Vergleich zugelassen werden können. Insoweit ist an der 15%-Grenze nichts auszusetzen.

Das Vergleichsbestätigungsverfahren ist maßgeblich dadurch gekennzeichnet, dass es das einzige Verfahren darstellt, bei dem das Gericht erst nach dem eigentlichen Vergleichsschluss den Vergleich bestätigt und kontrolliert, ob alles rechtens abgelaufen ist. Im Vergleichsbestätigungsverfahren können gegen den Vergleich stimmende Gläubiger in der nicht vom Gericht, sondern vom Schuldner organisierten Abstimmung überstimmt werden. Es bedarf also keiner einstimmigen Mehrheit der Gläubiger, damit ein Vergleich zustande kommt. Den genauen Ablauf veranschaulicht die folgende Grafik:

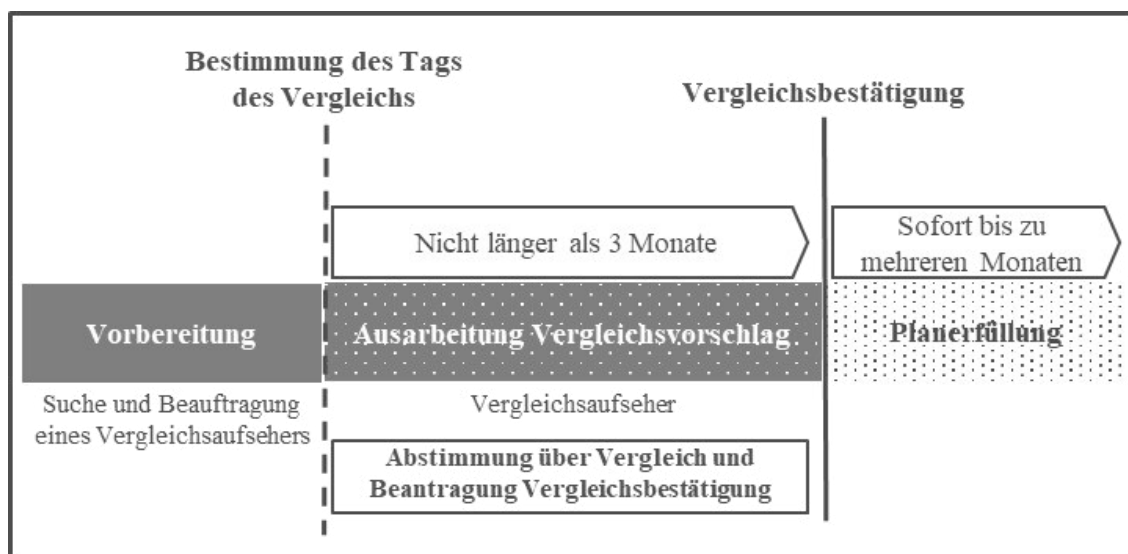


Abbildung 6: Ablauf Vergleichsbestätigungsverfahren
(Eigene Darstellung)

Dabei wartet das Vergleichsbestätigungsverfahren mit noch einem signifikanten Unterschied gegenüber den anderen Verfahren des PrRest auf: Der Vergleichsaufseher wird nur vom Schuldner ausgesucht.

4. Kritik

Sowohl das PrRest als auch die InsO zeigen mehrere Wege auf, wie unter gerichtlicher Beteiligung ein Vergleich abgeschlossen werden kann, wobei das Vergleichsbestätigungsverfahren im Hinblick auf die geringe gerichtliche Beteiligung in der deutschen Rechtsordnung seinesgleichen sucht.

Für den Erfolg eines Vergleichsabschlusses ist allerdings grundsätzlich unerheblich, zu welchem Zeitpunkt der Vergleich genau auszuarbeiten ist (im Eröffnungsverfahren oder im eröffneten Verfahren). Die verschiedenartige Ausgestaltung des inhaltlichen Ablaufs der Verfahren ist darin begründet, dass in Deutschland mit dem ESUG das vorläufige Eigenverwaltungs- sowie das Schutzschirmverfahren in das bestehende Insolvenzverfahren integriert wurden. Im Grunde sind die vorläufige Eigenverwaltung und das Schutzschirmverfahren nur abgewandelte Insolvenzeröffnungsverfahren, die dadurch gekennzeichnet sind, dass der Schuldner nicht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen verliert. Dabei ist das Schutzschirmverfahren gerade kein eigenständiges Sanierungsverfahren, sondern eine Sonderform des vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens. Im Prinzip könnte auch ein vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren mit gleich weitreichenden Sicherungsmaßnahmen wie beim Schutzschirmverfahren durchgeführt werden. Hierzu gehört beispielsweise die Aussetzung der Zwangsvollstreckung. Nichtsdestotrotz führt die Existenz der Möglichkeit zur Durchführung des Schutzschirmverfahrens zu einer gewissen Sicherheit für einen

potenziellen Antragsteller, der dem Gesetz genau entnehmen kann, unter welchen Voraussetzungen die InsO von einer echten Chance zur Sanierung ausgeht und dem Gericht zwingend vorgibt, dass unter den Voraussetzungen des § 270b InsO ein Moratorium anzuordnen ist und dabei kein vollständiger Verlust der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen einhergeht.

In beiden Rechtsordnungen führen die hier vorgestellten Verfahren regelmäßig zu dem gleichen Ziel: dem Abschluss eines Vergleichs mit den Gläubigern.

Darüber hinaus vermittelt der polnische Gesetzgeber den Eindruck, dass vor allem das beschleunigte Planverfahren und das reguläre Planverfahren wesentlich schneller durchgeführt werden als ein deutsches Planverfahren. In der Theorie ist dies richtig, allerdings können in Polen die gesetzlichen Fristen in der Praxis regelmäßig nicht eingehalten werden. Wie sich in der bisherigen Zeit, in der das PrRest in Kraft ist, herausgestellt hat, sind die Gerichte vor allem mit einer Vielzahl von Verbraucherinsolvenzverfahren beschäftigt. Die Einführung des PrRest erfolgte nämlich zeitgleich mit der Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens, womit zu den steigenden Anträgen auf Durchführung eines der Restrukturierungsverfahren auch noch ein deutlicher Anstieg der Anträge auf Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens gekommen ist. Das alles führt zu einer Überlastung der Gerichte. Diese Überlastung ließe sich vermeiden, würden die Verbraucherinsolvenzverfahren nicht nur von den derzeit 29 Rayonsgerichten, die mit Insolvenz- und Restrukturierungssachen betraut sind, bearbeitet, sondern auf alle Rayonsgerichte in Polen, von denen es insgesamt 320 gibt, verteilt.⁷⁵⁰ Dem polnischen Gesetzgeber muss die mögliche Überlastung der Gerichte bei der Schaffung des PrRest bewusst gewesen sein, da ein Überschreiten dieser Zeitvorgaben an keinerlei Sanktionen gekoppelt ist. Ein echter zeitlicher Vorteil ist in der überwiegenden Zahl der Restrukturierungsverfahren gegenüber einem Insolvenzplanverfahren nach der InsO bisher nicht auszumachen. Trotzdem laufen die Verfahren nach dem PrRest im Verhältnis zueinander in etwa im Verhältnis der jeweiligen zeitlichen Vorgaben tatsächlich zügiger ab als in Deutschland, was darauf zurückzuführen ist, dass die Verfahren in ihrem Ablauf verschieden aufwendig ausgestaltet sind.

III. Eingriff in die Rechte der Gläubiger

Wie sich gezeigt hat, sieht das PrRest in allen Verfahren vor, dass der Abschluss eines Vergleichs mit den Gläubigern mit einer Mehrheitsentscheidung erreicht werden kann. Das bedeutet, dass der Vergleich auch dann angenommen ist, wenn nicht alle Gläubiger dafür gestimmt haben. Mit anderen Worten: Das PrRest lässt es zu, dass eine Mehrheit an Gläubigern darüber entscheidet, was mit den Forderungen der Minderheit passiert. So kann Gegenstand eines Vergleichs beispielsweise ein Erlass, ein Schuldenschnitt, eine Stundung oder Ähnliches sein. Warum lässt das PrRest dies zu und wie lässt sich dies legitimieren?⁷⁵¹

Das Warum lässt sich damit erklären, dass ein Vergleichsabschluss ansonsten nur schwerlich zustande kommen würde. Vor allem betragsmäßig relativ kleinere Gläubiger hätten so einen längeren Hebel und könnten jeden Vergleich boykottieren, indem sie dagegen stimmen. Darüber hinaus gibt es in jedem

⁷⁵⁰ Vgl. hierzu auch *Zimmerman*, Fn. 144.

Zimmerman äußert sich in dem Interview auch zu der Dauer der Sanierungsverfahren und berichtet, dass diese derzeit mindestens 18 Monate dauern.

In Deutschland wird hingegen eine Konzentration der Insolvenzgerichte gefordert. Der Berufsverband der deutschen Insolvenzverwalter (VID) schlägt bundesweit eine Konzentration der Insolvenzgerichte auf die Landgerichtsbezirke vor. Dabei sollen in diesen Gerichten die Tätigkeiten auf Richterinnen und Richter konzentriert werden, die sich zumindest im Wesentlichen Umfang mit Insolvenzanangelegenheiten beschäftigen. Siehe hierzu die Meldung auf Beck-Online, becklink 2008721.

⁷⁵¹ Vgl. zum Folgenden auch *Bork*, ZIP 2017, 1441, 1444 f.; sowie *Bork*, ZIP 2010, 397, 409 f.

Sanierungsprozess Gläubiger, die nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus persönlichen Gründen gegen einen Vergleich stimmen.

Die Legitimation ergibt sich aus ökonomischen Überlegungen. In den Fällen, in denen das PrRest es ermöglicht, durch eine Mehrheitsentscheidung einen Vergleich abzuschließen, werden die Forderungen der Gläubiger nur um ihren tatsächlichen Wert berichtigt. Auf eines der im PrRest geregelten Verfahren kann nur im Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit, dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und im Fall der Überschuldung zurückgegriffen werden. Befindet sich der Schuldner in einem finanziellen Krisenstadium, das die Eröffnungstatbestände des PrRest erfüllt, so ist bereits klar, dass die Forderungen der Gläubiger nicht mehr ihren ursprünglichen Wert haben. Das gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass die Zahlungsunfähigkeit nur droht, da das PrRest für die Annahme der drohenden Zahlungsunfähigkeit vorsieht, dass die Zahlungsunfähigkeit sicher eintreten wird.

An ein früheres finanzielles Krisenstadium als zum Eintritt der Eröffnungsvoraussetzungen des PrRest reichen auch nicht die Eröffnungsvoraussetzungen der InsO, sodass auch die im Rahmen der Abstimmung über einen Insolvenzplan ausreichende Mehrheitsentscheidung für die Annahme eines Insolvenzplans legitimiert ist.

Darüber hinaus sieht das PrRest ein Mitspracherecht der Gläubiger vor, sodass diese sich insbesondere in der Gläubigerversammlung und dem Gläubigerausschuss organisieren können sowie auch einen Vergleichsvorschlag unterbreiten können. Auch können die Gläubiger bestimmte Entscheidungen mit der Beschwerde angreifen. Es erfolgt ersichtlich gerade keine Bevorzugung eines Verfahrensbeteiligten.

IV. Sanierungsbegriff des PrRest

Nach dem Verständnis des PrRest hat die Sanierung unter Zuhilfenahme eines Verfahrens nach dem PrRest nur dazu zu führen, dass das schuldnerische Unternehmen nach der Sanierung keine der Eröffnungsvoraussetzungen des PrRest und des PrUpad (drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung) erfüllt und somit fortgeführt werden kann. Es gibt keine über die Fortführungsfähigkeit hinausgehenden Anforderungen, die das PrRest aufstellt, wie etwa, dass das Unternehmen die Rendite⁷⁵² und auch die Wettbewerbsfähigkeit⁷⁵³ wiedererlangt.⁷⁵⁴ Die Sanierung nach dem PrRest legt den Fokus somit ausschließlich auf die dauerhafte Beseitigung der Eröffnungstatbestände, wie es auch im Hinblick auf die Sanierung nach der InsO der Fall ist.⁷⁵⁵

Der Sanierungsbegriff ist wiederum ein anderer bei einer Sanierung im finanziellen Krisenstadium, in dem das Unternehmen die genannten Eröffnungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich aus den Anforderungen an das Risikomanagement sowohl der polnischen als auch der deutschen Banken ergibt, dass in beiden Ländern nicht nur verlangt wird, dass das Unternehmen nicht in das Stadium der (Insolvenz-)Eröffnungsgründe gelangt, sondern auch, dass die Rendite- und

⁷⁵² Unter Renditefähigkeit ist zu verstehen, dass das Unternehmen sich in einem überschaubaren Zeitraum so entwickelt, dass es eine Marktstellung erlangt, die eine nachhaltige und branchenübliche Rendite bei einer angemessenen Eigenkapitalausstattung ermöglicht und das Unternehmen daher wieder für Kapitalgeber attraktiv macht, *Andersch/Philipp*, Sanierung, Rdnr. 265.

⁷⁵³ Wettbewerbsfähigkeit ist das Potenzial eines Unternehmens, mit dem sich innerhalb einer Branche eine gewinnbringende Position erlangen, behaupten bzw. ausbauen lässt, wobei dies voraussetzt, dass das Unternehmen die Fähigkeit besitzt, Chancen und Risiken des Wettbewerbsumfelds zu erkennen und für sich nutzbar zu machen sowie unter Ausnutzung der Stärken und Überwindung der Schwächen, Potenziale im Unternehmen aufzubauen und diese zu nutzen, um so zu Wettbewerbsvorteilen zu gelangen, *Andersch/Philipp*, Sanierung, Rdnr. 344.

⁷⁵⁴ *Jakowlew-PrRest*, S. 18.

⁷⁵⁵ Vgl. MüKo-InsO/Kern, § 270b InsO, Rdnr. 34 sowie *Andersch/Philipp*, Sanierung, Rdnr. 27.

Wettbewerbsfähigkeit wiedererlangt wird. Andernfalls kann nicht die Rede davon sein, dass das Unternehmen die Kreditwürdigkeit erlangt (so die Anforderung in Polen) oder sanierungsfähig ist (so die Anforderung in Deutschland).⁷⁵⁶

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es überhaupt erforderlich und sachgerecht wäre, wenn auch das PrRest zusätzlich die Wiedererlangung der Rendite- und der Wettbewerbsfähigkeit verlangt. Ist eine finanzielle Krise nämlich bereits derart fortgeschritten, dass die Insolvenz unmittelbar bevorsteht (so bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit) oder bereits eingetreten ist (so bei Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit und auch bei Vorliegen von Überschuldung), ist das primäre Ziel die Schadensbegrenzung. Vor allem im Interesse der Gläubiger muss ein Weg aus der Krise gefunden werden, der nicht in der Zerschlagung des Unternehmens endet, wenn dies insbesondere gemessen an der Befriedigungsquote zufriedenstellender ist. Freilich werden die Gläubiger einem Vergleich nur unter den Voraussetzungen zustimmen, dass der Plan zur Sanierung, der im PrRest als Sanierungsplan bezeichnet wird, die Gläubiger überzeugt. Dabei werden die Gläubiger maßgeblich darauf schauen, ob sie eine bessere Befriedigungsquote als bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens und im Zuge dessen der Verwertung des schuldnerischen Unternehmens erhalten. Dabei sollten aber vor allem solche Gläubiger, die in einer ständigen Geschäftsbeziehung mit dem Schuldner stehen, auch darauf achten, dass Aussicht darauf besteht, dass der Schuldner die Rendite- und Wettbewerbsfähigkeit wiedererlangen wird. Nur in einem solchen Fall können sich die Gläubiger nämlich sicher sein, dass sie in Zukunft mit dem Schuldner erfolgreich zusammenarbeiten können. Was nützt es denn, wenn beispielsweise ein Schuldner, der VHS-Kassetten produziert, womöglich durch eine Sanierung erreichen kann, dass er die Insolvenz vermeidet, jedoch damit zu rechnen ist, dass weiterhin nur VHS-Kassetten produziert werden und somit längerfristig weder eine Rendite- noch eine Wettbewerbsfähigkeit gegeben sein wird? In einem solchen Fall ist es nicht zielführend, einen Vergleich zuzulassen.

Vor diesem Hintergrund sollte daher das vorrangige Ziel des PrRest nicht nur die Beseitigung der Eröffnungsgründe sein. Zumindest dort, wo sich insbesondere aus dem Restrukturierungsplan ergibt, dass das Unternehmen offensichtlich nicht mehr zur Rendite- und Wettbewerbsfähigkeit gelangen wird, sollte es nicht möglich sein, sich mit den Gläubigern zu vergleichen. Das ist ein Fall, in dem es an der Zeit ist, dass ein Akteur vom Markt verschwindet, wobei hierfür das Insolvenzverfahren und im Zuge dessen die Liquidation die einzig passende Lösung bietet.

⁷⁵⁶ Für Deutschland siehe *Andersch/Philipp*, Sanierung, Rdnr. 28.

V. Übersicht über die Verfahrensbesonderheiten der Restrukturierungsverfahren in Polen und Schlussbemerkung

Nachfolgend findet sich eine grafische Darstellung der Besonderheiten der jeweiligen Verfahren, die bei der Wahl des Verfahrens besonders berücksichtigt werden sollten:









	Vergleichsbestätigungsverfahren	Beschleunigtes Planverfahren	Reguläres Planverfahren	Sanierungsverfahren
Verfahrensziel und Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> Vergleichsabschluss, Abstimmung organisiert Schuldner (Abstimmungskarten) Aufstellung Forderungstabelle (vereinfacht) 	<ul style="list-style-type: none"> Vergleichsabschluss nach Aufstellung der Forderungstabelle unter vereinfachten Anforderungen 	<ul style="list-style-type: none"> Vergleichsabschluss nach Aufstellung und Bestätigung der Forderungstabelle 	<ul style="list-style-type: none"> Vergleichsabschluss nach Aufstellung und Bestätigung der Forderungstabelle Sanierungsmaßnahmen vor Vergleichsabschluss
Anteil der streitigen Forderungen	Max. 15% streitige Forderungen	Max. 15% streitige Forderungen	Mehr als 15% streitige Forderungen	Anteil streitiger Forderungen nicht relevant
Gerichtsbeteiligung				
Vollstreckungsschutz				
Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis	Vollständig beim Schuldner	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich beim Schuldner Zustimmungserfordernis bei Geschäften, die über das „Gewöhnliche“ hinausgehen 	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich beim Schuldner Zustimmungserfordernis bei Geschäften, die über das „Gewöhnliche“ hinausgehen 	Sachwalter, nur in Bezug auf Sanierungsmasse
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> Vergleichsabschluss: max. 3 Monate ab Bestimmung des Tags des Vergleichs 	<ul style="list-style-type: none"> Eröffnung: nach max. 1 Woche Vergleichsabschluss: 2 Wochen nach Eröffnung 	<ul style="list-style-type: none"> Eröffnung: nach max. 2 Wochen Vergleichsabschluss: etwa 30 Tage nach Eröffnung 	<ul style="list-style-type: none"> Eröffnung: nach max. 2 Wochen Vergleichsabschluss: max. 12 Monate nach Eröffnung

Abbildung 7: Übersicht Verfahrensbesonderheiten der polnischen Restrukturierungsverfahren (Eigene Darstellung)

Aus Abbildung 7 geht wiederum hervor, dass die Verfahren vom Vergleichsbestätigungsverfahren bis zum Sanierungsverfahren immer aufwendiger ausgestaltet sind und immer weiter in die Rechte des Schuldners eingegriffen wird, dafür aber ein zunehmend umfangreicherer Vollstreckungsschutz geboten wird.

Zum Schluss bleibt noch festzuhalten, dass von Praktikern berichtet wird, dass die Restrukturierungsverfahren immer mehr als Alternative zum Insolvenzverfahren angenommen werden. So ist der Trend absehbar, dass in Kürze das Verhältnis Restrukturierungsverfahren zu Insolvenzverfahren 30:70 betragen wird. Für ein Urteil darüber, ob das PrRest tatsächlich erheblich dazu beiträgt, dass mehr Unternehmen und auch deren Unternehmensträger erhalten bleiben, ist es zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh.⁷⁵⁷

⁷⁵⁷ So auch die Einschätzung von Zimmerman, Fn. 144.

VI. Generalbewertung des PrRest unter Berücksichtigung des Richtlinienvorschlags zum präventiven Restrukturierungsrahmen

Der polnische Gesetzgeber hat das PrRest in einer Zeit geschaffen, in der sich vor allem in Europa zunehmend der Trend abzeichnet, dass Alternativen zur Zerschlagung des schuldnerischen Vermögens im Rahmen eines Insolvenzverfahren geschaffen werden. Auch der europäische Gesetzgeber hat dies längst erkannt und so hat die Europäische Kommission im November 2016 die sog. Restrukturierungsrichtlinie⁷⁵⁸ vorgeschlagen. Mit dieser Richtlinie sollen in Europa einheitliche Standards zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens eingeführt werden. Das PrRest kommt dabei den Vorstellungen der Europäischen Kommission sehr nahe, sodass, sofern die Richtlinie verabschiedet wird, in Polen nur relativ wenig Anpassungsbedarf besteht.⁷⁵⁹

Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage können in Polen Sanierungen in einem geordneten Verfahren auch dann durchgeführt werden, wenn bereits das Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit passiert wurde. Das allein stellt schon eine echte Alternative zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens dar. Dazu kommt, dass der Schuldner vorrangig die Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens erreichen kann. Darüber hinaus kann der Schuldner grundsätzlich unter den verschiedenen Verfahren wählen. Die Verfahren unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Komplexität und der Tiefe des Eingriffs in die Rechte des Schuldners. Es ist somit möglich, passend zu verschiedenen, herausfordernden unternehmerischen Situationen, das für die jeweilige Situation geeignetste Verfahren auszuwählen. Voraussetzung für die Durchführung eines der Verfahren ist aber stets das Vorliegen einer fortgeschrittenen finanziellen Krise (drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung).

Das PrRest beinhaltet auch die richtigen, sachdienlichen Anforderungen an den Sanierungsablauf. Der Restrukturierungsplan als Sanierungskonzept bietet die taugliche Grundlage für die Sanierung. Der Vergleich komplettiert die Sanierung, indem bestenfalls ein Schuldenschnitt herbeigeführt wird, ohne dass die Gläubiger allesamt dahinterstehen müssen. Die Bestätigung des Vergleichs komplettiert den Sanierungsprozess und verbrieft seine Verbindlichkeit.

Es hat sich gezeigt, dass Polen somit durch ein modernes und zeitgemäßes Restrukturierungsgesetz besticht, welches sich in die immer weiter fortschreitende Restrukturierungskultur in Europa einfügt. Bei der Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie in Deutschland dürfte ein Blick auf die polnischen Regelungen nicht schaden.⁷⁶⁰

⁷⁵⁸ COM/2016/0723 final – 2016/0359 (COD): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU, veröffentlicht am 22. 11. 2016.

⁷⁵⁹ Siehe hierzu ausführlich: *Cierpial-Magnor/Domańska-Moldawa*, Ausgewählte Fragen des Sanierungs- und Reorganisationsverfahrens in Polen im Lichte des EU-Richtlinienvorschlags über präventive Restrukturierungsrahmen, in: *Winner/Cierpial-Magnor* (Hrsg.), Sanierung, Reorganisation, Insolvenz, internationale Beiträge zu aktuellen Fragen: Sechstes Jahrbuch des Krakauer Forums der Rechtswissenschaften, S. 55 ff.

⁷⁶⁰ Kritisch zum Richtlinienvorschlag aus deutscher Sicht: *Mustal*, Kritik am Richtlinienvorschlag zum präventiven Restrukturierungsrahmen aus deutscher Sicht und Vorschläge für die Umsetzung der Richtlinie in Deutschland, in: *Winner/Cierpial-Magnor* (Hrsg.), Sanierung, Reorganisation, Insolvenz, internationale Beiträge zu aktuellen Fragen: Sechstes Jahrbuch des Krakauer Forums der Rechtswissenschaften, S. 155 ff.

Der Autor

Maximilian Musial studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Bayreuth und Hamburg sowie an der Jagiellonen-Universität Krakau. Nach Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung in Hamburg absolvierte er in Krakau den LL.M.-Studiengang Polnisches Wirtschaftsrecht und die Schule des polnischen Rechts. Begleitend zur Promotion war er in Hamburg zunächst Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der internationalen Wirtschaftskanzlei Osborne Clarke in der Praxisgruppe *Commercial/Competition* und dort vor allem im Vertriebs- sowie Vertriebskartellrecht tätig und arbeitete später als *Consultant* bei der auf Restrukturierungen spezialisierten Unternehmensberatung Andersch. Bei Andersch wirkte er insbesondere an der Erstellung insolvenzrechtlicher Gutachten mit, in denen Stellungnahmen zum Eintrittszeitpunkts der Zahlungsunfähigkeit sowie zu Haftungs- und Anfechtungsansprüchen im Mittelpunkt standen. Maximilian Musial spricht fließend Deutsch, Englisch und Polnisch.

E-Mail: musial@ok.de

